

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzesammlung.

67. Jahrgang.

Bern, den 28. April 1915.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr.
Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko
an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1914.

Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

I. Finanzbureau.

Personelles.

Die bereits im Voranschlag für das Jahr 1913 vorgesehen gewesene, aber vorläufig unbesetzt gelassene Stelle eines Kanzlisten I. oder II. Klasse wurde im Berichtsjahre nun besetzt, indem zum Kanzlisten I. Klasse gewählt wurde Herr Derron, Notar, bisher Aushülfbeamter der Finanzkontrolle.

Gesetzgebung und Postulate.

*Aufnahme eines schweizerischen Bundesbahnanleihe
von 60 Millionen Franken.*

(A. S. n. F. XXX, 35.)

Durch Beschluss vom 28. Januar 1914 haben Sie den Bundesrat ermächtigt, ein zu 4% verzinsliches schweizerisches Bundesbahnanleihen von 60 Millionen Franken aufzunehmen.

Massnahmen infolge der kriegesischen Ereignisse.

Da der Bundesrat Ihren Räten über den Gebrauch, den er von den Vollmachten gemacht hat, die ihm durch den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze

des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität erteilt worden sind, unterm 1. Dezember 1914 einen besondern, die einzelnen Massnahmen kurz erörternden Bericht erstattet hat, glauben wir davon Umgang nehmen zu sollen, über diejenigen dieser Massnahmen, die von der Finanzverwaltung vorbereitet worden sind, hier nochmals zu berichten. Wir beschränken uns darauf, dieselben, soweit sie Anlass zu einem Bundesbeschluss oder Bundesratsbeschluss gegeben haben, aufzuzählen. Es handelt sich um folgende Beschlüsse:

- a. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 20-Franken-Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der schweizerischen Nationalbank, vom 30. Juli 1914 (A. S. n. F. XXX, 333);
- b. Bundesbeschluss betreffend die Ausgabe von 5-Franken-Banknoten, vom 3. August 1914 (A. S. n. F. XXX, 349) und Ausführungsbeschluss des Bundesrates vom gleichen Tag (A. S. n. F. XXX, 352);
- c. Bundesratsbeschluss betreffend die Aufnahme eines eidgenössischen Staatsanleihe im Betrage von 30 Millionen Franken (I. Mobilisationsanleihe) vom 12. August 1914 (A. S. n. F. XXX, 383);
- d. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von Bundeskassenscheinen von 5, 10 und 20 Franken als Banknoten, vom 14. August 1914 (A. S. n. F. XXX, 387);
- e. Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 40-Franken-Banknoten durch die schweizerische Nationalbank vom 1. September 1914 (A. S. n. F. XXX, 424);
- f. Bundesratsbeschluss über die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 9. September 1914 (A. S. n. F. XXX, 471).

Um nicht noch einmal auf den Gegenstand zurückkommen zu müssen, wollen wir hier gleich beifügen, dass sich die Verwaltung mit verschiedenen Begehren um Ausdehnung des Geschäftskreises der Darlehenskasse zu befassen hatte. Soweit immer möglich wurde entsprochen. So wurde unter anderm die Belehnung von Weinvorräten in Fässern und von Flaschenweinlagern der Wirte und Hoteliers, von Lebensversicherungspolice, von soliden Schuldbriefen, Gütern und Forderungen, die durch Grundpfandverschreibungen versichert sind, zugestanden. Dagegen konnte auf ein Gesuch betreffend Belehnung von Halbfabrikaten, fertigen Fabrikaten und ganzen Warenlagern nicht eingetreten werden.

Mit Wirksamkeit vom 16. November 1914 wurde der Zinsfuss für die Darlehen von 5 % auf $4\frac{1}{2}$ % herabgesetzt.

Bis Ende Dezember 1914 hatte die Darlehenskasse in 1668 Fällen Vorschüsse gewährt im Gesamtbetrage von Fr. 40,459,876. 40.

In der Absicht, den schlimmen Folgen hoher Zinssätze nach Möglichkeit vorzubeugen, hat das Finanzdepartement im Einverständnis mit der Nationalbank Ende Dezember die Kantone mittelst Kreisschreiben ersucht, das Nötige zu veranlassen, damit sie selbst oder ihre Gemeinden, falls sie in den Fall kommen, sich auf dem Anleienswege finanzielle Mittel zu verschaffen, vorgängig der Anknüpfung von Verhandlungen für die Aufnahme des Anleiens an die Zentralverwaltung der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft gelangen, zu dem Zwecke, dass diese die Frage prüfe, ob sich die dringendsten Geldbedürfnisse des betreffenden Kantons oder der betreffenden Gemeinde nicht auf andere Weise befriedigen lassen, so dass die Aufnahme eines Anleiens, wenigstens einstweilen, umgangen werden kann.

- g. Bundesratsbeschluss betreffend die Aufnahme eines zweiten innern Mobilisationsanleiens im Betrage von 50 Millionen Franken, vom 15. Oktober 1914 (nicht veröffentlicht);
- h. Bundesratsbeschlüsse betreffend die Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten des Bundes vom 5. und 18. September 1914 (A. S. n. F. XXX, 466 und 482);
- i. Bundesratsbeschluss betreffend den Lohn der im aktiven Militärdienst stehenden Arbeiter und provisorischen Angestellten des Bundes vom 7. Oktober 1914 (A. S. n. F. XXX, 516);
- k. Bundesratsbeschluss betreffend die Sistierung, vorläufig für das Jahr 1915, der auf 1. April 1915 fälligen periodischen Gehaltserhöhungen der eidg. Beamten und Angestellten und der Lohnerhöhungen der Arbeiter der eidg. Betriebe (nicht veröffentlicht). Dieser Beschluss wurde von Ihren Räten durch Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 1915 sanktioniert.

Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes.

(A. S. n. F. XXX, 672.)

Durch Beschluss vom 23. Dezember 1914 haben Ihre Räte zum Zwecke der sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes die Verdoppelung der Militärpflichtersatzsteuer für die

Jahre 1914 und 1915, die Verdoppelung der zollstatistischen Gebühr und des Spritzzolles und die Erhöhung verschiedener Post- und Telephontaxen beschlossen. Wir haben in Ausführung dieses Bundesbeschlusses durch Schlussnahme vom 29. Dezember 1914 Art. 1 und 2 desselben sofort, Art. 3, 4, 5 und 7 auf 1. Januar und Art. 6 auf 1. Februar 1915 in Kraft gesetzt.

Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Entschädigungen gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

(A. S. n. F. XXVII, 22).

Der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1910 über die Ausrichtung von Absinthentschädigungen infolge des Absinthverbots ist bis Ende 1914 im ganzen und grossen erledigt worden. Da die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss, vom 7. Februar 1911, aber keine Frist für die Anfechtung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden vor der eidgenössischen Schatzungskommission festgesetzt hat, so ist nicht ausgeschlossen, dass noch nachträglich Mehrforderungen gestellt werden. Während der Verhandlungen über die Entschädigungen und bis jetzt ist die Kommission in einem einzigen Fall, der erledigt ist, angerufen worden. Ein Prozess betreffend die Bestellung einer Brennverzichtservitut, die gemäss Art. 4 des Bundesbeschlusses vereinbart worden war, ist dieser Tage gegen den Bund eingereicht worden.

Es wurden im verflossenen Jahre an Zahlungen geleistet:

1. An die Kosten des Verfahrens	Fr. 1398. 90
2. An Zinsen	„ 1369. 05
3. An Entschädigungen für Angestellte	„ 5783. 60
zusammen	<u>Fr. 8551. 55</u>

Die sämtlichen bisherigen Auslagen in Sachen der Absinthentschädigungen stellen sich damit auf folgende Summen:

I. Kosten des Verfahrens	Fr. 41,609. 16
II. Zinse	„ 131,753. 31
III. Entschädigungen:	
a. an Eigentümer und Pächter von Absinthpflanzland (153 Ansprecher)	„ 126,411. 45
b. an die Hilfsarbeiter der Pflanzler (111 Ansprecher)	„ 15,000. —
c. an Fabrikanten (43 Ansprecher)	„ 1,039,582. —
d. an Angestellte und Arbeiter der Fabriken (112 Ansprecher)	„ 474,385. 95
Total	<u>Fr. 1,828,741. 87</u>

Weiteres, insbesondere über die Ausgabendeckung, findet sich im Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung.

Postulate.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren noch folgende, die Finanzverwaltung betreffende Postulate nicht erledigt:

- Nr. 628, Alters- und Invalidenkasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes;
- Nr. 715, Subventionswesen des Bundes;
- Nr. 725, Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank;
- Nr. 738, Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Bundesversammlung;
- Nr. 743, Vermehrung der Bundeseinnahmen.

Wir können über den Stand der in diesen Postulaten behrührten Fragen folgende Mitteilungen machen:

Ad Nr. 628. Wie wir im letzten Geschäftsbericht mitgeteilt haben, sind vom Finanzdepartement auf Grund der Ergebnisse der Beratungen der Expertenkommission vom 22./23. September 1913 die Entwürfe zu Statuten und zu einem Bundesgesetz betreffend die Hilfskasse für das Personal der Bundesverwaltung umgearbeitet worden. Die neuen Entwürfe wurden dann im Berichtsjahre gedruckt und dem eidg. Versicherungsamt, dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen zur Prüfung und zur Begutachtung übermittlelt. Das Versicherungsamt wurde gleichzeitig ersucht, über die Betriebskosten sowie über das erforderliche Deckungskapital einer auf diesen Entwürfen aufgebauten Versicherungskasse Berechnungen anzustellen.

Die Gutachten des Versicherungsamtes und der Hilfskasse der schweizerischen Bundesbahnen stehen noch aus.

Infolge der inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse und der damit verbundenen Inanspruchnahme der betreffenden Behörden durch andere dringendere Geschäfte, insbesondere aber wegen den gewaltigen Anforderungen, welche diese Ereignisse an die Finanzen des Bundes stellen, müssen leider die Bestrebungen zur Verwirklichung des Hilfskassenprojektes zurzeit in den Hintergrund treten. Wir hoffen aber, dass dies nicht für lange sein wird und dass uns die Verhältnisse recht bald gestatten werden, die Angelegenheit neuerdings an die Hand zu nehmen und der Verwirklichung entgegen zu führen. Es verdient hier

aner kennend erwähnt zu werden, dass das Personal der Bundesverwaltung trotz der ungünstigen Zeiten in seiner grossen Mehrheit fortfährt, durch Beiträge den Hilfskassenfonds zu speisen und so das Seinige zu einem baldigen Zustandekommen des Versicherungswerkes beizutragen.

Ad Nr. 715. Wir haben letztes Jahr an dieser Stelle mitgeteilt, dass das Departement des Innern und das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement eingeladen worden sind, sich zu den von der Expertenkommission für das Subventionswesen des Bundes in ihrem Bericht gemachten Vorschlägen zu äussern, und dass nachher auch das Finanzdepartement noch einen Bericht abzugeben habe. Die Äusserungen der genannten Departemente liegen noch nicht alle vor, und es hat deshalb auch das Finanzdepartement seinen Bericht noch nicht abgeben können. Die Verzögerung ist der Überhäufung mit dringenden Geschäften infolge der politischen Ereignisse zuzuschreiben.

Erwähnt mag in diesem Zusammenhang werden, dass mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Bundes im Vorschlag für das Jahr 1915 eine ziemlich allgemeine Reduktion der Subventionen Platz gegriffen hat. Und weiterhin ist im Subventionswesen insofern eine Neuerung eingetreten, als der in Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung vom Bundesrat unterm 17. November 1914 erlassene Beschluss betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften vorschreibt, dass die Schlussnahmen der Departemente, welche Subventionen zu vergeben haben, dem Finanzdepartement zur Kenntnis zu bringen sind, das, wenn es Einwendungen erhebt, berechtigt ist, den Entscheid des Bundesrates anzurufen.

Ad Nr. 725. Nachdem endlich die letzten Antworten der Kantone auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 15. Juni 1912 in Sachen der Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank eingegangen waren, übermittelte das Finanzdepartement die sämtlichen gutachtlichen Äusserungen der 25 Kantonsregierungen der Direktion der schweizerischen Nationalbank, damit sie davon Kenntnis nehme und sich daraufhin nochmals über die Frage äussere. Diese Äusserung steht noch aus; die Nationalbank glaubt offenbar damit zu warten zu sollen bis nach Beendigung des europäischen Krieges und der durch diesen herbeigeführten wirtschaftlichen Krise, um die während dieser

Zeit gemachten Erfahrungen in ihrem Bericht zu verwerten. Wir können ihr hierin nur Recht geben; die Art und Weise, wie das Hypothekarwesen in der Schweiz durch die gegenwärtigen Zeitumstände beeinflusst wird, dürfte in der Tat wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage der Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank bieten und es empfiehlt sich deshalb, die weitere Behandlung der Angelegenheit noch zu verschieben.

Ad Nr. 738. Ende Mai 1914 hat uns das Finanzdepartement einen von ihm ausgearbeiteten Vorentwurf zu einem Gesetz betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Behörden unterbreitet. Wir haben dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt und das genannte Departement ermächtigt, denselben vorgängig der Ausarbeitung einer Botschaft und der endgültigen Behandlung im Bundesrat Ihren Finanzkommissionen zu unterbreiten.

Noch bevor das Finanzdepartement im Sinne dieses unseres Beschlusses die Finanzkommissionen mit der Sache befassten konnte, sind die bekannten politischen Ereignisse eingetreten, die ihm wegen Überhäufung mit andern dringenden Geschäften eine weitere Behandlung der Angelegenheit unmöglich machten. Das Departement hofft indessen, demnächst in die Lage zu kommen, die Vorlage, die infolge der inzwischen stattgefundenen Aufhebung der Freikarten auf den Bundesbahnen einer Abänderung bedarf, nochmals durchzusehen und sie dann an Ihre Finanzkommissionen zu leiten.

Ad Nr. 743. Die Notwendigkeit einer dauernden Vermehrung der Einnahmen des Bundes, die Veranlassung zu diesem Postulat gegeben hat, ist durch den Ausbruch des europäischen Krieges, der unser Land zur Mobilisation seiner Armee zwang und ihm dadurch finanzielle Opfer auferlegte, welche sich bereits auf annähernd 200 Millionen Franken belaufen, eine sehr viel grössere und dringlichere geworden, als sie es vorher gewesen ist. Wir gestatten uns diesfalls auf die Ausführungen in der Einleitung zu unserer Botschaft zum Voranschlag für das Jahr 1915 zu verweisen, wo wir eingehend ausgeführt haben, durch welche Mittel wir die Finanzlage des Bundes dauernd zu sanieren gedenken. Einer der dort aufgeführten Programmpunkte hat durch den hiavor erwähnten Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1914 betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes inzwischen bereits seine Erledigung gefunden.

Die Frage der Erhebung einer einmaligen direkten Kriegs-

steuer durch den Bund wurde eingehend geprüft. Mit Hilfe einer Expertenkommission wurden die Entwürfe zu einem Verfassungsbeschluss, der dem Bund das Recht zur Erhebung der Kriegssteuer verleihen soll, und zu einem Bundesbeschluss, der die wichtigsten Ausführungsbestimmungen enthält, ausgearbeitet. Diese Beschlussesentwürfe hat der Bundesrat mit Botschaft vom 17. Februar 1915 Ihren Räten zur Annahme unterbreitet und es soll die Vorlage in der ausserordentlichen Frühjahrssession dieses Jahres von beiden Kammern erledigt werden. Die Kommissionen derselben haben sie bereits durchberaten.

Für die Prüfung der Frage der Einführung des Tabakmonopols hat das Finanzdepartement mit unserer Zustimmung ebenfalls zwei Experten bestellt. Deren Bericht liegt vor und ist soeben der Öffentlichkeit übergeben worden, damit das Publikum die Gründe kennen lernt, die für die Einführung des Monopols sprechen und damit es sich in der Sache orientieren kann. Aus der Diskussion, die sich an die Veröffentlichung des Expertenberichtes knüpfen wird, werden wir dann die Stimmung des Volkes gegenüber dem Tabakmonopol noch besser kennen lernen, als wir sie heute schon kennen oder zu kennen glauben und wir werden unser weiteres Vorgehen in der Sache dann danach richten können.

Um in der schwierigen Frage betreffend die Vermehrung der Einnahmequellen des Bundes das Möglichste zur Abklärung zu tun, wird das Finanzdepartement auch einen Experten mit der Prüfung der Frage der Einführung einer Tabaksteuer und einer Biersteuer betrauen.

Was endlich noch die Frage der Getreideversorgung (Postulat No. 745) anbelangt, so hat der Ausbruch des europäischen Krieges sofortige Massnahmen erfordert, über die in den Geschäftsberichten des Militärdepartementes und des Landwirtschaftsdepartementes näheres gesagt ist. Die Prüfung der in unserem letztjährigen Bericht angeführten Fragen hat durch die politischen Ereignisse eine Unterbrechung erfahren, sie wird aber sobald als möglich wieder aufgenommen und zum Abschluss gebracht werden, wobei man die während der Kriegszeit gemachten Erfahrungen zu nutze ziehen wird.

Beteiligung der Bundesbeamten an der Leitung und Verwaltung von Konsumgenossenschaften.

Der Bundesrat hat im Berichtsjahr Veranlassung genommen, die Frage der Beteiligung der Bundesbeamten an der Leitung

und Verwaltung von Konsumgenossenschaften nochmals eingehend zu prüfen. Er hat nach Anhörung der Direktionen der grossen Verwaltungen von Post, Telegraph und Zoll sowie der Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen beschlossen, auf dem Standpunkt zu verharren, den er in den Bundesratsbeschlüssen vom 2. Dezember 1901 und 8. Februar 1910 eingenommen hat und von dem Ihnen im Geschäftsbericht für das Jahr 1910 Kenntnis gegeben wurde.

Beziehungen zu der schweizerischen Nationalbank.

Der Verkehr zwischen dem Finanzdepartement und der Nationalbank war im Berichtsjahr ein sehr reger. Insbesondere nach Ausbruch des Krieges hatte man sich fast täglich über dieses oder jenes zu verständigen. Man blieb fortgesetzt im engsten Kontakt und sämtliche wichtigsten finanziellen Massnahmen des Bundes wurden im gegenseitigen Einverständnis getroffen. Über die Inanspruchnahme der Nationalbank für den Zahlungsverkehr des Bundes und für den Wertschriftendienst geben die Geschäftsberichte der Finanzkontrolle und der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen hiernach Auskunft.

Es wurden durch den Bundesrat zwei Ersatzwahlen in den Bankrat der Nationalbank getroffen. Ferner fassten wir einen Beschluss betreffend die Militärdienstbefreiung des Personals der Nationalbank im Kriegsfall.

Die Ankäufe des Edelmetalles für die Prägung von Gold- und Silbermünzen auf Rechnung des Bundes erfolgten auch wieder durch die Nationalbank.

Nach Ausbruch des europäischen Krieges und nach der Mobilisation unserer Armee wurde der Nationalbank die Kriegsreserve des Bundes übergeben.

Verschiedene, die Nationalbank betreffende Massnahmen, die zu Bundesbeschlüssen oder zu Bundesratsbeschlüssen geführt haben, sind hiervor unter den Kriegsmassnahmen bereits erwähnt worden, und wir wollen sie hier nicht wiederholen. Erwähnt sei bloss noch, dass in der ersten Zeit nach Ausbruch des Krieges wiederholt an den Bundesrat das Ansinnen gestellt wurde, er möchte das gesetzliche Minimum der Metalldeckung der Banknoten von 40 % herabsetzen auf 35 oder gar auf $33\frac{1}{3}$ %. Der Bundesrat und die Nationalbank waren einig darin, dass dem Begehren keine Folge zu geben sei und die Erfahrung hat gezeigt, dass man gut daran getan hat, demselben nicht zu entsprechen.

Verschiedenes.

In gewohnter Weise ist das Verzeichnis der Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung mit Angabe der Besoldungen und des Dienst Eintritts herausgegeben worden.

Bei der Hilfsaktion zugunsten des durch die bekannten Bankkatastrophen so schwer heimgesuchten Kantons Tessin haben wir insofern mitgewirkt, als wir bei den Verhandlungen beteiligt waren, die zu der Gründung einer Interventionsbank mit dem Namen „Banca del Ticino“ führten und als wir den Statuten dieser Bank die darin vorbehaltene Genehmigung des Bundesrates erteilten.

Die Zahl der Mitberichte, welche das Finanzdepartement dem Bundesrat über solche Vorlagen der übrigen Departemente abzugeben hatte, die eine finanzielle Tragweite haben, war wiederum eine grosse.

Eine gewaltige Arbeitsvermehrung brachte dem Finanzdepartement der Ausbruch des europäischen Krieges und die damit verbundene Mobilisation unserer Armee. Abgesehen von der Vorbereitung der weiter vorn schon besprochenen finanziellen Massnahmen waren zahlreiche Eingaben zu beantworten, die ein Eingreifen des Bundes nach dieser oder jener Richtung, z. B. zum Zwecke der Verbilligung der Zinssätze, zum Erlass eines Moratoriums für die Banken, zur Gründung einer „Chambre internationale de compensation“ usw. forderten. Eine Menge Gesuche um Gewährung von Unterstützungen waren zu erledigen und zahlreich waren auch die Vorschläge, die aus allen Kreisen der Bevölkerung gemacht wurden, um dem Bund finanzielle Mittel und neue Einnahmequellen zu verschaffen. Alle möglichen Steuern und Monopole wurden empfohlen, auch die Errichtung einer Staatslotterie und zwar hatte dieselbe mehr als einen Befürworter.

Münzwesen.

Rückzug der griechischen Silberscheidemünzen.

Die griechische Regierung hat die im Berichtsjahr fällig gewesene IV. Annuität des ihr anlässlich der Heimschaffung ihrer Silberscheidemünzen von uns zugesandten Betrages an solchen Münzen rechtzeitig bezahlt.

Nachahmung von Münzstempeln.

In der Gravierschule einer öffentlichen Lehranstalt waren Münzstempel als Arbeitsprobe hergestellt worden. Das Finanz-

departement hat, nachdem es hiervon Kenntnis erhalten, der betreffenden Anstalt eröffnet, dass Münzstempel ohne Auftrag der zuständigen Bundesbehörde nicht hergestellt oder nachgebildet werden dürfen.

Denkmünze zur Erinnerung an die Landesausstellung.

Einer dem Finanzdepartement unterbreiteten Anregung, dahingehend, es möchte einer zur Erinnerung an die Landesausstellung zu prägenden Denkmünze Kursfähigkeit verliehen werden, konnte nicht Folge gegeben werden, da ihr der Wortlaut des Vertrages der lateinischen Münzunion, der die Bedingungen vorschreibt, unter welchen die Vertragsstaaten Gold- und Silbermünzen ausgeben können, entgegenstand.

Inkurssetzung von allen Schützentalern.

Desgleichen wurde eine Eingabe abschlägig beschieden, die bezweckte, dass den Schützentalern, die früher anlässlich von Schützenfesten geprägt wurden, zum Nennwert von Fr. 5 wieder Kursfähigkeit verliehen werde, um dem Mangel an Silbergeld abzuhelpen.

Tarifierung fremder Gold- und Silbermünzen.

Nach Ausbruch des Krieges ist an das Finanzdepartement aus Bankkreisen das Begehren gestellt worden, es möchte eine Tarifierung fremder Gold- und Silbermünzen vornehmen. Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1870 (A. S. a. F. X, 342) betreffend Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 sieht bekanntlich eine solche Tarifierung von Münzen anderer Währung in ausserordentlichen Zeiten vor, und es hat die Bundesversammlung auch durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1887 (A. S. n. F. X, 96) bereits einmal eine solche vorgenommen. Die Vollziehung des Beschlusses ist indessen bis jetzt nie erfolgt.

Nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit in Verbindung mit der schweizerischen Nationalbank wurde beschlossen, auch diesmal von einer gesetzlichen Tarifierung für einstweilen abzu-
sehen. Dagegen stellte die Nationalbank einen Tarif auf für die Annahme der für unsern Zahlungsverkehr hauptsächlich in Betracht fallenden fremden Goldmünzen und erklärte sich bereit, die in dem Tarif aufgeführten Sorten zu den nämlichen Kursen von den Kassastellen der schweizerischen Postverwaltung und der schweizerischen Bundesbahnen an Zahlungsstatt anzunehmen. Der Tarif

wurde an allen Schaltern der Poststellen und Bahnhöfe angeschlagen und durch eine öffentliche Bekanntmachung wurde auf den Tarif und auf die Annahme der Goldmünzen zu den darin angegebenen Kursen durch alle öffentlichen Kassastellen hingewiesen. Die Massnahme hat sich bewährt.

Banknoten- und Münzkontrolle.

I. Banknotenkontrolle.

Allgemeines.

Zu der Verordnung betreffend die Kontrollierung der Banknoten vom 5. August 1913 (A. S. n. F. XXIX, 318), von welcher im letzten Geschäftsbericht die Rede war, hat das Finanzdepartement im Einverständnis mit der Generaldirektion der schweizerischen Nationalbank im Berichtsjahr ein Ausführungsreglement erlassen, das die Art, wie die Kontrollierung der Banknoten vorgenommen werden soll, im Detail regelt.

Hinsichtlich der Kontrollierung der Notendeckung der Nationalbank hat das Finanzdepartement festgestellt, dass sich die Verifikation des Banknoten- und Münzkontrolleurs nicht auf den innern Wert der Effekten des Portefeuilles der Nationalbank und auch nicht auf das tatsächliche Vorhandensein dieser Effekten, sondern lediglich auf die formelle Richtigkeit der Inventare über die Effekten und der Unterschriften auf diesen Inventaren zu erstrecken habe. Es geschah dies in der Erwägung, dass für die materielle Prüfung des Inhaltes des Portefeuilles die durch die Kontrollorgane der Nationalbank ausgeübte Kontrolle als genügend zu betrachten ist.

Banken mit hinfälliger Emission.

Nach den Angaben der vier Banken, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1881 auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, beträgt der Betrag ihrer noch ausstehenden Noten auf 31. Dezember 1914 noch Fr. 87,100, gegenüber Fr. 87,150 auf 31. Dezember 1913.

Rückzug von Noten alten und neuen Typus.

Die Einzahlungen bei der schweizerischen Staatskasse seitens der gesetzlich autorisierten Emissionsbanken für ihre zurückgerufenen Noten betragen: -

	Fr.
für Noten alten Typus	1,739,490. 07
„ „ neuen „	3,987,550. —
zusammen	<u>5,727,040. 07</u>

Bis zum 31. Dezember 1913 sind von der Staatskasse eingelöst worden: Fr.

1. in Noten alten Typus für . . . 971,723. 65
2. in Noten neuen Typus für . . . 3,902,350. —

und im Jahre 1914:

1. in Noten alten Typus für Fr. 310
 2. in Noten neuen Typus für „ 3800
- 4,110. —

Es wurden bis zum 31. Dezember 1914 somit eingelöst	<u>4,878,183. 65</u>
und bleiben noch ausstehend	<u>848,856. 42</u>
1. in Noten alten Typus für . . . Fr. 767,456. 42	
2. in Noten neuen Typus für . . . „ 81,400. —	
	<u>Fr. 848,856. 42</u>

Von dieser Summe wurden in den Jahren 1886 und 1888 dem Invalidenfonds Fr. 637,063. 45 zugewiesen (Art. 52, Absatz 3, des Gesetzes vom 8. März 1881); der Rest von Fr. 211,792. 97 bildet den Buchsaldo bei der schweizerischen Staatskasse auf 31. Dezember 1914.

Banken, deren Emission von der schweizerischen Nationalbank übernommen wurde (Art. 86 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905).

Auf 31. Dezember 1913 hatten diese Banken noch Noten ausstehend im Betrage von . . . Fr. 4,735,000

Im Berichtsjahre wurden von der schweizerischen Nationalbank eingelöst und dem Finanzbureau abgeliefert „ 10,000

so dass der Saldobetrag der noch ausstehenden Noten auf 31. Dezember 1914 Fr. 4,725,000 beträgt.

Die im Jahre 1914 von der schweizerischen Nationalbank und die in den Jahren 1912, 1913 und 1914 von der Staatskasse eingelösten Noten werden bis zu ihrer Vernichtung in den Kassen des Finanzbureaus aufbewahrt.

Schweizerische Nationalbank. Defekte Noten.

Die schweizerische Nationalbank hat bis jetzt defekte Noten zurückgezogen und dem Finanzbureau zur Vernichtung abgeliefert:

1908—1913	2,719,300	Noten	im	Nennwert	von	Fr. 228,000,000
1914	498,750	"	"	"	"	41,500,000
Zusammen	3,218,050	Noten	"	"	"	Fr. 269,500,000

In Abschnitten ausgewiesen:

31,250	Noten	zu	Fr. 1000	=	Fr. 31,250,000	
41,800	"	"	"	500	=	" 20,900,000
1,202,000	"	"	"	100	=	" 120,200,000
1,943,000	"	"	"	50	=	" 97,150,000
3,218,050	Noten					Fr. 269,500,000

Alle diese Noten wurden verifiziert und kontrolliert und werden bis zu ihrer Vernichtung in den Kassen und Gewölben des Finanzbureaus aufbewahrt.

Ausserdem hat die schweizerische Nationalbank 614,830 Stück Noten zu Fr. 20 abgeliefert, welche während des Druckes dieser Noten makuliert worden sind. Auch diese Noten sind verifiziert und werden im Laufe des nächsten Jahres vernichtet.

Anfertigung von Banknoten.

Infolge des Umstandes, dass nach Ausbruch des europäischen Krieges der schweizerischen Nationalbank bewilligt wurde, auch andere als die in Art. 19 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905 vorgesehenen Notenabschnitte auszugeben, nahm die Anfertigung von Noten im Berichtsjahre einen ausserordentlichen Umfang an. Die Noten von Fr. 5, 20, 50, 100, 500 und 1000, welche im Jahre 1914 für Rechnung der Bank angefertigt wurden, waren Gegenstand von 64 Sendungen. Jede Sendung wurde kontrolliert, und es wurde auch bei einer Anzahl von Paketen eine genaue Verifikation des Inhaltes vorgenommen.

Staatskassascheine.

Um dem Mangel an Barschaft, der sich nach dem Ausbruch des Krieges geltend machte, abzuhelfen, hat der Bundesrat, wie an anderer Stelle bereits erwähnt wurde, unterm 14. August 1914

beschlossen, der schweizerischen Nationalbank die seinerzeit durch den Bund angefertigten Staatskassascheine, nämlich

2,000,000	Abschnitte zu Fr.	5	=	Fr.	10,000,000
1,000,000	"	"	"	10	= " 10,000,000
500,000	"	"	"	20	= " 10,000,000

zusammen	3,500,000	Abschnitte	=	Fr.	30,000,000
----------	-----------	------------	---	-----	------------

zur Ausgabe als Banknoten zur Verfügung zu stellen.

Diese Staatskassascheine sind, nachdem sie mit dem Datum vom 10. August 1914 und den Unterschriften versehen waren, verifiziert und vom 14. August bis zum 10. September 1914 an die schweizerische Nationalbank abgeliefert worden.

Zur Ergänzung dieses Vorrates an Kassascheinen wurden ferner aus dem noch von der ersten Auflage her vorhandenen Papier und unter Benutzung der ebenfalls noch vorhandenen Clichés noch neu angefertigt

1,500,000	Stück zu Fr.	5	=	Fr.	7,500,000
1,000,000	"	"	"	10	= " 10,000,000
2,500,000	Stück		=	Fr.	17,500,000

Diese Kassascheine sind nun, nachdem sie mit dem gleichen Datum und mit den nämlichen Unterschriften versehen und genau verifiziert worden sind, in einem speziellen Gewölbe untergebracht, um bei Bedarf ebenfalls ausgegeben zu werden.

Darlehenskassenscheine.

Zur Beschaffung der Darlehenskassenscheine, welche die durch Bundesbeschluss vom 9. September 1914 gegründete „Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft“ auszugeben berechtigt ist, liess das schweizerische Finanzdepartement 4,000,000 Stück Noten zu Fr. 25 = Fr. 100,000,000 drucken.

Diese Noten wurden vom 30. September bis 30. Dezember 1914 dem Finanzbureau abgeliefert und nach ihrer Verifikation nach und nach der schweizerischen Nationalbank übergeben.

Emission und Zirkulation.

Die Emission der schweizerischen Nationalbank betrug auf 31. Dezember

	1913 Fr.	1914 Fr.
und diejenige der frühern Emissions- banken	345,000,000	566,000,000
zusammen	4,735,000	4,725,000
abzüglich der Noten unterm gleichen Datum bei den Kassen des II. De- partementes und den Kassen der Zweiganstalten der Nationalbank	349,735,000	570,725,000
zusammen	35,913,700	114,836,095
was den Betrag der Noten in Zirkulation auf 31. Dezember der angegebenen Jahre ausmacht.	313,821,300	455,888,905

Die Zirkulation auf 31. Dezember 1914 weist gegenüber dem Vorjahre einen Mehrbetrag von Fr. 142,067,605 auf, was den ausserordentlichen Zeitumständen zuzuschreiben ist.

Notendeckung.

Die Deckung der Noten in Zirkulation setzt sich zusammen auf 31. Dezember

	1913 Fr.	1914 Fr.
a. Gemünztes Gold u. Barren	169,955,452. 40	237,935,861. 82
b. Gemünztes Silber . . .	20,836,045. —	24,913,230. —
c. Schweizerwechsel . . .	99,953,176. 20	172,724,215. 30
d. Auslandwechsel . . .	37,171,459. 77	15,298,045. 45
e. Diskontierte Obligationen	9,416,862. 90	8,248,982. 45
zusammen	337,332,996. 27	459,120,335. 02

Vergütungen an die Kantone.

Die nach Art. 28 des Gesetzes über die schweizerische National- bank vom 6. Okt. 1905 an die Kantone auszurichtenden Vergütungen belaufen sich für die ersten sechs Jahre auf	Fr. 13,710,642. 70
und für das Jahr 1914 auf	„ 2,480,317. 20
zusammen	Fr. 16,190,959. 90

Hiervon sind abzuziehen:

Die von der Nationalbank in den ersten sechs Jahren an die eidgenössische Staatskasse abgelieferten Beträge mit	Fr. 6,660,587. 50
und für 1914	„ 3,772,065. 43

Diese Einzahlungen betragen zusammen	„ 10,432,652. 93
---	------------------

Die Vorschüsse des Bundes belaufen sich somit noch auf	Fr. 5,758,306. 97
---	-------------------

Verteilung der den Kantonen gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank zukommenden Entschädigung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914.

Kantone	Wohnbevölkerung nach der Volkszählung von 1910	Banken	Bewilligte Ausgabe auf 31. Dezember 1904	Entschädigung		Zusammen
				40 Rp. auf Fr. 100 der Ausgabe	40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung	
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	503,915	Kantonalbank	30,000,000	120,000	201,566. —	321,566. —
Bern	645,877	„	20,000,000	80,000	258,350. 80	338,350. 80
Luzern	167,223	„	6,000,000	24,000	66,889. 20	110,889. 20
		Bank in Luzern	5,000,000	20,000		
Uri	22,113	Ersparniskasse des Kantons	1,500,000	6,000	8,845. 20	14,845. 20
Schwyz	58,428	Kantonalbank	3,000,000	12,000	23,371. 20	35,371. 20
Obwalden	17,161	„	1,000,000	4,000	6,864. 40	10,864. 40
Nidwalden	13,788	„	1,000,000	4,000	5,515. 20	9,515. 20
Glarus	33,316	„	2,500,000	10,000	13,326. 40	23,326. 40
Zug	28,156	„	3,000,000	12,000	11,262. 40	23,262. 40
Freiburg	139,654	„	1,000,000	4,000	55,861. 60	85,861. 60
		Crédit agricole et industriel	1,500,000	6,000		
		Banque cantonale fribourgeoise	5,000,000	20,000		
		Banque de l'Etat de Fribourg	5,000,000	20,000	46,816. —	66,816. —
Solothurn	117,040	Kantonalbank	5,000,000	20,000		
Baselstadt	135,918	Bank in Basel	24,000,000	96,000	54,367. 20	190,367. 20
		Kantonalbank	10,000,000	40,000	30,595. 20	42,595. 20
Baselland	76,488	„	3,000,000	12,000		
Schaffhausen	46,097	Bank in Schaffhausen	3,500,000	14,000	18,438. 80	42,438. 80
		Kantonalbank	2,500,000	10,000	23,189. 20	35,189. 20
Appenzell A.-Rh.	57,973	„	3,000,000	12,000		
Appenzell L.-Rh.	14,659	„	1,000,000	4,000	5,863. 60	9,863. 60
St. Gallen	302,896	„	14,000,000	56,000	121,158. 40	253,158. 40
		Bank in St. Gallen	18,000,000	72,000		
		Toggenburger Bank	1,000,000	4,000	46,827. 60	62,827. 60
Graubünden	117,069	Kantonalbank	4,000,000	16,000		
Aargau	230,634	Aargauische Bank	6,000,000	24,000	92,253. 60	116,253. 60
Thurgau	134,917	Kantonalbank	5,000,000	20,000	53,966. 80	77,966. 80
		Thurgauische Hypothekenbank	1,000,000	4,000		
Tessin	156,166	Banca cantonale ticinese	2,000,000	8,000	62,466. 40	107,466. 40
		Banca della Svizzera italiana	3,000,000	12,000		
		Credito ticinese	2,250,000	9,000		
		Banca popolare di Lugano	4,000,000	16,000		
Waadt	317,457	Banque cantonale	12,000,000	48,000	126,982. 80	174,982. 80
Wallis	128,381	—	—	—	51,352. 40	51,352. 40
Neuenburg	133,061	Banque cantonale neuchâteloise	8,000,000	32,000	53,224. 40	117,224. 40
		Banque commerciale neuchâteloise	8,000,000	32,000		
Genf	154,906	Banque du commerce	24,000,000	96,000	61,962. 40	157,962. 40
	3,753,293		244,750,000	979,000	1,501,317. 20	2,480,317. 20

Wie aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich, ist die Verteilung der Vergütung für 1914 auf der Basis von 40 Rp. (1913 = 45 Rp.) auf Fr. 100 der Emission und 40 Rp. (1913 = 35 Rp.) auf den Kopf der Wohnbevölkerung ausgerechnet. Dies nach Massgabe von Art. 28 des Bankgesetzes, wonach sich die auf der Notenemission berechnete Quote jährlich um fünf Rappen verringert und die nach der Wohnbevölkerung um fünf Rappen erhöht.

Inspektionen.

Im Jahre 1914 wurde die Revision der Rechnungen und Bilanzen der schweizerischen Nationalbank und einiger Zweiganstalten vorgenommen; ebenso die Verifikation der Kassabestände, der Metallreserve und der Titelbestände. Diese Revisionen und Verifikationen gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

II. Münzkontrolle.

Das Finanzbureau erhielt im Jahre 1914 im ganzen 330 Münzwerke zu je 100,000 Stück oder Fr. 100,000 im Nennwert zur Kontrollierung vorgelegt. Gemäss Regulativ über die Kontrollierung der in der eidgenössischen Münzstätte geprägten Münzen prüfte es Gepräge, Gewicht und äussere Beschaffenheit dieser Münzwerke und liess bei den Gold- und Silbermünzen von jedem Münzwerk je drei Feingehaltsermittlungen vornehmen, wovon zwei durch das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren und eine durch den Münzdirektor.

Sämtliche vorgelegte Münzen entsprachen in allem den gesetzlichen Vorschriften. Das Ergebnis der Prüfung per Stück war im Durchschnitt folgendes:

im Gewicht:

Sorte	Gewichtsbefund g	Normalgewicht g	Abweichungen		Gesetzlich gestattete Abweichungen	
			in mg	in ‰	in mg	in ‰
20 Fr.	6,45135	6,45161	— 0,26	— 0,04	12,9	2
10 „	3,22570	3,22580	— 0,10	— 0,03	6,45	2
2 „	9,998	10,000	— 2	— 0,2	50	5
1 „	4,998	5,000	— 2	— 0,4	25	5
1/2 „	2,499	2,500	— 1	— 0,4	17,5	7
10 Rp.	2,999	3,000	— 1	— 0,3	45	15
5 „	2,002	2,000	+ 2	+ 1,0	36	18
2 „	2,503	2,500	+ 3	+ 1,3	37,5	15
1 „	1,499	1,500	— 1	— 0,7	22,5	15

im Feingehalt:

Sorte	Münzdirektor	Amt für Gold- und Silberwaren		Gesamt-durchschnitt	Gesetzlich gestattete Abweichungen nach	
					oben	unten
20 Fr.	899,977	899,850	899,886	899,888	901	899
10 "	899,746	899,845	899,845	899,812	901	899
2 "	835,36	835,25	835,45	835,35	838	832
1 "	835,76	835,38	835,50	835,55	838	832
1/2 "	836,90	835,75	835,80	835,92	838	832

Liegenschaften.

Allgemeines.

Das neue Inventar über sämtliche Liegenschaften des Bundes ist im Berichtsjahre in der Hauptsache fertiggestellt worden. Für jedes Grundstück und für jedes Gebäude des Bundes, das im öffentlichen Kataster, Grundbuch, Grundprotokoll, Liegenschaftsverzeichnis oder Grundsteuerregister eine Nummer bildet, ist nun ein Inventarblatt vorhanden, das Angaben über die Ortsbezeichnung, die Katasterbezeichnung, den Flächeninhalt, die Erwerbsart, das Datum der Erwerbung, den früheren Eigentümer, den Kauf- oder Erstellungspreis, die Grundsteuerschätzung, den Brandversicherungswert der Gebäude, die Art der Verwendung, die Verwaltungsabteilung, welcher die Liegenschaft unterstellt ist, und die Dienstbarkeiten und Grundlasten enthält. Die Blätter sind nach Departementen und Verwaltungsabteilungen und innerhalb derselben nach Kantonen und Gemeinden geordnet. Zu der Sammlung der Blätter ist eine Inventarkontrolle erstellt, die zugleich als Unterlage zum Kapitalkonto der Staatsrechnung zu dienen haben wird. Es ist beabsichtigt, nach und nach das Inventar noch durch eine Sammlung der Pläne der Liegenschaften des Bundes zu vervollständigen.

Im Einverständnis mit dem Militärdepartement ist an alle Liegenschaftsverwalter eine Weisung erlassen worden betreffend die Überlassung der Waffenplätze für Zwecke des Flugwesens und der Luftschifffahrt.

Ferner wurde mit dem Militärdepartement eine Vereinbarung getroffen betreffend die Wiedereinfüllung von Geschosslöchern auf den Waffenplätzen.

A. Waffenplätze.

Thun.

Die politischen Ereignisse des Berichtsjahres übten ihren Einfluss auch hier aus; die Futterernte vollzog sich unter recht schwierigen Verhältnissen, indem ein Teil der Angestellten der Liegenschaftsverwaltung in den Militärdienst hatte einrücken müssen und Hilfsarbeiter fast nicht erhältlich waren. Der Ertrag an Heu und Emd beträgt 856 Klafter (zu 6 Ster), d. h. 9 Klafter mehr als im Vorjahre, trotzdem 23¹/₂ Jucharten Land weniger bewirtschaftet worden sind, die man verpachtet hatte. In der Getreideernte war der Ertrag an Körnern und Stroh ebenfalls ein guter; namentlich schön standen der Weizen und der Roggen. Das Saatgut war im Herbst 1913 von der landwirtschaftlichen Schule Rüti bei Zollikofen bezogen worden. Es waren 43 Jucharten mit Getreide angebaut, nämlich 22 Jucharten Hafer, 13 Jucharten Winterweizen, 6 Jucharten Roggen und 2 Jucharten Sommerweizen.

Die Kartoffelernte war eine ganz geringe. Die Anbaufläche betrug 18 Jucharten, der Ertrag pro Jucharte belief sich auf bloss 3500 kg gegenüber 7000 kg im Vorjahre. Der Verkaufspreis war dagegen um 4—5 Franken für 100 kg höher.

Die Ausbeute an Torf ist geringer als in frühern Jahren. Infolge der Mobilisation war die Verwaltung genötigt, die Torfgräber zum Einbringen der Emd- und Getreideernte zu verwenden.

Der Ertrag aus dem Allmendbesatz ist ungefähr der nämliche wie im Vorjahre.

Der Pferdebestand hat sich im Laufe des Jahres um 2 Stück vermindert. An Zugochsen besass die Verwaltung 4 Stück.

Herisau-St. Gallen.

Anfang Mai konnte die Allmend wie üblich mit Vieh besetzt werden. Wenige Tage nach der Besetzung brach unter der Viehhabe die Maul- und Klauenseuche aus und wurde über den ganzen Bestand von 103 Stück der Stallbann verhängt. Das hatte zur Folge, dass die Verwaltung des Waffenplatzes für die Stallfütterung der Tiere sorgen musste, wozu Dürrfutter und ferner auch Gras verwendet wurde, das auf Grundstücken des Waffenplatzes gewachsen war, deren Ertrag sonst auf öffentlicher Steigerung veräussert wird. Die Stallungen auf dem Waffenplatz mussten gemäss Weisung der Seuchenbehörde mit einer Umzäunung versehen werden, und es entstanden der Verwaltung auch

sonst durch den Seuchenausbruch erhebliche Kosten. Für die Mehrkosten der Stallfütterung hatten die Viehbesitzer allerdings aufzukommen. Zum Glück hatte die Seuche nicht heftigen Charakter; die Abheilung der verseuchten Tiere erfolgte jeweilen rasch, und ein grosser Teil des Viehbesatzes blieb ganz von der Krankheit verschont. Immerhin dauerte der Stallbann für 18 Stück bis Anfang August, wo er (anlässlich der Mobilisation) ohne Wissen und Willen der Verwaltung von den betreffenden Viehbesitzern, die natürlich für ihre Handlungen selbst und allein verantwortlich sind, gebrochen wurde, wofür dieselben von der Viehseuchenpolizei zur Rechenschaft gezogen wurden.

Von Mitte Juni an war auf der Allmend Gras in Hülle und Fülle vorhanden, so dass weit mehr Vieh dort Atzung gefunden hätte. Der Kantonstierarzt verweigerte aber die Zulassung von weiterem Viehbesatz aus seuchenpolizeilichen Gründen, woraus der Verwaltung erheblicher Schaden entstand.

Der Ertrag an Futter und Früchten kann als ein befriedigender bezeichnet werden.

Frauenfeld.

Das Areal des Waffenplatzes hat im Berichtsjahre eine Vergrösserung um 65,05 Aren erfahren durch Ankauf von 2 Parzellen Hochwald, welche den Geschosseinschlägen stark ausgesetzt und auf denen seit Jahren bedeutende Holzbeschädigungen entstanden sind.

Die Verpflockung der Grenzen des Waffenplatzes wurde weiter gefördert; sie erfolgt abschnittweise im Anschlusse an die Verpflockung des angrenzenden Privatlandes.

Der Ertrag der Domäne ist ungefähr der gleiche wie im Vorjahre; die Erlöse für Gras sind etwas höher, diejenigen für Holz etwas kleiner.

In den Waldungen Galgenholz wurde eine kleine Parzelle von zumeist Föhrenbestand auf öffentlicher Versteigerung auf dem Stocke verkauft. Die Wiederaufforstung der Parzelle wurde vorbereitet.

Die Inanstellung und der Unterhalt der Strassen und Flurwege, der Wasserläufe, die Urbarmachung von bisher fast ertraglosem Dornen- und Staudenland hat wieder bedeutende Kosten verursacht.

Bière.

Der Ertrag an Heugras sowie auch des Weidganges war ein guter. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine erfreuliche Mehreinnahme.

Durch eine Düngung in grösserem Umfange wird versucht, den Boden noch ertragreicher zu gestalten, und es zeigt sich bereits ein guter Erfolg.

Im Berichtsjahre wurden mit dem Kanton Waadt und mit der Gemeinde Bière Verträge abgeschlossen betreffend die Erwerbung des Waffenplatzes Bière durch den Bund, soweit er dem letztern nicht bereits gehört. Die Vollziehung dieser Verträge, durch die das Waffenplatzareal eine erhebliche Vergrösserung erfährt, fällt ins neue Jahr.

Sand bei Schönbühl.

In den zu diesem Schiessplatz gehörenden Waldungen wurde letztes Jahr eine längere Strecke neuer Waldwege gebaut. Der Nutzen davon wird nicht lange auf sich warten lassen, denn es zeigte sich auch an der letztjährigen Holzsteigerung wieder, dass die Käufer auch das schönste Holz nicht einmal der Besichtigung würdigen, wenn dasselbe nicht an guten Wegen lagert.

Der kritischen Geschäftslage und insbesondere der ins Stocken geratenen Baulust wegen konnte nicht in dem Masse Bau- und Sagholz verkauft werden, wie es im Voranschlag in Aussicht genommen war.

Da auf dem Schiessplatz viel in unbefugter Weise gefahren wurde und sich die Organe der Militärverwaltung auch über Beschädigung der Schiesseinrichtungen beklagten, wurde der Schiessplatz in gesetzlicher Weise mit Verbot belegt.

Kloten-Bülach.

Bei Anlass der Erstellung des Inventars der Liegenschaften erzeugte es sich, dass bei der Erwerbung der verschiedenen Parzellen des Waffenplatzgebietes, und zwar sowohl bei der freihändig als bei der auf dem Wege der Expropriation erfolgten, die Frage der Servitute nicht erledigt worden ist. Die Waffenplatzverwaltung wurde deshalb beauftragt, nachträglich mit den Vorbesitzern der verschiedenen Parzellen (es handelt sich hauptsächlich um die an der Peripherie des Waffenplatzes gelegenen) die Frage der Dienstbarkeiten und Grundlasten des abgetretenen Bodens zu ordnen.

Hinsichtlich des Unterhaltes der öffentlichen Gewässer auf dem Gebiete des Waffenplatzes hat mit den beteiligten Gemeinden noch immer nicht Einigung erzielt werden können.

Ein Gebiet des Waffenplatzes im Halte von 25 Jucharten, das durch die Fahr- und Schiessübungen der Feld- und Fuss-

artillerie so stark in Anspruch genommen wird, dass eine weitere Bewirtschaftung als Futterwiesen ausgeschlossen ist, wurde als Schafweide verpachtet.

Die Steigerungsergebnisse für Heu, Altgras und Emd belaufen sich trotz der in eine äusserst schwierige Zeit gefallenen Emdgrasganten auf einige Hundert Franken höher als im Vorjahre. Das im Jahre 1911 zu Wiesen umgewandelte Ackerland verspricht einen schönen Ertrag, bedarf aber immer noch sorgfältiger Pflege.

Der Ertrag der Streuerieter übersteigt den im Voranschlag eingestellten Ansatz erheblich. Die grossen Geschosslöcher, besonders die von den Minengranaten herrührenden, beeinträchtigen denselben zwar stark. Das Material zum Eindecken dieser Löcher sucht man durch Ausheben der verwachsenen Wassergräben und die Anlage neuer solcher Gräben zu gewinnen.

Der Obstertrag blieb unter demjenigen des Vorjahres, infolge ungünstiger Witterung während der Blütezeit; in den meisten Gegenden der Schweiz war der Ertrag bekanntlich ein guter.

In den Waldungen sind ausser einigen kleineren Reinigungs- und Durchforstungshieben nur die im Rümlianger Ried vorgesehenen Aufforstungen zur Ausführung gelangt. Der im Programme betreffend die Niederlegung des das Schussfeld beeinträchtigenden Waldbestandes für den Winter 1914/15 in Aussicht genommene ausserordentliche Holzschlag wurde wegen mangelnden Absatzes für das Holz infolge der Geschäftskrise verschoben.

Wallenstadt.

Am 17. Januar 1914 ist der gemäss Bundesbeschluss vom 5./12. Dezember 1913 vom Bund erworbene Waffenplatz Wallenstadt in den Besitz der Eidgenossenschaft übergegangen. Zur Bewirtschaftung des Landes haben wir eine Liegenschaftsverwaltung eingerichtet. Zum Liegenschaftsverwalter wurde gewählt Herr Robert Kessler, Kasernen- und Zeughausverwalter in Wallenstadt, früherer Förster.

Das bis jetzt vom Kanton St. Gallen und von der Ortsgemeinde Wallenstadt erworbene Areal misst rund 51½ Hektaren. Zu erwerben bleiben noch die Liegenschaften rechts der Seez zwischen Eisenbahnlinie und Seezkanal, messend 297,460 m², und die zur Arrondierung nötigen Grundstücke in der Ebene südlich und westlich der Seez im Masse von 43,176 m², für die Sie dem Bundesrat zusammen einen Kredit von Fr. 200,000 bewilligt haben. Wegen der eingetretenen Kriegswirren und der ungünstigen

Finanzlage des Bundes muss dieser Terrainankauf noch etwas verschoben werden.

Der Kulturboden des erworbenen Waffenplatzgebietes war bis jetzt verpachtet, und es sind die bestehenden Pachtverträge vom Bund für das Jahr 1914 verlängert worden. Für das Jahr 1915 wurden neue Pachtverträge abgeschlossen, und es konnte bei der Versteigerung der Pachtgüter ein besserer Erlös erzielt werden. Ein noch besserer Erlös könnte erzielt werden, wenn die Eidgenossenschaft an geeigneten Stellen der beiden grossen Pachtgebiete je einen Viehstall erstellen und die Pächter verpflichten würde, eine rationelle Düngung vorzunehmen.

Auf dem Exerzierplatz wurden grössere Flächen planiert und angesäet und damit wieder produktiv gemacht.

B. Übrige Liegenschaften.

Von den vom Bunde nach den Überschwemmungen vom Jahre 1910 am Schächenbach bei Altdorf erworbenen, vom Hochwasser verheerten Liegenschaften konnten zwei Parzellen im Berichtsahre wieder veräussert werden.

Der Mieter eines der Magazine in dem der Eidgenossenschaft gehörenden Gebäude Helvetiastrasse Nr. 7 in Bern hat auf 1. November 1914 gekündet, und es ist das betreffende Lokal dann vom internationalen Bureau für geistiges Eigentum, das bereits Mieter des I. und II. Stockes des Gebäudes ist, in Miete genommen worden.

Auf Wunsch des Militärdepartements hat das Finanzdepartement mit der Besitzerin des Flugfeldes in Dübendorf Unterhandlungen gepflogen betreffend pachtweise Übernahme des Flugplatzes durch den Bund. Der Abschluss bezüglichlicher Verträge mit der Terraingenossenschaft Dübendorf fällt ins neue Jahr.

II. Finanzkontrolle.

Personelles.

Auf 1. März 1914 hat seinen Austritt aus der Bundesverwaltung genommen, weil zum offiziellen Übersetzer der Regierung von Genf gewählt: Herr Revisionsgehilfe I. Klasse Gustav Piot von Genf. An seine Stelle kam mit dem Range eines Revisionsgehilfen II. Klasse: Herr Charles Beaujon von Auvernier.

Der Personalbestand ist folgender: Chef, Adjunkt, 8 Revisoren I. Klasse, 5 Revisoren II. Klasse, 1 Revisionsgehilfe I. Klasse

und 1 Revisionsgehilfe II. Klasse. Hierzu kommt noch Aushilfspersonal, das infolge sehr bedeutender Arbeitsvermehrung wegen der Mobilisierung der schweizerischen Armee beigezogen werden musste.

Die Finanzkontrolle hat der Finanzdelegation und den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte den Sekretär für die Protokollführung zur Verfügung zu stellen. Abgesehen von andern Aufgaben, die von der Finanzdelegation der Finanzkontrolle sonst noch zugewiesen werden, nahm die Protokollführung den betreffenden Beamten auch dieses Jahr wieder stark in Anspruch, nämlich 84 Tage, anstatt 73 im Jahre 1913, was 26 % der effektiven Arbeitstage ausmacht.

Sekretariat des Finanzdepartements, soweit es die Finanzkontrolle betrifft.

Die Zahl der ein- und ausgegangenen Geschäfte betrug im Jahre 1914: 6900 und ist gegenüber dem Vorjahre um 1240 Nummern gestiegen.

Einen ganz bedeutenden Umfang hat auch die Zahl der zu begutachtenden Geschäfte angenommen. Wir erwähnen im einzelnen:

1. Vorlagen der Departemente an den Bundesrat, welche die Finanzkontrolle mit Rücksicht auf deren finanzielle Konsequenzen, auf Weisung und zuhanden des Vorstehers des Finanzdepartements zu begutachten hatte: 101 (1913: 122).
2. Vorprüfung von Geschäften finanzieller Natur, die sich zwischen einzelnen Departementen und dem Finanzdepartement direkt abwickelten: 188.
3. Diverse Berichterstattungen an die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.
4. Zahlreiche mündliche Berichterstattungen an das Finanzdepartement.

Kontrollierung der Budgetkredite.

Alle Zahlungen, welche die Bundeskasse zu leisten hat, müssen sich auf Mandate oder Anweisungen stützen, die von der Finanzkontrolle visiert sind. Die Finanzkontrolle kann hinwiederum nur solche Zahlungsanweisungen visieren, die sich auf einen Budget- oder Nachtragskredit oder auf einen speziellen Beschluss des Bundesrates gründen, wonach das betreffende Departement zu der Ausgabe ermächtigt worden, wofür aber je-

weilen nachträglich die Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist.

Die Gesamtzahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 ausgestellten und der Finanzkontrolle zur Visierung vorgelegten Zahlungsmandate, Schatzanweisungen und Checks beträgt 7142 (1913: 6987). Die zur Zahlung angewiesene Gesamtsumme beläuft sich auf Fr. 675,577,292. 19 (1913: Fr. 529,242,629. 17).

Von den 7142 Zahlungsanweisungen etc. konnten unbeanstandet visiert werden 6977. Zu Bemerkungen gaben Anlass 165 Mandate, und zwar:

wegen Kreditüberschreitungen	28	Mandate
wegen Verrechnung auf unrichtigen Budgetrubriken	7	"
weil kein Budgetkredit vorhanden war	5	"
wegen sonstigen Fehlern	125	"

Zusammen wie oben 165 Mandate

Über das Nähere der Anstände und deren Erledigung wird auf die Revisionsprotokolle verwiesen.

Revision der Rechnungen.

Alle Rechnungen und Belege des Bundes und der ihm zur Aufsicht unterstellten Verwaltungen, sowie diejenigen des Bundesgerichts unterliegen der Revision der Finanzkontrolle. Die Prüfung ist eine materielle und arithmetische.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 gelangten zur Prüfung und wurden revidiert: 1832 Rechnungen (1913: 1736) mit 697,294 Belegen (1913: 770,072). Durch die Kriegsmobilmachung kam die Rechnungsablegung teilweise in Rückstand. Damit im Zusammenhang steht der Rückgang der Anzahl Rechnungsbelege (73,000) gegenüber dem Vorjahr.

Im ganzen wurden 1361 Bemerkungen etc. angebracht. Davon konnten zwischen den Verwaltungen und der Finanzkontrolle erledigt werden 1186 Bemerkungen

Dem Finanzdepartement mussten zum Entscheid vorgelegt werden 80 Anstände,

von denen es erledigte	71	"
Vor den Bundesrat gelangten	22	"
Zur Zeit der Berichterstattung sind noch hängig	82	"

Zusammen wie oben 1361 Bemerkungen

Über den Befund jeder Rechnung und der Erledigung der Revisionsbemerkungen geben die Protokolle Aufschluss, welche bei der Finanzkontrolle aufbewahrt werden.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der eidgenössischen Staatsanleihen.

Die Anleiheusschuld beläuft sich auf Ende 1914 auf Fr. 224,810,000 gegen Fr. 146,270,000 im Jahre 1913. Im Berichtsjahre kamen neu hinzu:

I. Mobilisationsanleihen à 5 % von	Fr. 30,000,000
II. " à 5 % "	" 50,000,000
Zusammen	<u>Fr. 80,000,000</u>

deren Coupons erstmals am 26. Februar bzw. 1. Juni 1915 zur Einlösung gelangen. Kapitalrückzahlungen haben zwei stattgefunden, eine von Fr. 500,000, die andere von Fr. 960,000, die Anleihen von 1897 und 1903 betreffend. Der Bestand der einzelnen Anleihen beträgt auf 31. Dezember 1914:

3 % Anleihen von 1897	Fr. 20,200,000
3 % " " 1903	" 68,110,000
3 1/2 % " " 1909	" 25,000,000
4 % " " 1913	" 31,500,000
5 % " " 1914, I. Mobilisationsanl.	" 30,000,000
5 % " " 1914, II. " "	" 50,000,000
Zusammen	<u>Fr. 224,810,000</u>

In der Zeit vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember 1914 wurden von der Finanzkontrolle verifiziert und in Verwahrung genommen:

41,027 eingel. Coupons vom Anl. 1897 im Werte von Fr.	615,405.
211,847 " " " " 1903 " " "	1,588,852. 50
97,954 " " " " 1909 " " "	857,097. 50
123,250 " " " " 1913 " " "	1,232,500. —
Zus. <u>474,078</u> eingel. Coupons im Gesamtwerte von . . .	<u>Fr. 4,293,855. —</u>
470 eingel. Obligationen v. Anl. 1897 im Werte von Fr.	470,000. —
1,706 " " " " 1903 " " "	853,000. —
Zus. <u>2,176</u> eingelöste Obligationen im Gesamtwerte von	<u>Fr. 1,323,000. —</u>

Im Vergleich zum Vorjahre ergibt sich bei den Coupons eine Verminderung von 13,885 Stück, trotzdem 1914 zirka 60,000 Coupons mehr verfallen waren. Dieser Ausfall gegenüber dem Jahre 1913 erklärt sich dadurch, dass eine grosse Anzahl der letztjährigen Coupons noch nicht eingegangen ist, wie aus nachstehenden Zahlen deutlich ersichtlich ist.

Von den im Jahre 1914 verfallenen Coupons sind auf Ende Dezember noch ausstehend:

vom Anleihen 1897	1,525	Stück im Werte von Fr.	22,875. —
" " 1903	76,072	" " " " "	570,540. —
" " 1909	2,375	" " " " "	20,781. 25
" " 1913	4,451	" " " " "	44,510. —
im ganzen	84,423	Stück im Werte von Fr.	658,706. 25

Hierzu kommen noch

47 Oblig. des Anleihens von 1897, ausgel. per 31. Dez. 1913
und 355 " " " " 1903, " " 15. Apr. 1914
zus. 402 Obligationen im Nominalwert von Fr. 224,500.

Von der Vergünstigung der unentgeltlichen Aufbewahrung der Titel der eidgenössischen Anleihen durch das schweizerische Finanzdepartement haben im Jahre 1914 22 Obligationeninhaber Gebrauch gemacht. Der Betrag dieser neuen Depots beläuft sich auf Fr. 1,136,000 und verteilt sich auf die vier Anleihen folgendermassen:

Anleihen 1897	3	Depots mit	Fr.	60,000
" 1903	6	" " "	"	555,000
" 1909	4	" " "	"	195,000
" 1913	9	" " "	"	326,000
Zusammen	22	Depots mit	Fr.	1,136,000

Dagegen wurden von den betreffenden Eigentümern zurückgezogen:

Anleihen 1897	3	Depots mit	Fr.	70,000
" 1903	6	" " "	"	528,000
" 1913	6	" " "	"	800,000
Zusammen	15	Depots mit	Fr.	1,458,000

Die Gesamtsumme der sämtlichen Depots hat sich somit um Fr. 322,000 vermindert und beträgt auf Ende des Jahres noch Fr. 7,914,500 gegen Fr. 8,236,500 im Vorjahre.

Ausserordentliche Revision der Kassenbestände und Bücher der Hauptkassen.

Sämtliche Hauptkassen der Zoll- und Postverwaltung wurden im Berichtsjahre je einmal unvermutet revidiert. Desgleichen die Kassenstellen der übrigen Verwaltungen und der Betriebsanstalten — einige wenige ausgenommen —, sowie eine Anzahl der einzelnen Dienstabteilungen gewährten Barvorschüsse — zusammen 66 Kassenstellen.

Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Kasseninspektionen wird der Kürze halber auf die dabei aufgenommenen und von der Finanzkontrolle verwahrten Protokolle verwiesen.

Revision der Inventare an Ort und Stelle.

Behufs Feststellung des Vorhandenseins der Inventarbestände und ihrer zweckmässigen Aufbewahrung, sowie der richtigen Führung der Inventarbücher haben auch in diesem Jahre wieder verschiedene örtliche Inventarrevisionen unvermutet stattgefunden.

Über das Resultat dieser Inventarrevisionen geben die bezüglichen Revisionsprotokolle Aufschluss, die in Verwahrung der Finanzkontrolle liegen.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Wie für die Finanzkontrolle vorgeschrieben, wurde die Bundeskasse fortlaufend kontrolliert, und zwar die Buchungen an Hand der täglichen Kassenrapporte und der Sollbestand auf Grund der täglichen Auszüge betreffend den Kassenbestand der Bundeskasse.

Ferner wurden, um sich vom Vorhandensein und der Richtigkeit der vorhanden sein sollenden Geldbestände zu überzeugen, zehn Kassenstürze, wovon vier unvermutete, vorgenommen. In den Monaten Juli und August wurde, der durch die Kriegsmobilmachung bedingten ausserordentlichen Beanspruchung der Bundeskasse wegen, auf die Vornahme von Kassenrevisionen, welche verkehrsstörend gewirkt hätten, verzichtet.

Über das Detail der Kassenbestände am Revisionstage geben die nachfolgenden Tabellen Aufschluss.

a. Gewölbe (Reservevorrat an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen).

Tag des Kassensturzes	Silber	Nickel	Kupfer	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. Januar	3,613,000	714,000	8,000	4,335,000
28. Februar	4,037,000	796,500	7,000	4,840,500
23. März	4,639,000	884,500	5,500	5,529,000
24. April	4,824,000	892,000	4,500	5,720,500
30. Mai	5,190,000	844,000	3,500	6,037,500
24. Juni	5,359,000	841,500	3,000	6,203,500
14. September . . .	15,000	220,500	1,500	237,000
2. November	1,410,000	295,500	2,200	1,707,700
30. November . . .	2,038,000	379,000	4,200	2,421,200
21. Dezember	2,270,000	422,000	15,700	2,707,700

b. Eigentliche Bundeskasse (dem laufenden Geldverkehr dienend).

Tag des Kassen- sturzes	Bank- noten	Gold	Silber	Nickel	Kupfer	Ab- geschliffene, beschädigte und ausser Kurs gesetzte Scheide- münzen	Total der Barschaft
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. Januar	30,800	25,211. 70	793,265. 38	69,201. —	1,036. 55	2,473. 19	921,987. 82
28. Februar	52,400	14,001. 40	1,138,012. 14	46,683. 95	1,531. 04	936. 75	1,253,565. 28
23. März	69,950	15,229. —	912,694. —	52,716. 90	1,426. 38	3,252. 77	1,055,269. 05
24. April	76,150	70,958. —	1,019,504. 74	28,650. —	2,625. —	3,309. 97	1,201,197. 71
30. Mai	72,700	12,818. —	875,675. 50	19,327. 75	1,900. 72	3,089. 41	985,511. 38
24. Juni	33,950	13,320. —	892,928. 22	19,690. 15	2,455. 85	1,913. 66	964,257. 88
14. September . . .	485,125	12,403. 10	1,397,753. 40	49,495. 20	1,961. 20	4,106. 33	1,950,844. 23
2. November	214,880	14,025. —	876,826. 98	39,291. 35	2,009. 71	21. 68	1,147,054. 72
30. November . . .	248,295	12,720. —	1,116,825. 60	34,547. 80	2,103. 70	28. 90	1,414,521. —
21. Dezember	396,495	13,020. —	1,136,983. 41	43,263. 05	1,312. 11	154. 05	1,591,227. 62

Kontrollierung des Wertschriftenverkehrs.

Über die in Aufbewahrung beim Finanzdepartement sich befindenden Depotscheine der schweizerischen Nationalbank für die bei ihr hinterlegten Wertschriften wurde eine genaue Kontrolle geführt. Sämtliche Mutationen, deren es im Berichtsjahre 417 gab (247 Eingänge und 170 Ausgänge), sind von der Finanzkontrolle protokolliert worden. Sowohl die ein- als die ausgegangenen Depotscheine befanden sich in Übereinstimmung mit den Lagerbüchern der Kontrolle. Die im Laufe des Jahres vorgenommene jährliche Verifikation der gesamten Depotscheine gab zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

III. Kassen- und Rechnungswesen.

Organisation.

Mit dem 1. Januar 1914 sind die beiden bisherigen Dienst-
abteilungen „Staatskasse und Staatsbuchhaltung“ in die vorgesehene
Abteilung „Kassen- und Rechnungswesen“ vereinigt, bzw. unter
einheitliche Leitung gestellt worden.

Die Zentralisation dieser beiden Dienststellen hat sich voll-
kommen bewährt und namentlich in der Mobilisationsperiode ihre
Zweckmässigkeit zur Evidenz erbracht.

In der durchgeführten Trennung der Kassamanipulationen
von der buchhalterischen Tätigkeit ist dem Kassapersonal das
reine Kassageschäft zugeteilt worden, während die buchhaltungs-
technischen Arbeiten ausschliesslich vom Buchhaltungspersonal be-
sorgt werden. Durch diese Arbeitsteilung wird dem Kassapersonal
ermöglicht, alle Sorgfalt dem Kassageschäft zuzuwenden; ander-
seits kann auch die Buchhaltung, indem sämtliche Finanzvorgänge
vorschriftsgemäss diese Dienststelle durchlaufen müssen, die Finanz-
transaktionen vollständig erfassen und ordnungsmässig zur Ver-
buchung bringen.

Obwohl zwischen der Manipulation mit den Barbeständen
und der Buchführung nunmehr eine vollständige Ausscheidung
der Dienstobliegenheiten besteht, so stehen die beiden Dienst-
stellen durch die getroffene Organisation, die einen Kontrollgang
in sich schliesst, dennoch in unzertrennlichem Zusammenhang.

Es dürfte denn auch hauptsächlich dieser rechtzeitigen Neu-

ordnung der hierseitigen Verhältnisse zuzuschreiben sein, dass der Zahlungsdienst mit Eintritt der Mobilisation der schweizerischen Armee seinen wohlgeordneten und prompten Verlauf nehmen konnte.

Die Schaffung der Zentralstelle für das Kassen- und Rechnungswesen brachte es mit sich, dass dieser Dienststelle in der Folge Geschäftsverhandlungen zugewiesen wurden, die früher durch andere Dienstabteilungen ihre Erledigung fanden, angesichts ihres einschlägigen Charakters jedoch der hierseitigen Abteilung zufallen mussten. Aus diesem Grunde ist im Laufe des Berichtsjahres die Entgegennahme der von Inhabern eidgenössischer Obligationen dem Finanzdepartement zur Aufbewahrung eingereichten Titel und die Ausfertigung der bezüglichen Depotzertifikate der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen übertragen worden. Diese Verhandlungen wurden bisher von der Finanzkontrolle ausgeübt; die Organe der Finanzkontrolle haben diesbezüglich jedoch nur kontrollierend zu wirken.

Anschliessend hieran verweisen wir auf den Bundesratsbeschluss vom 23. März 1914 betreffend Abänderung von Art. 16 der Verordnung über die Errichtung einer eidgenössischen Wertschriftenverwaltung, womit die Berechtigung zur Unterfertigung der von der Eidgenossenschaft auszustellenden Schuldscheine, sowie die Abtretung von nominativen Titeln durch

den Vorsteher des Finanzdepartements,

„ Chef der Finanzkontrolle und

„ Direktor der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen,

der Bundeskassenscheine durch

den Vorsteher des Finanzdepartements und

„ Direktor der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen, als nunmehriger Vorsteher der Staatskasse,

festgelegt wurde.

Auf den eingangs erwähnten Zeitpunkt setzte die Reorganisationstätigkeit hinsichtlich der Buchführung, die, auf Grund des früher gefassten Beschlusses des Finanzdepartements, den Grundsätzen doppelter Buchhaltung zu unterordnen ist, ein.

Wir erblickten unsere Aufgabe zunächst in der Umwandlung der Buchführung der Zentralverwaltung, in der Meinung, anschliessend die Rechnungsführung der Regiebetriebe in die kaufmännische doppelte Buchhaltung umzugestalten.

Wir hatten uns vorgenommen, die Neuordnung der Buchführung in raschmöglicher Folge durchzuführen, wurden aber durch die inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse, die auf die Organisationstätigkeit indirekt hemmend wirkten, an unserm Vorhaben verhindert. Wir mussten uns auf die Reorganisationsarbeiten der Zentralverwaltung und, mit Bezug auf die Regiebetriebe, auf die Ausfertigung des Rechnungsschemas für die Postverwaltung, an die wir zuerst herangetreten waren, beschränken.

Das neue Rechnungsschema für die Postverwaltung konnte im Berichtsjahre in allen Teilen durchgearbeitet werden, und es hat die Postverwaltung auf dieser Grundlage ihre Rechnungsführung bereits am 1. Januar 1915 eingeleitet.

Die Einführung des neuen Rechnungsstils bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung haben wir auf den 1. Januar 1916 in Aussicht genommen.

Wir werden nicht ermangeln, sobald die Verhältnisse es uns ermöglichen, die Umwandlung der Buchführung der übrigen Regiebetriebe nach den nämlichen Grundsätzen durchzuführen.

Personelles.

Die Neuorganisation der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen veranlasste einige Personalveränderungen.

Auf sein Gesuch hin ist dem bisherigen Staatsbuchhalter, Herrn J. Rutishauser, der Rücktritt von seiner Stelle auf Mitte April 1914 bewilligt worden.

Als Hauptbuchhalter wurde Herr A. Wasserfallen, bisher Kassenkontrollleur der eidgenössischen Staatskasse, mit Dienstantritt auf 1. März 1914 gewählt.

Die Kassenkontrollstelle wurde nicht mehr besetzt; dagegen ist in Ergänzung des Personalbestandes Herr Robert Zürcher, gewesener Angestellter der Schweizerischen Nationalbank, in den Dienst der Buchhaltungsabteilung getreten.

Wir suchten, unter äusserster Anstrengung aller Kräfte, die Überhandnahme der Arbeit ohne Personalvermehrung zu bewältigen, sahen uns aber dennoch genötigt, bereits im I. Rechnungshalbjahr der Staatskasse eine vorübergehende Aushilfe zu bewilligen. Die fortwährende Zunahme der Finanzgeschäfte, im besondern mit Eintritt der Mobilisation, nötigte uns, im letzten Rechnungsquartal eine weitere vorübergehende Aushilfe anzustellen.

Der Personalbestand, mit Bezug auf das festangestellte Personal, hat im Berichtsjahre keine Vermehrung aufzuweisen. Ver-

stärkt wurde dasselbe, wie hiervor erwähnt, durch zwei vorübergehende Aushülfangestellte.

Allgemeine Geschäftstätigkeit.

Die Geschäftstätigkeit in der ersten Hälfte des Berichtsjahres, d. h. bis zum Eintritt der Mobilmachung der schweizerischen Armee, zeigte gegenüber der gleichen Rechnungsperiode des Vorjahres keine wesentliche Abweichung. Dagegen haben die Finanzgeschäfte im anschliessenden Rechnungshalbjahr eine gewaltige Arbeitsvermehrung hervorgerufen. Wir verweisen zur Illustration des durchgeführten Zahlungsdienstes auf die hiernach folgenden Verkehrsaufstellungen.

Bemerkenswert ist der grosse Rückfluss des Hartgeldes an die eidgenössische Staatskasse im ersten Kalenderhalbjahr.

Der Überfluss, beziehungsweise Rückfluss der metallischen Zahlungsmittel liess eine starke Abnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit erkennen, und aus dieser rückgängigen Konjunktur erwachsen uns u. a. die Mittel zur Äufnung unseres Metallbestandes, die in wohlwirkender Weise den nachfolgenden Ereignissen zustatten kommen sollten. Wir lassen über den Münzverkehr einige Zahlen folgen.

Am 31. Dezember 1913 betrug unser Bestand in gemünztem Geld:

bei der Hauptkasse	Fr.	524,825. 39
im Gewölbe	"	3,894,500. —
im Depot bei der Schweizerischen Nationalbank	"	15,000,000. —
	zusammen	<u>Fr. 19,419,325. 39</u>

Vermehrung:

im Monat Januar . . .	Fr.	801,385. 73
" " Februar . . .	"	831,577. 99
" " März . . .	"	655,900. 24
" " April . . .	"	9,214. 25
" " Mai . . .	"	213,652. 88
" " Juni . . .	"	447,251. 30
		<u>Fr. 2,958,982. 39</u>

Verminderung:

im Monat Juli . . .	"	232,610. 52
		<u>" 2,726,371. 87</u>

Bestand in gemünztem Geld mit Eintritt der Mobilmachung	<u>Fr. 22,145,697. 26</u>
---	---------------------------

Die eidgenössische Staatskasse blieb auch von der Panik, welche das Publikum durch den Kriegsausbruch der umliegenden Staaten erfasste, nicht ganz verschont.

Durch die unkluge Zurückhaltung und die offensichtliche Thesaurierung der metallischen Barmittel von einem Teil der Bevölkerung verschwand das Bargeld aus dem Verkehr, und da die Banken der Nachfrage nach Scheidemünzen nicht mehr genügen konnten, suchten das Publikum und selbst die Banken und die industriellen und kaufmännischen Betriebe in vermehrter Masse sich diese Zahlungsmittel bei der eidgenössischen Staatskasse zu beschaffen.

Wohl noch nie dürfte die eidgenössische Staatskasse zum Bezug von Scheidemünzen einen solchen Ansturm auf ihre Schalter erfahren haben. Um einen geordneten Zahlungsdienst aufrecht zu erhalten, mussten militärische Posten aufgestellt werden.

Allen Metallbegehren, die gleichzeitig aus der ganzen Schweiz, und namentlich aus der Westschweiz, zahlreich einliefen, wurde anfangs ohne Unterschied rückhaltlos entsprochen. In der Folge beschränkten wir jedoch die Metallabgabe, insoweit uns die Begehren übersetzt schienen, oder wir annehmen mussten, dass die Bargelder zur Thesaurierung verwendet würden. Ausserdem mussten wir darauf Bedacht nehmen, uns die nötigen Mittel zu militärischen Zwecken zu reservieren.

Der Mangel an Scheidemünzen trat aus natürlichen Gründen am stärksten in der Westschweiz hervor, indem dieselben fortwährend den Weg über die Grenze nahmen. Wir waren jedoch stetsfort bestrebt, diesem Landesteil den fortwährenden Abgang an metallischen Zirkulationsmitteln nach Möglichkeit zu ergänzen, um den dortigen Geschäftsverkehr durch das Fehlen von Scheidemünzen nicht zu unterbinden. Wir werden auch weiterhin in diesem Sinne wirken. Ergänzend fügen wir bei, dass wir vom Eintritt der Mobilmachung hinweg bis zum Jahresschlusse die Westschweiz allein mit Fr. 1,793,000 in Scheidemünzen versorgten.

Rechtzeitig wurden vom Finanzdepartement die nötigen Massnahmen getroffen, um das in der Schweiz liegende, von der Industrie nicht absorbierte Barrensilber zu Prägungszwecken anzukaufen.

Nachdem die Schweizerische Nationalbank, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1914, die in Bereitschaft gehaltenen Zwanzigfrankennoten am gleichen Tage in Umlauf setzte,

und auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 3. August die Fünffrankennoten am 3./4. August der Zirkulation übergab, und im Anschluss hieran, zufolge Beschlusses des Bundesrates vom 14. August, die Staatskassenscheine in Abschnitten zu 20, 10 und 5 Franken durch die Schweizerische Nationalbank zur Ausgabe gelangten, trat eine bedeutende Erleichterung des Zahlungsverkehrs ein, die sich bald, aber nur in spärlichem Rückfluss von Scheidemünzen an die eidgenössische Staatskasse wahrnehmen liess.

Der Verbrauch der metallischen Zahlungsmittel vom Zeitpunkt der Mobilmachung hinweg bis zum Jahresschluss und der in dieser Periode erfolgte Rückfluss geht aus nachstehender Aufstellung hervor.

Wie wir bereits hiervor erwähnt haben, betrug unser Bestand an Metallgeld vor Eintritt der Mobilmachung Fr. 22,145,697. 26

Hierzu kamen:

Neuprägungen vom 31. Juli bis 30. September	„ 1,310,000. —
	Fr. 23,455,697. 26

Eine Verminderung trat ein

bis zum 15. August von	Fr. 17,041,867. 28	
vom 15. August bis		
31. August von . .	„ 1,709,398. 87	
vom 31. August bis		
15. September von .	„ 730,004. 15	
vom 15. September bis		
30. September von .	„ 1,714,833. 22	
	„ 21,196,103. 52	
	Fr. 2,259,593. 74	

Eine Vermehrung erzeugte sich durch Ergänzung des Bestandes in Neuprägungen vom 30. September bis 31. Dezember von Fr. 2,362,000 wie folgt:

vom 30. September bis	
15. Oktober von . .	Fr. 259,732. 35
vom 15. Oktober bis 31. Ok-	
tober von	„ 350,468. 63
vom 31. Oktober bis 15. No-	
vember von	„ 814,655. 44

Übertrag	Fr. 1,424,856. 42	Fr. 2,259,593. 74
----------	-------------------	-------------------

	Übertrag	Fr. 1,424,856. 42	Fr. 2,259,593. 74
vom 15. November bis			
30. November von . . .	"	323,616. 29	
vom 30. November bis			
15. Dezember von . . .	"	173,737. 02	
			" 1,922,209. 73
			Fr. 4,181,803. 47
worauf wieder eine Verminderung eintrat			
vom 15. Dezember bis 31. Dezember von	"	358,494. 47	
Unser Bargeldbestand betrug am 31. Dezember 1914 noch			Fr. 3,823,309. —

Zur Orientierung fügen wir bei, dass wir in der Periode bis zum 15. August der Schweizerischen Nationalbank aus unserm dortigen Depot Fr. 10,800,000 in Gold und Silber abgaben, woraus sich die erstmalige grosse Verminderung des Metallbestandes erklärt.

Mit Bezug auf die Zahlungsbereitschaft weisen wir darauf hin, dass uns am 31. Juli 1914 an liquiden Zahlungsmitteln im ganzen zur Verfügung standen:

in Banknoten und Metallgeld	Fr. 23,750,000. —
" Bankdepositen	" 18,050,000. —
" Postcheckguthaben	" 90,000. —
zusammen	Fr. 41,890,000. —

Es zeigte sich jedoch bald, dass diese verfügbaren Deckungsmittel für die Betriebsausgaben, die Kosten der Mobilisation, die Beschaffung von Getreide u. dgl., im Hinblick auf den gleichzeitigen starken Rückgang der Einnahmen, nicht ausreichten.

Obwohl wir uns durch die Aufnahme der beiden 5 % Mobilisationsanleihen Fr. 80,000,000 zuführten, nötigten uns die weitem Geldbedürfnisse zur Ausgabe von Schatzanweisungen, die wir bei der Schweizerischen Nationalbank diskontierten.

Am 31. Dezember 1914 waren von diesen Schatzanweisungen im Umlauf für Fr. 56,000,000. —

und zwar	50 Abschnitte zu	Fr. 500,000. —	auf 16. Januar 1915
	6 " " "	500,000. —	" 22. März 1915
	16 " " "	500,000. —	" 26. " 1915
	200 " " "	100,000. —	" 31. " 1915
zusammen	272 Abschnitte.		

Durch den Einzug rückzahlbarer Obligationen aus den Anlagen der Spezialfonds kamen uns zu . . . Fr. 2,000,000. —

so dass unsere Betriebsmittel im zweiten Rechnungshalbjahr die Höhe von . . . Fr. 179,890,000. —
erreichten.

Von diesen Zahlungsmitteln standen uns am 31. Dezember 1914 noch zur Verfügung:

sofort verfügbar	Fr.	7,033,000. —
am 16. Januar 1915 greifbar	"	25,000,000. —
	Fr.	32,033,000. —

während der Rest bereits folgende Verwendung fand:

Kosten der Mobilisation	"	104,480,000. —
Ausgaben für Getreidebeschaffung	Fr.	58,218,000. —
abzüglich:		
Rückvergütungen aus Verbrauch	"	36,800,000. —
	"	21,418,000. —
Ausgaben für Vermehrung der Bestände (Armeeproviand, Konserven, Schuhwerk, Heu, Stroh, Hafer etc.)	"	10,915,000. —
Ausgaben für Bauten und andere Anschaffungen	"	3,945,000. —
Sonstige Betriebsausgaben	"	7,099,000. —
wie oben	Fr.	179,890,000. —

Kassabestände und Umsätze.

Barbestand am 31. Dezember 1913. Fr.

a. Hauptkasse in Noten und Metallgeld	1,082,246. 81
b. Gewölbe in Metallgeld	3,894,500. —
c. Depot bei der Schweizerischen Nationalbank in Metallgeld	15,000,000. —
	19,976,746. 81

Fr.

Übertrag 19,976,746. 81

Umsatz im Jahre 1914.

Monat	Eingang Fr.	Ausgang Fr.
Januar . . .	2,474,952. 13	2,640,337. 82
Februar . . .	2,515,833. 34	2,191,005. 35
März . . .	2,900,033. 67	3,002,333. 43
April . . .	2,342,185. 65	2,444,421. 40
Mai . . .	2,747,781. 28	2,844,128. 40
Juni . . .	3,736,270. 78	3,307,819. 48
Juli . . .	8,402,034. 97	4,695,187. 25
August . . .	14,955,860. 97	18,673,895. 36
September . .	14,860,737. 69	15,019,550. 06
Oktober . . .	11,433,440. 03	11,485,644. 05
November . .	10,704,450. 44	10,454,943. 71
Dezember . .	8,262,983. 63	8,390,796. 08
	<u>85,336,564. 58</u>	<u>85,150,062. 39</u>

Gesamteinzahlungen im Jahre Fr.
1914 85,336,564. 58

Gesamtauszahlungen im Jahre
1914 85,150,062. 39

Überschuss der Einzahlungen . 186,502. 19

Gesamtumsatz im Jahre 1914 170,486,626. 97

20,163,249. --

Der Barbestand im Ge- Fr.
wölbe betrug am 31. Dezember
1913 3,894,500. —
und am 31. Dezember 1914 . 2,483,200. —

Verminderung 1,411,300. —

Aus unserm Depot bei der
Schweizerischen Nationalbank
übergaben wir der letztern zur
Gutschrift in unserer Rechnung,
bezw. zur Stärkung ihrer Metall-
reserve:

Übertrag 1,411,300. — 20,163,249. —

	Fr.	Fr.
Übertrag	1,411,300. —	20,163,249. —
am 4. August in Gold . .	10,000,000. —	
am 4./6. August Fr.		
in Silber . . 800,000	1,700,000. —	
am 28. September		
in Silber . . 900,000		
und für den eigenen Bedarf		
entnahmen wir	3,100,000. —	
		16,211,300. —
Barbestand am 31. Dezember 1914		3,951,949. —

Dieser Barbestand setzt sich wie folgt zusammen:

a. Hauptkasse.

Gold	Fr.	15,460. —
Silber in Fünffrankenstücken	„	22,105. —
Scheidemünzen	„	153,710. 41
Fremde Sorten	„	275. —
Banknoten	„	128,640. —
Noch nicht verifizierte Münzsendungen	„	829,807. 98
Münzdepot zur Auswechslung	„	12,687. 98
Münzen zur Umprägung	„	7,862. 63
Abgeschliffene französische und belgische Silber-		
scheidemünzen	„	98,200. —
		Fr. 1,268,749. —

b. Gewölbe.

Korrente Scheidemünzen . .	Fr. 2,188,200	
Abgeschliffene französische		
und belgische Silberscheide-		
münzen	„ 295,000	
		„ 2,483,200. —

c. Depot bei der Schweizerischen Nationalbank.

Nickelmünzen	„ 200,000. —	
		wie oben
		Fr. 3,951,949. —

Internationale Münzauswechslung.

Von den nachgenannten Vertragsstaaten sind uns folgende Münzsendungen zur Auswechslung zugegangen:

vom französischen Schatzamt: kursfähige und abgeschliffene Silberscheidemünzen	Fr. 585,000
vom italienischen Schatzamt: kursfähige und abgeschliffene Silberscheidemünzen	„ 500,000
	<u>Fr. 1,085,000</u>

Dagegen haben wir in Auswechslung obiger Eingänge gesandt:	
an das französische Schatzamt: in abgeschliffenen französischen Silberscheidemünzen	Fr. 585,000
an das italienische Schatzamt: in Fünffrankenstücken ihrer eigenen Prägung	„ 500,000
	<u>Fr. 1,085,000</u>

Ferner sandten wir behufs Auswechslung an die Belgische Nationalbank in Brüssel zuhanden der belgischen Regierung	<u>Fr. 172,000</u>
---	--------------------

Diese Sendung erfolgte am 16. Juli und ist, gemäss der uns vorliegenden Empfangsanzeige, seinerzeit richtig an ihrem Bestimmungsort eingetroffen. Infolge des kurz darauf erfolgten Kriegausbruches blieben wir für diese Sendung ungedeckt. Wir hatten jedoch in Erfahrung gebracht, dass die Belgische Nationalbank bei der Schweizerischen Nationalbank ein grösseres Guthaben unterhält, und liessen daher, zur Wahrung unserer Interessen, bei der Schweizerischen Nationalbank dieses Guthaben bis zum Belaufe unserer Forderung sperren. Wir zweifeln nicht daran, dass wir seinerzeit volle Deckung erhalten werden.

Münzablieferung an die eidgenössische Münzstätte zur Umprägung.

Im Berichtsjahre haben wir der eidgenössischen Münzstätte zur Umprägung abgeliefert	<u>Fr. 52,700</u>
---	-------------------

Wir verweisen im übrigen auf den Geschäftsbericht der eidgenössischen Münzverwaltung.

Falsches Geld.

Im Jahre 1914 wurden aus der Zirkulation ausgeschieden und zerschnitten:

durch die eidgenössische Staatskasse für	Fr. 612
„ „ Kreispostkassen für	„ 1840
	<u>Fr. 2452</u>

Diese falschen Geldmünzen verteilen sich nach ihrem Gepräge auf folgende Länder:

Frankreich	Fr. 1510
Schweiz	„ 465
Italien	„ 295
Belgien	„ 182
	<u>Fr. 2452</u>

Verkehr mit der Schweizerischen Nationalbank.

Unser Geschäftsverkehr mit der Schweizerischen Nationalbank wickelte sich auch im Berichtsjahre unter den angenehmsten Beziehungen ab.

Gegenüber dem Vorjahre erzeugt der Verkehr eine ganz bedeutende Steigerung, hervorgerufen durch die mit der Mobilisation im Zusammenhang stehenden Finanztransaktionen. Wir erwähnen die Militärzahlungen, die auf Plätzen, wo die Nationalbank eigene Bankstellen unterhält, durch ihre Organe vermittelt wurden; die umfangreichen Zahlungen im Auslande für die Getreideankäufe u. dgl. und nicht zuletzt die Vermittlung der beiden 5% Mobilisationsanleihen und die Diskontierung unserer Schatzanweisungen.

Aus diesen Finanzgeschäften erklärt sich der vermehrte hier nach zahlenmässig nachgewiesene Verkehr.

Mit Beginn des Rechnungsjahres 1914 unterhielten wir bei der Schweizerischen Nationalbank folgende Konten:

<i>Girokonto A</i> (Guthaben jederzeit verfügbar; Verzinsung 2%).	
Bestand unseres Guthabens am 31. Dezember	Fr.
1913	4,715,304. 75

Umsatz im Jahre 1914.

Monat	Es wurden uns	
	gutgeschrieben	belastet
	Fr.	Fr.
Januar	8,986,875. 86	12,535,361. 42
Februar	14,534,787. 47	14,436,519. 50
März	11,311,076. 15	11,449,315. 92
April	11,225,010. 66	11,405,636. 38
Mai	10,594,044. 17	9,784,632. 48
Übertrag	56,651,794. 31	59,611,465. 70
		4,715,304. 75

Monat	Es wurden uns		Fr.
	gutgeschrieben	belastet	
	Fr.	Fr.	
Übertrag	56,651,794. 31	59,611,465. 70	4,715,304. 75
Juni . . .	7,836,501. 03	8,904,684. 56	
Juli . . .	10,130,375. 48	11,400,806. 25	
August . .	23,856,774. 48	40,309,070. 18	
September .	51,853,759. 94	41,117,286. 53	
Oktober . .	34,585,253. 81	36,541,138. 18	
November .	67,249,190. 21	63,025,360. 33	
Dezember .	97,793,710. 57	89,959,475. 04	
	<u>349,957,359. 83</u>	<u>350,869,286. 77</u>	
Gesamtgutschriften im Jahre	Fr.		
1914	349,957,359. 83		
Gesamtlastschriften im Jahre			
1914	350,869,286. 77		
Überschuss der Lastschriften			911,926. 94
Gesamtumsatz im Jahre 1914	<u>700,826,646. 60</u>		
(Gesamtumsatz im Jahre 1913 Fr. 239,910,579. 26).			
Bestand unseres Guthabens am 31. Dezember			
1914			3,803,377. 81

Depotkonto B. (Mit Kündigungstermin von 10—30 Tagen; Verzinsung 1 % unter dem offiziellen Satz der Schweizerischen Nationalbank, mindestens 2½ %.)

Bestand unseres Guthabens am 31. Dezember	Fr.
1913	<u>5,737,017. 55</u>

Umsatz im Jahre 1914.

Monat	Es wurden uns		
	gutgeschrieben	belastet	
	Fr.	Fr.	
Februar . .	—	5,000,000. —	
März . . .	2,499,708. 60	1,000,000. —	
April . . .	250,000. —	—	
Mai	—	2,138,372. 45	
Juli	39,353. 55	—	
August . .	—	387,707. 25	
Dezember .	1,545. 50	1,545. 50	
	<u>2,790,607. 65</u>	<u>8,527,625. 20</u>	
	Übertrag		<u>5,737,017. 55</u>

		Fr.
	Übertrag	5,737,017. 55
Gesamtgutschriften im Jahre	Fr.	
1914	2,790,607. 65	
Gesamtlastschriften im Jahre		
1914	8,527,625. 20	
Überschuss der Lastschriften .		5,737,017. 55
Gesamtumsatz im Jahre 1914	<u>11,318,232. 85</u>	

(Gesamtumsatz im Jahre 1913 Fr. 19,565,160. 90.)

Depotkonto C. (Kontokorrentbedingungen wie bei Konto B.)
(Dieses Konto repräsentiert das restl. Guthaben aus dem Anleihen von 1913.)

Bestand unseres Guthabens am 31. Dezember	Fr.
1913	11,325,108. 50

Umsatz im Jahre 1914.

Monat	Es wurden uns	
	gutgeschrieben	belastet
	Fr.	Fr.
Februar . . .	—	5,065,669. 04
März . . .	—	1,000,000. —
April . . .	1,000,000. —	3,000,000. —
Juni . . .	2,065,669. 04	—
Juli . . .	93,967. 90	—
August . . .	—	2,000,000. —
September .	—	3,419,076. 40
Dezember .	32,140. 15	32,140. 15
	<u>3,191,777. 09</u>	<u>14,516,885. 59</u>

Gesamtgutschriften im Jahre	Fr.	
1914	3,191,777. 09	
Gesamtlastschriften im Jahre		
1914	14,516,885. 59	
Überschuss der Lastschriften .		11,325,108. 50
Gesamtumsatz im Jahre 1914	<u>17,708,662. 68</u>	

Verkehr mit der eidgenössischen Postverwaltung.

a. Postcheck- und Giroverkehr.

Der Postcheckverkehr erzeugte im Berichtsjahr 1914 folgende Bewegungen:

Am 31. Dezember 1913 bildete das Guthaben in Postcheckkonto noch einen Bestandteil der Bargelder bei der eidgenössischen Staatskasse. Wir haben diesen Verkehr aus dem Kassengeschäft ausgeschieden und mit dem 1. Januar 1914 in einem selbständigen Konto in die Bilanz aufgenommen. Fr.

Dieser Vortragssaldo betrug am 1. Januar 1914 157,912. 94

Umsatz im Jahre 1914.

Monat	Es wurden uns	
	gutgeschrieben	belastet
	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,512,874. 16	2,579,921. 34
Februar . . .	1,802,756. 71	1,798,152. 10
März . . .	1,641,568. 62	1,690,139. 78
April . . .	1,497,639. 79	1,473,297. 14
Mai . . .	1,309,599. 07	1,348,784. 31
Juni . . .	1,336,140. 65	1,354,275. 43
Juli . . .	1,681,182. 48	1,601,750. 69
August . . .	2,120,892. 22	2,136,797. 08
September . .	1,890,444. 97	1,880,800. 09
Oktober . . .	2,365,876. 35	2,391,349. 04
November . .	2,307,014. 51	2,300,913. 01
Dezember . .	2,379,560. 79	2,367,908. 64
	<u>22,845,550. 32</u>	<u>22,924,088. 65</u>
Gesamtgutschriften	Posten	Fr.
im Jahre 1914 in .	7,763	22,845,550. 32
Gesamtlastschriften		
im Jahre 1914 in .	<u>39,927</u>	<u>22,924,088. 65</u>
Überschuss der Lastschriften		78,538. 33
Gesamtumsatz im Jahre		
1914 in	<u>47,690</u>	<u>45,769,638. 97</u>
(Gesamtumsatz im Jahre 1913 in 47,295 Posten Fr. 51,623,426.)		
Bestand unseres Guthabens am 31. Dezember 1914		<u>79,374. 61</u>

b. Postbureau Bundeshaus.

Im Jahre 1914 wurden dem Postbureau im Bundeshaus 28,720 Postmandate zur Spedition übergeben, die einen Betrag erreichten von Fr. 1,697,598. 73

Wechselverkehr.

Mit der Neuordnung der Rechnungsführung wurden im Berichtsjahr sowohl die zu Zahlungszwecken von der Schweizerischen Nationalbank bezogenen Checks als auch die zu Deckungszwecken erhaltenen Wechsel, die wir zum Einzug der Nationalbank übergaben, in einem neu eröffneten Wechselkonto festgehalten.

Der Verkehr aus diesen Transaktionen war folgender:

Eingang in 868 Stücken	Fr. 5,670,320. 55
Ausgang „ 868 „	<u>„ 5,670,320. 55</u>
—	—

Staatsschuld der schweizerischen Eidgenossenschaft

(exklusive der Anleihen der schweizerischen Bundesbahnen).

Die Staatsschuld der Eidgenossenschaft betrug:

a. Konsolidierte Schuld:	am 31. Dezember 1913	Amortisation für 1914	am 31. Dezember 1914
	Fr.	Fr.	Fr.
3 % Anleihen von 1897	20,700,000	500,000	20,200,000
3 % „ „ 1903	69,070,000	960,000	68,110,000
3 1/2 % „ „ 1909	25,000,000	—	25,000,000
4 % „ „ 1913	31,500,000	—	31,500,000
I. 5 % Mobilisations-Anleihen von 1914 . .	—	—	30,000,000
II. 5 % Mobilisations-Anleihen von 1914 . .	—	—	50,000,000
	<u>146,270,000</u>	<u>1,460,000</u>	<u>224,810,000</u>
b. Schwebende Schuld:			
Schatzanweisungen . .	—	—	56,000,000
	<u>146,270,000</u>	<u>1,460,000</u>	<u>280,810,000</u>

Hinsichtlich des Einlösungsdienstes der verfallenen Coupons und ausgelosten Obligationen verweisen wir auf den Geschäftsbericht der Finanzkontrolle.

Zusammenstellung des Kassa- und Kontokorrentverkehrs.

61

Monat	Kassaverkehr		Schweizerische Nationalbank		Postcheck- und Giroverkehr		Gesamtumsatz in beidseitiger Aufrechnung
	Eingang	Ausgang	Soll	Haben	Soll	Haben	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar .	2,474,952. 13	2,640,337. 82	8,986,875. 86	12,535,361. 42	2,512,874. 16	2,579,921. 34	31,730,322. 73
Februar .	2,515,833. 34	2,191,005. 35	14,534,787. 47	20,002,188. 54	1,802,756. 71	1,798,152. 10	42,844,723. 51
März .	2,900,033. 67	3,002,333. 43	13,810,784. 75	13,449,315. 92	1,641,568. 62	1,690,139. 78	36,494,176. 17
April .	2,342,185. 65	2,444,421. 40	12,475,010. 66	14,405,636. 38	1,497,639. 79	1,473,297. 14	34,638,191. 02
Mai .	2,747,781. 28	2,844,128. 40	10,594,044. 17	11,923,004. 93	1,309,599. 07	1,348,784. 31	30,767,342. 16
Juni .	3,736,270. 78	3,307,819. 48	9,902,170. 07	8,904,684. 56	1,336,140. 65	1,354,275. 43	28,541,360. 97
Juli .	8,402,034. 97	4,695,187. 25	10,263,696. 93	11,400,806. 25	1,681,182. 48	1,601,750. 69	38,044,658. 57
August .	14,955,860. 97	18,673,895. 36	23,856,774. 48	42,696,777. 43	2,120,892. 22	2,136,797. 08	104,440,997. 54
September	14,860,737. 69	15,019,550. 06	51,853,759. 94	44,536,362. 93	1,890,444. 97	1,880,800. 09	130,041,655. 68
Oktober .	11,433,440. 03	11,485,644. 05	34,585,253. 81	36,541,138. 18	2,365,876. 35	2,391,349. 04	98,802,701. 46
November	10,704,450. 44	10,454,943. 71	67,249,190. 21	63,025,360. 33	2,307,014. 51	2,300,913. 01	156,041,872. 21
Dezember	8,262,983. 63	8,390,796. 08	97,827,396. 22	89,993,160. 69	2,379,560. 79	2,367,908. 64	209,221,806. 05
	85,336,564. 58	85,150,062. 39	355,939,744. 57	369,413,797. 56	22,845,550. 32	22,924,088. 65	941,609,808. 07

Spezialfonds.

a. Eigentum des Bundes.

Die Spezialfonds erzeugten auf 31. Dezember 1913 einen Vermögensbestand von 169,246,410. 54 Fr.
Denselben wurden im Berichtsjahr zugeführt:

a. durch Zinserträge der respektiven Anlagen, abzüglich der auf Ende des Rechnungsjahres vorgenommenen Kursabschreibungen . . . 4,206,343. 50

b. durch Zuwendungen aus der Verwaltungsrechnung an folgende Fonds:

Münzreservefonds (Prägungsgewinn) 4,410,163. 12

Amortisationsfonds für Feldartilleriematerial 1,500,000. —

Amortisationsfonds für ausserordentliche Ausgaben zu militärischen Zwecken 1,500,000. —

Invalidenfonds 500,000. —

Deckungsfonds der Militärversicherung 918,653. 20

Fonds für Erneuerung von Weinbergen 158,561. —

Fonds für Bodenverbesserungen 17. 80

Grundbuchvermessungsfonds . . . 1,000,000. —

Baufonds der eidg. Prüfungsanstalt für Brennstoffe 11,634. 92

Schweizerischer Kunstfonds 14,400. 46

Viehseuchenfonds 11,234. 75

Landesmuseumfonds 489. 17

Eidg. Schulfonds 25,000. —

Versicherungsfonds 2,000,000. —

Fonds für die zu gründende Hilfskasse des Personals der Bundesverwaltung 1,000,000. —

13,050,154. 42

c. durch Schenkungen an bestehende Fonds:

Eidg. Winkelriedstiftung 419,319. 65

Invalidenfonds 65. —

Von Effinger-Stiftung 4,852. 40

424,237. 05

Übertrag 186,927,145. 51

	Fr.	
	Übertrag	186,927,145. 51
Die Abhebungen aus den Spezialfonds betrugen	Fr.	1,764,105. 16
Ferner wurde der Unfallversicherungsfonds der Postverwaltung auf die Postverwaltung übertragen mit		302,791. 10
		2,066,896. 26
		184,860,249. 25

d. durch neue Schenkungen zu besondern Zwecken wurden nachgenannte Fonds geschaffen:

1. Fonds für Militär-Aviatik:		
Schenkung	1,746,636. 15	
wovon bereits verfügt	5,344. —	
		1,741,292. 15
2. Nötfandsfonds für Hilfsbedürftige:		
Schenkung	712,327. 25	
wovon bereits verfügt	17,889. 85	
		694,437. 40
3. Fonds für spezielle militärische Zwecke:		
Schenkung	148,864. 55	
wovon bereits verfügt	37,016. 50	
		111,848. 05
Vermögensbestand der Spezialfonds am		
31. Dezember 1914		
		187,407,826. 85

Mit Bezug auf den Unfallversicherungsfonds der Postverwaltung muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Postverwaltung sowohl über das Dotationskapital, wie über die Anlagen dieses Fonds und deren Bewegungen in ihren Büchern selbst Rechnung führt und daher diese Bilanzposten in der Jahresschlussbilanz der Postverwaltung, die wir erstmals in der Staatsrechnung für 1914 zum Verzeig bringen, ausgewiesen werden. Aus diesem Grunde werden wir in dem der Staatsrechnung für 1914 beigegebenen Verzeichnis der Spezialfonds den vorerwähnten Unfallversicherungsfonds und dessen Anlagen nur pro Memoria den hierorts buchhalterisch erfassten Fonds und Anlagen anschliessen.

Im Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1913 ist auf die Schenkung der verstorbenen Fräulein von Effinger hingewiesen worden. Die Schenkung, die ein umfangreiches Wertschrifteninventar aufweist, konnte im Berichtsjahr noch nicht zur Aufteilung mit den beiden Miterben „aargauische Trinkerheilanstalt“ und „Frauenhort Wildegg“ gelangen, weil von der aargauischen Regierung nachträglich Steueransprüche erhoben wurden, die noch nicht ihre Erledigung finden konnten. Über die Stiftung selbst wird das Departement des Innern sich in seinem Geschäftsbericht vernehmen lassen.

b. Depots.

Die Depots haben am 31. Dezember 1913 folgenden Vermögensbestand erzeugt Fr. 829,819. 54

Im Berichtsjahre wurden denselben gutgeschrieben:

durch Zinseingänge Fr. 21,519. 45

durch Einlagen in folgende

Depots:

Unterstützungsfonds des internationalen Postbureaus „ 11,744. 13

Unterstützungsfonds des international. Telegraphenbureaus „ 16,625. 87

Welttelegraphen-Denkmalfonds „ 25,000. —

„ 74,889. 45

Fr. 904,708. 99

Dagegen wurden aus denselben enthoben „ 63,490. —

so dass der Vermögensbestand am 31. Dezember

1914 beträgt Fr. 841,218. 99

Im ganzen betrugen die Spezialfonds auf Ende des Berichtsjahres:

a. Eigentum des Bundes Fr. 187,407,826. 85

b. Depots „ 841,218. 99

Fr. 188,249,045. 84

Anlagen der Spezialfonds.

a. Eigentum des Bundes.

Die Anlagen der Spezialfonds standen dem Dotationskapital der Fonds von Fr. 169,246,410. 54 (vide Kapitel Spezialfonds hiervoor) am 31. Dezember 1913 in folgender Zusammensetzung gegenüber:

in Wertschriften	Fr. 145,765,751. 60
„ Hypothekartitel	„ 2,058,640. —
„ Immobilien	„ 1,170,780. —
„ Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	„ 17,851. 25
„ Bargeldreserve bei der Schweizerischen Nationalbank	„ 5,000,000. —
	Fr. 154,013,022. 85
„ Guthaben bei der eidgenössischen Staatskasse	„ 15,233,387. 69
	Fr. 169,246,410. 54

Im Laufe des Rechnungsjahres fanden in den Anlagewerten folgende Bewegungen statt:

Ankäufe von Wertschriften	Fr. 1,483,380. 85
Verkäufe „ „	„ 13,800. —
Rückzahlungen von Wertschriften	„ 6,722,162. 20
Konversionen „ „	„ 6,449,000. —
Einzahlungen auf die Depotrechnung bei der Schweizerischen Nationalbank	„ 4,933. 40
Rückbezüge aus der Depotrechnung bei der Schweizerischen Nationalbank	„ 10,575. 05
Rückbezüge aus der Bargeldreserve bei der Schweizerischen Nationalbank	„ 4,800,000. —
Schenkungen { in Wertschriften	„ 464,523. 05
{ in Guthaben bei der Schwei- zerischen Nationalbank	„ 2,261,842. 40
Zuweisungen v. Wertpapieren vom Deckungs- fonds der Militärversicherung an den Amortisationsfonds für ausserordentliche Ausgaben zu militärischen Zwecken	„ 129,300. —
Übertrag aus dem Postversicherungsfonds an die Postverwaltung	„ 290,000. —

Am 31. Dezember 1914 setzten sich die Anlagewerte wie folgt zusammen:

in Wertschriften	Fr. 139,507,464. 50
„ Hypothekartiteln	„ 2,092,766. 40
„ Immobilien	„ 1,170,780. —
	Übertrag Fr. 142,771,010. 90

	Übertrag	Fr. 142,771,010. 90
in Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	„	2,261,260. 90
„ Bargeldreserve bei der Schweizerischen Nationalbank	„	200,000. —
		Fr. 145,232,271. 80
„ Guthaben bei der eidgenössischen Staatskasse	„	42,175,555. 05
		Fr. 187,407,826. 85

Es waren

	angelegt	durch die eidgenössische Staatskasse geschuldet	zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.
am 31. Dezember 1913 . .	154,013,022. 85	15,233,387. 69	169,246,410. 54
am 31. Dezember 1914 . .	145,232,271. 80	42,175,555. 05	187,407,826. 85
Verminderung	8,780,751. 05	—	—
Vermehrung	—	26,942,167. 36	18,161,416. 31

b. Depots.

Die Anlagen der Depots erzeugten gegenüber dem Vermögensstand der Depots von Fr. 829,819. 54 (vide Kapitel Depots hier-
vor) am 31. Dezember 1913 eine Zusammensetzung wie folgt:

in Wertschriften	Fr. 527,644. 25
in Guthaben auf Sparhefte bei Banken . .	„ 3,092. 65
	Fr. 530,736. 90
und in Guthaben bei der eidgenössischen Staatskasse	„ 299,082. 64
	Fr. 829,819. 54

Die Bewegungen im Berichtsjahre umfassen:

Ankäufe von Wertschriften	Fr. 28,980. —
Einzahlung auf Sparhefte	„ 46. 90
Rückbezüge aus Sparheften (Ablösung derselben) „	3,139. 55
Einzahlungen auf die Depotrechnung bei der Schweizerischen Nationalbank	„ 10,298. —

Rückbezüge aus der Depotrechnung bei der Schweizerischen Nationalbank	Fr.	3,981. 40
Rückzahlung von Titeln	„	2,000. —
Konversionen	„	124,000. —

Am 31. Dezember 1914 zerfielen die Anlagewerte:

in Wertschriften	Fr.	554,624. 25
in Guthaben bei der schweizerischen National- bank	„	6,316. 60
	Fr.	560,940. 85
in Guthaben bei der eidgenössischen Staats- kasse	„	280,278. 14
	Fr.	841,218. 99

Es waren somit

	angelegt Fr.	durch die eidgenössische Staatskasse geschuldet Fr.	zusammen Fr.
am 31. Dezember 1913	530,736. 90	299,082. 64	829,819. 54
„ 31. „ 1914	560,940. 85	280,278. 14	841,218. 99
Verminderung	—	18,804. 50	—
Vermehrung	30,203. 95	—	11,399. 45

Im ganzen betrugen die Anlagen der Spezialfonds auf Ende des Berichtsjahres:

	Anlagewerte Fr.	Guthaben bei der Staatskasse Fr.	zusammen Fr.
a. Eigentum des Bundes	145,232,271. 80	42,175,555. 05	187,407,826. 85
b. Depots .	560,940. 85	280,278. 14	841,218. 99
	145,793,212. 65	42,455,833. 19	188,249,045. 84

Den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungsführung folgend, haben wir die Inventarkurse der Wertschriften, mangels von Börsenkursen, den Verhältnissen entsprechend eingestellt und, wo nötig, wesentliche Kursabschreibungen vorgenommen.

Unsere Absicht, im Laufe des Rechnungsjahres 1914 das Dotationskapital der Fonds durch Beschaffung von Wertpapieren und andern zulässigen Anlagewerten vollständig zu decken, wurde durch die eingetretenen Kriegsereignisse vereitelt. Wir sahen uns vielmehr veranlasst, um allen Eventualitäten vorzubeugen und die Zahlungsbereitschaft zu verstärken, die auf den Ablauf der Anlageperiode kündbaren Titel der Spezialfonds im Berichtsjahre zu kündigen. Die Wiederanlage dieser Abhebungen werden wir im Auge behalten und, sobald uns die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, die entsprechenden Vorkehren treffen.

IV. Amt für Gold- und Silberwaren.

a. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Die der Überwachung des Amtes für Gold- und Silberwaren unterstellten 13 Kontrollämter haben im Berichtsjahre den amtlichen Feingehaltsgarantiestempel auf 2,489,989 goldenen, silbernen und Platingegenständen angebracht. Diese Zahl setzt sich zusammen wie folgt: 473,381 goldene, 1,911,004 silberne und 650 Platinuhrgehäuse und 104,954 Stück Schmucksachen und Geräte. Ausserdem sind 915 nach England bestimmte goldene Uhrgehäuse „9 c.“ mit der eidgenössischen Kontermarke versehen worden.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1914 punzierten goldenen und silbernen Uhrgehäuse beläuft sich somit auf 2,384,385 Stück, welche Zahl mit derjenigen der mit Feingehaltsaufdruck versehenen und demgemäss der obligatorischen amtlichen Stempelung unterliegenden Uhrgehäuse in gesetzlichen Feingehalten übereinstimmt. Es ist hier darauf aufmerksam zu machen, dass die Uhrgehäuse in niedrigen Feingehalten nicht amtlich gestempelt werden; dagegen dürfen sie den Feingehaltsaufdruck aufweisen, welcher der Zusammensetzung der Ware entsprechen soll; in diesem Falle müssen sie zugleich die Verantwortlichkeitsmarke des Erstellers tragen. Uhrgehäuse in höheren Feingehalten, welche keine Feingehaltsbezeichnung aufweisen, unterliegen der obligatorischen Kontrollierung nicht; es handelt sich dabei beinahe ausschliesslich um für die englische oder die französische Kontrolle bestimmte Stücke. Nachstehende Übersicht gestattet eine

Vergleichung der Anzahl der in jedem der letzten 15 Jahre vorgenommenen Stempelungen.

Vergleichende Übersicht der von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren seit 1900, also in den letzten 15 Jahren, vorgenommenen Stempelungen.

Jahr	Gestempelte Uhrgehäuse		Gestempelte Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber
	goldene	silberne	
	Stück	Stück	Stück
1900	682,206	3,353,315	80,119
1901	653,228	3,730,600	71,971
1902	544,559	2,738,613	72,766
1903	556,017	2,456,971	76,054
1904	599,008	2,688,429	76,426
1905	661,745	2,977,194	78,193
1906	818,565	3,408,131	85,498
1907	657,502	3,138,127	82,601
1908	565,679	2,123,875	88,470
1909	628,728	2,301,409	121,412
1910	796,695	2,678,583	184,386
1911	827,122	2,749,787	198,581
1912	829,852	2,982,063	190,981
1913	815,038	2,986,651	180,021
1914	474,296 *)	1,911,004	104,954

Zur Ermittlung der Gesamtzahl der in der Schweiz erstellten goldenen und silbernen Uhrgehäuse müssen den vorstehenden statistischen Angaben noch die zur Ausfuhr nach Grossbritannien gelangenden Uhrgehäuse in gesetzlichen schweizerischen Feingehalten, welche seit 1. Juni 1907 der Punzierung in diesem

*) Wovon 915 mit der eidgenössischen Kontermarke versehene, für England bestimmte Uhrgehäuse „9 c.“.

Vergleichende Übersicht der während der Jahre 1913 und 1914 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Tableau comparatif des poinçonnements effectués et des essais faits par les bureaux de contrôle des ouvrages d'or et d'argent pendant chacune des années 1913 et 1914.

Kontrollämter	Gestempelte Uhrgehäuse — Boîtes de montres poinçonnées								Doppelte Taxe bezahlende und vom Kontrollamt zurückgewiesene Uhrgehäuse Boîtes payant double taxe et boîtes refusées au poinçonnement		Gestempelte Schmucksachen und Geräte				Proben von Gold- und Silberbarren				Bureaux
	Goldene Boîtes d'or		Silberne Boîtes d'argent		Zusammen Total des boîtes						Objets de bijouterie et d'orfèvrerie poinçonnés				Essais de lingots d'or et d'argent				
	1913	1914	1913	1914	1913		1914				1913		1914		1913		1914		
	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	%	Stück Pièces	%	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	%	Stück Pièces	%	Anzahl Nombre	%	Anzahl Nombre	%	
1. Biel	53,412	30,910	331,517	231,631	384,929	10,1	262,541	11,0	2,458	1131	7,490	4,2	2,885	2,8	3,774	18,0	3,052	17,0	1. Bienne
2. La Chaux-de-Fonds	564,706	328,187	39,709	12,682	604,415	15,9	340,869	14,7	2,005	1497	2,907	1,6	1,405	1,3	10,427	49,8	7,844	43,9	2. La Chaux-de-Fonds
3. Delsberg	1,219	1,267	101,985	56,206	103,204	2,7	57,473	2,4	88	324	—	—	50	0,0	501	2,4	315	1,7	3. Delémont
4. Fleurier	5,535	2,962	123,631	69,747	129,166	3,4	72,709	3,0	535	70	6	0,0	28	0,0	494	2,3	360	2,0	4. Fleurier
5. Genf	18,918	10,482	309,892	192,612	328,810	8,7	203,094	8,5	1,684	113	49,150	27,3	32,328	30,8	156	0,7	352	1,9	5. Genève
6. Grenchen (Solothurn)	4,462	3,781	423,999	294,684	428,461	11,3	298,465	12,5	888	510	—	—	—	—	1,074	5,1	786	4,3	6. Granges (Soleure)
7. Le Locle	123,576	67,748	134,683	101,135	258,259	6,8	168,883	7,0	1,363	652	8,442	4,7	6,097	5,9	1,626	7,8	2,166	12,1	7. Le Locle
8. Neuenburg	10	59	87,157	43,732	87,167	2,3	43,791	1,8	1	8	737	0,4	218	0,2	158	0,7	149	0,8	8. Neuchâtel
9. Le Noirmont	26,145	14,267	278,263	202,145	304,408	8,0	216,412	9,0	692	389	—	—	—	—	563	2,7	528	2,9	9. Le Noirmont
10. Pruntrut	—	24	334,054	210,537	334,054	8,8	210,561	8,8	213	135	—	—	—	—	624	3,0	430	2,4	10. Porrentruy
11. St. Immer	16,137	14,073	258,550	168,185	274,687	7,2	182,258	7,6	655	383	16	0,0	19	0,0	452	2,1	869	4,8	11. St-Imier
12. Schaffhausen	918	536	35,264	24,470	36,182	0,9	25,006	1,0	9	78	111,254	61,8	61,898	59,0	730	3,5	634	3,5	12. Schaffhouse
13. Tramlingen	—	—	527,947	303,238	527,947	13,9	303,238	12,7	682	198	19	0,0	26	0,0	392	1,9	371	2,7	13. Tramelan
Zusammen	815,038	474,296 ¹⁾	2,986,651	1,911,004	3,801,689	100	2,385,300	100	11,273	5488	180,021	100	104,954	100	20,971	100	17,856	100	Total
Vermehrung 1914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Plus 1914
Verminderung 1914	—	340,742	—	1,075,647	—	—	1,416,389	37,2	—	5785	—	—	75,067	41,7	—	—	3,115	14,9	Moins 1914
Bei der Einfuhr geprüfte Gegenstände	—	—	—	—	Goldene und silberne Uhren Montres or et argent				—	—	Schmucksachen und Geräte Bijouterie et orfèvrerie				—	—	—	—	Objets vérifiés en douane à l'importation
	—	—	—	—	1,368,062	—	747,045 ²⁾	—	—	—	286,273	—	171,931	—	—	—	—	—	

¹⁾ Worunter 915 Stück für England bestimmte und mit der eidgenössischen Kontermarke versehene Uhrgehäuse aus Gold „9 c.“. — ¹⁾ Dont 915 boîtes d'or „9 c.“ contremarquées pour l'Angleterre.

²⁾ Worunter 164,213 Stück von der englischen Kontrollierung zurückgelangte goldene und 422,487 silberne Uhrgehäuse. — ²⁾ Y compris 164,213 boîtes de montres d'or et 422,487 boîtes d'argent en retour du contrôle anglais.

Im Jahre 1914 amtlich kontrollierte Platingehäuse: Biel 2, La Chaux-de-Fonds 217, Genf 267, Le Locle 130, Le Noirmont 34, zusammen 650 Stück.

Boîtes de montres platine contrôlées pendant l'année 1914: Bienne 2, La Chaux-de-Fonds 217, Genève 267, Le Locle 130, Le Noirmont 34. Total 650 pièces.

Lande unterliegen, hinzugefügt werden. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1914 444,440 Stück, nämlich 21,953 goldene (14,082 im Feingehalte von „18 c.“ und 7871 im Feingehalte von „15 c.“) und 422,487 silberne Uhrgehäuse im Feingehalte von „0,925“ (Sterling Silver).

Zum ersten Male sind in diesem Bericht zur fakultativen Kontrollierung vorgewiesene Uhrgehäuse aus Platin aufgeführt, und zwar in der Zahl von 650 Stück. Dagegen ergibt das Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung von 340,742 punzierten oder kontermarkierten goldenen und 1,075,647 silbernen Uhrgehäusen. Da indessen die seit 1. August in Europa vorgefallenen politischen und wirtschaftlichen Ereignisse auch in der Lage der Uhrenindustrie einen vollständigen Umschwung bewirkt haben, erscheint es angebracht, nicht die Jahresergebnisse der während der zwei letzten Jahre vorgenommenen amtlichen Stempelungen zu vergleichen, sondern vielmehr die Ergebnisse der sieben ersten Monate beider Jahre. Die Zahl der im Jahre 1913 bis Ende Juli von den Kontrollämtern punzierten Uhrgehäuse beträgt nun 423,846 Stück für das Gold und 1,679,009 Stück für das Silber, im gleichen Zeitraum des Jahres 1914 dagegen 450,066 für das Gold und 1,689,253 für das Silber, was einen Mehrbetrag von 26,220 goldenen und 10,244 silbernen Uhrgehäusen gegenüber 1913 ausmacht. Somit darf wohl angenommen werden, dass die Geschäfte in der Uhrenindustrie ohne den Krieg auch im Berichtsjahre eine weitere Ausdehnung gewonnen haben würden. Die Zahl der amtlich gestempelten goldenen und silbernen Schmucksachen und Geräte bleibt mit 104,974 Stück um 75,047 Stück hinter dem Ergebnisse des Vorjahres zurück, was begreiflich ist, da der Handel mit Luxusgegenständen, zu denen die Schmucksachen zu rechnen sind, von den Folgen des Krieges in erster Linie betroffen wird.

Der Edelmetallwert der im Jahre 1914 in unserm Lande fabrizierten Gold- und Silberwaren kann schätzungsweise auf 30 Millionen Franken für das Gold und 6 Millionen Franken für das Silber veranschlagt werden. Selbstverständlich ist im Verbrauch infolge der gegenwärtigen Lage ein starker Rückschlag eingetreten.

Die von den Kontrollämtern erhobenen Stempelungs- und Probegebühren belaufen sich auf Fr. 241,232. 70. Die Ausgaben erreichen den Betrag von Fr. 219,899. 03; es verbleibt somit ein Einnahmenüberschuss von Fr. 21,333. 67.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1914.

Ämter	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen- überschüsse	Ausgaben- überschüsse
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	32,508. 95	29,227. 05	3,281. 90	—
2. La Chaux-de-Fonds	72,811. 60	61,536. 45	11,275. 15	—
3. Delsberg	3,695. 35	5,110. 95	—	1,415. 60
4. Fleurier	5,274. 30	7,402. 84	—	2,128. 54
5. Genf	15,307. 50	18,503. 63	—	3,196. 13
6. Grenchen (Soloth.)	22,255. 75	19,258. 85	2,996. 90	—
7. Le Locle	22,239. 30	15,699. 04	6,540. 26	—
8. Neuenburg	3,334. 20	4,334. 60	—	1,000. 40
9. Le Noirmont	14,282. 90	11,118. 60	3,164. 30	—
10. Pruntrut	12,685. 85	11,608. 25	1,077. 60	—
11. St. Immer	14,824. 35	14,051. 32	773. 03	—
12. Schaffhausen	5,324. 40	7,035. 90	—	1,711. 50
13. Tramlingen	16,688. 25	15,011. 55	1,676. 70	—
Zusammen	241,232. 70	219,899. 03	30,785. 84	9,452. 17
Einnahmenüberschuss für das Jahr 1914	—	—	21,333. 67	—

Aus obiger Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die Einnahmen von fünf Kontrollämtern zur Deckung der Betriebskosten nicht ausreichen. Die Finanzlage hat mehreren Kontrollämtern nicht gestattet, in gleichem Masse wie bisher Beiträge zu gemeinnützigen Zwecken, besonders für gewerbliche Bildungsanstalten, auszurichten. Diejenigen Ämter, welche ihre Rechnungen mit einem Ausgabenüberschuss abgeschlossen haben, haben ihre Reservefonds in Anspruch genommen und so die Vorteile und die Notwendigkeit dieser durch die Vollziehungsverordnung vorgesehenen Einrichtung schätzen gelernt.

Die Verwendung und Verteilung der Einnahmenüberschüsse der Kontrollämter, wie auch die Voranschläge dieser letzteren, sind gemäss Art. 5 und 7 der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1892 betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren dem Departement zur Genehmigung unterbreitet worden.

Inspektionen und Gesetzesübertretungen. Das mit der Überwachung der Vollziehung des Gesetzes betraute Amt für Gold- und Silberwaren hat zahlreiche technische und admini-

strative Inspektionen in den Kontrollämtern, den Grenzzollämtern und in den Uhren- und Bijouterieverkaufsgeschäften vorgenommen. Die für die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallwaren hauptsächlich in Betracht kommenden Zollämter, insbesondere der bei den Zollstätten in Basel und La Chaux-de-Fonds eingerichtete Spezialdienst und das Postzollamt Romanshorn, haben bei dieser Überwachung mitgewirkt. Dadurch wird eine gleichmässige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Kontrollierung der Gold- und Silberwaren auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gesichert.

Die Prüfung bei den Zollstätten erstreckte sich über 1,162,302 Gegenstände, nämlich 930,015 Uhrgehäuse und 232,287 Stück Schmucksachen und Gold- und Silbergeräte. Zufolgedessen wurden zahlreiche Gesetzesübertretungen aufgedeckt und die betreffenden Sendungen an die Absender zurückgewiesen oder mit den gesetzlich vorgesehenen Bussen belegt.

In den Uhren- und Bijouterieverkaufsgeschäften sind weniger zahlreiche Inspektionen vorgenommen worden, als in früheren Jahren, da die durch die Kriegsereignisse bewirkte Geschäftsstockung sich besonders für den Handel mit Gold- und Silberwaren bemerkbar machte. — Es erweist sich, dass die Käufer von 18 Karat-Goldwaren mehr und mehr auf den Gegenständen das Vorhandensein des schweizerischen Feingehaltsgarantiestempels verlangen, was wiederum zur Folge hat, dass die Verkäufer es sich angelegen sein lassen, ihre auf Lager befindlichen goldenen Schmucksachen „18 K.“ den Kontrollämtern zur amtlichen Stempelung zu unterbreiten.

Die Zollkontrollstelle in Basel leistet fortgesetzt die bei ihrer Errichtung von ihr erwarteten Dienste. Während des abgelaufenen Jahres hat sie 5372 Sendungen, enthaltend 664,804 Gegenstände, geprüft, und zwar:

Golduhren	11,720	Stück
Silberuhren	32,122	"
Metalluhren	66,753	"
Goldene Uhrgehäuse	65,753	"
Silberne Uhrgehäuse	322,299	"
Uhrgehäuse aus unedlem Metall	24,325	"
Uhrwerke	7,064	"
Goldene Schmucksachen	13,534	"
Silberne Schmucksachen	85,128	"
Schmucksachen aus Doublé	36,106	"
Zusammen	664,804	Stück

Der Gesamtwert dieser 664,804 Gegenstände beträgt Fr. 4,527,843. An die Absender zurückgewiesen wurden 141 Sendungen, enthaltend:

1,282	goldene Gegenstände,
4,135	silberne Gegenstände,
268	Stück Doubléwaren,
244	Uhren und Uhrgehäuse,

zusammen also 5,929 Gegenstände, welche in Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren befunden worden waren.

Prüfung des Feingehalts der Münzen und Verifikationsproben von Gold- und Silberwaren. Der Feingehalt der im Jahre 1914 von der schweizerischen Münzstätte geprägten Münzen ist vom Amt für Gold- und Silberwaren amtlich geprüft worden. Die gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Januar 1910 bewerkstelligten Proben erstreckten sich über:

107	Münzwerke	20	Frankenstücke,
20	"	10	"
24	"	2	"
30	"	1	"
10	"	1/2	"

Zusammen 191 Münzwerke.

Da für jedes Münzwerk mehrere Analysen bewerkstelligt werden müssen, so übersteigt die Zahl der ausgeführten Proben wesentlich diejenige der Münzwerke. Die Proben ergaben sämtlich Übereinstimmung unserer Gold- und Silbermünzen mit den vorgeschriebenen Feingehalten und eine homogene Zusammensetzung der zur Prägung verwendeten Gold- und Silberlegierungen.

An bei den Zollstätten oder anlässlich der Inspektionen in Uhren- und Gold- und Silberwaren-Verkaufsgeschäften wegen zweifelhaft erscheinenden Feingehalts erhobenen Waren sind 114 Proben vorgenommen worden. Dabei erwiesen sich die Zweifel an der Richtigkeit des Feingehalts der beschlagnahmten Waren als gerechtfertigt, weshalb das Zerschneiden und die Zurückweisung der mit betrügerischen Feingehaltsbezeichnungen versehenen Gegenstände angeordnet werden mussten.

Dem Amt für Gold- und Silberwaren sind ferner von den Kassen verschiedener eidgenössischer Verwaltungen vielfach falsche Münzen, meist ausländische, zur Prüfung überwiesen worden.

Platinkontrolle. Im letztjährigen Jahresbericht wurde erwähnt, dass die Frage geprüft werde, ob es sich empfehle, die Kontrollierung des Platins einzuführen, um den schweizerischen Erzeugnissen zu ermöglichen, den Konkurrenzkampf mit ähnlichen ausländischen Waren erfolgreich aufzunehmen. Diese Prüfung wurde fortgesetzt und hat im Berichtsjahre eine Lösung gefunden. Auf Antrag des Finanzdepartements hat der Bundesrat am 10. Februar 1914 einen Beschluss gefasst betreffend die Kontrollierung des Feingehalts der Platinwaren. Wie im letzten Bericht vorgesehen, ist die Kontrollierung dieser Waren fakultativ; der verlangte Mindestfeingehalt ist auf 0,950 festgesetzt, und die Punzierung wird durch einen neuen, das Bild eines „Gemskopfes“ darstellenden Kontrollstempel bewerkstelligt. Alle den Kontrollämtern zur Feingehaltskontrolle vorgewiesenen Uhrgehäuse aus Platin sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses befunden worden und haben demgemäss den Aufdruck des neuen Kontrollstempels erhalten. Ihre Anzahl ist eingangs des vorliegenden Berichtes erwähnt. Auch einige Juwelen aus Platin sind mit dem genannten Stempel versehen worden.

Uhrgehäuse besonderer Art. Wie in früheren Jahren hatte sich das Amt für Gold- und Silberwaren mit der Prüfung verschiedener Spezialarten von zur Kontrollierung vorgewiesenen Uhrgehäusen zu befassen. Unter anderm sind durch bezügliche Weisungen an die Kontrollämter die Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen die Armbanduhrgehäuse und die mit innern, die Uhrwerke umschliessenden Ringen aus unedlem Metall versehenen Uhrgehäuse zur Kontrollierung entgegengenommen werden dürfen.

Beeidigte Gold- und Silberprobierer und Personal der Kontrollämter und des Amtes für Gold- und Silberwaren. Im Personal der Kontrollämter sind mehrere Änderungen eingetreten. Wir erwähnen im besondern den nach mehr als 32jähriger, sehr gewissenhafter Amtsführung aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Rücktritt des Chefs des Kontrollamtes Fleurier, Herrn Ed. Dubois. Da der Adjunkt des Amtes für Gold- und Silberwaren in Bern im Laufe des Berichtsjahres seine Demission einreichte, nahm der Bundesrat eine Neuwahl vor und wählte zum Adjunkten mit Amtsantritt auf 1. September 1914 Herrn F. Robert, beeidigten Probierer am Kontrollamt Le Locle.

Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms eines beeidigten Probierers haben im Mai letztthin an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich

stattgefunden. Die sieben hierfür angemeldeten Kandidaten haben diese Prüfungen mit Erfolg bestanden.

Kontrollstempel. Die vom Amt für Gold- und Silberwaren in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 10. Februar 1914 für die Feingehaltsgarantie der Platinwaren geschaffenen neuen amtlichen Kontrollstempel „Gemskopf“ entsprechen ihrem Zwecke sehr wohl und sind den Kontrollämtern, welche Verwendung für sie haben, ausgefolgt worden. Die amtlichen Kontermarken „eidgenössisches Kreuz“, deren Aufdruck dazu bestimmt ist, der englischen Kontrolle diejenigen Uhrgehäuse in Gold „9 c.“ (0,375) und „12 c.“ (0,500) zu kennzeichnen, welche bereits von einem schweizerischen Kontrollamt auf die Richtigkeit ihres Feingehaltes amtlich geprüft und entsprechend befunden worden waren, sind den Kontrollämtern teilweise noch zu Ende des Jahres 1914 zugegangen.

In den Kontrollämtern in Gebrauch befindliche
Kontrollstempel.

In den Kontrollämtern am 31. Dezember 1913 in Gebrauch befindliche Kontrollstempel	597
Ausser Gebrauch gesetzte und von den Kontrollämtern im Jahre 1914 zurückgesandte Stempel	36
	Verbleiben
	561
Den Kontrollämtern im Jahre 1914 ausgefolgte Stempel .	67
Am 31. Dezember 1914 in Gebrauch befindliche Stempel	628

Wie in früheren Jahren sind die Kontrollstempel sämtlich in den Ateliers des Amtes für Gold- und Silberwaren hergestellt worden. Dasselbe ist auch mit den neuen amtlichen Kontermarken der Fall.

Beziehungen zum Auslande. Seitens derjenigen-schweizerischen Firmen, welche Uhren nach Grossbritannien ausführen, sind dem Amt für Gold- und Silberwaren vielfache Beschwerden zugegangen wegen der beträchtlichen Verspätungen in der Rücksendung der Uhrgehäuse von der englischen Kontrolle. Um diesen Unzukömmlichkeiten abzuweichen, beauftragte das Finanzdepartement die schweizerische Gesandtschaft in London, die nötigen diplomatischen Schritte einzuleiten, um von der englischen Kontrolle während der Dauer des Krieges die Zulassung der goldenen und silbernen Uhrgehäuse schweizerischen Ursprungs in finiertem Zustande zu erwirken. Diesem Verlangen ist

entsprochen worden, und es wurden seitens der „Goldsmiths' Company“, der mit der Kontrollierung der Gold- und Silberwaren in diesem Lande betrauten Verwaltung, mit den Uhrenimporteuren Vereinbarungen getroffen, dass die amtliche Stempelung der Uhrgehäuse derart bewerkstelligt werde, dass die dadurch bewirkten Beschädigungen in England selbst ausgeglichen werden können.

Um Zurückweisungen wegen ungenügenden Feingehaltes einzelner Gehäusebestandteile vorzubeugen, empfiehlt es sich immerhin für unsere Fabrikanten von nach England bestimmten Uhren, die Gehäuse vorher in rohem Zustande der schweizerischen Kontrolle zu unterbreiten, um sie mit dem amtlichen Feingehaltsgarantiestempel versehen zu lassen und so die Feingehaltsprüfung in England zu erleichtern. Ebenso liegt es in ihrem Interesse, auch die Uhrgehäuse in Gold „9 c.“ (0,375) und „12 c.“ (0,500) in rohem Zustande der schweizerischen Kontrolle zur Feingehaltsprüfung vorzuweisen. Auf diesen Gehäusen kann der schweizerische Feingehaltsgarantiestempel nicht angebracht werden, da ihr Feingehalt niedriger ist, als die gesetzlichen schweizerischen Feingehalte; dagegen werden sie, wenn richtig befunden, mit der amtlichen Kontermarke „eidgenössisches Kreuz“ versehen zur Kennzeichnung für die englische Kontrolle, dass sie bereits amtlich auf die Richtigkeit ihres Feingehaltes geprüft worden sind. Unsere für den Export arbeitenden Fabrikanten wissen die ihnen hierdurch gebotenen Erleichterungen zu schätzen und haben den Kontrollämtern im Dezember abhin 915 Uhrgehäuse in Gold „9 c.“ zur Verifikation und Anbringung der Kontermarke vorgewiesen.

Im fernern sind von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris diplomatische Schritte eingeleitet worden wegen eines Irrtums, welcher von einem französischen Kontrollamt zum Nachteil einer schweizerischen Juwelen-Exportfirma begangen worden war. Die Lösung dieser Angelegenheit gehört nicht mehr in den Rahmen des gegenwärtigen Berichtes.

Allgemeines. Bei Beginn der Feindseligkeiten hat das Amt für Gold- und Silberwaren das Nötige veranlasst, damit die in den Fabriken und Scheideanstalten vorrätigen Gold- und Silberbarren (Lingots) der schweizerischen Nationalbank zugeleitet wurden, um zur Münzprägung verwendet zu werden. Diese Massnahme wurde getroffen, um dem Mangel an Metallgeld abzuhelpen, und um nicht genötigt zu sein, Edelmetall aus dem Auslande zu beschaffen, was erhebliche finanzielle Opfer erfordert hätte und sich wegen der zur Zeit der allgemeinen Mobilisation unterbrochenen

Verkehrsverbindungen schwierig hätte bewerkstelligen lassen. Die Nationalbank beschloss, Gold- und Silberbarren nur dann zum Ankauf oder als Pfand entgegenzunehmen, wenn sie von einem amtlichen Probeschein eines unserer Kontrollämter oder des Amtes für Gold- und Silberwaren in Bern begleitet waren. Diese Massnahme hatte eine zeitweilige Vermehrung der Arbeit in den Kontrollämtern zur Folge, welche bis zur Erschöpfung der noch bei verschiedenen Gewerbetreibenden, insbesondere den Uhrgehäusefabrikanten, vorhandenen Edelmetallvorräte andauerte. Hierauf trat eine derartige Geschäftsstockung ein, dass das Personal der Kontrollämter nur noch sehr wenig beschäftigt werden konnte und mehrere Ämter sogar einen Teil des Tages hindurch geschlossen bleiben mussten. Erst gegen Ende des Jahres machten sich in der Arbeit wieder normalere Verhältnisse geltend.

Die bei der schweizerischen Nationalbank nach Ausbruch des Krieges errichtete Darlehenskasse auf Pfand verlangt von den Verpfändern von Uhren, Schmucksachen und andern Gold- und Silberwaren die Beibringung einer vom Amt für Gold- und Silberwaren ausgestellten Schätzungserklärung. Diese in ziemlich grosser Zahl ausgegebenen Erklärungen ziehen jeweilen nur den Edelmetallwert der zu verpfändenden Gegenstände in Berücksichtigung.

b. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Am 31. Dezember 1913 betrug die Zahl der gesetzlich ermächtigten Käufer, Schmelzer und Probierer 95. Im Laufe des Jahres 1914 wurde das durch Art. 1 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Souchenregister 9 neuen Gesuchstellern verabfolgt, wodurch die Zahl der im Besitze des Registers befindlichen Firmen auf 104 anstieg. Da indessen 3 Ermächtigungen wegen Todesfalls zurückgezogen wurden, so verbleiben auf Ende des Jahres 1914 101 Industrielle, welche dem Gesetze unterstellt sind. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Neuenburg 49, Bern 26, Genf 11, Zürich 8, Solothurn 2, Schaffhausen 2, Basel 2, St. Gallen 1.

Die nachgesuchte Bewilligung für den Betrieb des Handels mit Gold- und Silberabfällen musste sechs Personen verweigert werden, welche hierfür nicht hinreichende Garantien boten. Übrigens ist die Zahl der im Besitze des amtlichen Souchenregisters befindlichen Firmen gegenwärtig mehr als genügend, was schon daraus hervorgeht, dass mehrere zur Ausübung dieses Handels

ermächtigte Personen schon seit Jahren keine eintragungspflichtige Geschäfte bewerkstelligt haben. Es erscheint deshalb angezeigt, die Zahl der Ermächtigungen möglichst einzuschränken und sie in Zukunft vorzugsweise bloss den sich mit der Verarbeitung von Edelmetallen befassenden Gewerbetreibenden zu erteilen.

Im Laufe des Jahres sind 212 Souchenregister, 4000 Legitimationskarten und 216 Hefte mit Spezialvorweisungsscheinen abgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (eingelangte und eingeschriebene Bordereaux) beläuft sich auf 19,687. Die von den Käufern für die Edelmetallabfälle bezahlte Summe beträgt Fr. 20,969,592. 05, was gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung von Fr. 5,007,529. 30 ausmacht. Diese Verminderung der Käufe wurde durch die infolge der seit 1. August 1914 eingetretenen Ereignisse hervorgerufene, beinahe vollständige Stockung in der Gold- und Silberuhrenfabrikation bewirkt. So beträchtlich diese Verminderung auch erscheinen mag, so lässt sich daraus doch noch nicht der ganze Umfang des Rückganges ermessen. Dem wirklichen Sachverhalt entsprechend müsste unsere Zusammenstellung einen erheblich kleineren Betrag ergeben, was schon daraus hervorgeht, dass die im August abgeschlossenen Verkäufe in der Höhe von Fr. 3,190,325. 10 hauptsächlich die Edelmetallvorräte betrafen, welche sich bei den Gold- und Silbergehäuse- und Bijouteriefabrikanten, sowie andern Gewerbetreibenden für die Bedürfnisse der Fabrikation auf Lager befanden. Schon im September sank die für die Verkäufe bezahlte Summe auf Fr. 984,388. 20 herab und im Dezember sogar auf bloss Fr. 463,881. 60.

In dem erwähnten Betrag von Fr. 20,969,592. 05 sind die von den berechtigten Käufern an Gold- und Silberscheideanstalten bewerkstelligten „Wiederverkäufe“ im berechneten Werte von Fr. 3,096,439. 55 nicht inbegriffen.

Die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Rechnungen betrug Ende Dezember 1913 4912. Im Laufe des Jahres 1914 stieg diese Zahl auf 5681, also um 769. Diese Rechnungen enthalten die Eintragungen der von Gewerbetreibenden bewerkstelligten Verkäufe von Edelmetallabfällen, die von ihrer eigenen industriellen Arbeit herrühren.

Das auf den Gold- und Silberschmelzprodukten anzubringende Stempelzeichen ist im Berichtsjahre von 12 Gewerbetreibenden, welche berechtigt sind, die aus eigener industrieller Arbeit her-

rührenden Edelmetallabfälle selbst einzuschmelzen, hinterlegt worden. Damit steigt die Zahl der eingetragenen Stempelzeichen der Schmelzer auf 795.

Ein Auszug aus den Rechnungen aller Verkäufer von Gold- und Silberabfällen ist den Kontrollämtern am Ende jedes Vierteljahrs zur Prüfung überwiesen worden. Durch dieses Verfahren kann festgestellt werden, ob alle bewerkstelligten Verkäufe einwandfrei sind. Mehrere Fälle von Unterschlagungen von Edelmetall sind den zuständigen Gerichten überwiesen worden, um auf Grund der kantonalen Strafbestimmungen beurteilt zu werden.

Auch im abgelaufenen Jahre haben Inspektionen der Souchenregister der Käufer und Schmelzer von Gold- und Silberabfällen stattgefunden. Die Führung der Register ist im allgemeinen befriedigend befunden worden.

Nach dem Kriegsausbruch tauchten vielerorts zweideutige Händler auf, welche sich nicht scheuten, die Notlage eines Teils der Bevölkerung auszubeuten, um ausser Gebrauch gekommene goldene und silberne Gegenstände zu weit unter deren Edelmetallwert stehenden Preisen aufzukaufen. Mit Hülfe der Presse hat das Amt für Gold- und Silberwaren das Publikum vor diesen Ausbeutern gewarnt. Im fernern wurden die Interessenten darauf aufmerksam gemacht, dass einzig die von der Bundesbehörde zur Ausübung des Handels mit Gold- und Silberabfällen ermächtigten Firmen berechtigt sind, eigentliche Edelmetallabfälle, sowie Edelmetallschmelzprodukte (Gold- und Silberbarren u. dgl.) und ausser Gebrauch gekommene goldene und silberne Gegenstände aus der Hand von Goldschmieden und Uhrmachern aufzukaufen.

Vergleichende Zusammenstellung des mittleren Silberkurses das Kilogramm zu $1000/1000$ fein, welcher nach Londoner Notierung den Kontrollämtern in den letzten zehn Jahren als Grundlage für die Wertberechnung der Handelsbarren (Lingots) gedient hat.

1905 . .	Fr. 102	1910 . .	Fr. 90
1906 . .	„ 113	1911 . .	„ 90
1907 . .	„ 109	1912 . .	„ 102
1908 . .	„ 88	1913 . .	„ 101
1909 . .	„ 86	1914 . .	„ 96

Der als Mittel für das Jahr 1914 angegebene Kurs von Fr. 96 für die Wertberechnung der Gold- und Silberabfälle und Schmelzprodukte kann nur als approximativ bezeichnet werden,

da seit dem Kriegsausbruch der Kurs nach Londoner Notierung dem Amt für Gold- und Silberwaren nur noch höchst unregelmässig zugekommen ist. Zu bemerken ist, dass der Verkaufspreis der für die Fabrikation bestimmten Silberlegierungen stets höher berechnet wurde, als die in obiger Zusammenstellung verzeichneten Kurse.

Der Wert des Goldes wird von den Kontrollämtern unänderlich nach dem internationalen Tarif von Fr. 3437. 46 das Kilogramm $^{1000}/_{1000}$ fein berechnet. Der von den Käufern in der Schweiz im Berichtsjahre bezahlte mittlere Preis betrug Fr. 3438. 50 für das Kilogramm.

Übersicht der im Jahre 1914 kontrollierten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.

Kreise	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1914)	Bordereaux	Eröffnete Rechnungen 31. Dezember 1914	Abfälle (bezahlter Wert)		In % des Wertes
				Fr.	Rp.	
1. Biel	9	2,442	753	1,020,050	45	4,9
2. La Chaux-de-Fonds	23	7,048	1,424	8,482,307	20	40,5
3. Delsberg	3	362	145	122,857	60	0,6
4. Fleurier	7	268	87	112,010	95	0,5
5. Genf	10	3,501	985	4,465,233	45	21,3
6. Grenchen	2	223	111	71,616	15	0,3
7. Le Locle	12	1,387	314	4,538,761	25	21,6
8. Neuenburg . . .	7	414	159	194,125	35	0,9
9. Le Noirmont . .	4	319	138	359,116	15	1,7
10. Pruntrut	1	410	234	95,476	65	0,5
11. St. Immer . . .	8	678	244	728,916	35	3,5
12. Schaffhausen . .	12	2,142	782	715,667	25	3,4
13. Tramlingen . .	3	493	305	63,453	25	0,3
Am 31. Dez. 1914	101	19,687	5,681	20,969,592	05	100
Am 31. Dez. 1913	95	24,342	4,912	25,977,121	35	—
Vermehrung 1914	6	—	769	—	—	—
Verminderung 1914	—	4,655	—	5,007,529	30	—

V. Münzverwaltung.

Personelles.

Am 25. Mai 1914 starb die Pörtnerin und Abwartin der Münzstätte, Frau Witwe Buchser. An ihre Stelle wurde unterm 17. Juli mit Amtsantritt auf 15. August gewählt Herr Alexander Obrist von Magden, bisher Abwart beim Berner Stadttheater.

Auf Ende 1914 war der Gesamtpersonalbestand der Münzstätte folgender: 1 Direktor, 1 Buchhalter und Verifikator, 2 Werkführer, 1 Abwart, 21 Arbeiter und 1 Arbeiterin bei der Abteilung Münzfabrikation, 12 Arbeiter und 7 Arbeiterinnen bei der Abteilung Wertzeichenfabrikation, zusammen 46 Personen, gleich wie auf Ende 1913.

Münzfabrikation.

a. Münzprägungen.

Der Ausbruch des europäischen Krieges bedingte eine Abänderung der im Voranschlag für 1914 vorgesehenen Prägungen, indem sich bald ein fühlbarer Mangel an Silberscheidemünzen geltend machte, dem durch sofortige, mit allen Mitteln geförderte Nachprägung von Silbergeld abzuhelpen getrachtet wurde. Zu den vor dem 1. August bereits fertig geprägten und abgelieferten 2,5 Millionen Silbermünzen, die in normalen Zeiten dem Bedarf genügt hätten, kamen bis Ende des Jahres noch 4,7 Millionen, so dass im Jahre 1914 im ganzen 7,2 Millionen Franken Silberscheidemünzen geprägt wurden. Es beträgt dies mehr als die uns durch den Münzvertrag gestattete jährliche Quote. Die ausserordentliche Prägung geschah unter Anzeige an die französische Regierung für sich und zuhanden der übrigen Münzbundstaaten.

Von der durch den Vertrag vom 4. November 1908 der Schweiz zukommenden Gesamtprägung von Silberscheidemünzen bis zu 57,6 Millionen Franken verbleiben uns nach den Prägungen von 1914 noch 1,8 Millionen zu prägen für später übrig.

Vor der dringenden Silberausmünzung musste die Prägung von Kupfermünzen zurücktreten; es konnten von den in diesen Sorten vorgesehenen Prägungen nur die 1 Million Zweirappenstücke, die von 1913 auf 1914 übertragen worden war, und statt der 3,5 Millionen Einrappen deren nur 2 Millionen fertiggestellt werden. Es verbleiben somit vom ordentlichen Voranschlag von 1914 die Prägung von 1 Million Zweirappen- und 1,5 Million Einrappenstücke unausgeführt, die auf 1915 zu übertragen sind, wogegen über den ordentlichen Voranschlag von 1914 hinaus noch die Prägung von 1 Million Zehnrapen erfolgte, die aus

den im Geschäftsbericht für 1913 angegebenen Gründen von 1913 auf 1914 übertragen worden war.

Ferner liess die schweizerische Nationalbank im Berichtsjahre wieder 600,000 Stücke Zwanzigfranken aus Barrengold für ihre Rechnung durch die Münzstätte herstellen.

Im ganzen prägte die Münzstätte im Jahre 1914 folgende Münzen:

	Fr.	Fr.
100,000 Stücke zu 20 Fr. für den Bund	2,000,000	
600,000 " " 20 " für die Nationalbank	12,000,000	
200,000 Stücke zu 10 Fr. für den Bund	2,000,000	
		16,000,000
1,000,000 " " 2 "	2,000,000	
4,200,000 " " 1 "	4,200,000	
2,000,000 " " 1/2 "	1,000,000	
		7,200,000
3,000,000 " " 10 Rp.	300,000	
3,000,000 " " 5 "	150,000	
		450,000
1,000,000 " " 2 " (1913)	20,000	
2,000,000 " " 1 "	20,000	40,000
<u>17,100,000</u> Stücke im Nennwert von		<u>23,690,000</u>

Es ist dies sowohl der Stückzahl, wie dem Nennwert nach weitaus die grösste Prägung, welche die schweizerische Münzstätte je in einem Jahre ausgeführt hat.

Eine Umprägung von Fünffrankenstücken fand im Jahre 1914 nicht statt.

Für die Goldprägung für Rechnung des Bundes, wie auch für Rechnung der Nationalbank kam ausschliesslich Barrengold zur Verwendung; fremde Goldmünzen wurden keine eingeschmolzen. Das Kilogramm Feingold für die Prägungen des Bundes stellte sich im Durchschnitt auf Fr. 3442.72 (1913: Fr. 3454.39), wobei zu beachten ist, dass dieses Gold gleich zu Beginn des Jahres durch Vermittlung der Nationalbank gekauft wurde.

Das Kilogramm Feinsilber für die ordentliche Prägung von 2,5 Millionen Franken Silberscheidemünzen, ebenfalls vor Kriegsausbruch durch Vermittlung der Nationalbank angekauft, kostete im Durchschnitt Fr. 97.91 (1913: Fr. 98.81), während für die Nachprägung im Durchschnitt Fr. 108.25 an die Nationalbank bezahlt werden musste. Dieses Silber stammte zum grossen Teile von inländischen Inhabern (Uhrenfabrikanten, Schalenmachern, Silberarbeitern usw.); seine Verarbeitung verursachte der Münz-

stätte mehr Mühe und Umstände als das Silber der gewöhnlichen Lieferanten.

Das Kupfer zu den Legierungen und für die KupfERNickelmünzen stellte sich auf Fr. 176.86 die 100 kg (1913: Fr. 202.25), die Bronze für die Kupfermünzen auf Fr. 170. Für die Nickelmünzen wurden teilweise vorgearbeitete Plättchen bezogen, für die Fr. 301.25 für die Zehnrapen und Fr. 304.70 für die Fünfrapen per 100 kg bezahlt wurden.

Die Herstellungskosten der im Jahre 1914 von der Münzstätte geprägten Münzen betragen, Arbeitslöhne nicht inbegriffen, für ein

Zwanzigfrankenstück Fr. 20,⁰⁰¹² (1913: Fr. 20,⁰⁴⁰⁵)

Zehnfrankenstück " 10,⁰⁰⁰⁶ (" " 10,⁰²⁰³)

Zweiffrankenstück " 0,⁸⁷⁵³ (" " 0,⁸³⁸)

Einfrankenstück " 0,⁴⁸⁷⁶ (" " 0,⁴¹⁴)

Halbfrankenstück " 0,²¹⁸⁸ (" " 0,²⁰⁸)

Zehnrapenstück Rp. 0,⁹⁰⁴ (" Rp. 0,⁷⁶⁵)

Fünfrapenstück " 0,⁶⁰⁹ (" " 0,⁵¹⁰)

Zweirapenstück " 0,⁴²⁵ (" " 0,³⁹³)

Einrapenstück " 0,²⁵⁶ (" " 0,²⁹³)

Bis Ende 1914 sind im ganzen folgende schweizerische Münzprägungen der gegenwärtig im Verkehr sich befindenden Münzsorten ausgeführt worden:

Gold:		Fr.	Fr.
8,330,000	Stücke zu 20 Fr. . .	166,600,000	
	(wovon 2,355,000 Stücke		
	= Fr. 47,100,000 für die		
	Nationalbank)		
1,100,000	Stücke zu 10 Fr. . .	11,000,000	
	(wovon 400,000 Stücke		
	= Fr. 4,000,000 für die		
	Nationalbank)		177,600,000
Silber:			
2,126,000	Stücke zu 5 Fr. . .		10,630,000
10,100,000	" " 2 " . .	20,200,000	
26,300,000	" " 1 " . .	26,300,000	
18,600,000	" " 1/2 " . .	9,300,000	
			55,800,000
Nickel:			
30,500,000	Stücke zu 20 Rp. . .	6,100,000	
41,000,000	" " 10 " . .	4,100,000	
67,000,000	" " 5 " . .	3,350,000	
			13,550,000
		Übertrag	257,580,000

		Übertrag	257,580,000
Kupfer:		Fr.	Fr.
30,500,000	Stücke zu 2 Rp.	610,000	
63,500,000	" " 1 " "	635,000	
			1,245,000
299,056,000	Stücke im Nennwert von		258,825,000

Hierzu werden, im Jahre 1915 geprägt, aber noch mit der Jahrzahl 1914 versehen, kommen:

1,000,000	Stücke zu 2 Rp.	Fr. 20,000 und
1,500,000	" " 1 " "	" 15,000

Von den vorgenannten Gesamtprägungen sind bis Ende 1914 im ganzen an beschädigten und stark abgenutzten Münzen aus dem Verkehr zurückgezogen worden:

Silbermünzen:		
19,000	Stücke zu 2 Fr.	Fr. 38,000
106,400	" " 1 " "	" 106,400
935,200	" " $\frac{1}{2}$ " "	" 467,600
1,060,600	Stücke im Nennwert von	Fr. 612,000

Nickel- und Kupfermünzen:		
97,300	Stücke zu 20 Rp.	Fr. 19,460
237,500	" " 10 " "	" 23,750
280,300	" " 5 " "	" 14,015
103,600	" " 2 " "	" 2,072
24,100	" " 1 " "	" 241
742,800	Stücke im Nennwert von	Fr. 59,538

Von den zurückgezogenen Silberscheidemünzen, deren Ersatz in gleichem Betrage uns ohne weiteres zusteht, sind bis jetzt nur im Jahre 1912 Fr. 200,000 in Halbfrankenstücken wieder ersetzt worden.

b. Laboratorium.

Neben der belangreichen Goldprägung brachte namentlich die ausserordentliche Prägung von Silbermünzen dem Laboratorium in der Münzstätte eine grosse Mehrarbeit. Die vorgenommenen Untersuchungen der sehr zahlreichen Silberbarren von den verschiedensten Feingehalten gaben öfters Anlass zu Beanstandungen, wogegen sowohl die jeweilige Prüfung der Ergebnisse der Schmelzerei, wie die der Feingehalte der geprägten Münzen Übereinstimmung mit den Vorschriften erzeugte. Im ganzen untersuchte die

Münzstätte in ihrem Laboratorium im Berichtsjahre 370 Münzmetalle auf ihren Feingehalt an Gold und 465 auf ihren Feingehalt an Silber.

Von den fertiggeprägten Münzen, von denen in der Münzstätte 160 Nachweisungen des genauen Goldgehaltes und 82 Nachweisungen des Silbergehaltes ausgeführt wurden, ist das Durchschnittsergebnis der hierorts gefundenen Feingehalte folgendes:

bei den	Zwanzigfrankenstücken	899, ⁹⁷⁷	Tausendstel	Gold,
" "	Zehnfrankenstücken	899, ⁸¹⁰	"	"
" "	Zweifrankenstücken	835, ⁸⁵	"	Silber,
" "	Einfrankenstücken	835, ⁷⁶	"	"
" "	Halbfrankenstücken	836, ²⁰	"	"

Ausser der Untersuchung der von der Münzstätte geprägten Münzen musste auch bei zahlreichen, zur Begutachtung vorgelegten falschen Münzen eine Ermittlung ihrer Zusammensetzung vorgenommen werden.

c. Falsche Münzen.

Zur Zeit des regen Besuches der Landesausstellung traten falsche Münzen zahlreicher auf, als in normalen Zeiten, ohne indes zu besondern Massnahmen Anlass zu geben, da alle Fälschungen plump ausgeführt und als solche leicht erkenntlich waren. Im übrigen sind für das Jahr 1914 keine besondern Vorkommnisse, falsche Münzen betreffend, zu erwähnen.

d. Nebenarbeiten.

Über die Nebenarbeiten von 1914 ist das gleiche zu berichten, wie über die von 1913: Goldprägung von 12 Millionen Franken in Zwanzigfrankenstücken für Rechnung der Nationalbank, Erstellung von Stempeln für die Zollämter, Druck der Umschläge für die Postkartenheftchen, und von Spezialkarten für die Bundesbahnen und die Bundesfeier.

Wertzeichenfabrikation.

Eine Neuheit bildeten die auf Juni 1914 herausgekommenen Markenbilder der Taxen 10, 12 und 15 Rappen mit dem Tellkopf, und die Schaffung von Marken der Taxen 3, 5 und 10 Franken mit Landschaftsbildern. Diese letzteren wurden indes nicht von der Münzstätte, sondern von der schweizerischen Landestopographie gedruckt, da beschlossen wurde, die Marken dieser hohen Taxwerte in Kupferdruck zu erstellen, und da die Münzstätte für dieses Druckverfahren nicht eingerichtet ist. Bei der ganz geringen Auflage, die diese Marken erfordern, wäre es für sie

zu kostspielig, einzig nur zu diesem Zwecke Einrichtungen für den Kupferdruck anzuschaffen.

Die Münzstätte druckte im Jahre 1914:

335,980,000 Stück Frankomarken	(1913: 442,300,000 Stück),
1,980,000 „ „ „Pro Juventute“	(1913: 10,000,000 Stück),
11,000,000 „ Taxmarken	(1913: keine),
1,000,000 „ Postfreimarken	(1913: keine),
33,192,000 „ Postkarten	(1913: 44,698,000 „),
1,591,880 „ Bundesfeierkarten	(1913: 525,744 „),
6,487,020 „ Frankobänder	(1913: 5,010,000 „)

und lieferte an die Postverwaltung ab:

380,000,000 Stück Frankomarken	(1913: 443,540,000 Stück),
2,600,000 „ Taxmarken	(1913: 5,000,000 „),
1,400,000 „ Postfreimarken	(1913: 1,200,000 „),
35,736,000 „ Postkarten	(1913: 44,309,200 „),
1,591,880 „ Bundesfeierkarten	(1913: 525,744 „),
4,566,000 „ Frankobänder	(1913: 6,698,520 „).

Der Krieg bewirkte, wie ersichtlich, bei sämtlichen Postwertzeichen eine sehr beträchtliche Verminderung des Bedarfs; bei den Frankomarken beträgt der Ausfall mehr als 63 Millionen Stück.

B. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Die Gesamtertröheinnahmen der Zollverwaltung beziffern sich	
1914 auf	Fr. 65,080,410. 96
1913 auf	„ 85,142,151. 24

somit gegenüber dem Vorjahre eine Mindereinnahme von Fr. 20,061,740. 28

und gegenüber dem Voranschlag von 1914 von Fr. 85,341,000. —
eine Mindereinnahme von „ 20,260,589. 04

die auf die Verkehrseinschränkungen infolge des Krieges zwischen den europäischen Mächten zurückzuführen ist.

Diesen Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung für 1914 im Betrage von . . . Fr. 8,233,604. 98 gegenüber.

Im Voranschlag von 1914 waren vor-
gesehen „ 8,769,605. —
mithin eine Ausgabenersparnis von . . . Fr. 536,000. 02

Die Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag von 1914 betragend . . .	Fr. 20,260,589. 04
ergeben nach Abrechnung der Ausgaben-ersparnis von	„ 536,000. 02
die Summe von	Fr. 19,724,589. 02

um welche sich das endgültige Rechnungsergebnis der Zollverwaltung ungünstiger stellt als der Voranschlag von 1914.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

1. Bezüglich Anwendung des Zollltarifs können wir uns auf folgende Mitteilungen beschränken.

a. Konservierte Eier. Durch besonderes Verfahren (Kälteverfahren) haltbar gemachte flüssige Eier (Ganzei), sowie auf dem nämlichen Wege konserviertes Eigelb und Eiweiss wurden mit dem Anspruche auf Zulassung als frische Eier nach Pos. 86 eingeführt.

Diesem Begehren konnte jedoch nicht entsprochen werden, indem auf künstlichem Wege haltbar gemachte Eier als Eierkonserven zu betrachten und daher nach Tarif-Nr. 100 a zu Fr. 20 der q zu verzollen sind. Eine auf diplomatischem Wege erhobene Einsprache gegen diese Tarifierung wurde in ablehnendem Sinne beantwortet.

b. Schirmstöcke. Im Laufe des Berichtsjahres haben sich neuerdings Anstände mit den Zollpflichtigen bezüglich der Tarifanwendung für Schirmstöcke der Nrn. 580 a—581 c ergeben. Wenn auch die zugunsten einer Änderung in der Tarifierung vorgebrachten Argumente einer gewissen Begründetheit nicht entbehren, so kann denselben unter der Herrschaft des jetzigen Tarifs im Hinblick auf die seinerzeit auf Verlangen der nämlichen Interessenten gewählte Fassung der Nrn. 580 a—581 c nicht Rechnung getragen werden. Dagegen soll der Neuordnung dieser Tarifgruppe anlässlich der in die Wege geleiteten Tarifrevision besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2. Aufhebung der Zollerlässigung für Gefrierfleisch. In Vollziehung des bezüglichen Bundesratsbeschlusses vom 30. März abhin wurde der Zoll für gefrorenes Fleisch vom 15. April an wieder auf Fr. 25 der q erhöht, immerhin unter Einräumung des frühern ermässigten Ansatzes für diejenigen nach der Schweiz bestimmten Sendungen, die nachgewiesenermassen

am 31. März bereits verschifft oder auf Rechnung einer inländischen Firma bereits bestellt waren und die bis zum 1. Mai zur Einfuhr gelangten.

3. Postzollverkehr. Nachdem das im letzten Geschäftsberichte erwähnte, seither ergänzte Register der im Handel üblichen ungenügenden deutschen Warenbenennungen sich bewährt hat, ist zuhanden der im französischen Sprachgebiet gelegenen Postzollämter ein analoges Register in französischer Sprache ausgearbeitet und mit den Vorarbeiten für die Aufstellung eines Registers der im Handel üblichen ungenügenden italienischen Warenbenennungen begonnen worden.

4. Vollziehungsvorschriften über Zollbezug, Rechnungs- und Kassawesen. Im Berichtsjahre wurde an Stelle des revisionsbedürftigen Pflichtenheftes der Zollverwaltung eine neue, gedruckte Dienstanleitung zuhanden der Zollstellen und des Beamtenpersonals erlassen und deren Inkraftsetzung auf 1. Juli 1914 angeordnet.

5. Ersetzung von Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz durch Art. 15^{bis} und 15^{ter}. Zufolge von Anständen, zu welchen die Fassung von Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 Veranlassung gegeben hatte, erwies es sich als notwendig, diese Bestimmungen abzuändern und den Gebührenbezug für besondere Dienstleistungen und Abfertigungen neu zu regeln. Zu dem Zweck hat der Bundesrat den genannten Art. 15 mit Beschluss vom 30. März 1914 durch die neuen Artikel 15, 15^{bis} und 15^{ter} ersetzt.

6. Ausbildung des Beamtenpersonals. Infolge der Wahrnehmung, dass den neu eingetretenen Zollbeamten nicht überall die wünschbare dienstliche Anleitung erteilt wird, hat sich die Zollverwaltung veranlasst gesehen, dem gradierten Personal neuerdings zur Pflicht zu machen, den jüngeren Beamten vermehrte Gelegenheit zur dienstlichen Ausbildung zu geben und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die zur Hebung der beruflichen Ausbildung des Personals und insbesondere zum Zwecke der Vertiefung der Kenntnisse in der Warenkunde in Aussicht genommenen periodischen theoretischen und praktischen Unterrichtskurse mussten dagegen angesichts der Zeitumstände und der Finanzlage des Bundes einstweilen fallen gelassen und deren Abhaltung auf bessere Zeiten verschoben werden.

7. Reverswaren. Die Zahl der Firmen, die gegen Ausstellung von Reversen von der begünstigten Zollbehandlung für Waren, welche je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zolli-

ansätzen unterliegen, Gebrauch machen, betrug auf Jahresschluss 2020. Der Rückgang gegenüber 2078 im Vorjahre ist hauptsächlich auf die Aufhebung der Reverspflicht für Mineralöle der Tarif-Nr. 1131 b und auf die gegen Jahresschluss durchgeführte Bereinigung des Firmenverzeichnisses, wobei ca. 150 Firmen gestrichen werden mussten, zurückzuführen.

8. Abkommen mit Portugal auf gegenseitige Anerkennung der Zollzeichen an Warenmustern von Handelsreisenden. Mit der portugiesischen Regierung ist vereinbart worden, dass künftig bei der Freipassabfertigung von Mustern von Handelsreisenden die von den Zollbehörden für die Identifizierung angebrachten Zeichen gegenseitig anzuerkennen sind. Nur in Fällen, wo dies aus irgend einem Grunde als notwendig erscheint, kann die Anbringung weiterer Kontrollzeichen verlangt werden, was alsdann unentgeltlich zu geschehen hat.

9. Freipassabfertigung von Warenmustern aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Gemäss einer Bestimmung des neuen Zolllarifgesetzes der Vereinigten Staaten vom 3. Oktober 1913 gewähren letztere für Warenmuster, welche von fremden Handelsreisenden zur Aufnahme von Bestellungen eingeführt werden, Zollfreiheit gegen Sicherheitsleistung für die Wiederausfuhr innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Infolgedessen wird auch für Warenmuster, die aus den Vereinigten Staaten in die Schweiz eingehen, in gleicher Weise Freipassabfertigung mit Frist von sechs Monaten bewilligt.

10. Veredelungsverkehr. Die Anzahl der Firmen, die sich im Berichtsjahre am aktiven und passiven Veredelungsverkehr beteiligt haben, ist gegenüber dem Vorjahre beinahe gleichgeblieben, indem nur wenige neue Freipassbewilligungen dazu gekommen sind.

Von den 70,000 Stück Drucktüchern, welche gemäss Beschluss der eidgenössischen Räte alljährlich von den Glarner Druckerfirmen mittelst Freipassbehandlung zollfrei eingeführt werden dürfen, sind im Berichtsjahre 20,205 Stück à 82 m (Vorjahr: 36,330 $\frac{1}{2}$ Stück) zur Einfuhr gelangt. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist den Kriegswirren zuzuschreiben.

Im letztjährigen Bericht haben wir auf den im deutsch-schweizerischen Veredelungsverkehr bestehenden sogenannten doppelten Stickereiveredelungsverkehr mit dem Vorarlberg hingewiesen, der zur Schädigung der einheimischen Stickerei ausgewachsen war und gegen dessen weitere Duldung auch die deutsche Reichsregierung Einsprache erhoben hatte, weil diese

im Vorarlberg bestickten Gewebe als in der Schweiz bestickt zur zollfreien Wiedereinfuhr nach Deutschland angemeldet wurden. Im Einvernehmen mit der deutschen Regierung sind nun gegenseitig Massnahmen zur Unterdrückung dieses ursprünglich auf Ansuchen der ostschweizerischen Stickereiindustriellen geduldeten Verkehrs getroffen worden.

Der östschweizerische Veredlungsverkehr, namentlich derjenige mit englischen Baumwollgeweben zum Bleichen, Färben und Mercerisieren, sowie mit englischen Baumwoll- und Leinwandtüchli zum Besticken, war in der ersten Hälfte des Jahres sehr lebhaft, ebenso der aktive Veredlungsverkehr mit Deutschland. Obschon dieser durch den Kriegsausbruch empfindlich getroffene Verkehr sich seither wieder etwas gehoben hat, so befinden sich dormalen bei den Veredlungsindustrien noch grosse Mengen von Freipasswaren auf Lager, für welche auf Ansuchen eine Verlängerung der Freipassfrist im Hinblick auf die Zeitlage anstandslos bewilligt wird.

11. Entschädigung für Reinigungsarbeiten. Mit Rücksicht auf die bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes gebotene Einschränkung der Ausgaben ist Artikel 20 der Verordnung über die Organisation der Zollverwaltung vom 12. Juni 1911, wonach die Reinigung der Lokale der Hauptzollämter und Niederlagshäuser auf Kosten der Verwaltung erfolgt, bis auf weiteres aufgehoben worden und mit diesem Reinigungsdienst, abgesehen von einigen Ausnahmen, das Angestelltenpersonal beauftragt worden, das sich übrigens zum grössten Teil freiwillig dazu bereit erklärt hatte.

12. Abfertigung der im Bahnverkehr nach Inlandszollämtern geleiteten Stück- und Warenladungsgüter ohne zollamtliche Verbleiung. Das im Geschäftsbericht vom Jahre 1913 erwähnte, bisher versuchsweise eingeführte vereinfachte Abfertigungsverfahren für Stückgüter mit Bestimmung nach Inlandszollämtern hat sich im allgemeinen bewährt und wird nun endgültig beibehalten.

Seit 1. Juni 1914 findet diese Vereinfachung auch auf Warenladungsgüter einheitlicher Gattung Anwendung.

13. Massnahmen infolge des Kriegsausbruches. Der unerwartet ausgebrochene Krieg der Nachbarmächte traf die Schweiz in einem Zeitpunkt, wo sie sich nach ungünstigem Vor Sommer darauf eingerichtet hatte, den alljährlich in dieser Zeit einsetzenden Hauptstrom der Erholung suchenden Fremden zu empfangen, dessen Abfertigung für die Grenzzollorgane jeweilen

eine Zeit besonderer Inanspruchnahme in sich schliesst. Die ersten Tage des August haben wohl auch einen starken Verkehr über die Grenze gebracht, aber es waren die zahlreichen schweizerischen Landesangehörigen, die auf den ergangenen Ruf aus dem Auslande zum Schutze der Grenzen herbeieilten, und die in der Schweiz angesessenen Angehörigen der kriegführenden Staaten, welche das Land verliessen, um noch schwereren Pflichten nachzukommen. Die Mobilisation der gesamten schweizerischen Armee in den Tagen des 1. bis 4. August hat auch die Bureaux der Zollverwaltung geleert, und zwar in einer Weise, dass bei einzelnen Zollstellen fast kein Personal mehr übrig blieb und dass besondere Anordnungen für die zollamtliche Abfertigung der in den Güterhallen der Bahnhöfe noch aufgestauten grossen Warenmengen getroffen werden mussten. Nachdem in der Folge die Verkehrsverhältnisse mit dem Ausland sich gebessert hatten, bot die Vollziehung der erlassenen und immer weiter ausgedehnten Ausfuhrverbote dem Zolldienst neue heikle Aufgaben. Während er sich bisher hauptsächlich mit der Wareneinfuhr zu befassen hatte, musste er nun seine Aufmerksamkeit mehr der Ausfuhr zuwenden, da die Ausfuhrverbote schliesslich auf zahlreiche, der Landesversorgung dienende Artikel ausgedehnt worden waren. Diese Aufgabe, in Verbindung mit der Vollziehung der von den zuständigen Amtsstellen erteilten allgemeinen und einzelnen Ausfuhrbewilligungen, hat den Zollorganen eine ganz bedeutende Arbeit verursacht, die noch fühlbarer wurde, weil ein grosser Teil des Personals dauernd unter den Waffen stand.

Bei der Verhinderung des Schmuggels wurden die Grenzwachorgane durch die Grenztruppen in wirksamer Weise unterstützt, welchen anderseits die Lokalkenntnisse der Grenzwachorgane für ihre gemeinschaftliche Aufgabe von anerkanntem Nutzen waren.

Die Ausfuhr der Ernteprodukte ab Grenzliegenschaften ausländischer Eigentümer wurde unter der Bedingung gestattet, dass seitens des Nachbarlandes Gegenrecht gehalten wurde, was meistens der Fall war. Gewisse Erleichterungen wurden namentlich auch im Verkehr mit den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und dem Pays de Gex zugestanden. Die Zollbehörden wurden für befugt erklärt, die vorübergehende Ausfuhr von nicht auf Pikett gestellten Pferden, sowie von Automobilen und anderen Fuhrwerken gegen die nötigen Garantien für deren Wiedereinfuhr zu gestatten und in andern Grenzverkehrsarten Ausnahmbewilligungen zu erteilen. Über die Ausfuhr leerer Säcke, deren Mangel sich im Inland äusserst fühlbar macht, ist eine besondere Kontrolle eingeführt worden.

Die Rücksichten auf die internationale Lage machten es zur Pflicht, den gebrochenen Transit mit Waren, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen, nach kriegführenden Ländern als unstatthaft zu erklären, wogegen dem direkten Transit zolldienstlich keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

14. Auswechslungsverkehr für Postpakete an Kriegsgefangene. Der Poststückverkehr für Kriegsgefangene zwischen Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn und Grossbritannien im Durchgang durch die Schweiz hatte in den letzten Monaten des Berichtsjahres einen Umfang angenommen, der den geordneten Dienstgang bei den beteiligten Poststellen ernstlich in Frage stellte. Zur Vereinfachung dieses Verkehrs hat das Genfer Rotkreuzbureau das Gesuch gestellt, es möchten derartige Pakete ohne Begleitadressen und Zollinhaltserklärungen entgegengenommen werden. Diesem Begehren ist entsprochen worden; auch werden die an den Vermittlungsdienst des Roten Kreuzes in Genf eingehenden Kriegsgefangenenpakete von den Eintrittspostämtern ohne Mitwirkung des Zolldienstes der genannten Zentralstelle zugeleitet, welche für die Wiederausfuhr alle Gewähr bietet.

15. Ursprungszeugnisse zu Warensendungen nach Frankreich und Grossbritannien. Gegen Jahreschluss hat die französische Regierung verfügt, dass für alle aus neutralen Staaten in Frankreich eingeführten Waren Ursprungszeugnisse vorzulegen seien, die von den Zollämtern des Ausfuhrlandes ausgestellt sein müssen. Diese Vorschrift deckt sich zwar nicht mit Art. 12 der Handelsübereinkunft zwischen Frankreich und der Schweiz, wonach die Ausstellung der Ursprungszeugnisse auch an den Versandorten durch Handelskammern, Konsuln oder Konsularagenten des Einfuhrlandes oder dann durch die Ortsbehörden erfolgen könne. Im Interesse von Industrie und Handel der Schweiz sind die schweizerischen Austrittszollämter angewiesen worden, den Ursprung der für Frankreich bestimmten Güter zu bescheinigen und zu erklären, ob die Ware aus dem freien oder dem gebundenen Verkehr stammt. Dabei muss die Zollverwaltung jedoch auf die Mitwirkung der Handelskammern oder Ortsbehörden abstellen, welche in der Lage sind, sich die erforderlichen Unterlagen an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.

Es wird daher so gehalten, dass für alle nach Frankreich oder zur Durchfuhr durch dieses Land bestimmten Sendungen vom schweizerischen Absender den Begleitpapieren Ursprungszeugnisse einer schweizerischen Handelskammer oder Ortsbehörde beizugeben

sind, die dem schweizerischen Ausfuhrzollamt vorgelegt werden, welches darauf die verlangte Ursprungsbescheinigung zuhanden der französischen Zollbehörde beisetzt.

Auch Grossbritannien verlangt für dorthin oder nach britischen Kolonien bestimmte Waren, mit Ausnahme jedoch von Lebensmitteln, die Vorlage von Ursprungszeugnissen, die vom Versender zu unterzeichnen und von einem britischen Konsul in der Schweiz zu beglaubigen sind. Die Mitwirkung schweizerischer Zollorgane ist in diesem Falle nicht nötig.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst zuhanden der Alkoholverwaltung im Jahr 1914 erhoben worden	Fr. 2,775,994. 22
im Vorjahr	„ 1,167,652. 32
somit eine Mehreinnahme von	<u>Fr. 1,608,341. 90</u>

welche hauptsächlich auf die von der Alkoholverwaltung an Private erteilte zeitweise Einfuhrbewilligung für Trinksprit zurückzuführen ist.

An Verwaltungsgebühren für eingeführten denaturierten Sprit wurden für 1914 der Alkoholverwaltung ab-	
geliefert	Fr. 39,091. 14
im Vorjahr	„ 46,438. 23
somit weniger	<u>Fr. 7,347. 09</u>

Durch das Zollpersonal wurden 24 Fälle von Übertretungen des Alkoholgesetzes zur Anzeige gebracht. Wir verweisen darüber auf Abschnitt IX, B hiernach.

C. Lebensmittelkontrolle.

Der Zolldienst hat in 805 Fällen (Vorjahr 1270) Sendungen von Lebensmitteln oder Verbrauchsgegenständen beanstandet und Meldung an die kantonalen Untersuchungsanstalten erstattet.

Über weiteres verweisen wir auf den Bericht unter Departement des Innern, Gesundheitsamt.

D. Ausübung der Bundespolizei mit Bezug auf Viehseuchen, Kontrolle der Gold- und Silberwaren, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Absinth, Reben- und Obstschädlinge, Regale.

Die für eingeführte Tiere, Fleisch und Fleischwaren von den Zollämtern für Rechnung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements erhobenen grenztierärztlichen Untersuchungsgebühren belaufen sich im Jahre 1914 auf Fr. 340,327.85
im Vorjahre auf „ 337,495.10

mehr 1914 Fr. 2,832.75

Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, inbegriffen solche wegen Umgehung der sanitarischen Fleischkontrolle, sind von den Zollorganen in 13 Fällen (Vorjahr 43) zur Anzeige gebracht worden. Zahlreiche Sendungen von Fleisch und Fleischwaren mussten wegen Fehlens des vorgeschriebenen Ursprungszeugnisses zurückgewiesen werden.

Im weitem erfolgten Verzeigungen wegen:

Übertretung des Gesetzes über Mass und Gewicht					26 Fälle (Vorjahr 53)
Gesetzwidriger Gehaltsbezeichnungen von Gold- und Silberwaren					39 „ („ 142)
Übertretung des Postregals					26 „ („ 34)
„ „ kantonalen Salzregals					6 „ („ 17)
„ „ Absinthgesetzes					20 „ („ 35)
„ „ Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz					94 „ („ 68)
Vergehen gegen das Fischereigesetz					69 Fälle (Vorjahr 38)
Widerhandlung gegen das Brieftauben-einfuhrverbot					2 „ („ 9)

Zahlreiche Pflanzensendungen mussten wegen Fehlens der für die Einfuhr erforderlichen Bescheinigungen zurückgewiesen werden.

Einzelne Zollämter kamen wiederholt in den Fall, Reiseeffekten aus cholera- oder pestverseuchten Gegenden den kantonalen Desinfektionsanstalten zuzuweisen.

Die Grenzwächter des IV. Zollkreises (Tessin) haben auf ihren Dienstreisen 18,167 Vorrichtungen für den Fang kleiner Vögel zerstört, das Dreifache des Vorjahres (6019), was erkennen lässt, dass es noch langer Bemühungen bedarf, um die fehlbare Bevölkerung zum Bewusstsein der Verwerflichkeit des Einfangens und Tötens nützlicher Vögel zu bringen.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1914	1913	Unterschied 1914
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfuhrzölle	63,746,540. 80	83,681,535. 06	— 19,934,994. 26
Ausfuhrzölle	314,143. 87	417,213. 25	— 103,069. 38
Statistische Gebühren . .	455,363. 78	536,878. 84	— 81,515. 06
Niederlags- und Wagge- bühren	52,794. 92	47,604. 74	+ 5,190. 18
Zollbussen und Ordnungs- bussen	65,846. 20	78,650. 90	— 12,804. 70
Untermieten	93,976. 45	87,993. 47	+ 5,982. 98
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Imprimaten, Zolltarifen, Deklarationen etc. . . .	198,911. 44	224,231. 78	— 25,320. 34
2. a. Beitrag der Alkohol- verwaltung an die Kosten des Zolldienstes	146,450. 73	68,043. 20	+ 84,790. 30
b. Zinsvergütung der Al- koholverwaltung auf ge- stundeten Spritzöllen . .	6,382. 77		
Zusammen	65,080,410. 96	85,142,151. 24	— 20,061,740. 28

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollkreisen.

	1914	1913	Unterschied 1914
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollkreis Basel . . .	21,126,083. 93	28,710,857. 53	— 7,584,773. 60
II. " Schaffhausen . .	15,798,441. 54	20,881,064. 65	— 5,082,623. 11
III. " Chur	6,287,651. 44	7,300,619. 89	— 1,012,968. 45
IV. " Lugano	6,515,508. 86	7,291,956. 02	— 776,447. 16
V. " Lausanne	4,945,949. 34	6,052,371. 83	— 1,106,422. 49
VI. " Genf	9,798,578. 57	14,300,359. 28	— 4,501,780. 71
Zusammen	64,472,213. 68	84,537,229. 20	— 20,065,015. 52
Hierzu kommen die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für statistische Gebühren und der Beitrag der Al- koholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes, und Zinsvergütung auf gestundeten Spritzöllen	608,197. 28	604,922. 04	+ 3,275. 24
Zusammen	65,080,410. 96	85,142,151. 24	— 20,061,740. 28

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1914 hatte die Zollverwaltung folgenden Personalbestand:

	Beamte	Angestellte
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen	66	4
6 Kreisdirektionen	106	18
64 Hauptzollämter }	685	461
228 Nebenzollämter }		

Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 95 durch Zivilpersonen besetzt, während 133 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind.

60 Zollbezugsposten — 9

Anmerkung. Von diesen werden 9 durch Zivilpersonen und 51 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt; 1 weiterer Grenzwächter besorgt bei einem Grenzwachtposten im Tessin den Bezug der Monopolgebühr auf Alkoholprodukten.

Grenzwachtkorps:

Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere	10	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	1038
Zusammen	867	1530
Bestand auf 31. Dezember 1913	866	1532
Veränderung im Jahre 1914	+ 1	— 2

Während des Berichtsjahres sind 55 Mann in Abgang gekommen, und zwar:

- 24 infolge Todesfalls (11 Beamte, 7 Aufseher und 6 Grenzwächter);
- 19 infolge Rücktritts (4 Beamte und 15 Grenzwächter);
- 3 infolge Krankheit (1 Aufseher und 2 Grenzwächter);
- 8 infolge Abberufung oder Wegweisung (1 Beamter und 7 Grenzwächter);
- 1 Zivileinnehmer infolge Umwandlung der betreffenden Stelle.

Ausser den 15 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 11 Mann zu andern Diensten bei der Zollverwaltung berufen, nämlich: 1 als Gehülfe und 10 als Aufseher.

Die jährliche Fachprüfung für Zollgehülfen II. Klasse ist für dieses Jahr fallen gelassen worden, da der Bundesrat beschlossen hatte, dass Beförderungen mit Besoldungserhöhungen, soweit es sich nicht um Wiederbesetzung zur Erledigung gelangender Stellen handelt, nicht stattfinden dürfen.

Über die Dienstabwesenheiten des Zoll- und Grenzwachpersonals gibt folgende Liste Aufschluss:

	Kreisdirektionen und Zollämter		Grenzwachtkorps	
	1914 Tage	1913 Tage	1914 Tage	1913 Tage
Urlaub	15,339	15,373	9,348	9,138
Krankheit	10,485	11,125	6,118	6,479
Militärdienst	52,263	6,086	—	—
Zusammen	78,087	32,584	15,466	15,617

Die grosse Zahl der Abwesenheiten wegen Militärdienst ist auf die Mobilisation der Armee zurückzuführen; sie entspricht einer Abwesenheit von zirka 350 Mann während der ganzen Dauer der Mobilisation.

Die Verwaltung hat sich genötigt gesehen, demjenigen Personal, das während eines bestimmten Zeitraumes ununterbrochen im Militärdienste gestanden war, den Erholungsurlaub für 1914 zu entziehen, insoweit er noch nicht benützt worden war, um dem stark in Anspruch genommenen zurückgebliebenen Personal, welches seinen Erholungsurlaub noch nicht hatte benützen können, eine kurze Diestaussetzung zu ermöglichen.

V. Inspektionen.

Im Jahre 1914 wurden Inspektionen vorgenommen:

a. durch die Oberzolldirektion

bei den Zollkreisdirektionen	5
bei den Zollämtern	65
bei Reversfirmen	7

Ausserdem hat in 42 Fällen eine Nachrevision der Verzollung von in Teilsendungen eingeführten grössern Maschinenanlagen im Sinne des Schlussprotokolls zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrage, Ziff. II B 3, stattgefunden.

b. durch die Zollkreisdirektionen

bei den Zollämtern	569
------------------------------	-----

c. durch die Hauptzollämter

bei Nebenzollämtern und Zollbezugsposten . . .	1115
--	------

Von diesen 1761 Inspektionen ergaben 1584 ein befriedigendes Resultat. Von einigen ganz geringfügigen Fehlbeträgen abgesehen, wurden keine Kassadifferenzen konstatiert. In zwei Fällen haben die Inspektionen Anlass zu disziplinarischen Massnahmen gegeben.

Bei vielen Zollämtern hat nach Kriegsausbruch der Verkehr stark abgenommen oder ganz aufgehört, so dass von Inspektionen abgesehen wurde.

Mit Bezug auf die Inspektionsresultate kann konstatiert werden, dass die Anwendung des Zollltarifs und der Betrieb auf den Zollämtern einheitlicher geworden ist. Reklamationen wegen ungleicher Tarifierung sind zurzeit eine Seltenheit. Auch die Kreisrevisorate führen ihre Aufgabe mit Verständnis durch.

Im Grenzwachtdienst wurden durch die Oberzolldirektion, die Kreisdirektionen und die Grenzwachtoffiziere 22,000, und durch die Unteroffiziere 115,100 Posteninspektionen und Dienstkontrollen vorgenommen. In 1864 Fällen hatten die Inspizierenden Grund zu Aussetzungen, wovon 246 Fälle disziplinarische Ahndung zur Folge hatten.

VI. Oberzolldirektion.

Trotz der in den ersten sieben Monaten konstatierten geschäftlichen Depression liess die Zahl der zu erledigenden laufenden Geschäfte kaum ein Nachlassen erkennen. Die Mobilisation hatte einen grossen Teil des Personals der Oberzolldirektion seiner Arbeit entzogen, so dass ihr nur noch wenige ältere Beamte zur Verfügung standen, die der trotz allgemeinem Verkehrsrückgang zu bewältigenden, stets sich drängenden Arbeit nur unter dauernder Ausdehnung ihrer Arbeitszeit gerecht zu werden vermochten.

Im Personalbestand der Oberzolldirektion sind wichtige Änderungen zu verzeichnen. In der Nacht vom 22./23. Juli ist Herr Oberzolldirektor Hermann Suter im Alter von 61 Jahren gestorben. Er war im Jahre 1876 als Beamter der Militärverwaltung in den Dienst des Bundes getreten und im Jahre 1882 zum Sekretär der Oberzolldirektion gewählt worden; 1890 rückte er zum Oberzollsekretär und Chef der I. Abteilung vor und im Jahre 1906 erfolgte die Wahl zum Oberzolldirektor. Mit hohen geistigen Fähigkeiten und seltenem Scharfblick in organisatorischen Fragen ausgerüstet, hat er den ihm unterstellten grossen Verwaltungskörper mit fester Hand und vorzüglichem Geschick geleitet und sich Verdienste erworben, die ihm unvergessen bleiben.

An seiner Stelle wurde zum Oberzolldirektor gewählt Herr Fritz Irmiger, von Menziken (Aargau), Oberzollinspektor und Stellvertreter des Oberzolldirektors, der in ersterer Beamtung durch Herrn Arnold Gassmann, von Bern, bis anhin Adjunkt des Oberzollinspektors, ersetzt wurde. Als Stellvertreter des Oberzolldirektors wurde Herr Oberzollsekretär Hermann Schneider, Chef der I. Abteilung, bezeichnet.

VII. Zollkreisdirektionen und Zollämter.

Im Geschäftsgang der Kreisdirektionen und der Zollämter machte sich schon vor Kriegsausbruch der Einfluss einer wirtschaftlichen Depression geltend, welche in einem Rückgang des Waren- und Personenverkehrs zum Ausdruck gelangte, so dass auch die Einnahmen hinter denjenigen des Vorjahres zurückblieben.

Mit Beginn des Krieges erlitt der normale Gang der Verwaltung von einem Tag auf den andern eine tiefgreifende Veränderung; verschiedene wichtige Zollämter wurden durch das ergangene militärische Aufgebot von Personal ganz entblösst; so blieben bei einem Zollamt in Basel von 25 Beamten und Angestellten je 4 Beamte und Angestellte im Zolldienst; bei einem andern Zollamt reduzierte sich die Zahl der 26 Beamten auf 2, die der 10 Aufseher auf 3. Der Dienst beim Zollamt Bern, bei dem eine Zeitlang ein einziger Aufseher zurückgeblieben war, musste durch Personal der Oberzolldirektion besorgt werden. Immerhin erlitt der Dienstbetrieb dadurch keine erhebliche Störung, indem fast gleichzeitig mit der Verminderung des Personals auch der Warenverkehr beinahe auf allen Zollämtern bedeutungslos wurde oder vollständig aufhörte. Am Abend des 31. Juli wurde der ganze Eisenbahnverkehr von und nach Deutschland eingestellt; desgleichen auch mit Frankreich in der Nacht vom 1. auf den 2. August. Mit Deutschland wurde der Güterverkehr auf den rechtsrheinischen Eisenbahnlinien im September wieder aufgenommen, während der direkte Verkehr mit den Personenzügen immer noch eingestellt ist. Mit Frankreich wurde der Güter- und Personenverkehr seit Oktober durch eine beschränkte Zahl von Zügen wieder hergestellt.

Auch die Strassenzollämter an den Grenzen der kriegführenden Länder verloren fast allen Verkehr, welcher Zustand sich mit der Verschärfung der Personenkontrolle im Laufe der Zeit eher noch verschärft hat.

An der Grenze des neutralen Italien hat der Krieg anfänglich eine gänzliche Stockung der Geschäfte bewirkt. Bald belebte sich indessen der Verkehr nach dieser Seite wieder, immerhin nicht in der sonstigen Ausdehnung, da insbesondere der Fremdenverkehr ganz aufgehört hat.

Über Einzelheiten im Dienstgang ist folgendes zu bemerken:

I. Zollkreis. Beim Zollamt Bern brachten die schweizerische Landesausstellung und die Verlegung der Postzollabfertigung nach den Zollämtern im Innern eine erhebliche Verkehrszunahme. Auf den 15. Juli bezog das Zollamt neue Diensträume.

II. Zollkreis. Anfangs April ist die Zolldirektion Schaffhausen in das neue Gebäude an der Bahnhofstrasse übersiedelt. Nach durchgeführter Reparatur konnte das Erdgeschoss des alten Direktionsgebäudes „zum Königsstuhl“ an die Postverwaltung vermietet werden. Ausserdem sind Räumlichkeiten des alten Gebäudes vom Grenzwachtpersonal und der Dampfbootverwaltung besetzt.

Das in Romanshorn für den Zoll- und Postdienst erstellte Gebäude, in welchem das Postzollamt untergebracht wurde, ist am 1. Oktober bezogen worden.

Zufolge der Neuorganisation des Postpaketaustausches zwischen Deutschland und der Schweiz ist in Romanshorn auf 1. Mai das gleiche Durchgangsverfahren nach den Postzollstellen St. Gallen, Zürich, Luzern, Bern und Genf eingeführt worden, wie es bereits in Basel besteht. Die nach den genannten Postzollstellen eingehenden Sendungen werden daher nicht mehr in Romanshorn, sondern an den Bestimmungsorten verzollt; dagegen erhält Romanshorn den bisher über Rorschach geleiteten Postverkehr, indem das Postzollamt Rorschach aufgehoben wurde. Diese Verkehrsverschiebungen hatten für den Zolldienst in Romanshorn und Rorschach organisatorische Änderungen zur Folge.

III. Zollkreis. In St. Margrethen-Strasse konnte das neuerstellte Zollgebäude auf Ende des Berichtsjahres bezogen werden. Das alte Zollhaus fand zur Unterbringung von Grenzwächtern Verwendung.

Mit dem Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der neuen Rheinbrücke bei Widnau wurde daselbst ein Nebenzollamt eröffnet.

IV. Zollkreis. In Lugano sind die Verhandlungen für die Unterbringung der Bureaux der Zolldirektion in einem

von der Gemeinde zu erstellenden Gebäude durch Abschluss eines Vertrages zu Ende geführt worden.

In Maglio di Colla ist ein neues Zollhaus erstellt und bezogen worden.

Nachdem die aus verschiedenen Gründen während längerer Zeit unterbrochenen Bauten an der Centovallibahn wieder aufgenommen sind, kamen auch die Unterhandlungen mit der Bahngesellschaft über die Erstellung einer schweizerischen Grenzstation Camedo wieder in Fluss, die zu einem vorläufigen Einvernehmen führten.

V. Zollkreis. Der internationale Bahnhof in Vallorbe ist fertiggestellt, und die neuen Lokale für den schweizerischen Zolldienst sind von unserm Personal seit Oktober besetzt. Die Betriebseröffnung der Linie durch den Mont d'Or hat indessen wegen der Kriegsereignisse noch nicht stattgefunden.

VI. Zollkreis. In Chancy ist ein neues Zollgebäude errichtet und daselbst ein Bezugsposten eröffnet worden.

Die mit der P. L. M.-Gesellschaft im Jahre 1858 vereinbarte Übereinkunft über den Zolldienst in den Bahnhöfen Genf-Cornavin und La Plaine wurde von den schweizerischen Bundesbahnen auf den 15. Februar 1914 gekündet. Der Übergang dieser Bahnstrecke an die Bundesbahnverwaltung ist zu einer Neuorganisation des Zolldienstes an jener Eingangsstelle benützt worden. Während die Reisenden wie auch der Warenverkehr bis anhin je nach dem Bestimmungsort in La Plaine, Satigny, Meyrin oder Genf zollamtlich abgefertigt wurden, findet nun seit Frühjahr 1914 die Abfertigung vorläufig der Reisenden der gewöhnlichen Züge, sowie des nach Satigny und Meyrin eingeschriebenen Gepäcks beim Eintritt auf schweizerisches Gebiet in La Plaine statt. Auch für die Güterabfertigung soll dieses Verfahren eingeführt werden, sobald die nötigen Einrichtungen in La Plaine erstellt sind. Diese Vereinfachung gestattet alsdann, die Zollämter in den Stationen Satigny und Meyrin aufzuheben. Für die Schnellzüge, die ohne Halt auf den Zwischenstationen bis Genf durchfahren, findet eine Änderung am bisherigen Verfahren nicht statt.

VIII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwacht- chefs und Offiziere	Unter- offiziere	Grenz- wächter	Zahl der Sektionen	Zahl der Posten
I. Zollkreis .	2	21	193	9	65
II. „ .	1	8	115	5	60
III. „ .	1	10	93	5	40
IV. „ .	2	15	144	9	60
V. „ .	2	20	192	10	58
VI. „ .	2	17	210	7	56
Zusammen	10	91	947	45	339
		1038			

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere	10
Unteroffiziere und Grenzwächter	1040

somit eine Verminderung um 2 Grenzwächter.

In den ersten sieben Monaten des Jahres wickelte sich der Grenzwachtdienst in geordneter Weise ab. Mit wenigen Ausnahmen können Verhalten und Leistungen der Mannschaft als befriedigend bezeichnet werden. Neue Posten wurden errichtet in Fläsch (Graubünden) und in Vallorbe-Bahnhof. Im I. und VI. Kreis wurde die Zahl der Grenzwächtersektionen und damit der Wachtmeisterstellen um je eine vermindert.

Grenzverletzungen von nennenswertem Belang sind im Berichtsjahre nicht festgestellt worden.

Mit Ausbruch des Krieges wurde das Grenzwachtpersonal angewiesen, die Grenzbewachungstruppen in jeder möglichen Weise zu unterstützen, insbesondere ihnen im Grenzgebiet als Führer zu dienen, wozu seine Ortskenntnis es besonders befähigte.

IX. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1913 waren unerledigt geblieben	61 Straffälle
neu hinzugekommen sind	1254 „
Zusammen 1914	1315 Straffälle
im Jahre 1913	1842 „
Verminderung für 1914	<u>527 Straffälle</u>

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	31
b. durch freiwillige Unterziehung	1244
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	5
zu ungunsten der Verwaltung	3
Zusammen	1283

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	2
bei der Verwaltung hängig	30
Zusammen	1315

	1914	1913	Unterschied 1914
Es betragen:	Fr.	Fr.	Fr.
1. die umgangenen			
Zollgebühren	21,133. 47	31,333. 20	— 10,199. 73
2. die eingezogenen			
Zollbussen	67,162. 65	64,028. 57	+ 3,134. 08
3. der Anteil der			
Zollverwaltung	35,269. 67	21,441. 18	+ 13,828. 49

Der starke Rückgang der Straffälle ist die unausbleibliche Folge der Verkehrsabnahme seit dem Kriegeausbruch; dass trotzdem der Betrag der eingegangenen Bussen höher ist als im Vorjahre, ist auf einen Straffall mit bedeutendem Bussbetrag zurückzuführen, dessen Verrechnung ins Berichtsjahr fällt.

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung erledigte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1913 waren unerledigt geblieben 6 Straffälle
neu hinzugekommen sind 1914 18 „

Zusammen 1914 24 Straffälle
im Jahre 1913 32 „

Verminderung 1914 8 Straffälle

Ihre Erledigung fanden:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	1 Straffall
b. durch freiwillige Unterziehung	18 Straffälle
c. durch gerichtlichen Spruch	1 Straffall

Am Schlusse des Jahres 1914 waren unerledigt
und vor Departement und Direktion anhängig 4 Straffälle
Zusammen 24 Straffälle

	1914 Fr.	1913 Fr.	Unterschied 1914 Fr.
Es betragen:			
1. die umgangenen Monopolgebühren . . .	375. 83	483. 52	— 107. 69
2. die eingegangenen Monopolbussen . . .	815. 15	1703. 81	— 888. 66

C. Straffälle wegen Umgehung der Ausfuhrverbote.

Seit Erlass der Ausfuhrverbote wurden zur Anzeige gebracht 277 Straffälle

Davon wurden erledigt:

durch Verzicht auf Verfolgung	10 Fälle
durch Bezahlung der Busse	230 „
durch Überweisung an das Militärgericht . . .	8 „
Am Schluss des Jahres 1914 waren unerledigt und noch anhängig	29 „
Zusammen	277 Straffälle

Es betragen:

die eingegangenen Bussen	Fr. 4611. —
der Erlös aus konfiszierten Waren	„ 2562. 99
Zusammen	Fr. 7173. 99

welcher Betrag auf Rubrik „Verschiedene Einnahmen“ der Zollverwaltung verrechnet worden ist.

X. Handelsstatistik.

Die provisorische Publikation über den Aussenhandel 1913 erschien innerhalb der üblichen Frist, d. h. am 21. Februar 1914, dagegen wurde die Drucklegung des Jahresbandes und des Jahresberichtes 1913 infolge der Mobilisation unliebsam verzögert, so dass die Bekanntgabe erst im Laufe des Monats Oktober erfolgte.

Die Resultate des Spezialhandels sind folgende in Franken:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1913 . . .	1,919,816,280	1,376,399,116	3,296,215,396
1914 . . .	1,461,638,884	1,186,871,649	2,648,510,533
Abnahme .	458,177,396	189,527,467	647,704,863

Der Rückschlag gegenüber 1913 beträgt demnach 23,9% für die Einfuhr, 13,8% für die Ausfuhr und 19,6% für den Gesamtverkehr.

Zu diesen Ziffern ist zu bemerken, dass die Einfuhrwerte, soweit nicht deklariert, vorläufig nach den Einheitswerten von 1913 berechnet sind; die Ausfuhrwerte beruhen auf Deklaration und werden voraussichtlich keine Änderung mehr erleiden.

Die Abnahme bei der Einfuhr, die schon Mitte 1913 eingesetzt, hat im ersten Halbjahr 1914 noch weitere Fortschritte gemacht, um mit dem Beginn der Kriegsperiode einen ausserordentlichen Tiefstand zu erreichen, während die Ausfuhr erst durch die Ereignisse der zweiten Jahreshälfte 1914 in ihrer Entwicklung gehemmt wurde, so dass die Jahresumsatzziffer trotz des im ersten Halbjahr erreichten Zuwachses erheblich unter die in den letzten Jahren erreichte Summe herabgemindert wurde.

Unterscheidet man im Jahre 1914 nach den 7 Friedensmonaten Januar bis Juli und den 5 Kriegsmonaten August bis Dezember, so ergibt sich folgende Vergleichung mit dem Vorjahre:

	Einfuhr	Ausfuhr
7 erste Monate 1913	Fr. 1,101,134,000	Fr. 774,924,000
7 " " 1914	„ 1,057,830,000	„ 811,253,000
Differenz	— Fr. 43,304,000	+ Fr. 36,329,000
=	— 3,9%	+ 4,7%
5 letzte Monate 1913	Fr. 818,683,000	Fr. 601,475,000
5 " " 1914	„ 403,809,000	„ 375,618,000
Differenz	— Fr. 414,874,000	— Fr. 225,857,000
=	— 50,7%	— 37,6%

Während der 5 Kriegsmonate ist die Einfuhr bei folgenden Kategorien um mehr als 50% gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres zurückgegangen:

	%		%
Animalische Nahrungs-		Unbedruckte Papiere	61,5
mittel	61,4	Bücher, Bilder etc.	57,7
Getränke	53,3	Baumwolle	59
Tierische Stoffe	50,6	Wolle	69
Häute, Felle, Leder,		Stroh, Rohr, Bast etc.	63,6
Schuhe	74,8	Konfektion	64,8
Sämereien, Pflanzen,		Eisen	56,1
Futtermittel	65,3	Blei	84,8

	%		%
Zinn	81,3	Buchbinderarbeiten . .	57,9
Aluminium	84,8	Flachs, Hanf etc. . .	81,4
Maschinen	67,3	Haare	77,6
Uhren und Bestandteile	84	Kautschuk	72,3
Technische Fette und Öle		Tonwaren, Steinzeug,	
etc.	59,3	Porzellan, Glas . .	68—72
Chemikalien	51,9	Kupfer	82,5
Feine Esswaren	81	Zink	68,2
Tiere	74,7	Nickel	85,6
Düngstoffe	78,9	Edle Metalle	81,8
Holz	68,7	Fahrzeuge	71,3
Rohstoffe zur Papier-		Instrumente u. Apparate	66,7
fabrikation	62	Farbwaren	56,9
Bedruckte Papiere . .	67,7	Verschiedene Waren .	59,1

Weniger als 50 % haben folgende Kategorien abgenommen :

	%		%
Getreide und Mühlen-		Früchte und Gemüse .	36,7
produkte	30,8	Seide	41
Kolonialwaren	1,6	Apothekerwaren etc. .	25,3
Mineralische Stoffe . .	27,8		

Die Kategorie Tabak bildet gegenüber sämtlichen andern Kategorien eine Ausnahme, da sie eine Einfuhrvermehrung von 21,3 % aufweist.

Bei der Ausfuhr sind in den letzten 5 Monaten folgende Kategorien um mehr als 50 % zurückgegangen :

	%		%
Getreide und Mühlen-		Instrumente u. Apparate	53,4
produkte	62,9	Feine Esswaren . . .	54
Getränke	51,6	Düngstoffe	89,2
Sämereien, Pflanzen,		Holz	61,4
Futtermittel	84,6	Bedruckte Papiere . .	64,1
Unbedruckte Papiere .	59	Flachs, Hanf etc. . .	62,7
Bücher, Bilder etc. . .	62,3	Mineralische Stoffe . .	52,6
Strohwaren	55,4	Steinzeug, Porzellan etc.	70,5
Tonwaren	77,7	Blei	60,7
Kupfer	72,2	Zinn	57,1
Zink	50,4	Edle Metalle	84
Nickel	83,9	Uhren und Bestandteile	72
Maschinen	65,5	Technische Öle und Fette	53

Weniger als 50 % Abnahme verzeichnen folgende Kategorien:

	%		%
Kolonialwaren (Kakao- produkte etc.)	16,5	Animalische Nahrungs- mittel	9,7
Tabak	19,9	Häute, Felle, Leder, Schuhe	25,7
Faserstoffe zur Papier- fabrikation	34,8	Buchbinderarbeiten . .	39,2
Baumwolle	38,2	Seide	31,5
Wolle	39,5	Kautschuk	45
Konfektion	28,6	Eisen	34,9
Apothekerwaren, Drogen	29,5	Chemikalien	18
Verschiedene Waren .	40		

Folgende Kategorien sind mit Zunahmen vertreten:

	%		%
Tiere	28,2	Tierische Stoffe	4,8
Glas	26,3	Aluminium	35
Fahrzeuge	39,7	Farbwaren	17,9

Die Kategorie Früchte und Gemüse stieg um 425 % (3,8 Millionen Franken), da im Vorjahre 1913 die Ausfuhr von frischem Obst ausserordentlich gering war.

Wie aus der nachfolgenden quartalweisen Aufstellung hervorgeht, ist der Einfuhr- und Ausfuhrverkehr im III. Quartal 1914 am schwächsten gewesen, obschon der Monat Juli der Kriegperiode nicht angehört. Infolge der Mobilisation im In- und Auslande waren im Monat August und Anfang September beinahe alle Verkehrsmittel für militärische Zwecke in Anspruch genommen, und die Spedition der für die Zivilbevölkerung bestimmten Warensendungen erfuhr eine starke Einschränkung.

Verteilung des Spezialhandels auf die Quartale (Werte in Millionen Franken):

Vierteljahr	Einfuhr					Ausfuhr				
	I.	II.	III.	IV.	Zusammen	I.	II.	III.	IV.	Zusammen
1909 . . .	370	387	397	448	1,602	260	261	273	304	1,098
1910 . . .	408	422	444	471	1,745	281	288	299	328	1,196
1911 . . .	443	430	443	486	1,802	304	303	308	342	1,257
1912 . . .	473	463	488	555	1,979	333	320	343	361	1,357
1913 . . .	480	464	472	504	1,920	324	340	347	365	1,376
1914 (prov.)	453	451	253	305	1,462	346	353	206	282	1,187

Es ergeben sich somit folgende Differenzen (Millionen):

Vierteljahr	Einfuhr					Ausfuhr				
	I.	II.	III.	IV.	Zusammen	I.	II.	III.	IV.	Zusammen
1910/9	+38	+35	+ 47	+ 23	+143	+21	+27	+ 26	+24	+ 98
1911/10	+35	+ 8	— 1	+ 15	+ 57	+23	+15	+ 9	+14	+ 61
1912/11	+30	+33	+ 45	+ 69	+177	+29	+17	+ 35	+20	+101
1913/12	+ 7	+ 1	— 16	— 51	— 59	— 9	+20	+ 4	+ 3	+ 18
1914/13	—27	—13	—219	—199	—458	+22	+13	—141	—83	—189

Nachdem vom Monat Oktober an in der Unterbindung des freien Verkehrs etwelche Milderung eingetreten war, zeigte sich sowohl bei der Zufuhr als auch bei der Abfuhr bei den von den Ausfuhrverboten der verschiedenen Länder nicht betroffenen Waren eine gewisse Stetigkeit, welche bis zum Ende des Jahres anhielt.

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über den Verkehr mit den wichtigsten Waren im ganzen Jahre und auch im IV. Quartal 1913/14 (Werte in Tausend Franken):

1. Einfuhr.

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Getreide u. Mühlenprodukte	188,000	232,350	49,863	68,184
davon:				
Weizen	107,623	129,175	32,837	38,997
Hafer	24,981	30,236	5,262	8,295
Reis in Hülsen oder ent-				
hülst	2,304	3,287	479	845
Mais	12,250	19,101	2,992	4,886
Hartweizengries . . .	4,553	6,727	107	1,632
Backmehl	6,570	11,829	481	3,099
Früchte und Gemüse . .	40,335	49,688	14,712	20,234
davon:				
Obst, frisch	6,946	12,458	490	5,196
Gemüse, frisch	10,493	11,791	2,654	2,980
Kartoffeln	10,690	7,552	6,533	3,444
Kolonialwaren	105,200	102,889	35,951	27,869
davon:				
Kaffee, roh	17,173	18,242	5,086	5,732
Kakaobohnen	16,730	17,045	5,187	4,102
Zucker	44,671	39,044	15,911	8,808
Speiseöl	9,697	11,194	2,269	2,536

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Animalische Nahrungsmittel	67,491	98,564	10,775	25,298
davon:				
Fleisch, frisch	9,505	18,239	475	4,928
Salami etc.	2,641	3,383	494	872
Geflügel, getötet . . .	7,417	11,077	2,068	3,489
Eier	16,473	19,975	1,682	3,935
Butter, frisch	11,435	14,313	2,400	3,206
Schweineschmalz . . .	1,874	2,343	578	592
Käse	3,874	6,309	582	1,696
Esswaren, nicht anderweit genannt	2,057	3,147	247	1,185
Tabak	18,126	15,946	7,320	4,550
davon:				
Rohtabak	14,262	11,826	6,156	3,568
Zigarren u. Zigaretten .	3,307	3,606	939	828
Getränke	46,583	60,414	9,230	19,831
davon:				
Bier	2,719	3,529	468	778
Fasswein	38,245	50,822	8,957	19,513
Tiere	31,946	60,406	4,495	11,557
davon:				
Ochsen	16,830	34,698	1,663	7,115
Stiere zum Schlachten (137 b)	64	3,212	• 18	21
Mastkälber	2,276	3,418	467	765
Schweine über 60 kg .	3,434	3,686	2,027	965
Schafe	3,002	4,554	162	876
Tierische Stoffe	4,247	5,306	828	1,228
Düngstoffe	7,366	9,942	614	2,415
Häute, Felle, Leder, Schuhe	33,258	56,284	4,642	14,586
davon:				
Rohe Häute und Felle	3,623	7,167	189	1,425
Leder	16,554	29,442	2,547	8,265
Schuhwaren	9,017	13,812	1,310	2,884
Sämereien, Pflanzen, Futter- mittel	27,243	35,350	4,936	11,829
davon:				
Stroh	4,064	4,458	196	1,178
Heu	4,116	4,528	25	1,341
Kunstoff	5,628	8,011	2,381	2,930
Futtermehl	6,668	11,405	441	3,734

	Jahr		· IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Holz	27,775	41,704	4,026	9,603
davon:				
Bau- und Nutzholz, roh	5,305	7,670	353	1,697
Eichenholz, gesägt . .	1,417	3,311	152	867
Nadelholz, gesägt . .	5,721	9,931	998	1,890
Rohstoffe zur Papierfabri-				
kation	2,905	4,640	576	1,125
davon:				
Holzstoff und Zellulose	1,868	3,003	492	709
Unbedruckte Papiere . .	7,039	9,716	1,170	2,509
Bedruckte Papiere . . .	4,646	6,271	670	1,772
Bücher, Bilder etc. . .	17,918	24,119	3,074	6,347
Buchbinderarbeiten . .	2,360	3,442	703	1,333
Baumwolle	92,196	131,845	20,509	37,938
davon:				
Baumwolle, roh und Ab-				
fälle	45,315	56,744	13,266	21,155
Garne, roh, einfach . .	6,345	10,415	816	2,706
Garne, gezwirnt . . .	6,906	9,228	1,389	2,180
Gewebe, roh, glatt . .	13,946	26,101	2,391	5,465
Gewebe, ausgerüstet				
(364/368)	4,834	7,133	514	1,461
Gewebe, gemustert etc.				
(369/372)	2,832	4,123	475	991
Glatter Tüll (373) . .	1,329	2,165	186	523
Flachs, Hanf, Jute etc. .	15,295	23,311	1,403	6,545
davon:				
Flachs, Hanf, roh . . .	1,409	2,682	378	1,342
Garne	3,359	5,656	322	1,407
Grobe Jutegewebe . . .	1,913	2,952	13	604
Feine Leinengewebe				
(411 a)	1,476	2,342	127	542
Seide	153,966	191,922	31,058	47,646
davon:				
Abfälle und Peignée . .	23,634	34,608	4,154	9,052
Grège	22,490	31,958	4,883	7,498
Organsin und Trame . .	83,182	101,546	14,569	25,153
Kunstseide	3,175	2,000	1,360	522
Gewebe (447 b, 448) . .	10,800	11,798	2,280	3,011
Bänder	4,877	2,429	2,147	567

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Wolle	52,339	74,395	6,061	16,160
davon:				
Rohwolle (445/458) .	19,902	24,903	1,134	5,840
Kammgarn, roh . . .	3,285	6,128	249	1,512
Kammgarn, gebleicht, gefärbt	1,935	2,932	146	707
Wollgarne für Detail- verkauf	2,161	3,436	419	961
Wollgewebe, ausgerüstet (474/476)	19,773	28,959	3,150	5,126
Haare aller Art . . .	2,360	3,472	231	800
Stroh, Rohr, Bast etc. .	4,738	7,617	873	1,898
Kautschuk	8,617	11,802	648	2,213
davon:				
Kautschuk, roh (516/517)	1,966	2,612	238	686
Platten etc., Schläuche, Röhren mit Gewebe- einlage (521/522) .	4,705	6,275	136	891
Konfektion	38,091	56,707	6,473	13,285
davon:				
Leibwäsche (530/534) .	2,928	4,599	357	1,129
Wirkwaren (537/545) .	5,734	8,255	1,259	2,215
Kleider (546/552) . .	17,549	27,001	3,187	5,969
Mineralische Stoffe . .	109,822	125,037	30,109	31,485
davon:				
Kohlen (643 a/646) .	98,180	106,763	28,269	27,357
Ton	1,652	2,743	208	560
Steinzeug	1,380	2,055	179	400
Töpferwaren u. Porzellan	4,026	5,298	577	1,504
Glas	6,959	10,346	1,023	2,546
Eisen	76,857	103,265	13,948	21,887
davon:				
Roheisen, Alteisen . .	11,030	13,971	2,744	3,254
Rundeisen, Flacheisen, Fassoneisen (712/721)	12,735	19,598	1,826	3,511
Eisenblech (725/732) .	17,995	19,990	4,682	4,545
Eisenbahnschienen . .	7,146	9,778	371	1,552
Röhren und Röhrenver- bindungsstücke . .	4,385	6,220	689	1,333

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Waren aus Grauguss (793/801)	1,955	2,922	361	618
Waren aus Weichguss (802/809)	2,380	3,786	410	882
Kupfer	22,582	33,456	1,893	8,637
davon:				
Rohkupfer, Draht, Röh- ren (815/819)	15,676	23,539	1,062	5,980
Kupferwaren (833/835)	4,135	6,204	545	1,610
Blei	3,045	4,403	220	1,214
Zink	1,734	2,661	243	642
Zinn	5,182	8,371	653	2,504
Nickel	1,398	2,334	85	560
Aluminium	1,341	1,966	109	506
Edelmetall	62,664	80,016	5,127	15,895
davon:				
Bijouterie (874 a/b)	10,882	14,530	847	3,483
Erze etc.	2,605	4,927	331	847
Maschinen u. mechanische Geräte	34,592	49,664	4,636	11,770
davon:				
Werkzeugmaschinen	4,125	6,204	398	1,417
Nicht besonders genannte Maschinen	8,288	11,867	1,209	2,586
Fahrzeuge	11,282	14,910	781	2,179
davon:				
Automobile	7,129	8,871	394	1,658
Uhren und Bestandteile	4,407	7,167	401	1,988
Instrumente und Apparate	14,111	18,902	2,021	5,204
Apothekerwaren, Drogen	9,197	10,762	2,740	2,956
davon:				
Pharmazeutische Pro- dukte (974 b, 981)	4,426	4,826	1,329	1,177
Parfümerien und Kos- metische Mittel	1,274	1,422	338	403
Chemikalien	38,273	47,741	9,373	13,885
davon:				
Ätzkali, Ätznatron	2,103	2,577	371	683

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Soda, kalziniert	1,441	1,655	310	460
Vitriol	1,385	1,208	173	42
Gerbstoffe (1054/55) .	943	1,001	297	278
Steinkohlenderivate etc. (1065 a)	1,073	1,895	98	485
Benzin	4,329	5,631	806	1,339
Anilin und Anilinver- bindungen	2,141	3,396	38	923
Farbwaren	8,177	10,200	1,469	2,549
davon:				
Anilinfarben	2,315	2,304	471	695
Technische Öle u. Fette etc.	21,708	29,612	4,274	8,215
davon:				
Leinöl	1,895	2,861	392	735
Pflanzenöle, Pflanzenfette (1118 und 1120)	3,756	4,231	728	997
Petroleum	6,853	10,700	976	3,461
Maschinenschmieröle .	2,370	3,688	213	979
Verschiedene Waren (Ka- tegorie XV)	16,547	22,735	3,428	6,566
davon:				
Kurzwaren (1144/45) .	7,635	9,979	1,417	2,490
Spielzeug	2,160	3,112	866	1,374

2. Ausfuhr.

Getreide u. Mühlenprodukte	4,588	6,524	831	1,796
davon:				
Kindermehl	2,710	3,164	744	903
Früchte und Gemüse . .	4,960	1,285	4,492	641
davon:				
Obst, frisch	4,678	767	4,428	463
Kolonialwaren etc. . .	56,187	58,540	20,165	17,684
davon:				
Kakaoprodukte	55,330	58,171	19,511	17,589
Animalische Nahrungsmittel	119,700	121,349	36,230	31,017
davon:				
Milchkonserven	47,419	44,195	13,966	11,090
Hartkäse	65,882	69,596	20,803	17,870

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Esswaren, nicht genannte	6,009	6,938	1,227	2,239
Tabak	3,621	4,055	1,097	964
Getränke	2,119	2,974	324	667
Tiere	11,597	11,222	7,431	2,383
Tierische Stoffe	1,770	1,600	595	480
Düngstoffe	1,976	2,529	81	658
Häute, Felle, Leder, Schuhe	47,061	47,271	12,189	11,251
davon:				
Häute und Felle, roh .	24,347	25,426	6,634	5,748
Schuhwaren	20,366	18,981	4,792	4,650
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel	2,423	3,668	125	811
Holz	7,043	8,368	1,011	2,097
Rohstoffe zur Papierfabrikation	4,778	5,242	1,266	1,444
davon:				
Faserstoffe	2,372	2,585	670	772
Unbedruckte Papiere . .	783	1,035	126	267
Bedruckte Papiere . . .	2,030	2,661	274	642
Bücher, Bilder etc. . . .	4,852	6,506	875	1,888
Buchbinderarbeiten . . .	483	549	157	153
Baumwolle	213,633	260,936	47,491	65,089
davon:				
Rohe Garne, einfach . .	11,862	8,425	6,470	2,138
Garne, gezwirnt . . .	2,383	1,911	747	433
Garne, gebleicht, gefärbt und für den Detailverkauf	4,521	6,225	724	1,704
Gewebe, roh, glatt . .	6,584	7,351	1,927	2,068
Gewebe, ausgerüstet (364/368)	23,837	21,794	4,280	5,203
Plattstichgewebe . . .	4,826	5,761	954	1,303
Stickereien	152,665	202,902	29,500	50,562
Flachs, Hanf, Jute etc. .	3,418	4,665	424	1,364
davon:				
Stickereien	2,346	3,132	258	937

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Seide	258,644	271,276	52,345	68,905
davon:				
Déchets und Peignée	6,556	8,292	1,588	2,599
Grège	5,334	5,199	1,448	1,552
Florettseide (437 u. 439)	26,714	33,875	4,591	8,074
Organsin und Trame	27,762	35,955	4,251	9,269
Seide, gefärbt	19,755	21,370	2,707	6,511
Kunstseide	4,200	4,997	936	1,220
Beuteltuch	5,320	5,307	1,604	1,433
Gewebe	110,136	107,211	23,465	26,691
Bänder	47,546	42,063	10,792	9,831
Stickereien	2,619	3,606	405	794
Wolle	21,077	23,994	4,668	6,357
davon:				
Kammgarn, roh	8,111	10,968	1,132	2,668
Garne für den Detail- verkauf	1,149	1,493	272	432
Kammgarngewebe, roh	2,898	2,826	1,200	988
Gewebe, ausgerüstet	3,183	3,023	823	686
Haare aller Art	772	836	226	182
Stroh, Rohr, Bast etc.	11,382	14,335	2,314	4,544
davon:				
Strohtressen (508 b und 511)	10,980	13,746	2,233	4,392
Kautschuk	1,737	2,160	389	530
Konfektion	19,987	22,766	5,168	5,729
davon:				
Wirkwaren	15,378	17,022	4,109	4,058
Mineralische Stoffe	12,340	14,964	2,334	3,676
davon:				
Portlandzement	1,999	1,866	152	426
Asbestfabrikate	1,494	1,998	255	499
Uhrensteine	3,350	3,555	929	1,018
Asphalt	1,428	2,185	110	386
Ton, Steinzeug, Töpfer- waren	573	746	53	158
Glas	1,179	864	426	270
davon:				
Uhrengläser	735	390	375	106

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Eisen	28,441	32,802	7,098	8,011
davon :				
Ferrosilicium etc. . .	6,721	7,286	1,867	1,572
Alteisen	1,774	3,185	428	836
Röhren etc. (742/6) .	2,368	3,017	396	745
Uhrenmacherwerkzeuge	336	600	68	153
Feilen	1,222	1,496	221	406
Werkzeuge, andere . .	904	1,158	166	300
Schrauben, Nieten . .	2,647	3,503	585	830
Blechwaren etc. (787/790)	1,724	1,832	344	467
Graugusswaren	692	794	86	185
Waren aus Schmied- eisen etc. (803/809)	7,392	6,751	2,239	1,724
Kupfer	6,845	10,393	1,085	2,934
davon :				
Kupferasche, -bruch .	2,423	4,078	417	1,296
Kupferstangen, Kupfer- röhren	1,080	1,653	102	439
Kabel	974	1,403	163	351
Schrauben, Nieten . .	680	855	128	225
Kupferwaren (833/836)	1,583	2,219	267	582
Blei	402	637	38	143
Zink	464	714	114	150
Zinn	841	1,121	148	331
Nickel	191	293	14	86
Aluminium	14,878	13,457	5,755	3,617
Edelmetall	11,915	20,551	1,096	6,069
davon :				
Gold- u. Silberschmiede- waren	5,766	11,470	311	3,395
Maschinen	74,974	98,725	11,761	25,369
davon :				
Dynamomaschinen . .	15,578	20,353	3,251	5,928
Krafterzeugungs- maschinen (M. 5) . .	8,750	11,906	730	2,485
Nicht genannte Maschi- nen (M. 9)	7,998	9,636	1,196	2,523

	Jahr		IV. Quartal	
	1914	1913	1914	1913
Fahrzeuge	15,311	15,497	7,304	3,481
davon:				
Automobile	14,062	13,288	7,229	2,961
Uhren und Bestandteile .	120,813	183,049	19,953	56,643
Instrumente und Apparate	12,955	16,191	2,992	4,716
Apothekerwaren, Drogen	16,224	17,687	4,168	4,920
davon:				
Pharmazeut. Präparate				
(974 b, 981)	6,690	6,943	1,695	1,709
Parfümerien	5,531	6,181	1,330	2,142
Chemikalien	19,088	20,040	5,980	5,688
davon:				
Calciumcarbid	7,834	7,008	3,140	2,117
Chlorate	1,390	1,721	389	451
Gerbstoffe	1,483	1,678	383	489
Leim, Gelatine	1,783	1,964	406	520
Farbwaren	32,347	29,588	9,226	7,952
davon:				
Anilinfarben	26,549	24,844	8,336	6,146
Indigo	5,072	3,911	706	1,586
Technische Fette und Öle				
etc.	1,584	2,089	360	514
Verschiedene Waren				
(Kategorie XV)	2,842	3,686	827	1,049

Internationale Handelsstatistik.

Im Monat November 1913 ist auf einem von 31 Staaten beschickten internationalen Kongress die Errichtung eines internationalen handelsstatistischen Amtes beschlossen worden (siehe Geschäftsbericht 1913 über das Zollwesen, Bundesblatt 1914, Band 2, Seite 64/65).

Infolge des Kriegausbruches wurde dieses Amt verhindert, seine Tätigkeit auszuüben.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung. Handel.

I. Handelsverträge, Zölle und Allgemeines.

Über den mit Grossbritannien am 30. März mit Bezug auf das Kündigungsrecht der Dominien abgeschlossenen Zusatzvertrag zum Handels- und Niederlassungsvertrag von 1855 haben wir Ihnen am 21. Dezember (Bundesblatt IV, 833) eine Botschaft unterbreitet. Andere Handelsverträge sind im Berichtsjahre nicht zustande gekommen.

Was die bestehenden Verträge, insbesondere diejenigen mit unsern Nachbarstaaten, anbetrifft, so ist in der zweiten Jahreshälfte der Ausnahmezustand eingetreten, welcher durch die Bestimmung vorgesehen ist, dass Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nur mit Bezug auf „Kriegsbedarf“ bzw. „Kriegsereignisse“ zulässig sind. In dem Bestreben der kriegführenden Staaten, sich nicht nur mit den Waffen, sondern auch durch Unterbindung der Zufuhr zu bekämpfen und wirtschaftlich lahmzulegen, ist nicht nur die Aus- und Durchfuhr von eigentlichem Kriegsmaterial, sondern auch von Lebensmitteln und Rohstoffen für die Industrie zum grossen, ja grössten Teil verboten worden. Diese Massregeln der Kriegführenden haben die Neutralen genötigt, zu ihrem Schutze, selbst im Verkehr unter sich, in ähnlicher Weise vorzugehen, so dass die Verbote nach und nach fast den ganzen Handelsverkehr in Mitleidenschaft zogen. Notgedrungen folgten

wir diesen Hemmungen Zug um Zug. Unser erstes Verbot vom 13. August verfolgte in der Hauptsache nur den Zweck der Sicherung des Armeebedarfs. Im zweiten Beschluss vom 18. September wurde das Verbot mit Bezug auf Lebensmittel und gewisse Industrieartikel, besonders Textilwaren, sogar wieder etwas eingeschränkt. In der Folge waren wir aber gezwungen, dasselbe wieder auszudehnen und eine Reihe von weiteren Verboten zum Teil nur deshalb zu erlassen, weil die Aus- oder Durchfuhr der betreffenden Artikel nach der Schweiz von den kriegführenden Staaten nur noch unter der Bedingung gestattet wurde, dass die Wiederausfuhr durch ein Verbot verhindert werde.

Ungeheuren Schaden verursachte unserem Lande die Sperrung der nördlichen Zufahrtslinien, insbesondere derjenigen über Rotterdam. Da auch die französischen Häfen nur teilweise zugänglich waren und ausser demjenigen von Marseille nur einen verhältnismässig kleinen Verkehr bewältigen konnten, musste der grösste Teil der für die Schweiz bestimmten Waren über Genua geleitet werden, so dass dieser Hafen überlastet wurde. Die dadurch bewirkte Stauung wurde unglücklicherweise noch vermehrt, weil grosse Mengen von für die Schweiz bestimmten Waren, insbesondere Mais, Baumwolle, Wolle, Kaffee, Öle, Metalle und Chemikalien, monatelang nur deshalb in Genua zurückgehalten wurden, weil die Konnossemente nicht ausdrücklich auf den schweizerischen Empfänger, sondern, wie es in normalen Zeiten üblich ist, an „Ordre“ lauteten, und der italienische Fiskus sie deshalb nicht als Transitware, sondern als dem italienischen Ausfuhrverbot unterliegende italienische Ware betrachtete. Erst nach langwierigen Unterhandlungen, bei welchen uns Herr Nationalrat Dr. A. Frey in mehrmaliger Mission nach Rom ausgezeichnete Dienste leistete, gelang es, die Freilassung dieser Güter, von deren Ankunft die Fortsetzung Hunderter von schweizerischen Betrieben abhing, zu erwirken. Die Warenmassen hatten sich inzwischen dermassen gestaut, dass der Abtransport nur langsam, mit öfteren gänzlichen Unterbrechungen, vor sich gehen konnte und heute noch Tausende von Wagenladungen der Beförderung harren. Viele Waren lagen ungeschützt auf den Quais übereinandergeschichtet, dem Verderben ausgesetzt, und manche Sendungen wurden, um gänzlichen Verlust zu vermeiden, zu geringem Preis in Genua selbst verkauft. Wegen gänzlicher Versperrung des Hafens mussten manche neu ankommende Schiffe nach andern Häfen verbracht werden und konnten ihre Ladung erst nach wochenlangem Warten löschen.

Die ungezählten Verkehrshemmungen unseres Handels und unserer Industriesind mit dem Vorstehenden nur zum Teile angedeutet. Insbesondere ist noch zu erwähnen, dass die Stockungen in Genua und häufige Beschlagnahme von Schiffen, auf welchen Konterbände für die Schweiz vermutet wurde, zur Folge hatten, dass die Schiffsgesellschaften periodisch überhaupt keine Waren für die Schweiz mehr annahmen oder die Verladung davon abhängig machten, dass die Konnossemente auf die schweizerische Regierung ausgestellt wurden, was aber selbstverständlich nicht in allen Fällen geschehen konnte. Wegen der Unsicherheit zur See stiegen ferner die Frachten in Amerika, wenn solche überhaupt zu erlangen waren, sowie die Versicherungsraten ins Ungemessene.

Der Postdienst war zeitweise, besonders im Beginn des Krieges, infolge der Truppentransporte, ebenfalls fast gänzlich unterbrochen; es vergingen selbst in Europa mehrere Wochen, bis die Briefe an ihre Bestimmung gelangten.

Den Gegenstand beständiger Klagen bildete auch die internationale Telegraphenzensur. Abgesehen davon, dass alle Abkürzungen ausgeschlossen und dadurch bedeutende Mehrkosten verursacht wurden, gelangten die Telegramme zum grossen Teil nur verstümmelt oder gar nicht an ihren Bestimmungsort. Im letztern Falle fand weder eine Rückerstattung der Taxen noch eine Benachrichtigung des Absenders statt. Dringende Bestellungen blieben deshalb unausgeführt, und viele Zahlungsregulierungen wurden zur Unmöglichkeit.

In allen diesen und andern Notlagen wurde unsere Vermittlung in Anspruch genommen. Wir haben es uns stets angelegen sein lassen, zu helfen, soweit es irgend möglich war. Insbesondere haben wir uns mit Bezug auf die Beschaffung der Lebensmittel und industriellen Rohstoffe nicht nur auf diplomatische Intervention beschränkt, sondern zum Teil auch durch einheitlichen Bezug der Waren eingegriffen. An dieser Stelle gedenken wir mit Dank und Anerkennung der Tätigkeit unserer Gesandten, welche mit ebensoviel Einsicht und Takt als Aufopferung den grossen Anforderungen, welche an sie gestellt worden sind, entsprochen haben.

Eine besonders grosse und schwierige Arbeit erwuchs dem Departement daraus, dass unsere Bezüge vom Auslande immer häufiger durch entsprechende Ausfuhrbewilligungen für unsere eigenen Erzeugnisse kompensiert werden mussten, was in den meisten Fällen nur durch umständliche Unterhandlungen möglich war. Die Arbeit der Handels- und Landwirtschaftsabteilung ver-

mehrte sich durch die ausserordentlichen Geschäfte in einer Weise, dass nach und nach ein zahlreiches Hülfspersonal angestellt werden musste. Um die hierdurch sowohl als auch durch die vielen Telegramme bedingten Kosten zu decken, haben wir für die Ausfuhrbewilligungen und die Vermittlung der Einfuhr die Erhebung einer bescheidenen Gebühr angeordnet.

Die Vorarbeiten zur Zolltarifrevision mussten nach dem Beginn des Krieges infolge der ausserordentlichen anderweitigen Inanspruchnahme des Personals gänzlich unterbrochen werden.

Über den Stand der Handelsverträge und unsern Handelsverkehr orientieren die folgenden Zusammenstellungen.

II. Handelsagenturen.

Alexandria. Infolge der kriegerischen Ereignisse konnte unser Agent für Ägypten, Herr Alfred Kaiser, der sich zurzeit des Kriegsausbruches in der Schweiz befand, nicht nach Alexandria zurückkehren. Einen Teil seiner Tätigkeit setzte er in Erwartung des Moments seiner Rückkehr einstweilen von der Schweiz aus fort.

Shanghai. Unser Agent in Shanghai, Herr Mathias Winteler, musste zu unserm grossen Bedauern auf Ende des Berichtsjahres aus Gesundheitsrücksichten von seinem Posten zurücktreten. In den schwierigen Zeitumständen, in welchen wir uns befinden, haben wir von einer Wiederbesetzung bis auf weiteres Umgang genommen.

III. Ausstellungen.

Die internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig, für die Sie uns durch Beschluss vom 10. April 1913 einen Kredit von Fr. 50,000, wovon Fr. 40,000 für die industrielle Abteilung und Fr. 10,000 für die Abteilung Kunst, bewilligt haben, wurde am 6. Mai des Berichtsjahres eröffnet. Als Vertreter der Schweiz haben wir zu der Eröffnungsfeier die Herren Konsul E. Hirzel in Leipzig und E. Boos-Jegher, schweizerischer Kommissär für die Ausstellung, abgeordnet. Sowohl die industrielle Abteilung wie diejenige der Kunst waren am Eröffnungstage vollständig fertig eingerichtet.

In das Preisgericht für die industrielle Abteilung, das am 5. Oktober zusammentrat, haben wir auf Grund von Doppelvor-

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. März 1915 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen aufgeführt. Die mit * bezeichneten Verträge sind sogenannte Meistbegünstigungsverträge und enthalten keine Tarifvereinbarungen.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer ¹⁾	Veröffentlicht
Belgien*	3. VII. 1889	29. XII. 1888	—	Amtl. Sammlung n. F. XI, 341
Bulgarien* .	Notenaustausch vom 12./17. Februar 1906.			
Chile*	31. X. 1897	31. I. 1899	—	n. F. XVII, 70
Congostaat* . .	16. XI. 1889	14. IV. 1890	—	n. F. XI, 427
Dänemark* . . .	10. II. 1875	10. VII. 1875	—	n. F. I, 668
Deutsches Reich:				
Handelsvertrag	10. XII. 1891	1. II. 1892	31. XII. 1917	n. F. XII, 505
Zusatzvertrag	12. XI. 1904	{ 1. I. u. 1. III. 1906 ²⁾ }		n. F. XXI, 451 u. 587
Exclave Büsingen	21. IX. 1895	1. I. 1896	—	n. F. XV, 345
Ecuador*	22. VI. 1888	21. X. 1889	—	n. F. XI, 210
Frankreich:				
Handelsvertrag ³⁾	20. X. 1906	23. XI. 1906	—	n. F. XXII, 688
Grenznachbarl. Verhältnisse . .	23. II. 1882	16. V. 1882	—	n. F. VI, 468
— Zusatzartikel	25. VI. 1895	29. VIII. 1895	—	n. F. XV, 218
Genf u. Zone ⁴⁾	14. VI. 1881	1. I. 1883	—	n. F. VI, 515
Grenz-Weidgang	23. X. 1912	25. XII. 1912	—	n. F. XXVIII, 781
Tunis*	14. X. 1896	25. I. 1897	Unbestimmt	n. F. XVI, 12
Griechenland* .	10. VI. 1887	10. VI. 1887	—	n. F. XI, 357
Grossbritannien*	6. IX. 1855	6. III. 1856	—	V, 271
Zusatzüberein- kunft ⁵⁾	30. III. 1914	{ noch nicht ratifiziert }	—	—
Handelsmuster	20. II. 1907	20. II. 1907	Unbestimmt	n. F. XXIII, 69

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif für die Einfuhr in die Schweiz am 1. Januar, Tarif für die Einfuhr in das Deutsche Reich am 1. März 1906.

³⁾ Nebst Reglement betr. die Landschaft Gex.

⁴⁾ Siehe auch den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1908 betr. die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und Gex (A. S. n. F. XXIV, 687).

⁵⁾ Regelung der handelspolitischen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Kanada, dem Australischen Bund, Neuseeland, der Südafrikanischen Republik und Neufundland (gegenseitiges Recht zur Kündigung der Meistbegünstigung auf 1 Jahr).

Staaten	Abschluss	Inkraft- setzung	Dauer ¹⁾	Veröffentlicht
				Amtl. Sammlung
Italien	13. VII. 1904	{ 1. VII. 1905 u. 1. I. 1906 ²⁾ }	31. XII. 1917	n. F. XXI, 189
— Pharm. Produkte	16./29. XI. 1907	29. XI. 1907	Unbestimmt	n. F. XXIII, 865
Japan*	21. VI. 1911	21. XII. 1911	16. VII. 1923	n. F. XXVIII, 63
Kolumbien* . .	14. III. 1908	2. X. 1909	—	n. F. XXV, 564
Montenegro* . .	31. XII. 1910	1. VII. 1911	—	n. F. XXVII, 312
Niederlande* . .	19. VIII. 1875	1. X. 1878	—	n. F. III, 522
Norwegen*. Notenaustausch vom 5./22. Mai 1906.				B.-B. 1908 I, 622
Österreich-Ung.* ³⁾	9. III. 1906	12. III. 1906 ⁴⁾	31. XII. 1917	{ n. F. XXII, 423, 521 u. 526
Persien*	23. VII. 1873	27. X. 1874		
Portugal*	20. XII. 1905	29. I. 1907	—	n. F. XXIII, 59
Rumänien* . . .	{ 3. III. 1893 29. XII. 1904	{ 13. V. 1893 23. VII. 1905	31. XII. 1917	{ n. F. XIII, 422, XXI, 391
Russland*	26. XII. 1872	30. X. 1873		
Salvador*	30. X. 1883	7. II. 1885	—	n. F. VII, 744
Serbien	28. II. 1907	19. IV. 1907	31. XII. 1917	n. F. XXIII, 94
Spanien	1. IX. 1906	20. XI. 1906	31. XII. 1917	n. F. XXII, 643
Türkei*. Notenaustausch vom 22. III. 1890.				B.-B. 1891 I, 800
Handelsmuster {	{ 29./30. VI, 1912	{ 29./30. VI, 1912	Unbestimmt	{ Handels-A. B. 1912, Nr. 171
Vereinigte Staaten ⁷⁾ . .	25. XI. 1850	8. XI. 1855		
			—	{ V, 201 u. n. F. XXVII, 212

¹⁾ Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung.

²⁾ Text und Tarif betr. die ital. Zölle am 1. Juli 1905, Tarif betr. die schweiz. Zölle am 1. Januar 1906.

³⁾ Handelsvertrag, nebst den Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und über die Viehseuchenpolizei. Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein.

⁴⁾ Provisorisch (mit Ausnahme des Viehseuchenübereinkommens) am 12. März, definitiv am 1. August 1906.

⁵⁾ Der Vertrag kann mit Rücksicht auf das zollpolitische Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn schon auf 31. XII. 1915 gekündigt werden.

⁶⁾ Durch das Zusatzabkommen vom 29. XII. 1904 ist die 1893er Übereinkunft bis Ende 1917 verlängert worden.

⁷⁾ Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Ver. Staaten gekündigt worden und am 24. März 1900 erloschen. Provisorisch besteht gegenseitige autonome Meistbegünstigung.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913

Millionen Franken.

348	368	428	462	534	497	522	560	576	640	624
198	218	251	256	273	264	280	321	307	344	320
178	167	175	199	228	170	184	202	180	192	206
78	82	91	91	103	98	101	110	113	114	108
13	13	19	6	9	13	12	19	25	30	29
815	848	964	1014	1147	1042	1099	1212	1201	1320	1287

79	78	89	105	127	93	116	148	151	160	139
69	81	77	72	71	50	82	86	90	80	71
25	26	32	29	34	31	35	37	39	39	35
11	14	14	14	22	24	22	24	31	29	33
27	29	30	36	47	39	32	22	43	54	22
9	10	10	14	12	12	17	21	29	32	35
220	238	252	270	313	249	304	338	383	394	335

57	54	57	58	70	61	64	69	77	87	118
67	66	67	80	96	77	89	56	83	101	120
124	120	124	138	166	138	153	125	160	188	238

Tarifverträge.

Deutschland	197	205	225	268	271	230	249	268	273	306	303
Frankreich	111	105	116	107	119	115	118	127	131	135	138
Italien	52	54	57	70	83	92	83	86	85	91	89
Österreich-Ungarn	48	52	54	64	66	65	70	80	85	89	78
Spanien	15	15	15	16	18	18	18	21	23	27	31

Meistbegünstigungsverträge.

Grossbritannien u. Kolonien zus.	204	203	208	210	227	218	223	259	280	311	310
Russland	30	22	28	32	33	33	34	42	48	48	59
Belgien	14	15	18	20	20	19	20	23	25	28	28
Niederlande u. Kolonien . .	10	10	10	12	10	11	12	14	16	20	20
Balkanstaaten	16	19	19	20	20	19	19	18	23	25	22
Übrige Staaten	19	19	24	26	29	24	23	24	28	32	51
	293	288	307	320	339	319	331	380	420	464	488

Staaten ohne Verträge.

Vereinigte Staaten	117	106	125	136	160	112	146	144	144	138	136
Übrige Staaten	49	58	60	79	84	75	75	85	92	103	108
	166	164	185	215	244	187	221	229	236	241	244

Rekapitulation.

Einfuhr.

1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913
Millionen Franken.

815 848 964 1014 1147 1042 1099 1212 1201 1320 1287

220 238 252 270 313 249 304 338 383 394 335

1035 1086 1216 1284 1460 1291 1403 1550 1584 1714 1622

124 120 124 138 166 138 153 125 160 188 238

1159 1206 1340 1422 1626 1429 1556 1675 1744 1902 1860

Staaten mit Tarif-
verträgen . . .
Staaten mit Meist-
begünstigungsver-
trägen . . .

Vertragsstaaten . .
Staaten ohne Verträge

Ausfuhr.

1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913
Millionen Franken.

423 431 467 525 557 520 538 582 597 648 639

293 288 307 320 339 319 331 380 420 464 488

716 719 774 845 896 839 869 962 1017 1112 1127

166 164 185 215 244 187 221 229 236 241 244

882 883 959 1060 1140 1026 1090 1191 1253 1353 1371

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913
Millionen Franken.

995 1046 1178 1240 1417 1254 1356 1464 1501 1633 1543

21 19 19 24 31 22 28 30 33 34 35

37 42 38 44 46 36 41 45 48 52 58

98 89 95 103 121 106 119 123 149 168 210

8 10 10 11 11 11 12 13 13 15 14

— — — — — — — — — — —

1159 1206 1340 1422 1626 1429 1556 1675 1744 1902 1860

Europa
Afrika
Asien
Amerika
Australien
Unbestimmbar *)

Ausfuhr.

1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913
Millionen Franken.

677 675 722 791 842 790 815 894 934 1012 1022

10 12 11 13 14 13 13 13 15 17 20

37 40 44 51 43 39 35 40 47 52 58

149 146 170 193 227 171 212 224 234 245 246

4 5 5 5 6 6 8 8 12 14 19 17

5 6 7 7 8 7 7 8 8 8 8

882 883 959 1060 1140 1026 1090 1191 1253 1353 1371

Gesamte Ein- und Ausfuhr seit 1892.

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914**)
Einfuhr	852	808	800	890	957	993	1026	1121	1068	1006	1088	1159	1206	1340	1422	1626	1429	1556	1675	1744	1902	1860	1461
Ausfuhr	650	641	617	659	682	688	718	789	829	829	868	882	883	959	1060	1140	1026	1090	1191	1253	1353	1371	1187

*) Schiffsproviand etc.

**) Provisorische Ziffern.

schlagen der Aussteller in den vier Hauptgruppen Photographie, Buchdruck, Lithographie und Verlag gewählt:

für die Gruppe Photographie: Herrn Ernst Linck in Firma Ph. & E. Linck, Zürich;

für die Gruppe Buchdruck: Herrn August Müller in Firma Buchdruckerei Zollikofer & Cie., St. Gallen;

für die Gruppe Lithographie: Herrn H. J. Burger-Hofer, Zürich;

für die Gruppe Verlag: Herrn Dr. W. Nauer, in Firma Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Im Oberpreisgericht der industriellen Abteilung vertraten die Schweiz Herr Konsul E. Hirzel in Leipzig und von Amts wegen der Kommissär.

Bei strenger Beurteilung durch das Preisgericht haben die schweizerischen Aussteller eine erfreuliche Zahl höchster und hoher Auszeichnungen erhalten, nämlich 4 Staatspreise (wovon 3 auf die Kollektivausstellungen schweizerischer Photographen, Buchdrucker und Verleger entfallen), 2 Preise der Stadt Leipzig (Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich und Gutenbergstube Bern), 2 Grosse Preise (worunter die Kollektivausstellung schweizerischer Lithographen), 3 Ehrenpreise, 7 Goldene und 10 Silberne Preise. Niedrigere Preise wurden der schweizerischen Abteilung nicht zuerkannt, dank der sorgfältigen Auswahl der Ausstellungsgegenstände durch Fachexperten. Die Kunstabteilung wurde unter eigener Leitung durch unser Departement des Innern eingerichtet.

Weltausstellung in San Francisco. Hand in Hand mit einer Abordnung der Schweizerkolonie in San Francisco und unter Mitwirkung der Schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen wurde der Plan für eine schweizerische Beteiligung durch Errichtung eines Pavillons und bildliche Darstellung unseres Landes, sowie Vorführung unserer sozialen Fürsorge festgestellt. Wir hatten auch bereits einen bescheidenen finanziellen Beitrag zugesagt, als der Krieg ausbrach und infolgedessen auf die Ausführung des Planes leider verzichtet werden musste.

Die Ausstellung ist am 20. Februar dieses Jahres programm-gemäss, allerdings unter schwacher Beteiligung Europas, eröffnet worden.

IV. Handelsamtsblatt.

Das Handelsamtsblatt ist in einer durchschnittlichen Auflage von 7400 Exemplaren gedruckt worden gegen 7550 Exemplaren

im Jahre 1913. Der Stand der zahlenden Abonnenten weist mit 5328 gegen 5550 im Vorjahre einen Rückschlag von 222 auf, der vielleicht teilweise der Erhöhung des Abonnementspreises von Fr. 6 auf Fr. 10, mehr aber wohl der durch den Krieg bedingten Stockung im Geschäftsleben zuzuschreiben ist.

Die Zahl der Freiemplare ist mit 1928 die gleiche geblieben. Davon sind gemäss der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 und der Ergänzungsverordnung vom 27. Dezember 1910 1330 Exemplare an die Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer, sowie an die Betriebs- und Konkursämter abgegeben worden; 598 Exemplare erhielten die eidgenössischen Verwaltungen, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsschulen usw.

Es sind 306 Nummern (1913: 326) im Umfange von 1960 (1913: 2300) Seiten erschienen.

Insbesondere der Handelsregister- und der Privatanzeigenteil sind infolge der gestörten wirtschaftlichen Tätigkeit stark zurückgegangen.

Als Sonderbroschüren wurden die in unsern Nachbarstaaten, sowie in Grossbritannien und Russland erlassenen Moratorien und in gewohnter Weise die Berichte unserer Vertreter im Auslande herausgegeben.

V. Handelsreisende.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen, die bekanntlich den Kantonen zukommen, während der Bund nur die Abrechnung besorgt, belaufen sich auf Fr. 513,134. 05 oder Fr. 17,460. 95 weniger als im Vorjahre. Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 488,684. 05 (1913: Fr. 502,895), einschliesslich Fr. 1205. 20 umgangene Patenttaxen, ausländische Fr. 24,450 (1913: Fr. 27,700).

Die Gesamtabrechnung ergibt:

Einnahmen	Fr. 513,134. 05
Kantonale Bezugsgebühr 4 %	„ 20,525. —
	Fr. 492,609. 05
Ausgaben:	
Für Karten, Formulare etc.	„ 3,691. —
Auf die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe	Fr. 488,918. 05

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich im einzelnen wie folgt:

	Taxkarten	Taxen Fr.	Bezugs- gebühr	Betreffnis nach der Bevölkerungszahl	Zusammen 1914
			Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	812	117,880. —	4,715. —	65,642. —	70,357. —
Bern	522	76,100. —	3,044. —	84,134. —	87,178. —
Luzern	163	23,850. —	954. —	21,783. —	22,737. —
Uri	6	850. —	34. —	2,880. —	2,914. —
Schwyz	30	4,400. —	176. —	7,611. —	7,787. —
Obwalden	1	150. —	6. —	2,235. —	2,241. —
Nidwalden	12	1,750. —	70. —	1,796. —	1,866. —
Glarus	46	6,800. —	272. —	4,340. —	4,612. —
Zug	11	1,550. —	62. —	3,668. —	3,730. —
Freiburg	68	10,050. —	402. —	18,192. —	18,594. —
Solothurn	107	15,875. —	635. —	15,246. —	15,881. —
Basel-Stadt	255	36,500. —	1,460. —	17,705. —	19,165. —
Basel-Land	46	6,750. —	270. —	9,964. —	10,234. —
Schaffhausen	38	5,400. —	216. —	6,005. —	6,221. —
Appenzell A.-Rh.	21	3,004. —	120. —	7,552. —	7,672. —
Appenzell I.-Rh.	4	600. —	24. —	1,910. —	1,934. —
St. Gallen	320	45,655. —	1,826. —	39,456. —	41,282. —
Graubünden	101	14,600. —	584. —	15,250. —	15,834. —
Aargau	188	27,485. 20	1,100. —	30,043. —	31,143. —
Thurgau	148	20,805. —	832. —	17,575. —	18,407. —
Tessin	36	5,300. —	212. —	20,343. —	20,555. —
Vaud	226	32,549. 85	1,302. —	41,353. —	42,655. —
Wallis	10	1,450. —	58. —	16,723. —	16,781. —
Neuenburg	254	36,480. —	1,459. —	17,333. —	18,792. —
Genève	121	17,300. —	692. —	20,179. 05	20,871. 05
Zusammen	3546	513,134. 05	20,525. —	488,918. 05	509,443. 05
Ausweiskarten, Formulare usw.					3,691. —
				Zusammen	<u>513,134. 05</u>

Statistik. Seit das Patenttaxengesetz in Kraft getreten ist (1. Januar 1893), sind bis 31. Dezember 1914 an Patenttaxen insgesamt Fr. 8,547,304 entrichtet worden. Davon trifft es auf schweizerische Reisende Fr. 7,981,429 (jährlich Fr. 362,792), ausländische Fr. 565,875 (jährlich Fr. 25,721).

Ausgestellt wurden im Berichtsjahre 36,454 Ausweiskarten (1913: 36,258), wovon 32,908 Gratiskarten (1913: 32,541) und 3546 Taxkarten (1913: 3717).

301 (1913: 295) Firmen (213 schweizerische und 88 ausländische) besitzen die Bewilligung zum Mitführen von Waren (Bijouteriewaren, Uhren, Putzwaren, Stoffreste).

II. Abteilung. Industrie.

I. Allgemeines.

a. In Sachen der Gewerbegesetzgebung sind uns Eingaben zugegangen: vom Kartell der Hotelangestelltenvereine der Schweiz, 10. März und vom Schweizerischen Arbeiterbund, 20. Juli.

Hinsichtlich des vom Arbeiterbunde aufgestellten Postulats einer Enquete über die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Berufsarten verweisen wir auf unsere Äusserung in der Botschaft betreffend den Voranschlag, vom 21. November. Wir werden die Vorbereitung der Gewerbegesetzgebung weiter verfolgen, sobald normalere Verhältnisse eingekehrt sein werden.

b. Durch Beschluss vom 23. Januar 1914 hat der Bundesrat das Departement beauftragt, in Verbindung mit dem Finanzdepartement und dem Justizdepartement zu prüfen, ob nicht bundesrechtliche Vorschriften über das Bankwesen zu erlassen seien, und im Falle der Bejahung der Frage eine Vorlage einzubringen. Das Departement hat sich ohne Verzug mit der Angelegenheit befasst und ein erstes Programm aufgestellt, nach dessen Richtlinien Herr Professor Dr. J. Landmann in Basel einen vorläufigen Entwurf mit Motivenbericht auszuarbeiten beauftragt ist. Eine Reihe wichtiger Fragen wurde in einer kleinen Expertenkommission vorbehandelt. Die kriegेरischen Ereignisse mit ihren wirtschaftlichen Rückwirkungen liessen es als wünschenswert erscheinen, die Vorbereitung der definitiven Vorschläge etwas zu verschieben, um aus dem Verlaufe der wirtschaftlichen Krisis noch manche Lehre zu ziehen. Die Vollendung des Motivenberichtes und des Entwurfes fallen nicht mehr in das Berichtsjahr.

c. Der Entwurf eines Normalarbeitsvertrages für das schweizerische Hotel- und Wirtschaftsgewerbe wurde vom berichterstattenden Departement nochmals mit demjenigen der Justiz und Polizei erörtert und sodann (29. Juni) einer Konferenz zur Behandlung vorgelegt. An dieser waren vertreten die beiden Departemente, der Schweizer Hotelierverein, die Union Helvetia und der Schweizerische Wirtverein. Der auf Grund dieser Verhandlungen bereinigte Entwurf harret noch der endgültigen Erledigung.

d. Zu den ausserordentlichen Erscheinungen, die in unserem Lande auftraten, gehört auch die Verkürzung von Arbeitslöhnen in den verschiedenen Erwerbsarten. Über die vom Departement in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte

gibt sein Kreisschreiben vom 16. November an die Kantonsregierungen (Bundesbl. IV, 545) Aufschluss. Den bis Ende des Jahres eingegangenen Berichten von 16 Regierungen ist folgendes zu entnehmen: 6 Kantone besitzen bereits Einrichtungen für die Vermittlung von Lohnanständen, 4 haben der Anregung betreffend Einsetzung ausserordentlicher Vermittlungskommissionen Folge gegeben, 6 verneinen auf Grund der Erfahrungen das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach besondern Massnahmen; auch aus der erstgenannten Gruppe wird berichtet, dass vorhandene Vermittlungsinstanzen seit dem Ausbruch des Krieges nicht angerufen worden seien. Von keiner Seite wird das sofortige Inkraftsetzen der im neuen Fabrikgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Einigungsstellen empfohlen, indem der für die Durchführung einzuschlagende Weg der kantonalen Gesetzgebung zu wenig schnell zum Ziele führe.

e. Internationale Verträge über Arbeiterschutz. Dem Übereinkommen betreffend das Phosphorverbot traten bei Norwegen (10. Juli) und Kanada (20. September).

Hinsichtlich der Vorbereitung der auf den 3. September angesetzten diplomatischen Konferenz verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 14. Juli an die Staaten (Bundesbl. III, 714). Zu den darin genannten 7 Regierungen, die unsere Einladung vom 30. Dezember 1913 angenommen hatten, waren seither noch Italien und Schweden getreten. Leider nötigte uns der bald darauf ausbrechende Krieg, die Konferenz abzusagen (Rundschreiben vom 7. August).

f. Über die Frequenz der schweizerischen Arbeiterkolonien und über die Beteiligung des Bundes an den Kosten geben folgende Zahlen Aufschluss:

Anstalt	Gründungs-jahr	Kolonistentage	Bundesbeitrag
			Fr.
Tannenhof	1889	26,630 zu 5 Rp.	1,331. 50
Herdern	1895	33,142 „ 10 „	3,314. 20
Dietisberg	1904	8,496 „ 10 „	849. 60
Devens	1909	11,161 „ 20 „	2,232. 20
Schwamendingen	1909	4,693 „ 20 „	938. 60
Im Jahre 1914		84,122	8,666. 10
Im Jahre 1913		84,451	9,598. 70

g. Das Gesuch des Vorstandes einer „Arbeitshütte“ um regelmässige Unterstützung wurde vom berichterstattenden Departement aus folgenden Gründen abgelehnt:

„Wir gestatten uns zunächst, zu bemerken, dass Ihre Berufung auf den Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 nicht zutrifft, indem dieser nur den Arbeitsnachweis zum Gegenstand hat. Die Unterstützung der Arbeiterkolonien ist denn auch keineswegs auf Grund jenes Bundesbeschlusses, sondern unabhängig von ihm, auf dem Budgetwege, erfolgt. Unter den Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bilden die Arbeiterkolonien eine besondere Gruppe, die wegen ihrer allgemeinen Bedeutung der Unterstützung des Bundes teilhaftig geworden ist. Weiter ist er bis jetzt nicht gegangen, und es geht auch zurzeit nicht an, den bestehenden Rahmen der Subventionen auszudehnen. Einmal gestatten dies die finanziellen Verhältnisse des Bundes nicht; sodann darf der Lösung der in der Motion Eugster-Züst gestellten Aufgabe (Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1913) nicht durch einzelne Massnahmen vorgegriffen werden. Ein Beschluss, Ihre Arbeitshütte zu unterstützen, hätte grundsätzliche Bedeutung und müsste auch den an andern Orten bestehenden zugute kommen.

Die Arbeitshütten sind keine Arbeiterkolonien und können daher aus der Subventionierung dieser einen Anspruch nicht ableiten. Die Kolonien unterscheiden sich von den Hütten hauptsächlich dadurch, dass sie dem wandernden Arbeitslosen für eine gewisse Zeitdauer ein Heim bieten, was in den Arbeitshütten nicht der Fall ist.“ (20. Juni.)

II. Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund.

a. Die Tätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter und die Beteiligung des Bundes an den Kosten ist aus nebenstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Es darf hervorgehoben werden, dass der öffentliche Arbeitsnachweis sich alle Mühe gab, dem nach der Mobilisation eintretenden Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande entgegenzuwirken. Wenn der Erfolg ein bloss teilweiser war, so sind die Ursachen nicht bei jener Einrichtung allein zu suchen. Keineswegs aber dürfen ungünstige Erfahrungen die Arbeitsämter davon abhalten, der Arbeitsvermittlung für die Landwirtschaft fortgesetzte eifrige Aufmerksamkeit zu widmen.

Arbeitsamt	Offene Stellen	Arbeit-suchende	Besetzte Stellen	Auswärts-wohnende und Durch-reisende	Bundes-beitrag
					Fr.
Zürich	11,184	19,115	8,598	9,533	12,132
Winterthur	467	708	331	4,955	1,437
Bern	15,785	23,387	11,373	9,699	7,500
Biel	3,349	3,450	2,416	5,697	1,591
Luzern	3,715	3,916	2,571	10,197	3,300
Freiburg	5,575	6,614	3,421	2,566	3,975
Basel	16,137	20,865	12,909	12,072	7,560
Liestal	867	1,263	580	2,443	1,361
Schaffhausen	2,144	2,822	1,613	12,087	1,171
St. Gallen	4,237	4,697	2,752	2,048	4,283
Rorschach	2,363	3,374	810	4,489	1,493
Aarau	1,927	2,528	1,045	15,746	2,088
Lausanne	8,841	10,724	6,766	5,526	2,071
La Chaux-de-Fonds	1,186	2,448	841	2,616	1,682
Genf	10,020	11,608	6,926	3,876	6,595
Im Jahre 1914	87,797	117,519	62,952	103,550	58,239
Im Jahre 1913	84,361	99,490	54,868	130,400	55,662

b. Die Naturalverpflegungsverbände weisen auf:

Kanton	Arbeits-vermittlungen	Bundesbeitrag
		Fr.
Zürich	963	481. 50
Bern	2,519	1,259. 50
Zug	67	33. 50
Basel-Land	93	46. 50
Schaffhausen	8	4. —
Appenzell A.-Rh.	21	10. 50
St. Gallen	249	124. 50
Thurgau	74	37. —
Im Jahre 1914 (8 Kantone)	3,994	1,997. —
Im Jahre 1913 (6 Kantone)	4,110	2,055. —

Wenn auch die allmähliche territoriale Ausdehnung dieses Dienstes zu begrüßen ist, so dürfte die Zahl der erreichten Arbeitsvermittlungen kaum als befriedigend zu bezeichnen sein.

c. Art. 6 des Bundesbeschlusses sieht, unter gewissen Bedingungen, auch die Unterstützung des von Berufsverbänden organisierten Arbeitsnachweises vor. Diese Bestimmung fand zum erstenmal Anwendung durch die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 638 (75 % der anderweitigen Leistungen von unbeteiligter Seite) an den paritätischen Arbeitsnachweis im schweizerischen Buchdruckgewerbe.

III. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

a. Nebestehende Tabelle weist nach Massgabe der Eintragungen in der Fabrikliste die Bewegung der Zahl der Fabriken während des Jahres 1914 auf.

Mit der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern wurde ein gegenseitiger Meldedienst hinsichtlich der vorgenommenen und vorzunehmenden Eintragungen auf dem Verzeichnis der Fabriken vereinbart.

b. Wir verweisen auf die unter Ziffer VI mitgeteilten Entscheide über die Anwendung des Fabrikgesetzes in Verbindung mit dem Fabrikschaftpflichtgesetz.

2. Nacht-, Sonntags-, Hülfarbeit, ununterbrochener Tagesbetrieb.

Es wurde bewilligt:

Nachtarbeit: 1 Tüllfabrik, 1 Fabrik von Hafergrütze, 1 Sauerstofffabrik, 1 Feilenfabrik, 1 Eisenbahnwerkstätte (Einsatzofen), 1 Zeitungsdruckerei, 1 Steinfabrik, 1 Marmorsäge;

Nacht- und Sonntagsarbeit: 1 elektrochemischen Werke, 1 Giesserei, 1 Tunnelbauwerkstätte, 1 Reparaturwerkstätte für Automobile, 1 Glashütte, 1 Steinfabrik;

Sonntagsarbeit: 1 Bäckerei, 1 Filtrieranlage für Edelmetalle;

Hülfarbeit: 1 Kapselfabrik, 1 Fabrik der Edelmetallindustrie (Unterhalt der Aufzüge), 1 Fabrik für Verwertung von Häuten; zweischichtiger Tagesbetrieb: 1 Seidenfärberei;

schichtweise Arbeit über Mittag: 4 Buchdruckereien.

Vier dieser Bewilligungen traten an die Stelle früher erteilter.

Gemäss Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. Dezember 1905 soll in Bierbrauereien an Sonn- und Feiertagen jegliche Speditionsarbeit bis spätestens mittags 12 Uhr beendet sein. Ein

Kanton	Zahl der Fabriken Ende 1913	Unter- stellungen	Strei- chungen	Zahl der Fabriken Ende 1914
Zürich	1295	33	36	1292
Bern	1143	37	26	1154
Luzern	195	3	2	196
Uri	18	1	1	18
Schwyz	83	4	3	84
Obwalden	23	—	1	22
Nidwalden	26	1	—	27
Glarus	113	3	3	113
Zug	49	2	—	51
Freiburg	109	1	6	104
Solothurn	282	11	10	283
Basel-Stadt	304	7	6	305
Basel-Land	128	3	1	130
Schaffhausen	106	2	3	105
Appenzell A.-Rh.	214	2	8	208
Appenzell I.-Rh.	13	—	2	11
St. Gallen	941	18	34	925
Graubünden	156	4	—	160
Aargau	534	10	8	536
Thurgau	449	13	39	423
Tessin	245	—	1	244
Waadt	583	17	21	579
Wallis	79	2	1	80
Neuenburg	506	16	9	513
Genf	527	16	8	535
Zusammen	8121	206	229	8098

Firmaänderungen wurden eingetragen: 316.

Fabrikinhaber vertrat die Ansicht, dass allerdings bis zu diesem Zeitpunkte das Bier dem Kunden übergeben sein müsse, der Heimweg des Bierführers aber nachher stattfinden dürfe. Das Departement erklärte, die Speditionsarbeit in Bierbrauereien müsse derart betrieben werden, dass an Sonn- und Festtagen das betreffende Personal spätestens von Mittags 12 Uhr an frei sei. (13. Mai.)

3. Verschiedenes.

a. Wir verweisen auf unser Kreisschreiben vom 29. August an die Kantonsregierungen betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile (Bundesbl. IV, 90).

b. Ein besonderer Fall veranlasste das Departement zu folgender Ansichtsaussäusserung:

Die Frage, ob Fabrikinhaber berechtigt seien, in ihren Betrieben ausserhalb der gesetzlichen Zeit persönlich zu arbeiten, kann nicht unbedingt und in Form eines allgemein geltenden Grundsatzes beantwortet werden. Es sind die Verhältnisse jedes einzelnen Falles in Betracht zu ziehen. Gewiss dient das Fabrikgesetz vor allem dem Arbeiterschutz; seine Bestimmungen über die Verlängerung des Normalarbeitstages, über Nacht- und Sonntagsarbeit gelten nicht für Fabrikinhaber, die diese Eigenschaft wirklich besitzen. Es kommt aber vor, dass eine Gesellschaft gerade zum Zweck der Umgehung der gesetzlichen Vorschriften gebildet wird; gewisse Unternehmungen haben die Form von Genossenschaften (Art. 678 ff. OR), und diese können sich aus allen im Betriebe beschäftigten Personen zusammensetzen. In diesem Falle hat die juristische Person den Charakter des Unternehmers, und die Genossenschafter sind als Arbeiter anzusehen. Möglich sind noch andere Formen. Je nachdem die eine oder andere vorliegt, ist die Frage verschieden zu entscheiden. (22. April.)

c. Fabrikinspektorat. Mit der Wahl des Herrn Dr. H. Rauschenbach, dipl. Chemiker in Crefeld, zum Adjunkten I. Klasse im III. Kreise ist das Personal der Fabrikinspektion wieder vollständig geworden. Eine neue Ordnung der Verhältnisse in diesem Dienstzweig ist im Zusammenhang mit dem Vollzuge des neuen Fabrikgesetzes vorzunehmen.

Die Zahl der vorgenommenen Inspektionen betrug 4332 (1913: 6408). Die Ursache der Verminderung liegt nicht nur in den bekannten Verhältnissen in der Industrie, sondern auch im Militärdienst von Inspektionsbeamten.

d. Es musste bei den ausserordentlichen Zuständen, die das Jahr 1914 mit sich brachte, unsere Sorge sein, der industriellen Tätigkeit einerseits die Deckung inländischen Bedarfs an unentbehrlichen Erzeugnissen, anderseits die Aufrechterhaltung und Fortführung überhaupt, im allgemeinen Interesse des Landes, nach Möglichkeit zu sichern. Zu diesem Zwecke war es nötig, über die Schranken des Fabrikgesetzes zeitweilig hinauszugehen. Be-

treffend die in diesem Sinne den Kantonsregierungen erteilten Vollmachten verweisen wir auf die Kreisschreiben vom 11. August (Bundesbl. IV, 37) und vom 29. August (Bundesbl. IV, 92). Nach den uns gewordenen Mitteilungen wurden bis Ende 1914 65 Fabriken im ganzen 76 Bewilligungen erteilt, die jedoch zum Teil innerhalb des Rahmens des Fabrikgesetzes verbleiben. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fabriken (8098) und nach dem Inhalt lassen die Bewilligungen erkennen, dass die Regierungen von der Befugnis im ganzen einen massvollen Gebrauch machten.

e. Revision des Fabrikgesetzes. Wir verweisen auf unsern Bericht vom 23. Januar an die Kommission des Ständerates über einzelne Artikel des vom Nationalrat behandelten Entwurfes für ein Fabrikgesetz und dessen Anpassung an die internationalen Arbeiterschutzverträge (Bundesbl. I, 155).

Das Gesetz gelangte in der Sesssion der Räte zum Abschluss (18. Juni); die Volksabstimmung wurde nicht verlangt.

Zunächst handelt es sich nun darum, das Inkrafttreten des Gesetzes vorzubereiten. Hierzu sind bedeutende Arbeiten erforderlich, indem alle bisherigen Vollzugsvorschriften durch neue ersetzt werden müssen. Bei der Beratung der Entwürfe sollen die Vertreter der Fabrikhaber und der Arbeiter mitwirken, weshalb wir die Bestimmung des Gesetzes betreffend die Bestellung einer Fabrikkommission bereits in Kraft gesetzt haben (A. S. n. F. XXX, 535). Nach Massgabe der für diese Vorarbeiten erforderlichen Zeit hätten wir im übrigen das Gesetz unter normalen Verhältnissen auf 1. Januar 1916 als vollziehbar erklären können. Wie die Ereignisse die endgültige Bestimmung des Zeitpunktes beeinflussen werden, lässt sich jetzt nicht ermessen. Für alle Fälle haben wir jene Arbeiten sofort an die Hand genommen und auch die Fabrikinspektoren beigezogen; diese wurden am 3. Oktober vorläufig mit den Studien betreffend den Vollzug der Art. 6, 10, 11 ff., 47, 50, 53 ff., 64, 65, 69, 71 und 84 beauftragt.

Mit der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern verständigte sich das Departement dahin, dass alle, auch die allgemeinen, Vorschriften betreffend die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten von der Anstalt ausgehen sollen (Art. 65 Versicherungsgesetz, Art. 83, Absatz 4, Fabrikgesetz). Die allgemeinen Vorschriften für Fabriken sollten allerdings mit dem Fabrikgesetz gleichzeitig in Kraft treten. Was die Verhütung von Krankheiten im allgemeinen, beziehungsweise der nicht nach Art. 68 Versicherungsgesetz versicherten Krank-

heiten betrifft, so wird das Departement auf die nötigen Anordnungen auf Grund des Fabrikgesetzes Bedacht nehmen und auch der Anstalt die gewünschte Gelegenheit zur Mitwirkung bieten; zunächst wurden die Fabrikinspektoren beauftragt, diese Anordnungen vorzubereiten. Die Anstalt wird ihrerseits das eidgenössische Fabrikinspektorat und die Fachinspektorate bei der Ausarbeitung der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften anhören.

Den Vollzug des neuen Gesetzes hatten zum Gegenstand Eingaben des Verbandes schweizerischer Heizer und Machinisten, 6. Oktober, und des Zentralverbandes christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz, 18. November.

IV. Bundesgesetz betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

a. Das Departement gab auf die Anfrage in einem bestimmten Falle folgende Ansicht kund:

1. Die Frage, ob die Arbeiterin während derjenigen Zeit, die zwischen der gesetzlich zulässigen und der im Geschäfte tatsächlich eingeführten Arbeitsdauer liegt, Heimarbeit für die Firma verrichten dürfe, muss bejaht werden. Der Art. 2 des Samstagsarbeitsgesetzes untersagt bloss die Umgehung des elf-, bzw. des neunstündigen Arbeitstages, d. h. dessen Verlängerung durch Nachhausegeben von Arbeit.

2. Wenn die Arbeiterin nach Geschäftsschluss Arbeit „für ihre Angehörigen, bzw. für ihre Handarbeiterin“ mitnimmt, so verstösst dies nicht gegen den Sinn des Gesetzes. Dieser geht offenbar dahin (Art. 2), dass nur die Beanspruchung der Fabrikarbeiterin nicht vom Geschäfte aus durch Heimarbeit über die gesetzliche Arbeitsdauer hinaus verlängert werden darf. Die Frage bezieht sich aber ausdrücklich auf die Heimarbeit von Drittpersonen; diese wird vom Gesetze nicht berührt. Es könnte eingewendet werden, diese Arbeit dürfe nach dem Wortlaut von Art. 2 der Drittperson nicht durch Vermittlung der Fabrikarbeiterin übergeben werden, sondern nur auf direktem Wege. Es leuchtet aber ein, dass die direkte Übergabe der Arbeit nur eine Formsache ist.

Wir stimmen der kantonalen Behörde durchaus bei hinsichtlich der Schwierigkeiten der Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsdauer im erstgenannten Falle. Sie bestehen auch für den zweiten Fall hinsichtlich der die Arbeit ausführen-

den Personen. Trotzdem gelangen wir zu keinem andern Schlusse, weil der Inhalt von Art. 2 die nötige Handhabe nicht bietet. Der Umstand, dass die Firma die Heimarbeiterin weder kenne, noch (direkt) bezahle, scheint uns nicht ausschlaggebend zu sein, da es dem Arbeitgeber freisteht, die Verrechnung seiner Leistung für die Arbeit den Beteiligten zu überlassen.

Das Gesetz schafft allerdings für die mit seinem Vollzuge betrauten Behörden eine ungemein schwierige Sachlage. Es empfiehlt sich nicht, diese Schwierigkeit durch extensive Interpretation zu erhöhen. Ferner darf wohl auch die wirtschaftliche Bedeutung der Heimarbeit für den unbemittelten Teil des Volkes in Betracht gezogen werden. (24. Januar.)

b. Gesuche (Müllerei, Gipsfabrikation), die Arbeit in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag, in Abweichung von der frühern Regelung (1905 und 1906) *a u s d e h n e n* zu dürfen, wurden vom Departement abgelehnt.

V. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Wichtigere Vorkommnisse sind nicht zu verzeichnen.

VI. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Massgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde von uns die Frage der Unterstellung unter die Haftpflicht bejaht für 18, verneint für 21 Betriebe. Auf 2 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. 8 weitere Begehren wurden zurückgezogen oder durch inzwischen erfolgte Anerkennung der Haftpflicht für uns gegenstandslos.

Von den Entscheiden erwähnen wir folgende:

a. Bei Erlass des Haftpflichtgesetzes von 1887 wurde von der Unterstellung forstwirtschaftlicher Betriebe Umgang genommen, weshalb denn auch in diesem Gesetze von solchen nirgends die Rede ist. Die für die Ortsbürgergemeinde Reinach in dem ihr gehörenden Walde Homberg geleisteten Arbeiten, wie das Fällen des Holzes, das Ausmessen der Stämme und das Schleifen von einem Ort zum andern im Walde, sind Verrich-

tungen, die zum forstwirtschaftlichen Betriebe gehören und der Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt sind. Das gefällte und zugerüstete Holz wurde versteigert und von der Gemeinde nicht etwa auf einen Zimmerplatz, auf eine Säge geführt oder zu eigenen Bauzwecken verwendet. Die unternommenen Waldarbeiten stehen in keinem Zusammenhange mit einem Betriebe, auf den die Haftpflichtgesetzgebung angewendet werden könnte. Gemäss der bisherigen Praxis des Bundesrates wurde von der Unterstellung rein forstwirtschaftlicher Betriebe stets Umgang genommen (s. beispielsweise Bundesbl. 1909, I, 456, Fall Heinrich Wehrli gegen Ortsbürgergemeinde Küttigen). Es wäre allerdings empfehlenswert, dass die Gemeinden ihr im Walde beschäftigtes Personal freiwillig versichern würden. (24. Februar.)

b. Die schweizerische Aktiengesellschaft für Feld- und Kleinbahnen-Bedarf Orenstein & Koppel in Zürich I besitzt in Schlieren ein Lager, von dem aus sie Baulokomotiven, Geleise, Weichen, Wagen für Kleinbahnen u. a. m. verkauft oder in Miete gibt. Daneben befindet sich in Schlieren, an den Lagerplatz anstossend, eine Reparaturwerkstätte und seit 1912 ein Schuppen als Unterstand für Lokomotiven, an denen die nötigen Revisionen und Reparaturen vorgenommen werden. Motorbetrieb ist nicht vorhanden.

Die Firma war schon einmal Gegenstand eines Bundesrats beschlusses (29. Oktober 1912). Es handelte sich damals anlässlich eines Unfalles ebenfalls um die Unterstellung des Geschäftes in Schlieren unter die Haftpflichtgesetzgebung. Die Frage wurde mangels Vorhandenseins der vorgeschriebenen Bedingungen verneint. Inzwischen ist der Betrieb in Schlieren erweitert worden. Er unterscheidet sich nicht oder wenig von einem kleinen Fabrikbetrieb. Es wird geschmiedet, gebohrt, gedreht, montiert usw.; die Arbeit ist vielfach nicht ungefährlich. Neu erstellt wurde ein Schuppen zur Unterbringung von der Reparatur und Revision bedürftigen Lokomotiven, ferner ist die Arbeiterzahl gestiegen. In der Werkstätte und im Schuppen arbeiten (den Chefmonteur inbegriffen) 4—5 Mann. Reparaturen von grossen Arbeitsstücken, z. B. von Rollwagen, werden von einem Arbeiter (Schmied) der Werkstätte und den nötigen Hilfsarbeitern auf dem Lagerplatz besorgt. Je nach Bedarf werden Arbeiter des Lagerplatzes in der Reparaturwerkstätte oder im Schuppen zu Handlangerdiensten verwendet. Die Arbeiten auf dem Lagerplatz bestehen im allgemeinen im Richten und Zusammenschrauben von Schienen, Schieben von Wagen, Reinigen und Anstreichen von Material. Ist die

Witterung ungünstig, werden verschiedene Arbeiten, die sonst auf dem Lagerplatze ausgeführt werden, in dem neben der Reparaturwerkstätte aufgestellten Schuppen verrichtet.

In Anbetracht dessen, dass Arbeiter der Werkstätte zuweilen auf dem Lagerplatze und wiederum Arbeiter des Lagerplatzes in der Werkstätte und im Schuppen beschäftigt werden, sind letztere beide mit dem Lagerplatze als ein Betrieb anzusehen. Diese Verhältnisse gleichen denjenigen in einer Sägerei mit anstossendem Holzplatz, wo bei Ermittlung der Arbeiterzahl sämtliche in beiden Teilen beschäftigte Personen mitzuzählen sind (s. Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1893, Kommentar S. 40). Der Betrieb der Firma ist nicht mehr ein blosses Handelsgeschäft, sondern hat zufolge der Natur der vorhin beschriebenen Arbeiten auch industriellen Charakter. Er ist daher nach Massgabe von Art. 1 des Fabrikgesetzes zu beurteilen und diesem Gesetze und damit auch demjenigen betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb zu unterstellen, wenn die im Bundesratsbeschlusse vom 3. Juni 1891 Ziffer 1, lit. b (Kommentar S. 35), vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Dies ist der Fall, denn aus den amtlichen Erhebungen geht hervor, dass in den 12 Monaten vor dem Unfalle Koch (vom 15. Februar 1912 bis 14. Februar 1913) wiederholt und andauernd mehr als 10 Arbeiter von der Firma beschäftigt wurden. Die beiden Platzmeister sind als Angestellte in den Zahltagslisten nicht aufgeführt, aber bei der Berechnung der Arbeiterzahl mitzuzählen. Auf die Grenzzahl 10 muss abgestellt werden, weil keine Personen unter 18 Jahren und keine Motoren verwendet werden. (22. Mai.)

c. Die Unternehmung A. Carfagny in Genf besteht aus zwei verschiedenen Teilen: 1. aus dem Autogarage mit Reparaturwerkstätte, 2. aus dem Transportdienst mit Automobilmietwagen. Für die Frage der Unterstellung unter die Haftpflichtgesetzgebung zur Zeit des Unfalles F. Bässotto ist jeder dieser Geschäftsbetriebe für sich allein zu betrachten.

Autogarage. Entsprechend dem Entscheid des schweizerischen Industriedepartements vom 5. Oktober 1909 kann nicht ein Autogarage in seiner Gesamtheit, sondern nur eine mit ihm verbundene Reparaturwerkstätte dem Fabrikgesetz unterstellt werden, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind (Bundesbl. 1910, II, 173). Das in Frage stehende Autogarage hat eine Werkstätte, die mehrere mit einem Motor von 3 HP getriebene Maschinen aufweist (Drehbank, Bohrmaschine usw.). In der Werkstätte werden die Automobile repariert. Die Arbeiter

können auch bei andern, mit dem Betrieb der Werkstätte in Zusammenhang stehenden Verrichtungen beschäftigt werden, so bei der Bereitstellung der Automobile, beim Probefahren auf der Strasse. Hingegen haben sie das Waschen der Wagen nicht zu besorgen.

Während der ganzen Dauer des Jahres 1913 ist die Zahl der ausschliesslich in der Werkstätte beschäftigten Arbeiter nie kleiner als 6 gewesen; 5 Monate lang betrug sie 7 und 2 Monate lang sogar 8. Im Januar 1914 wurden 6 Arbeiter beschäftigt, inbegriffen den Werkmeister, dazu 2 für die Probe der Wagen auf der Strasse speziell bestimmte Chauffeurs.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass zur Zeit des Unfalles (Februar 1914) die Reparaturwerkstätte des Autogarage A. Carfagny die unter Ziffer 1, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 vorgesehene Bedingung erfüllte und daher dem Fabrikgesetz unterstellt gewesen ist.

Transportdienst mit Automobilmietwagen. Dieser Teil des Geschäftes besorgt den Transport von Reisenden durch Droschken-Automobile und wäre als „Fuhrhaltereie“ dem erweiterten Haftpflichtgesetze zu unterstellen, wenn während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigt wurden. Die Untersuchung hat ergeben, dass während der dem Unfälle vorangegangenen 12 Monate die Durchschnittszahl der im Betrieb der Droschken-Automobile beschäftigten Arbeiter bloss 3,62 betragen hat. Unter diesen Umständen kann dieser Betrieb dem erwähnten Gesetze nicht unterstellt werden.

Es ist Sache des Richters, zu entscheiden, in welcher der beiden Abteilungen des Unternehmens F. Bassotto zur Zeit des ihm zugestossenen Unfalles Arbeiter war. (11. Juni.)

d. J. Vogler betreibt in Lungern eine mechanische Sägerei, in der er nach eigener Aussage 2 Säger und 2 Fuhrknechte beschäftigt.

Im Frühjahr 1912 übernahm Vogler gemeinsam mit W. Keller, Sägereibesitzer in Sarnen, die Ausbeutung eines grossen Waldbestandes am Seeli hinter Giswil. Laut mündlicher Abmachung hatte Vogler das Schlagen des Holzes und den Transport zu Kellers Säge in Sarnen und Keller den Schnitt zu besorgen. Aus dem Seeliwald kam kein Holz auf die Säge des Vogler. Der Holzschlag dauerte, mit Unterbrechungen, zwei Jahre. Vier Mann hatten ihn von Vogler in Akkord übernommen, die ihrerseits Hülfsmannschaft beizogen. Mit anderem Personal (Gelegenheits-

arbeitern) schaffte Vogler während zwei Winter das geschlagene Holz aus dem Wald an die Strasse. Hierbei wurden zum Teil auch Pferde und Wagen benützt. Den Transport nach Sarnen besorgten Fuhrleute Voglers, worunter A. Enz.

Das Fabrikgesetz kann auf das Unternehmen des Vogler keine Anwendung finden, da in der Säge und in den mit dieser direkt verbundenen Werkplätzen bloss 4 Arbeiter (2 Säger und 2 Fuhrknechte) beschäftigt wurden.

Dagegen ist zu untersuchen, ob nicht das erweiterte Haftpflichtgesetz Anwendung zu finden habe. Nach Art. 1, Ziff. 2, lit. a, kommt es zur Anwendung in Beziehung auf das Baugewerbe und nach lit. b in Beziehung auf die Fuhrhaltereie. Bezüglich des Baugewerbes bemerkt das Gesetz noch besonders: „inbegriffen sind hierbei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerk selbst, oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden“.

Vogler hat auf seiner Säge Bauholz zugeschnitten, und sein Betrieb gehörte daher an und für sich, besonders mit Rücksicht auf den erwähnten Gesetzestext, so gut zum Baugewerbe, wie derjenige einer Bauschreinerei oder einer Bauschlosserei, wenn er auch nicht direkt an Bauten arbeitete.

Der normale, sozusagen ursprüngliche Betrieb Voglers umfasste 4 Arbeiter (2 Säger und 2 Fuhrleute). Dieses Geschäft wurde nun aber, und zwar für eine erhebliche Zeit, für die Dauer von zwei Jahren, bedeutend erweitert, indem Vogler den Transport des Holzes des Seeliwaldes von Lungern nach Sarnen übernahm, nachdem er sich an dem Holzankauf auch noch direkt beteiligt hatte. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ergibt sich für das Unternehmen Voglers das folgende Bild: Auf der Sägerei arbeiteten 2 Mann, weiter beschäftigte Vogler 2 Fuhrleute für den Transport des Holzes aus dem Seeliwald. Die Fuhren in Lungern liess er anderswie besorgen. Überdies aber beschäftigte Vogler für den Holztransport 8—15 Mann, und zwar so, dass er diese Arbeiter zum Teil hie und da auch in Lungern brauchte, soweit hierfür ein Bedürfnis bestand. Am Unfalltage arbeiteten für Vogler 8 Mann einschliesslich der Leute in Lungern. Wie sich jedoch aus dem Einvernahmeprotokoll ergibt, müssen es teilweise mehr, nämlich 12—20, gewesen sein.

Angesichts dieser Verhältnisse kann nicht bestritten werden, dass Vogler in Beziehung auf den Unfall des Enz unter dem Haftpflichtgesetze steht. Selbst wenn man den Holztransport als

ein besonderes Unternehmen behandeln wollte, so ist zu beachten, dass darin sehr häufig, ja in der Regel, weit mehr als 5 Arbeiter beschäftigt waren. Denn der Transport von der Fällstelle bis und auf den Wagen kann von dem Transport nach Sarnen nicht getrennt werden, da offenbar die 8—15 Arbeiter, von denen Vogler selbst spricht, auch beim Laden des Holzes auf den Wagen behülflich gewesen sind. Man geht aber nicht fehl, wenn man das gesamte Unternehmen Voglers, den Sägereibetrieb in Verbindung mit der Fuhrhalterei und den Holztransport, schon wegen der Zusammengehörigkeit der Arbeiten und ihrer sachlichen Ähnlichkeit als ein Unternehmen betrachtet. In diesem Falle wird die Zahl der Arbeiter von 5 weit überschritten. Es kann natürlich in einem solchen Falle nicht auf eine jährliche Durchschnittszahl ankommen, sondern auf die Zahl von Arbeitern, die während der Monate dauernden Arbeiten gewöhnlich oder im Durchschnitt vorhanden war. (27. Oktober.)

e. A. Käppeli in Wohlen ist Inhaber einer Schlosserei, in der verschiedene durch einen zweipferdigen Elektromotor betriebene Maschinen verwendet werden. Ausserdem übernimmt er Arbeiten an Tiefbauten, namentlich bei Wasserversorgungen.

Am selben Ort führt L. Meyer einen selbständigen Fuhrwerkbetrieb. Seit Jahren besorgte er für Käppeli den Transport von Waren; er stellte Käppeli für jede Fuhrleistung Rechnung zu landesüblichen Ansätzen. Beim Abladen von Gussröhren, die er zum Lagerplatz des Käppeli geführt hatte, erlitt Meyer einen Unfall.

Die Schlosserwerkstätte des Käppeli ist eine nach Massgabe von Art. 1 des Fabrikgesetzes zu beurteilende industrielle Anstalt; sie war diesem Gesetze und damit auch demjenigen betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb unterstellt, wenn sie die im Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891 (Kommentar S. 35) vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte. Erwiesenermassen wird in der Schlosserei ein Elektromotor verwendet. Aus den amtlichen Erhebungen geht hervor, dass in den 12 Monaten vor dem Unfälle (vom 28. Juni 1911 bis zum 27. Juni 1912) mit kleinen Unterbrechungen 6—7 Arbeiter in der Werkstätte beschäftigt wurden. Nach der Praxis des Bundesrates ist bei der Qualifikation einer Anstalt bezüglich ihrer Stellung zum Fabrikgesetz nicht die Mindestzahl oder das Mittel, sondern die mit einer gewissen Häufigkeit oder periodisch wiederkehrende Höchstzahl der Arbeiter in Betracht zu ziehen.

Übrigens sind für die Beurteilung der Frage der Haftpflicht auch die von Käppeli bei der Erstellung von Leitungen und bei

der Ausführung ähnlicher Unternehmungen beschäftigten Arbeiter mitzurechnen. Es leuchtet ein, dass diese allerdings ausserhalb der Werkstätte vorgenommenen Arbeiten gleichwohl mit dem Schlossereibetrieb in Zusammenhang standen und mit ihm ein Unternehmen bildeten. In der Zeit vom Oktober 1911 bis zum März 1912 waren bei verschiedenen Unternehmungen Käppelis ausserhalb der Werkstätte durchschnittlich 7,1 Arbeiter tätig.

Unter diesen Umständen erfüllte der Betrieb Käppelis zur Zeit des Unfalles die für die Unterstellung unter die Haftpflicht vorgesehenen Bedingungen.

Nicht die administrative, sondern die richterliche Behörde hat zu entscheiden, ob der bei der Festsetzung der Arbeiterzahl nicht mitgerechnete Fuhrhalter Meyer in einem Dienstverhältnis zu Käppeli gestanden habe. Die Anwendung des Haftpflichtgesetzes auf den Unfall Meyers wird daher nicht präjudiziert. (10. November.)

Hinsichtlich der Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen stellten wir uns auf den folgenden Standpunkt:

Da keine gesetzlichen Vorschriften über die Revision der vom Bundesrate ausgegangenen Entscheide bestehen, erscheint es als angemessen, die allgemeinen Grundsätze, die für die Revision von Urteilen in Zivilsachen gelten, analog anzuwenden.

Jedenfalls ist es klar, dass man dem Bundesrate nicht zumuten kann, auf einen getroffenen Entscheid zurückzukommen, wenn nicht besondere, dieses ausnahmsweise Vorgehen rechtfertigende Gründe vorliegen. Das Revisionsbegehren kann z. B. zulässig sein, wenn der Gesuchsteller neue entscheidende Tatsachen und Beweismittel auffindet, deren Vorbringung ihm im frühern Verfahren unmöglich war, oder wenn durch den ersten Entscheid das Recht offenbar verletzt worden ist.

VII. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Kanton	Gewerbliche Fortbildungsschulen und Lehrmittelsammlungen		Fachschulen und Museen	
	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge
		Fr.		Fr.
Zürich	38	142,235	8	176,502
Bern	57	104,198	12	189,365
Luzern	13	16,395	1	11,660
Uri	1	1,200	—	—
Schwyz	13	8,141	—	—
Obwalden	6	2,299	—	—
Nidwalden	4	1,735	—	—
Glarus	10	8,365	—	—
Zug	5	4,784	1	440
Freiburg	13	10,378	3	40,860
Solothurn	18	21,378	1	3,442
Basel-Stadt	1	88,505	2	27,851
Basel-Land	9	7,860	1	4,994
Schaffhausen	7	8,943	—	—
Appenzell A.-Rh.	11	6,016	1	1,536
Appenzell I.-Rh.	1	450	—	—
St. Gallen	32	45,803	4	97,687
Graubünden	10	12,443	—	—
Aargau	20	17,074	1	25,565
Thurgau	14	9,435	—	—
Tessin	25	42,877	—	—
Waadt	12	8,682	21	51,250
Wallis	7	3,943	1	1,700
Neuenburg	6	8,062	6	147,271
Genf	2	18,279	4	181,475
	335	599,480	67	961,598

Zusammen: Anstalten 402, Bundesbeiträge Fr. 1,561,078.

Die Neubearbeitung der „Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen“ wurde im Berichtsjahre zu Ende geführt.

Das Departement wurde neuerdings veranlasst, sich über die Auslegung von Art. 8 der Verordnung vom 17. November 1900 zu äussern. Die betreffende Vorschrift lautet, dass bezüglich des

Schulgeldes und der Einschreibgebühr eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern in der Regel nicht statthaft sei. Die Erklärung des Departements ging dahin, dass es unter „Ortsangehörigen“ die Einwohner, nicht die Bürger einer Gemeinde, in der sich die Schule befindet, verstehe, und dass es daher nicht zulässig sei; die Einwohner des Schulorts besser zu behandeln, als die Einwohner einer andern Gemeinde des gleichen oder eines andern Kantons. (22. Januar.)

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung und Betrag der im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften ausgerichteten Bundesstipendien aus.

Kanton	Besuch von Schulen	Studien- reisen	Besuch von Lehrer- kursen	Kurs für Knaben- handarbeit	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	3,325. —	600. —	3,675. —	1,600. —	9,200. —
Bern	950. —	—	1,325. —	1,680. —	3,955. —
Luzern	125. —	—	250. —	300. —	675. —
Schwyz	75. —	—	—	—	75. —
Glarus	—	—	—	90. —	90. —
Zug	—	—	41. —	170. —	211. —
Freiburg	1,000. —	—	—	—	1,000. —
Solothurn	—	—	700. —	660. —	1,360. —
Basel-Stadt	300. —	—	—	120. —	420. —
Basel-Land	—	—	—	300. —	300. —
Schaffhausen	—	—	—	1,400. —	1,400. —
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	255. —	255. —
Appenzell I.-Rh.	—	—	100. —	—	100. —
St. Gallen	3,400. —	550. —	200. —	660. —	4,810. —
Graubünden	—	—	—	990. —	990. —
Aargau	—	—	—	240. —	240. —
Thurgau	200. —	—	—	1,260. —	1,460. —
Tessin	500. —	—	—	—	500. —
Waadt	625. —	—	—	375. —	1,000. —
Wallis	350. —	—	—	—	350. —
Neuenburg	4,100. —	—	—	960. —	5,060. —
Genf	—	—	—	2,500. —	2,500. —
Zusammen	14,950. —	1,150. —	6,291. —	13,560. —	35,951. —

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:

a. 2 Kurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, in Winterthur	Fr. 9,640. —
b. 31 zeitweilige gewerbliche Fachkurse in verschiedenen Kantonen	„ 4,107. —
c. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Veranstaltungen betreffend berufliche Ausbildung	„ 2,123. —
d. der Schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„ 55,000. —
e. der Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer für sein Fachblatt . .	„ 4,300. —
f. die Lehrerseminarien Hofwil, Pruntrut und Lausanne für den Handarbeitsunterricht .	„ 1,400. —
g. der Schweizerische Verein für Knabenhandarbeit	„ 1,000 —
Zusammen	<u>Fr. 77,570. —</u>

VIII. Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung.

Wir haben die Geschäfte betreffend das kaufmännische Bildungswesen auf 1. Juli der Industrieabteilung übertragen (Bundesbl. III, 635). Der bisher jenen Zweig besorgende Inspektor verliess seine Stelle in der Handelsabteilung Ende Juni, um in einen privaten Dienst überzutreten. Das Amt wurde nicht wieder besetzt. Für die Beaufsichtigung der vom Bunde unterstützten Anstalten wählten wir das gleiche System, wie es von jeher bei den andern Zweigen der beruflichen Bildung besteht, nämlich dasjenige der Inspektion durch ständige Experten, die nicht Bundesbeamte sind. Als eidgenössischer Experte für das kaufmännische Bildungswesen wurde ernannt der frühere Inspektor, Herr A. Junod in Lausanne.

Mit der Übernahme der oben erwähnten Geschäfte durch eine andere Abteilung sollte nicht eine Änderung der Grundsätze für die Beitragsleistung des Bundes verbunden sein. Wenn trotzdem auf gewisse Einschränkungen Bedacht genommen wurde, so geschah es, wie auch auf den Gebieten der Bundesbeschlüsse von 1884 und 1895, aus allgemeinen finanziellen Gründen (siehe unten Bemerkungen, lit. b, zu Ziffer VII bis IX).

1. Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für kommerzielle Bildung sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Kanton	Handels- hochschulen		Handels- schulen		Verkehrs- schulen		Kaufmännische Fortbildungs- schulen	
	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	1	16,333	3	102,679	1	4,972	9	139,982
Bern	1	11,902	7	65,157	1	5,095	17	22,357
Luzern	—	—	2	22,908	1	6,753	3	6,243
Uri	—	—	—	—	—	—	1	762
Schwyz	—	—	—	—	—	—	1	525
Glarus	—	—	—	—	—	—	1	2,050
Zug	—	—	1	5,487	—	—	1	400
Freiburg	1	6,458	2	17,380	—	—	5	2,178
Solothurn	—	—	2	18,125	—	—	6	8,070
Basel-Stadt	2	7,715	3	60,357	—	—	1	8,000
Basel-Land	—	—	—	—	—	—	1	650
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	3	4,670
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	1,638	—	—	3	1,510
St. Gallen	1	39,940	3	35,770	1	34,638	14	15,822
Graubünden	—	—	2	17,131	—	—	2	2,150
Aargau	—	—	1	9,671	—	—	9	10,617
Thurgau	—	—	1	5,851	—	—	8	3,725
Tessin	—	—	2	32,230	—	—	4	6,050
Waadt	1	20,815	1	61,788	—	—	18	18,722
Wallis	—	—	2	7,282	—	—	3	870
Neuenburg	1	6,087	3	91,238	—	—	6	5,442
Genf	—	—	3	53,930	1	10,435	4	11,440
Ausland	—	—	—	—	—	—	5	16,115
	8	109,250	39	608,622	5	61,893	125	288,350

Zusammen: Anstalten 177, Bundesbeiträge Fr. 1,068,115.

Von den kaufmännischen Fortbildungsschulen sind 81 solche von Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

Zu dieser Ausgabe des Bundes im Jahre 1914 kommt noch ein Betrag von Fr. 167,500 für das Schuljahr 1913/14 hinzu, der den kaufmännischen Fortbildungsschulen im Jahre 1913 aus dem Kredite dieses Jahres als Vorschuss entrichtet wurde. In

Zukunft werden, in Abänderung des bisherigen Verfahrens, Vorschussbeträge an Schulen nur aus dem Kredite desjenigen Jahres gezahlt, in das, entsprechend der Budgetierung, auch die Restzahlung gehört. Somit werden die Leistungen für eine Subventionsperiode, wie auf den andern Gebieten des beruflichen Bildungswesens, in einem und demselben Jahre der Staatsrechnung zum Ausdruck kommen.

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung und Betrag der im Interesse der kaufmännischen Berufsbildung ausgerichteten Bundesstipendien aus.

Kanton	Besuch von Schulen	Studien- reisen	Besuch von Lehrer- kursen	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	1,050	100	1,050	2,200
Bern	2,845	—	2,210	5,055
Luzern	650	—	—	650
Schwyz	—	—	90	90
Freiburg	370	—	—	370
Glarus	150	—	—	150
Solothurn	500	—	320	820
Basel-Stadt	—	—	880	880
Schaffhausen	—	50	250	300
St. Gallen	1,200	250	1,325	2,775
Graubünden	160	—	30	190
Aargau	800	—	385	1,185
Thurgau	200	—	115	315
Tessin	300	—	130	430
Vaud	100	—	1,650	1,750
Valais	—	—	65	65
Neuchâtel	400	—	2,130	2,530
Genève	260	—	—	260
Zusammen	8,985	400	10,630	20,015

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:

<i>a.</i> der Ferienkurs für Lehrer an Handelslehranstalten, für Kaufleute und Beamte, in Bern	Fr. 1,800. —
<i>b.</i> der Schweizerische Kaufmännische Verein für die Lehrlingsprüfungen	„ 12,726. 30
<i>c.</i> verschiedene Vereine für Bibliotheken, Vorträge und Preisarbeiten	„ 6,537. 45
<i>d.</i> der Allgemeine Schweizerische Stenographenverein	„ 1,500. —
<i>e.</i> die Union sténographique suisse Aimé Paris	„ 1,000. —
<i>f.</i> 2 Schweizerische Wirtschaftsarchive (Basel und Zürich)	„ 3,974. —
<i>g.</i> die Schweizerische Sammelstelle für Lehrmittel der Warenkunde, Technologie und Geographie	„ 1,000. —
<i>h.</i> die Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen	„ 1,200. —
<i>i.</i> die Schweizerische Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen	„ 400. —
<i>k.</i> die Internationale Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens . .	„ 400. —
Zusammen	<u>Fr. 30,537. 75</u>

IX. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig eine Übersicht über die Verbreitung dieser Anstalten bietet.

Kanton	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen		Fachschulen	
	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge
		Fr.		Fr.
Zürich	77	46,818	3	34,570
Bern	51	37,312	7	24,610
Luzern	8	3,469	3	15,095
Uri	1	185	—	—
Schwyz	8	3,336	—	—
Obwalden	3	1,007	—	—
Nidwalden	4	1,495	—	—
Glarus	25	8,499	—	—
Zug	7	2,658	—	—
Freiburg	41	26,792	5	24,733
Solothurn	11	12,540	—	—
Basel-Stadt	3	12,073	1	51,545
Basel-Land	22	7,522	—	—
Schaffhausen	18	12,601	—	—
Appenzell A.-Rh.	26	7,297	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	145	1	1,285
St. Gallen	52	23,695	2	28,458
Graubünden	19	1,505	1	3,975
Aargau	42	8,160	3	5,704
Thurgau	62	11,872	1	1,035
Tessin	13	16,297	—	—
Waadt	22	17,714	4	24,290
Wallis	16	28,694	1	1,550
Neuenburg	3	5,770	3	31,602
Genf	2	9,650	1	42,910
	537	307,106	36	291,362

Zusammen: Anstalten 573, Bundesbeiträge Fr. 598,468.

Die Neubearbeitung der „Anleitung für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen“ wurde im Berichtsjahr zu Ende geführt.

In einer Eingabe vom 15. Juni 1912 hatte die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren den Wunsch geäußert, der Bund möchte auch an die Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts $\frac{2}{3}$, statt $\frac{1}{2}$, der Kosten leisten, wie dies für das Gebiet der gewerblichen Berufsbildung geschehe

(Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements vom 15. Dezember 1908 betreffend das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, Bundesblatt VI, 421).

Wir gelangten nach Anhörung der eidgenössischen Expertinnen zu folgenden Schlussfolgerungen, die wir der Konferenz am 14. Juli zur Kenntnis brachten:

„Ihre Ansicht, dass auch im hauswirtschaftlichen Bildungswesen die Frage der Ausbildung von Lehrerinnen grösste Aufmerksamkeit erheische, muss als durchaus zutreffend angesehen werden. Immerhin sind die Verhältnisse nicht die gleichen, wie sie im gewerblichen Fortbildungsschulwesen bestanden, als das Departement sein Kreisschreiben vom 15. Dezember 1908 erliess. Für die Ausbildung von Gewerbelehrern war viel weniger gesorgt, als für diejenige von Hauswirtschaftslehrerinnen. An verschiedenen Orten des Landes wurden schon früher Schulen und Kurse für die Ausbildung künftiger und für die Fortbildung bereits wirkender Lehrerinnen abgehalten. Diese verdienstlichen Bestrebungen haben nicht nachgelassen, sie nehmen eher zu und geniessen auch die Unterstützung des Bundes. Ein zwingendes Bedürfnis, diese Tätigkeit zu steigern, dürfte nicht bestehen. Die überaus rasche Vermehrung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen wäre wohl nicht möglich, wenn ein namhafter Mangel an Lehrpersonal bestände. Es liegen sogar Angaben vor, wonach schon die gegenteilige Erscheinung zutage getreten sei, nämlich das Vorhandensein unbeschäftigter Lehrerinnen.

Im weitem ist in Betracht zu ziehen, dass die Finanzlage dem Bunde zurzeit die grösste Zurückhaltung auferlegt. Ausgabenvermehrungen, die vermieden werden können, müssen unterbleiben. Die vorliegende Angelegenheit fällt unter diesen Gesichtspunkt, und wir glauben daher, unter den gegenwärtigen Verhältnissen Ihren Wunsch nicht berücksichtigen zu können. Die Frage werden wir aber, entsprechend ihrer Bedeutung, im Auge behalten.“

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften wurden 26 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 5810 ausgerichtet.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachbezeichneten Bundesbeiträge:

- a. 8 Kurse für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen (3 in Zürich, je 1 in Winterthur, Pratteln, Aarau, Areneuberg und Lausanne) Fr. 10,982. —

Übertrag Fr. 10,982. —

	Übertrag	Fr. 10,982. —
b. 23 zeitweilige Hauswirtschafts- und Hand- arbeitskurse in verschiedenen Kantonen	„	2,772. —
c. der Verein der Lehrerinnen für gewerblichen und hauswirtschaftlichen Unterricht für sein Fachblatt	„	750. —
Zusammen		<u>Fr. 14,504. —</u>

Bemerkungen zu Ziffer VII bis IX.

a. Die Vorführung des beruflichen Bildungswesens an der schweizerischen Landesausstellung in Bern fand unter Leitung unserer hierfür eingesetzten Kommission programm-gemäss statt. Der Gruppe (43, Sektion B) stand eine Halle von 2478 m² zu ausschliesslichem Gebrauch zur Verfügung. Mit Befriedigung darf gesagt werden, dass diese Ausstellung eine erfolgreiche war, namentlich auch dank der Bemühungen der mit Schülerarbeiten beteiligten Anstalten. Eine eingehende Bericht-erstattung über die genannte Gruppe wird in den von der Landesausstellung über die einzelnen Gruppen zu veröffentlichenden Referaten erscheinen.

Die vom Bunde nach Massgabe der Verordnung vom 25. Oktober 1912 übernommenen Kosten für die Ausstellung der beruflichen Unterrichtsanstalten betrugen (1913 und 1914):

Platzmiete	Fr. 13,117. 50
Innere Einrichtung der Halle	„ 43,637. 30
Beförderung der Ausstellungsgegenstände	„ 4,675. 95
Magazinierung des Verpackungsmaterials	„ 461. 10
Reinhaltung	„ 1,314. 85
Versicherung	„ 3,461. 70
Beitrag an den Band „Berufliches Bildungs- wesen“ der Schulstatistik (statt des Spezial- kataloges)	„ 3,000. —
Kommission und Verschiedenes	„ 2,451. 57
	<u>Fr. 72,119. 97</u>

Budgetiert waren Fr. 90,840. —

b. Die Finanzlage des Bundes vor und nach dem Ausbruch des Krieges machte es uns zur Pflicht, auf Ersparnisse auch auf dem Gebiete der Subventionen für berufliche Bildung Bedacht zu nehmen. Die betreffenden Anordnungen sind im Voranschlag für

1915 festgelegt worden, nachdem wir sie in unserer Botschaft vom 21. November begründet haben. Den Beteiligten gab das Departement am 11. Oktober Kenntnis von den zu gewärtigenden Änderungen in der Subventionierung. Einzelne Einschränkungen wurden vom Monat August an bewerkstelligt. Ferner hatte das Departement schon in seinem Kreisschreiben vom 30. Mai an die Kantonsregierungen bestimmt verlangt, dass sämtliche Anstaltsleitungen bei Aufstellung ihrer Budgets für 1915 möglichste Sparsamkeit beobachten. Wir stellen gern fest, dass, mit sehr wenigen Ausnahmen, gegen unser Verfahren aus den beteiligten Kreisen keine Einwendungen erhoben wurden. Da und dort, wurde sogar auf eine Bundesleistung verzichtet, die unsererseits nicht in Frage gestellt war.

X. Ausstellungen im Inlande.

Am 15. Mai wurde die schweizerische Landesausstellung eröffnet. Bern hatte ihr am Bremgartenwald eine ausnehmend schöne Stätte bereitet. Die Bauten der Ausstellung nahmen nur etwa ein Viertel des Geländes ein, wodurch Überfüllung und deren Folge, das Menschengedränge, glücklich vermieden wurden; sie waren in einer gefälligen Form gehalten, mit einheitlicher Höhenlinie.

Die ganze schweizerische Volkswirtschaft und Kultur hat sich in ihren wesentlichen Zweigen an der Ausstellung beteiligt. Zahlreiche Verbände haben durch organisatorisch weitsichtige Vorarbeit erreicht, dass durch Einordnung der einzelnen Aussteller in das Gesamtinteresse einheitlich durchgeführte Gruppenausstellungen von nachhaltiger Wirkung zustande gekommen sind. Die Ausstellung war ein Dokument schweizerischer Tatkraft, ein Muster charaktervoller Eigenheit.

Die anfangs August eingetretenen Verhältnisse verunmöglichten leider die Abhaltung verschiedener temporärer Ausstellungen der Landwirtschaft. Der allgemeine Betrieb der Ausstellung konnte immerhin ununterbrochen aufrecht erhalten werden. Dagegen war es nicht zu vermeiden, dass besonders im Abschluss der Arbeiten des Preisgerichtes eine starke Verzögerung eintrat. Von über 5000 Ausstellern wurden ungefähr 3000 beurteilt, wovon ausgezeichnet wurden rund 150 mit dem Grossen Ausstellungspreis, 750 mit der goldenen, 800 mit der silbernen und 550 mit der bronzenen Medaille. 400 Aussteller erhielten Anerkennungsurkunden und 150 die Auszeichnung für verdienstvolle Bestrebungen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt.

Die zahlreichen, während der ersten Hälfte der Ausstellung in Bern tagenden Kongresse und Versammlungen zeigten ein überraschendes Bild der Rührigkeit, die in der Schweiz auf verschiedenen Gebieten des volkswirtschaftlichen Strebens herrscht.

Die Zahl der Ausstellungsbesucher, die sich während der ersten 2½ Monate in Bern einstellten, liess ein gutes finanzielles Ergebnis als gesichert erscheinen. Trotz des starken Rückgangs in den Besucherziffern und den allgemeinen Einnahmen in den Monaten August und September wird das Unternehmen doch in der Lage sein, seinen sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen und wohl auch einen Teil des Garantiekapitals zurückzubezahlen. Die Gesamtbesucherzahl beträgt 3,196,025. Während im Juni täglich im Durchschnitt 30,000 Personen die Ausstellung besuchten, betrug die durchschnittliche Besucherzahl im August nur 7000.

Die Ausstellung wurde mit einer in einfachem Rahmen gehaltenen Feier am 2. November durch den Präsidenten der Grossen Ausstellungskommission, Herrn Bundesrat E. Schulthess, geschlossen.

III. Abteilung. Bundesamt für Sozialversicherung.

A. Allgemeines.

Die kriegerischen Ereignisse haben ihre Wellen auch bis in die dem Friedenswerke der Sozialversicherung dienenden Bureaux des Amtes geworfen, und zwar in mehrfacher Beziehung. Einmal entzogen sie ihm zeitweilig fast alle seine Arbeitskräfte: in den ersten Wochen der Mobilmachung war ausser der Kanzlistin nur ein Beamter nicht im Feld, und speziell der Direktor war von Anfang August bis Ende Oktober und ist wiederum seit Anfang Dezember im Dienst. Sodann brachte der Krieg Unruhe und Verwirrung in die Verwaltungen vieler Kassen, so dass sich das Amt zur Stellungnahme veranlasst sah. Ferner rollte er eine Anzahl von Rechtsfragen, insbesondere bezüglich der Ansprüche im Dienst erkrankter Kassenmitglieder gegenüber den Kassen auf, um deren Begutachtung das Amt angegangen wurde. Schliesslich gaben die zahlreichen Gesuche von Kassen um Bewilligung einer Reduktion ihrer Leistungen zur Prüfung der Frage Anlass, ob eine Herabsetzung der im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Leistungen des Bundes zum Zwecke der Mitwirkung an den Ersparnissen im Bundeshaushalt möglich und angezeigt sei. Auf die bezüglichen Fragen soll im einzelnen zurückgekommen werden.

Die personelle Organisation des Amtes wurde weiter ausgebaut durch die im Juni erfolgte Wahl eines Abteilungssekretärs, der gleichzeitig den Dienst eines Übersetzers besorgt. Daneben war es nötig, insbesondere für die Behandlung der Anerkennungsgesuche der Krankenkassen einen Juristen aushilfsweise anzustellen, dem Anfang Dezember ein zweiter beigegeben wurde. Sobald aber die aufgelaufene Arbeit einigermassen bewältigt und das ständige Personal des Amtes wieder vollzählig sein wird, sollen, so nehmen wir an, diese vorübergehenden Anstellungen aufgehoben werden. Es sind 7157 registrierte Geschäfte schriftlich behandelt worden, gegenüber 3589 im Vorjahre.

Die den Kantonsregierungen durch Kreisschreiben vom 15. April 1913 angesetzte, in der Folge bis zum Frühjahr 1914 verlängerte Frist zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes musste, insbesondere wegen des Einflusses des Krieges auf die kantonale Gesetzgebung, neuerdings erstreckt werden.

B. Krankenversicherung.

1. Die hauptsächlichste, oder doch die am meisten Personal und Zeit beanspruchende Tätigkeit des Amtes bestand in der Prüfung der von den Kassen zur Anerkennung bzw. zur Vorprüfung vorgelegten Statuten. Die Kassen machten von dem ihnen durch die Verordnung I vom 7. Juli 1913 eingeräumten Rechte ausgiebig Gebrauch, wonach es ihnen freisteht, an Stelle definitiver, von der Generalversammlung angenommener Statuten vorerst die Entwürfe einzusenden. Dieses Vorgehen erlaubt ihnen, durch die Generalversammlung Statuten genehmigen zu lassen, deren bundesrechtlicher Anerkennung nichts mehr im Wege steht, während sonst mehrfache Revisionen unvermeidlich sein würden. Bis Ende des Jahres sind 588 Statuten zur Anerkennung bzw. zur Vorprüfung eingereicht worden. Schriftlich oder mündlich wurden den Kassen die vom Amt verlangten Abänderungen zur Kenntnis gebracht, nach deren Vornahme die Anerkennung erfolgte. Bis Ende des Jahres wurde die Anerkennung von 238 Kassen ausgesprochen, mit einer Mitgliederzahl von rund 282,768 Versicherten. Dabei sind die grossen, in Sektionen geteilten Kassen nur je als eine Kasse gezählt. Würde jede Sektion als selbständige, anerkannte Kasse betrachtet, so würde sich die Zahl der Kassen auf über 1360 belaufen (so hat z. B. die Schweizerische Krankenkasse Helvetia 319, der christlich-soziale Kranken-

kassenverband der Schweiz 104, die Krankenkasse für den Kanton Bern 157 Sektionen). In einem einzigen Falle lehnte es eine Kasse ab, die vom Amte als Bedingung der Anerkennung bezeichnete Abänderung vorzunehmen. Der Fall wurde dem Bundesrate unterbreitet, der die Anerkennung der Kasse verweigerte.

Der Natur der Sache nach war der Verkehr mit den Kassen nicht immer ein ganz reibungsloser. Die Statuten der meisten Kassen weisen ihre Besonderheiten auf, Vorschriften, die ihre Entstehung einer speziellen Absicht der Gründer, einer bestimmten Erfahrung, örtlichen oder gesellschaftlichen Verhältnissen verdanken, und die sich bei der Kasse als heiliges, unabänderliches Gesetz eingelebt haben. Da fiel es begreiflicherweise mancher Kasse schwer, das, was sie als gut erprobt hatte, aufzugeben und durch die vom Amt verlangten Bestimmungen zu ersetzen. Und obgleich das Amt es sich angelegen sein liess, nur die durch das Gesetz bedingten Änderungen zu verlangen, so blieb ihm doch der Vorwurf des Bureaokratismus gelegentlich nicht erspart. Die Kassen übersahen dabei, dass das Gesetz eine Menge von Einzelbestimmungen enthält, die in alle Fugen ihrer bisherigen Statuten eindringen, und auf deren Befolgung das Amt, eben weil sie Gesetz sind, beharren muss, auch wenn im einzelnen Falle das bisherige System der Kasse vielleicht nicht schlechter war. Wir erinnern an die Vorschriften bezüglich politischer und konfessioneller Kassen, Gleichbehandlung der Geschlechter, Freizügigkeit, Art und Dauer der Leistungen, Karenzzeit, Wartefrist, Leistungen an Wöchnerinnen, Überversicherung usw., die ohne Revision unmöglich samt und sonders in bereits bestehenden Statuten vereinigt sein konnten. Dabei war es denn auch nicht zu vermeiden, ja sogar notwendig, dass zum Zwecke der Gleichmässigkeit in der Behandlung des Gegenstandes durch mehrere Beamte eine gewisse Schablone gesucht und angewendet wurde. Wo immer aber es im Rahmen des Gesetzes möglich war, wurde auf die Besonderheiten der einzelnen Kassen Rücksicht genommen. Es muss denn auch anerkannt werden, dass die grosse Mehrzahl der Kassen der Aufgabe und der Arbeit des Amtes volles Verständnis entgegenbrachten und in ihm nicht den Hüter des starren Buchstaben des Gesetzes, sondern den wohlwollenden Berater erblickten. Sie durften dies um so mehr, als das Amt sich nicht darauf beschränkte, die ihm eingesandten Statuten schriftlich zu begutachten, sondern auch keine Zeit und Mühe scheute, immer, wenn es gewünscht wurde, in mündlicher Beratung die Anpassung an das Gesetz zu erleichtern.

2. Die im Jahre 1913 begonnene Sammlung grundsätzlicher Entscheide wurde fortgesetzt. Im Sommer 1914 wurden 25 bis am 15. Juni 1914 gefällte Entscheide veröffentlicht.

Von den im Jahre 1913 ergangenen Entscheiden bezog sich einer auf die Verwendung des Krankengeldes. Er bezeichnete die allgemein verbindliche statutarische Bestimmung von reinen Krankengeldkassen als unzulässig, nach der die Kasse berechtigt ist, für Arzt und Arznei Gutsprache zu leisten und ihre bezüglichen Auslagen vom Krankengeld in Abzug zu bringen. „Denn“, führt der erwähnte Entscheid aus, „die Krankenpflegeversicherung ist gesetzlich geregelt und mit gewissen Garantien für den Arzt wie für das Mitglied versehen. Das erwähnte Verfahren würde eine Umgehung dieser gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der kantonalen Tarife bedeuten. Gewährt jedoch die Kasse Krankenpflegeversicherung, so ist die statutarisch vorgesehene Verwendung des Krankengeldes zur Ergänzung derselben zulässig, z. B. für die Bezahlung der über ärztliche Behandlung und Arznei hinausgehenden Spalkkosten, für die Deckung der 25 % der Arzt- und Arzneikosten, wenn die Kasse nur 75 % derselben übernimmt (Art. 13, Abs. 4).“

Im Februar 1914 stellte die schweizerische Ärztekommision beim Departement das Gesuch um Aufhebung dieses Entscheides. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche und materielle Bedeutung der Frage unterbreitete sie das Departement dem Bundesrate, der den angefochtenen Entscheid bestätigte.

3. Die im Hinblick auf die Einführung der Krankenversicherung eingesetzte Kommission wurde im Mai zur Beratung verschiedener Fragen der Gesetzesanwendung einberufen. Ebenso tagte einmal die von der Kommission bezeichnete Subkommission. Eine besondere Kommission prüfte auf Wunsch des Amtes die Frage, ob vom Rechte des Art. 14 der Verordnung II Gebrauch zu machen und ein bestimmter einheitlicher Ausweis über das erfolgte Stillen zu verlangen sei. Mit Rücksicht auf die grosse Verschiedenheit bei den Kassen, insbesondere zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen, kam die Kommission zum Schlusse, es sei zurzeit von einer bezüglichen Vorschrift abzusehen. Das Amt schloss sich dieser Auffassung an.

4. Nicht nur in Fragen der Anpassung der Statuten an das Gesetz, sondern namentlich auch in solchen der Anwendung der neuen Statuten ist ausserordentlich häufig die Ansichtsausserung des Amtes eingeholt worden. Es ist dies, insbesondere bei den

Versicherten, begreiflich. Glauben sie doch, dass ihnen die Anfrage beim Amt den Rekurs an ein Kassenorgan oder den Weg zum Richter erspart. Da aber das Amt durch seine Auskunft weder die statutarischen bzw. gesetzlichen Instanzen zu beeinflussen, noch auch durch dieselben desavouiert zu werden wünscht, da ferner die materielle Behandlung aller bezüglichen Anfragen zur Einrichtung eines förmlichen Auskunftsdienstes und damit zur Vermehrung des Personals führen würde, so hat sich das Amt mit Zustimmung des Departements zu folgendem Beschlusse veranlasst gesehen:

„Wir müssen es deshalb ablehnen, jede an uns über konkrete Versicherungsansprüche gerichtete Frage zu begutachten, wir behalten uns vor, unsere Ansicht nur zu äussern, wenn es uns angezeigt erscheint.

„Selbstverständlich werden von dieser unserer Stellungnahme nicht betroffen die Anfragen, die sich auf grundsätzliche Entscheide von Bundesbehörden beziehen, sowie allgemeine und spezielle Fragen betreffend die Anerkennung von Kassen und die Ausrichtung der Bundesbeiträge, ferner eigentliche Beschwerden, die gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes zuhanden des Bundesrates an uns gerichtet werden.“

5. Zu einer wichtigen Frage der Anwendung der Statuten hat jedoch das Amt, und zwar ohne eine bezügliche Beschwerde abzuwarten, Stellung genommen. Unter dem Eindrucke des Kriegausbruches und der auf ihn folgenden teilweisen Arbeitslosigkeit glaubten sich viele Kassen ausserstande, ihren normalen Betrieb aufrecht erhalten zu können. In der Meinung, sich in einem Notstande zu befinden, stellten einzelne ihre Leistungen ganz ein oder setzten sie doch wesentlich herab. Sie fühlten sich hierzu um so eher für berechtigt, als vielerorts die Befürchtung bestand, es werde der Bund seine Beiträge nicht oder doch nur in vermindertem Masse leisten. Eine solche Ersparnismassnahme ist allerdings geprüft worden, aber nur im Zusammenhange mit dem von einzelnen Kassen gestellten Begehren, es möchte ihnen für die Dauer der Kriegswirren gestattet werden, sich ihrer statutarischen Pflichten teilweise zu entschlagen. Da lag es nahe, den Kassen im gewünschten Sinne entgegen zu kommen, gleichzeitig aber die Bundesbeiträge im gleichen Verhältnis herabzusetzen, als die Kassen von der Erfüllung der zum Bezug des vollen Bundesbeitrages aufgestellten Bedingungen abweichen würden. Allein die Prüfung der Frage ergab sofort, dass ein solches Vorgehen praktisch kaum durchführbar sein

würde, abgesehen davon, dass seine Voraussetzung eine vorübergehende Abänderung des Gesetzes gewesen wäre. Auch erwies sich, dass die Kassen in der ersten Bestürzung wohl zu schwarz gesehen haben, und dass es ihnen bei Anstrengung ihrer Kräfte wohl zuzumuten war, ihren Betrieb ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Das Amt erliess deshalb im November 1914 an die Kassen folgendes Zirkular, in dem es auch deren Rechtsstellung gegenüber den im Militärdienste erkrankten Mitgliedern beleuchtete:

„1. Angesichts der durch die Mobilisation des schweizerischen Heeres verursachten gewaltigen Belastung der Bundesfinanzen entstand bei vielen Kassen die Befürchtung, es möchte der Bund nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, die Bundesbeiträge zu leisten, oder er werde doch eine Herabsetzung derselben vornehmen. Wir sind vom Vorsteher des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements ermächtigt, den Kassen die beruhigende Zusicherung zu geben, dass bei den Behörden die Absicht nicht besteht, hinsichtlich der Bundesbeiträge für die Krankenversicherung eine Änderung herbeizuführen. Soweit die Kassen ihrerseits ihre gesetzlichen und statutarischen Pflichten erfüllen, dürfen sie deshalb auf die Ausrichtung der Bundesbeiträge zählen. Wir sind denn auch bereits mit der Anweisung der in Art. 23 der Verordnung II vorgesehenen Vorschüsse für das Jahr 1914 beschäftigt.

„2. Wie uns zur Kenntnis gelangt ist, glauben nun aber verschiedene Kassen, ihrerseits zur einseitigen Einstellung oder doch zur Herabsetzung der Leistungen an erkrankte Mitglieder berechtigt zu sein. Bei der durch den Kriegsausbruch verursachten Aufregung und Sorge und im Hinblick auf das Moratorium ist es verständlich, dass viele Verwaltungen ihre Kassen in einen Notstand versetzt glaubten, der ihnen eine derartige ausserordentliche Massnahme gestatte. Wir meinen nun aber, dass es gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisis eine hohe Pflicht und schöne Aufgabe der Kassen ist, die durch den Verdienstaufschlag herbeigeführte Not ihrer Mitglieder wenigstens im Falle der Erkrankung zu lindern. Ist ein Arbeiter schon in Zeiten des vollen Verdienstes kaum in der Lage, die ökonomischen Folgen einer Krankheit selbst zu tragen, so bedarf er der Kassenhülfe noch viel dringender, wenn eine Erkrankung ihn nach vorangegangener Erwerbsbeschränkung trifft. Die Gewährung der statutarischen Leistungen ist aber nicht nur eine moralische, sie ist auch eine rechtliche Pflicht der Kassen. Trotzdem zweifellos viele Mitgliederbeiträge zurzeit nicht ein-

„gehen, so schafft das noch keinen Notstand einer auf gesunder
 „Grundlage ruhenden Kasse, die in der Lage sein soll, minde-
 „stens eine Jahresausgabe ohne Zufluss von Mitgliederbeiträgen
 „zu bestreiten. Sie kann also höchstens in die Lage kommen,
 „ihre Reserven anzugreifen. Gerade für solche Zeiten sind aber
 „die Reserven gesammelt worden; sie ängstlich zu hüten und
 „zu diesem Zwecke kranke Mitglieder Not leiden zu lassen,
 „würde eine Verkennung des Wesens und der Aufgabe einer
 „Krankenkasse sein.

„Dazu noch eines: Jetzt ist die Zeit gekommen, die am
 „Kopfe vieler Statuten prangenden schönen Devisen, die an Ver-
 „sammlungen und Festen gefeierte Solidarität in Tat und Wahr-
 „heit umzusetzen. Jetzt trete der Vermögliche, der Erwerbende
 „für den Besitz- und Arbeitslosen ein und übernehme zeitweilig
 „die Entrichtung seiner Beiträge.

„Zwar ist uns nicht unbekannt, dass viele Kassen sich
 „weniger durch den Ausfall der Mitgliederbeiträge gefährdet
 „fühlen, als vielmehr durch den Reiz, den die Arbeitslosigkeit
 „auf die Begehrlichkeit nach Kassenleistungen ausübt, der schlechte
 „Elemente zur betrügerischen und willensschwache zur über-
 „mäßigen Inanspruchnahme der Kasse verführt. Allein diese
 „Gefahr muss und kann bei einer gut organisierten Kasse durch
 „einen strengen Kontrolldienst bekämpft werden; die allgemeine
 „Einstellung oder die Herabsetzung der Leistungen, die Verneinung
 „wohlerworbener Ansprüche rechtfertigt auch sie nicht. Wir
 „machen deshalb mit Ermächtigung des Vorstehers des Departements
 „die Kassen darauf aufmerksam, dass sie durch eine der-
 „artige einseitige Ausserkraftsetzung statutarischer Bestimmungen
 „ihren Anspruch auf die Bundesbeiträge gefährden. Soweit die
 „Kassen glauben, eine Änderung der Statuten durch die hierzu
 „kompetenten Organe vornehmen zu sollen, so erinnern wir
 „daran, dass die abgeänderten Statuten der ausdrücklichen Ge-
 „nehmigung der Bundesbehörde bedürfen.

„3. Besonderer Erwähnung bedarf noch das Verhältnis der
 „Kassen zu den unter Militärversicherung stehenden Mitgliedern.
 „Abgesehen von einigen wenigen Kassen, die kraft ihrer Statuten
 „die Versicherung während des Militärdienstes ruhen lassen, wird
 „für die meisten Kassen die Bestimmung zur Anwendung ge-
 „langen, nach welcher die Leistungen Dritter für die Krankheit
 „auf die Leistung der Kasse angerechnet werden. Im Rahmen
 „dieser Bestimmung sind die Kassen, deren Statuten sie enthalten,
 „berechtigt, ihre Leistungen auf die allfällige Differenz zwischen

„der Leistung der Militärversicherung und dem statutarischen
 „Anspruch zu reduzieren. Daneben kann aber insbesondere auch
 „das Verbot der Überversicherung zur Anwendung gelangen. Der
 „Soldat hat in der Regel für die Dauer des Militärdienstes seine
 „bürgerliche Erwerbsfähigkeit verloren. Erkrankt er im Dienste,
 „liegt er im Krankenzimmer oder im Militärspital, so ist er
 „ökonomisch nicht schlechter gestellt, als wenn er mit seiner
 „Truppe ausrücken würde. Das Krankengeld seiner Kasse be-
 „deutet also für ihn einen direkten Gewinn. Wir würden es
 „deshalb verstehen und mit dem Gesetz im Einklang, stehend
 „betrachten, wenn die Kasse aus diesem Grunde ihre Leistungen
 „nicht nur reduzieren, sondern verweigern würde. Wohlverstanden
 „könnte es sich dabei nur um die Zeit handeln, während der
 „das Mitglied, wenn es nicht krank wäre, sich bei der Truppe
 „befinden würde, nicht aber um die Zeit nach deren Entlassung.
 „Im gegenwärtigen aktiven Dienste würde also jeweils zu prüfen
 „sein, ob sich die Truppe, der das erkrankte Mitglied angehört,
 „noch im Dienste befindet oder, wie gegenwärtig verschiedene
 „Landwehr- und Landsturmformationen, entlassen ist. Für die
 „Zeit nach der Entlassung der betreffenden Truppe wäre die
 „Kasse nur mehr berechtigt, die Leistungen der Militärversiche-
 „rung in Abzug zu bringen.“

Bald trat denn auch bei den Kassen wieder eine Beruhigung ein, und es steht zu erwarten, dass nirgends die Leistungen in solchem Masse und so anhaltend verweigert worden sind, dass der betreffenden Kasse der Bundesbeitrag versagt werden müsste. Anlässlich der bezüglichen Revision wird das Amt sich von einem wohlwollenden Verständnis für die Lage der Kassen beim Kriegsausbruch leiten lassen.

Dass das Amt mit seiner Aufforderung an die Kassen von denselben nichts Ungebührliches verlangte, erhellt u. a. auch aus der Tatsache, dass sogar die Krankenkassen kriegsführender Staaten ihren Betrieb nur unwesentlich beschränkten, und dass auch ihre Lage nicht so gefährdet ist, wie es zuerst befürchtet wurde. So lesen wir in einer Betrachtung über die österreichischen Krankenkassen:

„Wenn wir nun an der Hand der bisherigen Entwicklung
 „der Verhältnisse in den Krankenkassen die für dieselben anläss-
 „lich des Krieges geschaffene Gesamtsituation betrachten, so muss
 „vor allem zugegeben werden, dass sich dieselbe bisher weitaus
 „weniger ungünstig gestaltet hat, als in Regierungs- und Kassen-
 „kreisen anfänglich befürchtet werden musste. Auch die Kranken-

„kassen teilten die unmittelbar unter dem Eindruck des plötzlich hereingebrochenen Krieges in der grossen Öffentlichkeit gehegten Befürchtungen hinsichtlich eines tiefgehenden Niederganges der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der allgemeine Mangel an Kriegserfahrungen musste notwendigerweise eine pessimistische Überschätzung der eingetretenen Verhältnisse zur Folge haben. Heute, nach Ablauf dreier Kriegsmonate, kann aber gesagt werden, dass bisher im allgemeinen eine tiefgehende Erschütterung der Krankenkassen durch den Kriegsausbruch nicht eingetreten ist, dass dieselben ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen in der Lage sind und dass, wenn nicht ausgebreitete Epidemien entstehen oder eine ganz wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus irgendeiner Ursache eintreten sollte, die meisten Krankenkassen auch in der nächsten Zeit in der Lage sein werden, ihren gesetzlichen Verpflichtungen unter dem Schutze der getroffenen zweckmässigen Massnahmen nachzukommen.“ (Die Sozialversicherung, Wien, Vierter Jahrgang 1914/15, 2. Heft.)

6. Gemäss Art. 10 der Verordnung vom 30. Dezember 1913 hat das Amt den Kassen periodisch ein Verzeichnis der Kassen mit Angabe des Tages der Wirksamkeit der Anerkennung zuzustellen. Dies ist u. a. notwendig, damit die Kassen wissen, welchen andern Kassen gegenüber sie zur Gewährung, und ihre Mitglieder zur Ausübung der Freizügigkeit verpflichtet bzw. berechtigt sind. Das erste Verzeichnis wurde auf 1. November 1914 abgeschlossen. In dasselbe wurden neben den anerkannten Kassen auch diejenigen aufgenommen, die sich vor dem 1. Juli 1914 um die Anerkennung beworben haben und, wenn sie für das ganze Jahr 1914 Anspruch auf die Bundesbeiträge erheben, verpflichtet sind, die Krankenversicherung spätestens ab 1. Juli 1914 nach den Bestimmungen des Gesetzes zu betreiben. Dieses Verzeichnis weist im ganzen 490 Kassen auf; es wird ausser an die Kassen auch an andere Interessenten abgegeben.

7. Art. 23 der Verordnung vom 30. Dezember 1913 sieht vor, dass den Kassen schon im Laufe des Jahres, für das sie bundesbeitragsberechtigt sind, ein Vorschuss geleistet wird, während die endgültige Festsetzung des Beitrages erst nach Ablauf des Jahres und erst nach Erstellung der Ausweise durch die Kantone erfolgen kann. Im Berichtsjahre gelangte an Vorschüssen die Summe von Fr. 560,130 zur Auszahlung.

Für die Berechnung der Bundesbeiträge sind zwei Beschlüsse des Bundesrates von Bedeutung:

a. Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes sind die Kassen berechtigt, die Leistungen an Wöchnerinnen von deren neunmonatlicher Mitgliedschaft bei Kassen abhängig zu machen. Die Frage, ob der Bund seinerseits die Beiträge an die Kassen für Leistungen an Wöchnerinnen und die Gewährung des Stillgeldes an die erwähnte Voraussetzung knüpfe, wurde dahin entschieden, dass der Bund seinen Beitrag vom Verhalten der Kasse abhängig mache; gewährt die Kasse ihre Leistungen an Wöchnerinnen ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, so richtet auch der Bund seinen Beitrag aus.

b. Nach Art. 36, Absatz 3, des Bundesgesetzes ist der Bundesrat befugt, die Bundesbeiträge für ausserhalb der Schweiz wohnende Versicherte wegfällen zu lassen. Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 14. Dezember 1914 von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Wenn er auch die dadurch erzielte Ersparnis nicht als bedeutend erachtet, so erschien sie ihm bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes doch als gerechtfertigt, um so mehr, als der Entzug der Bundesbeiträge für im Auslande wohnende Mitglieder in sich wohl begründet ist. Denn abgesehen vielleicht vom Grenzverkehr werden solche Mitglieder in der Regel die Leistungen der Kasse nicht oder doch nicht voll erhalten, da sie meistens nicht in der Lage sind, die Kontrollvorschriften u. dgl. zu befolgen. Allfällige Abmachungen mit auswärtigen Staaten wurden im Bundesratsbeschluss vorbehalten.

8. Gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes gewährt der Bund in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit den Kassen einen Gebirgszuschlag und den Kantonen für sich oder zuhanden ihrer Gemeinden Beiträge an Einrichtungen, die die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezwecken. Schon mit Kreisschreiben vom 15. April 1913 hat der Bundesrat die Kantonsregierungen um Einreichung motivierter Vorschläge ersucht, welche Gegenden als solche im Sinne des Art. 37 zu bezeichnen sind. Solche Vorschläge sind erst sehr spärlich eingelangt; immerhin begann das Amt mit der Verarbeitung des Materials und mit der Vornahme selbständiger Erhebungen und Zusammenstellungen, um die Grundlage für eine möglichst einheitliche und gerechte Durchführung der erwähnten Gesetzesbestimmung zu schaffen.

9. Nach Art. 22 des Bundesgesetzes haben die Kantonsregierungen die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien festzusetzen. Unterliegen dieselben auch nicht ausdrücklich der bundesrätlichen Genehmigung, so hat der Bundesrat doch aus

Art. 131 des Bundesgesetzes sein Recht und seine Pflicht abgeleitet, zu prüfen, ob bei der Aufstellung die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind. In diesem Sinne hat der Bundesrat verschiedene Kantonsregierungen eingeladen, ihre Erlasse betreffend Tarife abzuändern bzw. zu ergänzen. Dagegen ist der Bundesrat auf einen Rekurs, der sich lediglich gegen die Höhe einzelner Tarifansätze richtete, nicht eingetreten. Im Berichtsjahre haben 17 Kantonsregierungen dem Bundesrat die Aufstellung der Tarife bekannt gegeben.

10. Nach Art. 25 des Bundesgesetzes bezeichnen die Kantonsregierungen die schiedsgerichtliche Instanz für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern, sowie das Verfahren. Im Berichtsjahr sind 11 bezügliche Erlasse dem Bundesrate mitgeteilt worden.

11. Die kantonalen Erlasse betreffend Einführung der obligatorischen Krankenversicherung und Errichtung öffentlicher Kassen unterliegen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes der bundesrätlichen Genehmigung. Das Amt hatte deshalb verschiedene Erlasse bzw. Entwürfe zu solchen auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz hin zu prüfen. Dies gab Anlass zu dem Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 6. März 1914 (Bundesblatt, Jahrg. 1914, Bd. I, S. 493 ff.), in dem der Bundesrat auf eine Anzahl Punkte aufmerksam macht, die in den kantonalen Erlassen behandelt und möglichst gleichmässig geordnet werden sollten; sodann führte es zu einigen grundsätzlichen Entscheiden, von denen wir hier folgende erwähnen:

„a. Der Bundesrat wird den von den Kantonen oder den „Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes von Art. 2 des „Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom „13. Juni 1911 erlassenen Bestimmungen grundsätzlich die „Genehmigung nicht deshalb verweigern, weil sie als Inhalt des „Obligatoriums eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende „Versicherung vorschreiben.

„Der Bundesrat wird jedoch in jedem einzelnen Falle prüfen, „ob der Inhalt des Obligatoriums geeignet ist, die durch Ver- „fassung und Gesetz vorgeschriebene Berücksichtigung der be- „stehenden Kassen zu verletzen. Ist dies der Fall, so wird der „Bundesrat die Genehmigung aus diesem Grunde verweigern.

„b. Der Bundesrat wird den von den Kantonen oder den „Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes von Art. 2 des

„Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom
 „13. Juni 1911 erlassenen Bestimmungen grundsätzlich die Ge-
 „nehmigung nicht deshalb verweigern, weil sie den öffentlichen
 „Kassen, bzw. den in öffentlichen Kassen versicherten Personen,
 „Beiträge zusichern, die den privaten Kassen, bzw. den in pri-
 „vaten Kassen versicherten Personen, nicht gewährt werden.

„c. Der Entscheid des Departements vom 16. Oktober 1913
 „verlangt, dass die Erfüllung der gemäss Art. 2 des Bundes-
 „gesetzes von Kanton oder Gemeinde ausgesprochenen Versiche-
 „rungspflicht grundsätzlich auch in einer anerkannten privaten
 „Kasse zugelassen werde.

„Dieser Entscheid betrifft die Einführung der obligatorischen
 „Versicherung und die Errichtung öffentlicher Kassen in allen
 „Kantonen, in denen solche Einrichtungen noch nicht bestanden.
 „Wo sie aber bereits vorhanden waren, ist für die Prüfung der
 „Frage, ob die neuen Erlasse die bestehenden Kassen gemäss
 „Art. 2 des Bundesgesetzes berücksichtigen, auch der bisherige
 „Rechtszustand in Betracht zu ziehen.

„Der Standpunkt, dass der st. gallische Gesetzgeber grund-
 „sätzlich berechtigt sein soll, in bisherigem Umfange die Aufent-
 „halter zum Beitritt in die Gemeindekrankenkasse zu zwingen,
 „ist deshalb nicht bundesrechtswidrig.

„d. 1. Eine öffentliche Kasse im Sinne des Gesetzes liegt
 „nur dann vor, wenn sie kraft öffentlich-rechtlichen Beschlusses
 „der zuständigen Kantons- oder Gemeindebehörde als Bestandteil
 „der öffentlichen Kantons- bzw. Gemeindeverwaltung errichtet
 „und durch die öffentlich-rechtlichen Organe, bzw. durch die von
 „diesen Organen bezeichneten Personen verwaltet wird, ferner,
 „wenn sie grundsätzlich für alle im Tätigkeitsgebiet wohnhaften
 „Personen oder doch für bestimmte Bevölkerungsklassen ohne
 „Rücksicht auf ein Dienst- oder Quasidienstverhältnis zum Kanton
 „bzw. zur Gemeinde zugänglich ist.

„2. Um ein Obligatorium im Sinne von Art. 2 des
 „Bundesgesetzes zu schaffen, ist die Erklärung durch einen
 „öffentlich-rechtlichen, allgemein verbindlichen Erlass des Kantons
 „oder der Gemeinde, sowie Unterstellung aller oder einzelner
 „Bevölkerungsklassen ohne Rücksicht auf ein Dienst- oder Quasi-
 „dienstverhältnis zum Kanton bzw. zur Gemeinde erforderlich.

„3. Die Grundlage für die Einführung des Obligatoriums
 „und die Errichtung öffentlicher Kassen bildet als Regel der Er-
 „lass einer Bestimmung durch den Kanton oder gestützt auf

„kantonsrechtliche Delegation durch die Gemeinde gemäss Art. 2
 „Bundesgesetz. Die Bestimmung unterliegt der bundesrätlichen
 „Genehmigung.“

12. Bis Ende 1914 sind gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes folgende kantonale Erlasse vom Bundesrate genehmigt worden:

a. St. Gallen: Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenassen vom 28. Mai 1914. Dieses Gesetz schafft einen Versicherungszwang für Aufenthalter beider Geschlechter, für bei Privaten versorgte Kinder, sowie für die übrigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde, die nach dem Staatssteuerregister weder Vermögen noch ein Einkommen von über Fr. 300 versteuern und bei Beginn des Kalenderjahres in das 18. Altersjahr eingetreten sind. Der Versicherungspflichtige muss sich in der vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Art und Dauer entweder wenigstens für ärztliche Behandlung und Arznei und für ein tägliches Krankengeld von 1 Fr. (so die Aufenthalter) oder aber für ein tägliches Krankengeld von mindestens 3 Fr. versichern lassen. Zum Zwecke der Durchführung der obligatorischen Versicherung werden die Gemeinden verpflichtet, öffentliche, von der übrigen Gemeindeverwaltung selbständige Gemeindekrankenassen zu errichten und zu betreiben. An Leistungen gewähren die Gemeindekrankenassen für eine oder mehrere Krankheiten im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen während 180 Tagen die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei und, für Mitglieder vom vollendeten 14. Altersjahre an bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit, ein tägliches Krankengeld von 1 Fr. Die Prämien sind nach Eintrittsaltersgruppen von 30 bis 60 Rp. per Woche abgestuft. Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr bezahlen 20 Rappen wöchentlich. Prämien, die von den Versicherungspflichtigen wegen Bedürftigkeit nicht erhältlich sind, müssen von den politischen Gemeinden aus der Polizeikasse entrichtet werden. Endlich bestimmt das Gesetz, dass der Kanton den Gemeinden für Erstellung oder Erweiterung von Krankenhäusern Beiträge bis höchstens 40 % der daherigen Kosten leistet und den Gemeinden, die einen Teil der Prämien für die versicherungspflichtigen Frauenspersonen und Kinder bezahlen, einen Beitrag von 25 % der Auslagen vergütet. Das Gesetz ist mit dem 1. Januar 1915 in Kraft getreten.

b. Basel-Stadt: Gesetz betreffend die öffentliche Krankenkasse vom 12. März 1914. Durch dieses Gesetz errichtet der Kanton

Basel-Stadt zum Zwecke der Krankenpflegeversicherung unter dem Namen „Öffentliche Krankenkasse des Kantons Basel-Stadt“ eine auf Gegenseitigkeit beruhende öffentliche Krankenkasse mit Sitz in Basel. Zum Beitritt zur Kasse sind berechtigt alle unter 60 Jahre alten männlichen und weiblichen Einwohner des Kantons, sofern sie nicht schon bei mehr als einer andern Krankenkasse versichert sind. Je nach der Höhe der Beitragsleistung des Kantons und nach der Person des Versicherers bestehen folgende fünf Versicherungsklassen: Versicherte mit vollem kantonalem Beitrag (Familie und Einzelpersonen mit einem jährlichen maximalen Gesamteinkommen von Fr. 1200 bzw. Fr. 1000), Versicherte mit kantonalem Beitrag von zwei Dritteln (Familien und Einzelpersonen mit einem jährlichen Gesamteinkommen von Fr. 1200 bis Fr. 1500, bzw. Fr. 1000 bis Fr. 1200), Versicherte mit kantonalem Beitrag von einem Drittel der Prämie (Familien mit einem jährlichen Gesamteinkommen von Fr. 1500 bis Fr. 2200), von ihren Arbeitgebern Versicherte (im Kanton wohnhafte Angestellte, Arbeiter, Arbeiterinnen und Dienstboten von im Kanton domizilierten Arbeitgebern) und endlich auf eigene Kosten Versicherte. Die Höhe der Versicherungsprämie wird vom Regierungsrat jeweilen für die Dauer von fünf Jahren auf dem Verordnungswege festgesetzt. Die Leistungen der Kasse sind folgende: Im Krankheitsfalle vom Anfang der Krankheit an unentgeltliche Behandlung durch den Arzt, Zahnarzt oder eine Poliklinik auf unbestimmte Dauer, sowie unentgeltliche Lieferung der ärztlich verordneten Medikamente, Bäder etc., bei Spitalbehandlung unentgeltliche Verpflegung während eines Jahres innerhalb eines Zeitraumes von 540 aufeinanderfolgenden Tagen in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt, mit denen die Kasse einen Vertrag abgeschlossen hat. Die Wöchnerinnen haben Anspruch auf unentgeltliche Hülfeleistung durch eine Hebamme, im Bedarfsfalle durch einen Arzt nebst unentgeltlicher Lieferung der erforderlichen Medikamente und Verbandstoffe oder aber unentgeltliche Verpflegung in einer mit der Kasse im Vertragsverhältnis stehenden Entbindungsanstalt. Die Oberleitung der Kasse wird dem Sanitätsdepartement übertragen, dem zu diesem Zwecke eine Krankenkommision von sechs Mitgliedern beigegeben wird. Die Kasse hat mit dem 1. Oktober 1914 den Betrieb aufgenommen.

c. Uri: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 7. April 1914, die die Gemeinden ermächtigt, nach Massgabe des Bundesgesetzes die Krankenversicherung für gewisse im Gesetz näher bezeichnete,

in der Gemeinde wohnhafte Personen oder Kategorien von solchen obligatorisch zu erklären und unter Berücksichtigung der anerkannten privaten Kassen öffentliche Kassen einzurichten, die ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld von mindestens einem Franken während wenigstens 360 im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen gewähren. Auch hier leistet der Kanton einen Beitrag an diejenigen Gemeinden, die die vom Versicherungspflichtigen wegen Dürftigkeit nicht erhältlichen Prämien bezahlen.

Ausser diesen Erlassen sind dem Amte Entwürfe von den Kantonen Basel-Stadt, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn und Basel-Landschaft vorgelegt worden. Von diesen Entwürfen sehen diejenigen von Basel-Stadt, Aargau und Schaffhausen ein kantonales Obligatorium, die übrigen die Überlassung der Einführung des Obligatoriums an die Gemeinden, alle (mit Ausnahme von Basel-Stadt) die Errichtung öffentlicher Kassen durch die Gemeinde vor. Gemäss dem aargauischen Entwürfe sollen ausserdem noch öffentliche Kassen durch die zuständige Regiergungsdirektion eingerichtet und die obligatorische Kinderversicherung eingeführt werden, zu deren Durchführung die Gründung einer kantonalen Kinderkrankenkasse in Aussicht genommen wird.

C. Unfallversicherung.

I. Mitwirkung an der Tätigkeit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

1. Durch den Tod des Herrn J. Blattner, Baumeister in Luzern, und die Demission der Herren Nationalrat J. Hirter in Bern und Dr. Pometta in Brig mussten drei Sitze im Verwaltungsrate der Anstalt wieder besetzt werden. Der Bundesrat bezeichnete das seinerzeit als Vertreter der freiwillig Versicherten gewählte Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Staatsrat Joseph Kuntschen in Sitten, als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat und wählte als Mitglieder: Herrn Jakob M. Luchinger, Oberingenieur in Zürich, als Vertreter der Inhaber privater Betriebe, die obligatorisch Versicherte beschäftigen, Herrn Prof. Dr. Ernst Laur in Brugg als Vertreter der freiwillig Versicherten und Herrn Dr. Gustav Delay in Lausanne als Vertreter des Bundes.

2. In Ausübung seines Oberaufsichts- und Genehmigungsrechtes prüfte und genehmigte der Bundesrat den Jahresbericht für die

Jahre 1912 und 1913, sowie die Jahresrechnung für das Jahr 1913 der Anstalt. Desgleichen wurde einem weiteren Erlass des Verwaltungsrates: „Vorläufige statutarische Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt über die Organisation des ärztlichen Dienstes der Anstalt d. d. 22. Januar 1914, in Ergänzung derjenigen vom 26. Juni 1913“, die bundesrätliche Genehmigung erteilt.

3. Anlässlich einer Revision warf die Finanzkontrolle die Frage auf, ob das Personal der Anstalt die Eigenschaft als Bundesbeamte besitze. Da diese Frage in verschiedenen Beziehungen von grundsätzlicher Bedeutung ist, erachtete es das Departement als wünschenswert, dass der Bundesrat zu ihr Stellung nehme. Die zur Ansichtsausserung eingeladene Anstalt gelangte zur Verneinung der Frage, das Amt kam in seinem Gutachten zum gleichen Schlusse. Am 25. Januar 1914 beschloss der Bundesrat mit einlässlicher Begründung:

„Der Bundesrat betrachtet den Direktor der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern und die übrigen im Dienste der Anstalt stehenden Personen nicht als Bundesbeamte.“

II. Direkter Gesetzesvollzug.

1. Die Kantone haben gemäss Art. 120 des Bundesgesetzes eine einzige kantonale Instanz als kantonales Versicherungsgericht zu bezeichnen und gemäss Art. 121 das Verfahren vor demselben im Sinne der in Art. 121 erwähnten bundesrechtlichen Vorschriften zu ordnen. Das Amt hatte verschiedene bezügliche kantonale Erlasse auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz hin zu prüfen. Der Bundesrat hat im Berichtsjahre folgenden kantonalen Erlassen die Genehmigung erteilt:

- a. Neuenburg: Décret du Grand Conseil du 17 novembre 1913 concernant les contestations prévues par la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents du 13 juin 1911;
- b. Uri: Vollziehungsverordnung des Landrates vom 7. April 1914;
- c. Appenzell A.-R.h.: Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 26. April 1914 bezüglich der die Materie ordnenden Bestimmungen;
- d. Tessin: Legge per l'istituzione del Tribunale unico cantonale sulle assicurazioni e per la procedura avanti il Tribunale medesimo vom 14. Mai 1914;

- e. Graubünden: Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Kranken- und Unfallversicherung vom 23. Mai 1914;
- f. Freiburg: Loi du 26 novembre 1913 organisant le Tribunal des assurances.

2. Der im Geschäftsbericht für 1913 unter C. II. 3 erwähnte Entwurf eines Beschlusses betreffend Errichtung eines eidgenössischen Versicherungsgerichtes und betreffend das Verfahren vor demselben (Art. 122 des Bundesgesetzes) ist redaktionell bereinigt. Mit Rücksicht auf Art. 55 des revidierten Militärversicherungsgesetzes vom 23. Dezember 1914 wird er aber noch eine Ergänzung betreffend das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem erwähnten Gesetz erfahren müssen.

3. Bei den Vorarbeiten für den Vollzug des Abschnittes Unfallversicherung des Bundesgesetzes zeigte sich die Notwendigkeit, das Gesetz hinsichtlich einiger Bestimmungen zu ergänzen. In Verbindung mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern arbeitete das Amt den Entwurf einer bezüglichen Novelle aus. Der Bundesrat wird sich demnächst mit ihm befassen und ihn gegebenenfalls den Räten unterbreiten. Für alles Nähere verweisen wir auf die bevorstehende Vorlage mit zudienender Botschaft.

4. Wie bereits im Geschäftsbericht für 1913 angedeutet wurde, ist der Erlass einer bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zu Art. 60 des Bundesgesetzes in Aussicht genommen. Die Umschreibung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen ist zum Teil heikler Natur. Nachdem die Frage in verschiedenen Konferenzen behandelt worden war, übernahm die am meisten beteiligte Anstalt die Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes, der vom Amte geprüft wurde und demnächst einer aus verschiedenen Interessenvertretern zusammengesetzten Kommission unterbreitet werden soll.

D. Verschiedenes.

1. Die Ordnung staatsvertraglicher Beziehungen zum Ausland, die zum Teil vorbereitet und für die mit einem Nachbarstaate bereits eine Konferenz in Aussicht genommen war, musste nach Ausbruch des Krieges naturgemäss auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

2. Anlässlich der Beratungen über das revidierte Bundesgesetz betreffend die Militärversicherung hatte das Amt die Frage zu begutachten, ob die Militärversicherung besser und billiger arbeiten würde, wenn sie mit der bürgerlichen Unfallversicherung

verschmolzen würde. Das Amt gelangte zur Verneinung dieser Frage.

Des weitem hatte das Amt ebenfalls die Frage der Errichtung eines sozialstatistischen Amtes bzw. die Angliederung einer entsprechenden Abteilung an eine bestehende Amtsstelle zu prüfen. In seinem Gutachten äusserte sich das Amt zugunsten der Errichtung eines vom Bundesamt für Sozialversicherung unabhängigen Amtes.

3. Das Amt ist im Vorstande des im Berichtsjahre gegründeten schweizerischen Vereins für Sozialversicherung vertreten, der, abgesehen von seiner nationalen Tätigkeit, eine Sektion des Comité permanent international des assurances sociales bildet. Ist zurzeit auch an einen Ausbau der internationalen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung nicht zu denken, so erwarten den Verein und mit ihm das Amt schöne und dankbare Aufgaben auf eidgenössischem Boden.

4. Der eidgenössische Versicherungsfonds belief sich am 31. Dezember 1914 auf Fr. 54,886,383. 07.

IV. Abteilung. Landwirtschaft.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

An Studierende der landwirtschaftlichen Abteilung der eidgenössischen technischen Hochschule gelangten 7 Stipendien zur Auszahlung, die sich auf die Kantone wie folgt verteilen:

Kanton	Schülerstipendien	
	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	2	900
Bern	2	300
St. Gallen	1	300
Aargau	2	400
	7	1900

Überdies wurde, einem Gesuche der Behörde des Kantons Wallis entsprechend, ein Stipendium von Fr. 250 zuerkannt für den Besuch der Gartenbauschule in Versailles.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Für die vier seit Jahren bestehenden Schulen wurden folgende Summen aufgewendet:

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Strickhof (Zürich) . . .	50	31,076. 44	15,538. 22
2. Rütli (Bern)	68	32,205. 34	16,102. 67
3. Ecône (Wallis)	30	17,264. 10	8,632. 05
4. Cernier (Neuenburg) . . .	33	27,966. 06	13,983. 03
1914:	181	108,511. 94	54,255. 97
1913:	195	102,307. 55	51,153. 78

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten betragen bei einer Schülerzahl von 53 Fr. 35,292, wovon der Bund die Hälfte mit Fr. 17,646 übernahm.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Auch diesen Schulen wurde die Hälfte der Unterrichtskosten vergütet, entsprechend nachstehender Zusammenstellung:

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Strickhof (Zürich) . . .	54	15,538. 22	7,769. 11
2. Affoltern a. A. (Zürich)	18	4,336. 80	2,168. 40
3. Wetzikon (Zürich) . . .	16	4,335. 80	2,167. 90
4. Stäfa (Zürich)	—	681. 40	340. 70
5. Wädenswil (Zürich) . . .	24	4,746. 90	2,373. 45
6. Rütli (Bern)	135	21,998. 10	10,999. 05
7. Schwand - Münsingen (Bern)	137	36,489. 06	18,244. 53
8. Pruntrut (Bern)	30	9,961. 40	4,980. 70
9. Sursee (Luzern)	116	25,919. 51	12,959. 75
10. Freiburg	48	19,049. —	9,524. 50
11. Solothurn	38	12,371. 95	6,185. 95
12. Schaffhausen	25	8,674. 60	4,337. 30
13. Custerhof u. Sargans (St.Gall.)	102	30,458. 37	15,229. 18
14. Plantahof (Graubünden)	70	22,599. 53	11,299. 76
15. Brugg (Aargau)	128	24,090. 52	12,045. 26
Übertrag	941	241,251. 16	120,625. 54

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Übertrag	941	241,251. 16	120,625. 54
16. Arenenberg (Thurgau)	88	29,415. 97	14,707. 98
17. Lausanne (Waadt)	67	20,084. 95	10,042. 50
18. Cernier (Neuenburg)	19	9,322. 36	4,661. 18
19. Genf	30	8,092. 50	4,046. 25
1914:	1145	308,166. 94	154,083. 45
1913:	1,036	282,304. 59	141,152. 25

Neu seit 1913 sind die Winterschulen in Stäfa und Wädenswil. Die Winterschulfilialen der landwirtschaftlichen Schule Rütli in Langenthal und Münsingen wurden 1913 aufgehoben und an ihrer Stelle ist die haus- und landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen errichtet worden.

Besuch und Unterricht verschiedener landwirtschaftlicher Lehranstalten wurden durch die Mobilisation der Armee zeitweise beeinträchtigt. Immerhin konnte der Unterricht mit wenigen Ausnahmen programmgemäss abgewickelt werden; einzig die landwirtschaftliche Winterschule Solothurn hat wegen unzureichenden Anmeldungen, Wechsel und Militärdienst der Lehrerschaft die Kurse 1914/15 nicht abgehalten.

Der grosse Arbeitsandrang in der zweiten Jahreshälfte verhinderte uns, die Vorarbeiten für die Behandlung des Postulates des Ständerates Nr. 652 vom 20. Juni 1905 betreffend vermehrte Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung durch den Bund zu Ende zu führen.

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Den Kantonen, die 1914 Ausgaben für landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, für Käserei- und Stalluntersuchungen, für Alpinspektionen und Wiesendüngungsversuche gemacht haben, sind diese Auslagen zur Hälfte, mit den in der Tabelle auf Seite 178 angegebenen Beträgen vergütet worden.

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Die interkantonale Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wurde gemäss Beschluss der Aufsichtskommission

Ausgaben für landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse 1914.

Kantonale Auslagen.

Kantone	Kurse und Vorträge	Käser- und Stallunter- suchungen	Alpinski- spek- tionen	Wiesen- dün- gungs- versuche	Zusammen	Bundesbeitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	9,143. 47	80. —	—	—	9,223. 47	4,611. 73
2. Bern	11,881. 35	5,724. 47	—	—	17,605. 82	8,802. 90
3. Luzern	1,435. 50	599. 50	—	—	2,035. —	1,017. 50
4. Zug	390. —	—	—	—	390. —	195. —
5. Freiburg	1,558. —	1,699. 35	—	50. 15	3,307. 50	1,653. 74
6. Solothurn	800. 60	—	—	—	800. 60	400. 30
7. Schaffhausen	1,647. 25	—	—	—	1,647. 25	823. 62
8. St. Gallen	7,252. 75	500. 10	408. 75	608. 55	8,770. 15	4,385. 05
9. Graubünden	1,575. 55	—	—	—	1,575. 55	787. 77
10. Aargau	4,346. —	1,393. 50	—	—	5,739. 50	2,869. 75
11. Thurgau	3,675. 60	608. —	—	—	4,283. 60	2,141. 80
12. Tessin	10,113. 74	—	—	—	10,113. 74	5,056. 87
13. Waadt	5,302. 35	136. 90	—	—	5,439. 25	2,719. 62
14. Wallis	2,678. —	—	—	—	2,678. —	1,339. —
15. Neuenburg	1,466. 80	—	—	—	1,466. 80	733. 40
16. Genf	3,834. 30	—	—	—	3,834. 30	1,917. 10
1914:	67,101. 26	10,741. 82	408. 75	658. 70	78,910. 53	39,455. 15
1913:	71,133. 22	10,248. 30	2,492. 45	1,479. 55	85,353. 52	42,676. 48

vom 13. Dezember 1913 am 31. August 1914 aufgehoben. An ihre Unterrichtskosten, die sich im letzten Schuljahr auf Fr. 18,500. 12 beliefen, leistete der Bund einen Beitrag von 50 %, gleich Fr. 9,250. 06.

Der Obst- und Weinbaukurs 1913/14 zählte 6, der Gartenbaukurs 11 Schüler.

Die an der Schule beteiligten Kantone beschlossen, dem seit 1896 an der Anstalt wirkenden Hauptlehrer und Konviktleiter, der durch die Aufhebung der Schule in betagten Jahren stellenlos wurde, eine einmalige Abfindungssumme als Ruhegehalt auszurichten. Dem Gesuche der Aufsichtskommission entsprechend, leisteten wir an diese Abfindungssumme einen Beitrag von Fr. 2500, entsprechend der Hälfte einer Jahresbesoldung.

Vom Inventarbestand der aufgehobenen Schule übernahmen wir die für die Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau geeigneten Gegenstände zum Preise von Fr. 4496. 65.

Die Frage, wie dem Bedürfnis nach tüchtiger Berufsbildung in Obst-, Wein- und Gartenbau durch Erweiterung der Lehr-tätigkeit der Versuchsanstalt Genüge geleistet werden kann, befindet sich noch in Prüfung. Immerhin hat man bei der Organisation der kurzfristigen Unterrichtskurse an der Versuchsanstalt diesen Bedürfnissen bereits angemessen Rechnung getragen.

Den nachbezeichneten Kantonen wurde die Hälfte ihrer Auslagen für Weinbauversuche zurückerstattet:

Kanton	Ausgaben für Versuche	Bundesbeitrag
	Fr.	Fr.
1. Waadt	36,388. 40	18,194. 20
2. Neuenburg	12,952. 49	6,476. 25
3. Aargau	2,042. 80	1,021. 40
4. Zürich	1,864. 89	932. 44
5. Thurgau	425. 40	212. 70
6. Freiburg	163. 70	81. 85
1914:	53,837. 68	26,918. 84
1913:	48,670. 57	24,335. 24

Die Versuche bezweckten in der Hauptsache die Ermittlung der für die verschiedenen Reblagen und Bodenarten passenden, gegen die Reblaus widerstandsfähigen Rebveredlungen. Die kantonalen Versuchsstationen in Lausanne und Auvèrnièr befassten

sich daneben mit der Erforschung anderer Weinbaufragen und vermittelten den Weinbergbesitzern das nötige Pfropfholz zur Erneuerung der Weinberge mit reblauswiderstandsfähigen Reben.

Unsere Vorarbeiten betreffend die Errichtung einer westschweizerischen Weinbauversuchsanstalt konnten im Berichtsjahre abgeschlossen werden. Ihr Resultat ist niedergelegt in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Errichtung einer westschweizerischen Versuchsanstalt für Weinbau, sowie die Erstellung von Neubauten für diese und die agrikulturchemische Anstalt in Lausanne (vom 30. März 1914).

7. Schweiz. landwirtschaftliche Versuchs- und Versuchsanstalten.

Im Laufe des Sommers haben sowohl die agrikulturchemische Anstalt, als auch die Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt, die bis dahin im Chemiegebäude der eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich untergebracht waren, die Neubauten in Örlikon bezogen.

Die Versuchstätigkeit an den verschiedenen Anstalten nahm in bisheriger Weise ihren Fortgang, während die Kontrolltätigkeit von der Rückwirkung des Krieges auf Produktion, Handel und Verkehr in dem Sinne beeinflusst wurde, dass weniger Proben zur Untersuchung einlangten, dagegen, namentlich in bezug auf die Futtermittel, viel mehr Beanstandungen nötig wurden.

Über einzelne Zweige der Tätigkeit der Anstalten gibt nachfolgende Aufstellung, deren Zahlen den Jahresberichten und Rechnungen entnommen sind, nähere Auskunft.

Anstalten	Versuche			Unter-	Ausgaben
	auf den Feldern	in den Wein- bergen	in Töpfen	Anzahl Einsen- dungen	
<i>a. Zentralverwaltung und Guts-</i> <i>betrieb Liebefeld</i>	14	267	—	—	62,388. 09
<i>b. Agrikulturchemische Anstalten:</i>					
1. Örlikon	41	145	—	3,879	64,894. 84
2. Bern	28	455	40	7,417	95,458. 20
3. Lausanne	52	281	31	1,428	28,082. 49
<i>c. Samenuntersuchungsanstalten:</i>					
1. Örlikon	149	2993	—	9,856	82,956. 49
2. Lausanne	34	4186	—	854	34,222. 81
<i>d. Milchwirtschaftliche u. bakterio-</i> <i>logische Anstalt Liebefeld</i> . . .	—	—	—	239	71,788. 11
				Zusammen	439,786. 08
					1913: 440,351. 20

Zu a. Die Zahl der Kontrollfirmen für Dünge- und Futtermittel beträgt 115, diejenige für Sämereien 64.

Am 1. Januar 1914 trat die revidierte Verordnung betreffend die Überwachung des Handels mit Düngemitteln, Futtermitteln, Sämereien und andern in der Landwirtschaft und deren Nebengewerben Verwendung findenden Hilfsstoffen in Kraft. Bei der Revision war das Bestreben leitend gewesen, die Interessen der Landwirtschaft, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der berechtigten Wünsche von Fabrikation und Handel, in noch ausgiebigerem Masse als bisher zu schützen. Die im Laufe des Jahres gemachten Erfahrungen liessen erkennen, dass das gesteckte Ziel durch die neue Verordnung erreicht wird.

Alle Versuchsfelder der Zentralverwaltung befinden sich auf dem Liebefeld und dienen Versuchen aus dem Gebiete des Futter-Getreide-, Kartoffel- und Runkelrübenbaues. Im Rindviehbestande wurden verschiedene neue Fütterungs- und Aufzuchtversuche eingeleitet und früher begonnene fortgesetzt. Im Ökonomiegebäude wurden ein Jungviehlager, ein Motor- und ein Maschinenraum eingerichtet. Die im Berichtsjahre erfolgte Aufstellung eines Elektromotors nebst Transmissionsanlage ermöglichte die Anschaffung und Verwendung verschiedener in einem zeitgemässen Gutsbetriebe unentbehrlicher Maschinen, die zugleich Versuchszwecken dienen.

Zu b, 1. Die Versuchsfelder befinden sich in Örlikon, am Käferberg und im Neugut beim Strickhof.

Von den eingesandten Proben waren: Düngemittel 2543, Futtermittel 226, Ernteprodukte aus Versuchen 357, andere Gras- und Heuproben 29, Verschiedene 724. Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Lieferungen betreffen 12,795,000 kg Düngemittel, 814,000 kg Futtermittel und 15,000 kg Rebenschutzmittel, entsprechend 1362,4 Wagenladungen zu 10,000 kg.

Zu b, 2. Die Versuchsfelder liegen in den Kantonen Bern und Solothurn.

Von den zur Untersuchung gelangten 7417 Proben waren: Düngemittel 3364, Futtermittel 1278, Erntesubstanzen von Versuchen 2683, Bodenproben 59, verschiedene Objekte 33. Die auf Grund von Kontrollverträgen ausgeführten Untersuchungen umfassen 21,241,348 kg Düngemittel und 8,926,935 kg Futtermittel oder insgesamt 3016,8 Wagen.

Zu b, 3. Die Versuchsfelder befinden sich in den Kantonen Waadt, Freiburg, Neuenburg und Wallis.

Es wurden 1428 Proben zur Untersuchung eingesandt, wovon 643 Düngemittel, 236 Futtermittel, 242 Ernteproben, 141 Rebenschutzmittel, 110 Bodenproben und 56 Verschiedenes betrafen. Auf Grund von Kontrollverträgen wurden folgende Warenmengen untersucht: 4,536,800 kg Düngemittel, 1,464,100 kg Futtermittel und 769,000 kg Rebenschutzmittel, entsprechend 677 Wagen.

Zu c, 1. Die zur Untersuchung eingesandten 9856 Proben erforderten 25,682 Einzeluntersuchungen. Die Zahl der Firmen und Genossenschaftsverbände, die mit der Anstalt Spezialverträge für die Untersuchung einer grössern Anzahl Proben abgeschlossen haben, beträgt 178. Auf Grund von Kontrollverträgen wurden 1015 Proben untersucht.

Auf den Versuchsfeldern der Anstalt und auswärts waren 53 Futter- und Streueanbauversuche angelegt, wovon 11 auf Mischungen, 8 auf Streueanbauversuche, 4 auf Einsaatversuche, 23 auf Versuche mit Klee- und Gräserarten und 7 auf Hülsenfruchtgewächse und anderes entfielen. Getreide- und Feldbauversuche waren 94 im Gange, worunter 53 Getreidezuchtversuche. Geprüft wurden 584 Stämme verschiedener Getreidearten. Von denselben waren 312 durch die unter der Leitung der Anstalt arbeitenden Getreidezüchter in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Thurgau angelegt. Ausserdem gelangten 5 Anbauversuche mit Kartoffeln, 9 mit Runkelrüben, 3 mit Weissrüben und 2 mit Samenrüben zur Ausführung. Im Berichtsjahr wurden zum erstenmal Feldbesichtigungen des rein gezüchteten Getreides vorgenommen. Unter Kontrolle und mit Garantie für Reinheit und Keimfähigkeit wurden bei der Anstalt 148,020 kg Getreidesaatgut zum Verkaufe angemeldet.

Zu c, 2. Die zur Einsendung gelangten 854 Proben machten 3199 Einzeluntersuchungen nötig. Untersuchungen auf Grund von Kontrollverträgen erfolgten 317.

Auf dem Versuchsfeld der Anstalt kamen insgesamt 309 Stämme Wintergetreide und 158 Stämme Sommergetreide zur Prüfung. Von den unter der Leitung der Anstalt Getreidezucht treibenden praktischen Landwirten befassten sich 53 mit dem Anbau von Wintergetreide und 12 mit der Kultur von Sommergetreide. Von diesen wurden im Berichtsjahre 59 Stämme Wintergetreide und 29 Stämme Sommergetreide geerntet und im Herbst 67 Stämme Wintergetreide neu angelegt. Klee-, Luzerne- und Esparsette-Varietäten wurden im Versuchsfelde der Anstalt 219 und bei den auswärts mitwirkenden Landwirten 63 geprüft.

Einnahmen und Ausgaben der schweiz. landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentralverwaltung einschliessl. Käserei- und Gutsbetrieb Liebelfeld	Agrikulturchemische Anstalten			Samenuntersuchungsanstalten		Milchwirt- schaftliche und bakteriologische Anstalt Liebelfeld	Zusammen
		Örlikon	Bern	Lausanne	Örlikon	Lausanne		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen . . .	8,152. 15	44,742. 30	56,238. 95	18,500. —	47,220. —	16,000. —	49,519. 65	240,373. 05
2. Bureaukosten . . .	2,196. 51	997. 94	2,300. 05	725. 75	5,398. 59	820. 53	1,273. 26	13,712. 63
3. Mobiliar . . .	5,792. 95	4,010. 52	5,024. 36	945. 84	2,999. 98	1,138. 33	3,258. 82	23,170. 80
4. Betriebskosten . . .	44,470. 68	14,044. 33	31,096. 44	7,126. 55	24,998. 24	15,100. 05	14,390. 34	151,226. 63
5. Verschiedenes . . .	1,770. 80	1,099. 75	798. 40	784. 35	2,339. 68	1,163. 90	3,346. 04	11,302. 92
Zusammen	62,383. 09	64,894. 84	95,458. 20	28,082. 49	82,956. 49	34,222. 81	71,788. 11	439,786. 03

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren von Einzeluntersuchungen . . .	—	2,048. 15	2,402. 25	597. 50	3,899. 74	186. 75	534. —	9,668. 39
2. Gebühren laut Kontrollverträgen . . .	24,315. 85	—	—	—	—	—	—	24,315. 85
3. Gebühren laut Spezialverträgen . . .	—	217. 20	—	—	30,737. 44	545. 65	—	31,500. 29
4. Verschiedenes . . .	103. 74	417. 46	114. 60	16. 40	3,083. 85	342. 65	3,666. 55	7,745. 25
5. Gutsbetrieb Liebelfeld und Versuchskäserei . . .	28,318. 58	—	—	—	—	—	—	28,318. 58
6. Gutsbetrieb Mont-Calme . . .	—	—	—	426. —	—	—	—	426. —
Zusammen	52,738. 17	2,682. 81	2,516. 85	1,039. 90	37,721. 03	1,075. 05	4,200. 55	101,974. 36

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes Fr. 73,229. 78

Gutsbetrieb Liebelfeld und Versuchskäserei „ 28,318. 58

„ Mont-Calme „ 426. —

Zusammen Fr. 101,974. 36

1913: Fr. 108,026. 26

Ferner befasste sich die Anstalt mit dem Sortenanbauversuch von Hackfrüchten. Im eigenen Versuchsfeld kamen 96 Kartoffel- und 12 Runkelrübensorten und auswärts 41 Kartoffel- und 5 Runkelrübensorten zum Anbau.

Zu d. Die 239 Einsendungen betreffen 686 Einzelproben, die sich in folgender Weise verteilen: Milch 434, kondensierte Milch 10, Yoghurtpräparate 22, Käsereilab 18, Labpulver 6, Sauer 6, Käse 23, Käsereiwasser 34, Bienen 4, Waben 100, verschiedene Kraftfuttermittel 5, verschiedene Erzeugnisse 24.

In 3602 Sendungen gelangten 7203 Flaschen Reinkulturen zum Labansatz zur Abgabe an die Praxis. Die wissenschaftliche Tätigkeit befasste sich mit einer Reihe von Fragen aus dem Gebiete der Milchwirtschaft.

Die Jahresberichte, sowie besondere Abhandlungen über durchgeführte Versuche der verschiedenen Anstalten werden grösstenteils im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz“ veröffentlicht. Kleinere Veröffentlichungen erscheinen in den „Mitteilungen des Veterinäramts und der Abteilung für Landwirtschaft“, sowie in der landwirtschaftlichen Fachpresse.

In Unterstützung der Bestrebungen der Aufsichtskommission haben wir unseren Einfluss dahin geltend gemacht, dass in der Untersuchungs- und Versuchstätigkeit der Anstalten mehr und mehr die unmittelbaren Bedürfnisse der praktischen Land- und Milchwirtschaft wegleitend sein sollen. In besonderem Masse war dies seit Ausbruch des europäischen Krieges der Fall, der auch die schweizerische Landwirtschaft stark in Mitleidenschaft gezogen hat.

8. Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Die Anstalt hatte 1914 folgende Ausgaben:

1. Besoldungen	Fr. 56,300. —
2. Bureaukosten und Drucksachen	„ 2,015. 95
3. Mobiliar, Apparate und Bibliothek	„ 7,920. 80
4. Betriebskosten	„ 49,813. 10
5. Reisekosten und Verschiedenes	„ 5,030. 70
Zusammen	<u>Fr. 121,080. 55</u>

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr. 1,276. —
2. Betrieb des Anstaltsgutes	„ 13,069. 25
3. Kurzzeitige Kurse	„ 1,049. 75
4. Mietzins für Dienstwohnungen	„ 2,445. —
5. Rückvergütung der Konkordatskantone für Beleuchtung und Beheizung des Schul- gebäudes	„ 1,000. —
6. Verschiedenes	„ 78. —
Zusammen	Fr. 18,918. —

Der Zuschuss aus der Bundeskasse beträgt somit Fr. 102,162. 55

Auf den im ordentlichen Voranschlag vorge- sehenen Zuschuss von	Fr. 101,400. —
wurde unterm 17. Dezember 1913 für die Über- nahme eines Teiles des Inventarbestandes der ehemaligen deutschschweizerischen Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil ein Nachtragskredit be- willigt (Bundesbl. 1914, Bd. IV, S. 603) von	„ 4,496. —
Zusammen bewilligt	<u>Fr. 105,896. —</u>

An der Anstalt wurden im Laufe des Berichtsjahres folgende kurzfristigen Kurse abgehalten:

Weinbehandlungskurs für Küfer, Weinbauer, Weinhändler und Wirte	mit 41 Teilnehmern
2 Kurse über Gärungsvorgänge und Chemie der Obstweine für Küfer und Keller- meister	„ 120 „
Kurs über Krankheiten und Feinde der Obst- bäume und Gartenpflanzen	„ 22 „
2 Obstverwertungskurse für Frauen	„ 79 „
5 Kurse für Frauen über Verarbeitung von Obst zu haltbaren Nahrungsmitteln	„ 195 „
Kurs über Frischlagerung des Dauerobstes	„ 61 „
„ „ „ Entsäuerung der 1914er Weine	„ 61 „
2 Kurse über Obstsortenkunde, Sortierung und Verpackung des Obstes	„ 42 „

Teilnehmer im ganzen 621

Verschiedene wissenschaftlich-praktische Abhandlungen über die Versuchstätigkeit der Anstalt sind im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz und in andern Fachschriften des In- und Auslandes erschienen.

Durch Abhaltung kurzfristiger Kurse und die Veröffentlichung kurzgefasster Anleitungen hat die Anstalt nach Kriegsausbruch erfolgreich an der Förderung der Obstverwertung und des Gemüsebaues im Dienste der Nahrungsmittelversorgung des Inlandes mitgearbeitet.

9. Molkereischulen.

Die drei kantonalen Molkereischulen erhielten im Berichtsjahre folgende Bundesbeiträge:

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Rütli-Bern . . .	63	36,084. 21	18,042. 10
2. Pérolles-Freiburg .	11	21,175. 22	10,587. 61
3. Moudon-Waadt . .	20	15,048. 40	7,524. 20
Zusammen 1914:	94	72,307. 83	36,153. 91
1913:	89	71,065. 73	35,532. 83

Der praktische Molkerei- und Schweinemastbetrieb der Molkereischule Rütli ist im Verlaufe der letzten Jahre in mancher Beziehung zweckmässig erweitert und verbessert worden und verfügt heute sozusagen über alle erforderlichen Einrichtungen einer modernen Muster- und Lehrmolkerei. Infolgedessen ist es auch möglich geworden, einzelne praktische Versuche, die in der kleinen Versuchskäserei auf dem Liebefeld nicht endgültig abgeschlossen werden können, an die Molkereischule Rütli zu verlegen.

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

Im Berichtsjahre wurde in Savoyen ein Eselhengst für das eidgenössische Depot angekauft. Die definitive Anerkennung mit Bundesbeitrag wurde elf im Inlande geborenen Zuchthengsten zuteil. An die Schätzungssumme dieser Tiere, woran der Bund einen Beitrag von 50 % leistet, wurden von uns Fr. 13,950 ausgerichtet. Für 10 in früheren Jahren eingeführte oder anerkannte Hengste wurden Nachsubventionen im Betrage von Fr. 1465 ausbezahlt.

Von den vom Bunde eingeführten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1914 laut den eingelangten Belegscheinen 8010 Stuten gedeckt, und zwar:

von den im Besitz von Privaten befindlichen . . .	81 Hengsten . . .	4232 Stuten oder per Hengst	52 Stuten
	2 Eselhengsten . . .	17 " " " "	9 "
von den Hengsten des eidg. Depots	46 Halbbluthengsten	2316 " " " "	50 "
	39 Hengsten des Zugschlages . . .	1401 " " " "	36 "
	2 Eselhengsten . . .	44 " " " "	22 "
1914: zusam. von 170 Hengsten . . .	8010 Stuten oder per Hengst	47 Stuten	
1913: " " 171 " . . .	8021 " " " "	47 "	

Die Statistik über die Zuchtergebnisse der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Von den 8021 im Jahre 1913 belegten Stuten

haben geworfen . . .	Hengstfohlen (einschl. Mehrgeburten)	1613
	Stutfohlen (einschl. Mehrgeburten)	1744
	Geschlecht nicht angegeben . . .	96
haben verworfen . . .		97
sind umgekommen	als trächtig . . .	29
	als nicht trächtig . . .	8
	ohne Angabe . . .	6
sind nicht trächtig geworden . . .		651
ist keine Nachricht eingelangt . . .		3777

Es sind von den 4238 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluss geben, 3579 oder 84,5 % trächtig geworden, 659 oder 15,5 % unträchtig geblieben; 38,0 % haben Hengstfohlen, 41,1 % Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot in Avenches.

a. Zuchthengste.

	Halbbluthengste	Hengste des Zugschlages	Eselhengste
Bestand zu Anfang des Jahres . . .	56	30	1
Zuwachs durch Ankauf im Auslande . . .	—	—	1
durch Übernahme aus dem Fohlendepot . . .	3	13	—
Zusammen	59	43	2

Davon gingen ab:

durch Abschächtung . . .	7	2	—
durch Kastration . . .	1	—	—
Bestand auf Ende des Berichtsjahres . . .	51	41	2
zusammen 94 Hengste im Schätzungswerte von Fr. 289,000. —			

Die Hengste waren während der Deckperiode 1914 auf folgende Deckstationen verteilt:

Pfäffikon, Delsberg, Gstaad, Glovelier, Langnau, Les Breuleux, Montfaucon, Pruntrut, Sumiswald, Tramelan-dessus, Zweisimmen, Luzern, Schüpfheim, Willisau, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz, Sarnen, Tafers, Romont, Breitenbach, Lüsslingen, Önsingen, Allschwil, Liestal, Schaffhausen, Grabs, Gossau, Altstätten, Landquart, Ilanz, Zofingen, Weinfelden, Aigle, Avenches, Château-d'Oex, Cossonay, Jouxten, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Sitten, Turtmann, Areuse, Les Eplatures und Châtelaine (Genf).

b. Kastraten.

Bestand bei Beginn des Jahres . . . 98 Pferde mit einem Schätzungswerte von Fr. 94,050.

Zuwachs: Übernahme kastrierter Fohlen

aus dem Hengstfohlendepot . . . 43 „

Zusammen 141 Pferde

Abgang: An die Militärverwaltung . . 2 Pferde

An Private . . . 77 „

Durch Tod . . . 1 Pferd

Zusammen 80 Pferde

Bestand auf 31. Dezember 1914 = 61 Pferde mit einem Inventarwert von Fr. 62,850.

Für die verkauften 3¹/₂ jährigen Fohlen wurde ein Durchschnittspreis von Fr. 981, für die vier- und mehrjährigen ein solcher von Fr. 1032 erzielt.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres . . . 102 Fohlen mit einem Schätzungswerte von Fr. 79,140.

Zuwachs während des Jahres:

Ankauf an den Pferdeprämiierungen im Herbst 1914 89 „
zum Preise von Fr. 33,065 oder das Fohlen Fr. 372.

Zusammen 191 Fohlen

Abgang während des Jahres:

Durch Abgabe an das Hengstendepot . . . 16 Fohlen

Durch Kastration und Übergabe an das Fohlendepot 43 „

Durch Tod (abgeschlachtet oder umgestanden) . . 4 „

Zusammen 63 Fohlen

° Bestand auf Ende des Berichtsjahres 128 Hengstfohlen mit einem Inventarwerte von Fr. 78,770.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	14,545. 12	
Betriebskosten	246,609. 97	
Pferdeankauf	40,700. 80	
Inventaranschaffungen	5,345. 54	
Unvorhergesehenes	6,386. 67	
Zusammen		313,588. 10
Einnahmen:		
Sprunggelder	37,794. —	
Pferdeverkauf	84,150. —	
Weidezins	15,130. —	
Verschiedenes	4,964. 05	
Zusammen	142,038. 05	

Hierzu Inventarvermehrung: Fr.

Bestand Ende 1914 . 701,275. 95

" " 1913 . 696,548. 55

Zunahme 4,727. 40 146,765. 45

Betriebsfehlbetrag 1914: 166,822. 65

1913: 228,995. 23

Der Gesundheitszustand der Pferde war im Jahre 1914 im allgemeinen recht günstig. Es sind keine Hengste und von den Kastraten nur ein Fohlen umgestanden. Die im Herbst angekauften Hengstfohlen erkrankten alle an Druse. Diese Krankheit trat in mehreren Fällen in Verbindung mit Lungenentzündung auf, forderte aber im ganzen doch nur 4 Opfer.

Auf den Weiden des Depots wurden ausser den eigenen Fohlen vom 22. März bis 30. September 16 Pferde von der Regieanstalt in Thun und vom 29. April bis 24. September 240 Stück Rinder gesömmert. Die Lebendgewichtszunahme der Rinder während der Weidezeit betrug 79 kg, gegenüber nur 60,3 kg im Jahre 1913.

Die Heuernte war reicher und besser als im Vorjahre. Ausser 390 Fuder Heu wurden auch noch 95 Fuder Emd eingebracht.

Bei Anlass der Mobilisation musste der Grossteil des Personals in den Militärdienst einrücken.

Ein im Berichtsjahre abgehaltener Kurs für angehende Pferdezüchter wurde von 13 Teilnehmern besucht. Der auf den Herbst angesetzte Kurs konnte der Mobilisation wegen nicht stattfinden.

Der zunehmenden Nachfrage nach Hengsten eines mittelschweren beweglichen Zugschlages sucht man durch entsprechende Auswahl der Hengstfohlen angemessenen Rechnung zu tragen. Das Hengstenmaterial im eidgenössischen Depot in Avenches weist immer noch zu grosse Verschiedenheiten auf, ein Übelstand, dem nur planmässige, ausdauernde Züchterarbeit erfolgreich begegnen kann. Unter dem Einflusse der Kriegsereignisse hat unsere einheimische Pferdezücht wiederum an Bedeutung gewonnen.

3. Einzelprämiierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Diese war in Verbindung mit den Genossenschaftsprämiierungen ursprünglich auf die Monate August, September und anfangs Oktober angesetzt, konnte aber der allgemeinen Mobilisation halber erst in der zweiten Hälfte Oktober und anfangs November abgehalten werden.

Das Ergebnis der Schauen ist folgendes:

Kanton	Prämierte Stutfohlen und Zuchtstuten					
	2—3jährig		3—5jährig		Zusammen	
	Anzahl	Prämien- betrag	Anzahl	Prämien- betrag	Anzahl	Prämien- betrag
		Fr.		Fr.		Fr.
Bern	8	480	1	220	9	700
1914:	8	480	1	220	9	700
1913:	13	780	10	2200	23	2980

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Stutfohlen und Zuchtstuten			
	2—3jährige zu Fr. 60	3—5jährige zu Fr. 220	Ausbezahlt für 1914	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Betrag Fr.
Bern	9	10	19	2740
Graubünden	4	1	5	460
Aargau	—	1	1	220
Zusammen	13	12	25	3420
Davon waren zugesichert worden:				
im Jahre 1911	—	2	2	440
„ „ 1912	—	7	7	1,540
„ „ 1913	13	3	16	1,440
Zusammen	13	12	25	3420

Von den im Jahre 1911 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 20 damals prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 14 oder 70 %; davon haben 12 Stutfohlen und 2 Hengstfohlen geworfen.

4. Prämiierung von Pferdezüchtgenossenschaften.

An den im Spätherbst 1914 abgehaltenen Genossenschaftsprämiierungen beteiligten sich 19 Genossenschaften für die Zucht des Halbblutpferdes und 37 Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes, zusammen 56 Genossenschaften wie im Jahre 1913.

Die Prämiierungsbedingungen erfuhren gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Änderungen; die Art der Prämienberechnung blieb die gleiche. Die Vergütung für den Prämienpunkt wurde wieder auf 40 Rp., das Prämienminimum für Stuten auf Fr. 15 und für Fohlen auf Fr. 10 festgesetzt.

Die Zahl der prämierten Pferde ist gegenüber dem Jahre 1913 um 227 Stück gesunken, eine Folge der im Sommer des Berichtsjahres erfolgten allgemeinen Mobilisation und der späten Abhaltung der Schauen, indem einerseits eine grosse Zahl von im Dienst befindlichen Pferden nicht zur Schau gebracht werden konnten, anderseits viele Fohlen vor den Schauen verkauft worden waren.

Die Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften wurden in Nr. 8 der Mitteilungen des Veterinärarnes und der Abteilung für Landwirtschaft vom Jahre 1915 veröffentlicht. Über das Gesamtergebnis der Genossenschaftsprämiierung gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Prämierung der Pferdezuchtgenossenschaften 1914.

Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes 1914: 1913: Differenz	19 37 56 56 -	668 1766 2334 2631 -197	457 1251 1708 1828 -115	47 72 119 141 -22	Fr.		42 79 121 177 -56	Fr.		370 1459 1829 1886 -57	Fr.		416 1135 1551 1643 -92	5,523 16,165 21,688 22,025 -337	875 2745 3620 3847 -227	Fr.							
					Stuten mit Fr. 220			Fohlen mit Fr. 60			Mit Punktpremien					Gesamtpremien							
					Stuten	Foh- len		An- zahl	Betrag		An- zahl	Betrag				Stuten	Fohlen	Anzahl	Betrag				
					Zahl der Genossenschaften			In den Zuchbestand aufgenommen			Stuten mit Fr. 220					Fohlen mit Fr. 60		Mit Punktpremien				Gesamtpremien	

Von den im Jahre 1913 zugesicherten Prämien wurden ausbezahlt:

	Zahl der Ge- nossenschaften	Prämien von Fr. 220		Prämien von Fr. 60		Punktpremien				Gesamtpremien	
		Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	für Stuten		für Fohlen		Anzahl	Betrag
						Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	19	38	Fr. 8,360	49	Fr. 2940	225	Fr. 8,770	261	Fr. 3,465	573	Fr. 23,535
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	37	92	20,240	107	6420	831	16,989	504	7,037	1534	50,686
Zusammen	56	130	28,600	156	9860	1056	25,759	765	10,502	2107	74,221

5. Prämiierung von Fohlenweiden.

An Prämien für Fohlenweiden wurden ausbezahlt:

Kantone	Zahl der Weiden	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung	Höhe des Bundes- beitrages Fr.
Bern	45	736	27,960. 25
Luzern	4	75	3,197. 50
Schwyz	9	108	3,466. 25
Obwalden	1	18	414. —
Freiburg	4	108	4,069. —
Solothurn	8	124	3,843. —
Baselland	1	15	480. —
Schaffhausen	1	26	1,066. —
St. Gallen	4	79	3,491. —
Aargau	1	65	3,022. 50
Thurgau	1	17	816. —
Waadt	11	296	12,395. —
Wallis	1	18	423. —
Neuenburg	2	37	1,631. —
Genf	1	13	520. —
1914:	94	1735	1) 66,794. 50
1913:	89	1588	61,550. 75

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1913 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Herbst 1913 und im Frühjahr 1914 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte Beiprämien		Ausbezahlte Beiprämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	253	* 25,158. —	239	23,955. —
Bern	639	53,785. —	583	49,915. —
Luzern	231	22,621. —	224	22,017. —
Übertrag	1123	101,564. —	1046	95,887. —

1) Davon mussten Fr. 11,500 aus dem Kredit 1915 entnommen werden, da der Kredit des Berichtsjahres erschöpft war.

Kantone	Zugesicherte Beiprämien		Ausbezahlte Beiprämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Übertrag	1123	101,564. —	1046	95,887. —
Uri	35	2,480. —	35	2,480. —
Schwyz	82	11,370. —	82	11,370. —
Obwalden	29	2,681. 50	29	2,681. 50
Nidwalden	30	2,140. —	30	2,140. —
Glarus	31	3,403. —	28	3,064. —
Zug	36	4,000. —	36	4,000. —
Freiburg	286	26,463. 50	271	25,126. 50
Solothurn	176	13,025. —	173	12,843. —
Baselstadt	10	846. —	10	846. —
Baselland	64	4,534. 75	58	4,188. 75
Schaffhausen	74	6,029. 50	72	5,884. —
Appenzell A.-Rh.	49	4,280. —	43	3,700. —
Appenzell I.-Rh.	34	2,155. —	31	1,985. —
St. Gallen	605	* 60,280. —	534	53,215. —
Graubünden	** 357	** 29,281. —	346	27,693. —
Aargau	138	14,450. —	136	14,056. —
Thurgau	207	14,874. —	200	14,486. —
Tessin	139	10,022. —	135	9,757. 50
Waadt	** 861	** 62,350. —	768	56,650. —
Wallis	147	8,438. —	143	8,276. —
Neuenburg	177	10,825. 50	164	9,973. —
Genf	** 62	** 4,505. —	53	4,010. —
1913:	4752	399,997. 75	4423	374,312. 25
1912:	4135	355,195. 25	3881	333,009. 05

Die Verbände schweizerischer Braunvieh- und Fleckviehzuchtgenossenschaften erhielten je Fr. 2500 als Prämienbeitrag an die Zuchtstiermärkte in Zug und Ostermündigen. Ferner wurde diesen Verbänden die Hälfte der von ihnen zur Förderung der Rindviehzucht gemachten Nettoausgaben rückvergütet. Der Verband schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften erhielt Fr. 6444. 33, der Verband schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften Fr. 6087. 42.

* In der im Geschäftsbericht für 1913 angegebenen Summe fehlen die Prämien einiger aus viehseuchenpolizeilichen Gründen verschobenen Schauen.

** Zugesichert im Frühjahr 1914.

2. Einzelprämiiierung von Zuchtstieren im Jahre 1914.

Im Berichtsjahre wurden für eidgenössische Beiprämiën für Zuchtstiere folgende, den zuerkannten kantonalen Zuchtstierprämiën gleichwertige Beträge zugesichert:

Kantone	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämiën	
	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	253	24,285. —
Bern	576	48,570. —
Luzern	216	21,142. —
Uri	25	1,980. —
Schwyz	95	6,805. —
Obwalden	32	2,684. —
Nidwalden	30	2,140. —
Glarus	32	3,411. —
Zug	35	4,000. —
Freiburg	225	20,797. —
Solothurn	175	12,629. —
Baselstadt	3	292. 50
Baselland	53	3,922. 75
Schaffhausen	75	5,467. —
Appenzell A.-Rh.	48	4,280. —
Appenzell I.-Rh.	18	1,165. —
St. Gallen	446	45,319. 50
Graubünden	*357	*29,281. —
Aargau	128	12,686. 30
Thurgau	200	14,514. 50
Tessin	100	7,290. —
Waadt	407	31,950. —
Wallis	149	8,366. 50
Neuenburg	123	7,360. 50
Genf	49	4,507. —
1914:	3850	324,845. 55
1913:	4714	399,663. 25

3. Einzelprämiiierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die Zusicherung und die Auszahlung von eidgenössischen Prämiën für Kühe und Rinder im Jahre 1914:

* Ausbezahlt im Herbst 1914.

Kantone	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	—	—	172	2,380. —
Bern	1984	33,345. —	2393	35,155. —
Uri	33	300. —	35	860. —
Schwyz	162	1,220. —	19	300. —
Obwalden . .	11	138. —	16	216. 50
Nidwalden . .	40	730. —	14	305. —
Glarus	—	—	100	1,140. —
Zug	—	—	3	21. —
Baselstadt . .	—	—	27	190. 45
Baselland . . .	26	276. —	33	363. 60
Schaffhausen .	—	—	1	17. 50
Appenzell A.-Rh.	—	—	45	560. —
Appenzell I.-Rh.	150	522. 50	53	399. 50
St. Gallen . .	—	—	846	8,653. 50
Graubünden . .	—	—	242	2,586. —
Aargau	—	—	19	219. 50
Thurgau	285	3,910. —	219	2,770. —
Tessin	343	1,958. 50	132	667. 50
Neuenburg . .	—	—	128	558. —
Genf	—	—	157	968. —
1914:	3034	42,400. —	4654	58,331. 05
1913:	7821	99,064. 05	6171	83,766. 70

Der starke Rückgang der Prämien gegenüber dem Vorjahre ist eine Folge der Herabsetzung des Kredites für die Förderung der Rindviehzucht. Das Landwirtschaftsdepartement empfahl den Kantonen durch Kreisschreiben, in erster Linie bei der Einzelprämierung weiblicher Tiere auf Ersparnisse Bedacht zu nehmen. Die meisten Kantone folgten diesem Rate und liessen entweder diese Prämierung ganz fallen oder schränkten sie doch wesentlich ein. Andere Kantone sicherten für Kühe und Rinder nur kantonale Prämien zu und verzichteten auf deren Verdoppelung durch eidgenössische Beiprämien.

4. Prämiierung von Zuchtbeständen.

Von den im Jahre 1913 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.
Zürich	88	*11,119. —	88	11,119. —
Bern	128	13,538. 10	128	13,538. 10
Luzern	23	23,317. —	23	23,317. —
Uri	5	923. —	5	923. —
Obwalden . . .	5	1,475. 35	5	1,475. 35
Nidwalden . . .	6	670. —	6	670. —
Zug	9	1,783. —	9	1,783. —
Freiburg	83	11,679. 50	83	11,679. 50
Solothurn . . .	24	3,171. —	24	3,171. —
Baselland . . .	7	3,635. 75	7	3,635. 75
Appenzell A.-Rh. .	13	1,431. —	13	1,431. —
Appenzell L.-Rh. .	5	278. —	5	278. —
Aargau	25	18,583. —	25	18,583. —
Thurgau	25	7,149. —	25	7,149. —
Tessin	36	3,904. 14	36	3,904. 14
Wallis	49	17,492. —	49	17,492. —
1913:	531	120,148. 84	531	120,148. 84
1912:	574	116,673. 30	568	115,467. 60

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände zugesichert:

Kantone	Zahl der prämiierten Zucht- bestände	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien Fr.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien Fr.
Zürich	90	9,877	10,828. —	43,150. —
Bern	139	14,248	23,546. —	—
Luzern	23	3,186	18,951. —	3,049. —
Übertrag	252	27,311	53,325. —	46,199. —

* Infolge der nachträglichen Abhaltung einiger Zuchtstierschauen musste der ursprünglich zugesicherte Betrag reduziert werden.

Kantone	Zahl der prämiierten Zucht- bestände	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien Fr.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien Fr.
Übertrag	252	27,311	53,325. —	46,199. —
Uri	5	473	1,606. —	267. —
Schwyz	31	4,392	2,876. 16	—
Obwalden . . .	5	648	1,472. 80	—
Nidwalden . . .	6	661	102. —	—
Glarus	11	1,192	366. —	2,455. 04
Zug	9	1,340	1,047. —	3,150. —
Freiburg	86	9,492	12,492. —	37,815. 05
Solothurn . . .	24	1,660	1,506. —	2,432. —
Baselland . . .	8	166	3,616. 25	513. 75
Appenzell A.-Rh. .	13	1,193	2,912. —	329. —
Appenzell L.-Rh. .	5	488	1,542. 50	—
Aargau	25	2,387	16,178. 70	1,811. 30
Thurgau	25	2,243	4,687. 20	—
Tessin	36	1,199	4,714. 35	—
Wallis	51	4,194	14,263. 50	6,586. 50
1914:	592	59,039	122,707. 46	101,558. 64
1913:	531	43,053	120,148. 50	61,631. 50

5. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden 18 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 4600 ausgerichtet. Die unterstützten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 1, Bern 4, Freiburg 1, Solothurn 2, Baselland 1, Graubünden 5, Thurgau 1 und Genf 3.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die Auszahlung der im Jahre 1913 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1914 zugesicherten Prämien für Zuchteber, Ziegenböcke und Widder.

I. Auszahlung der im Jahre 1913 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Kleinvieh.

Kantone	Für Zuchteber				Für Ziegenböcke				Für Widder			
	Zugesichert		Ausbezahlt		Zugesichert		Ausbezahlt		Zugesichert		Ausbezahlt	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	
Zürich	54	* 2,990. —	51	2,900. —	140	2,440. 85	119	2,105. 10	8	140. —	5	87. 50
Bern	134	2,907. 50	119	2,672. 50	345	5,321. —	311	4,867. —	67	444. —	62	413. —
Luzern	177	4,445. —	156	3,755. —	24	200. —	20	145. —	4	64. —	4	64. —
Uri	2	30. —	1	12. 50	7	87. 50	4	50. —	10	137. 50	7	90. —
Schwyz	19	600. —	17	550. —	47	1,007. —	37	902. —	27	406. —	23	311. —
Obwalden	17	445. —	16	410. —	28	161. —	24	141. —	9	49. —	6	31. —
Nidwalden	7	240. —	7	240. —	6	90. —	6	90. —	—	—	—	—
Glarus	7	245. —	7	245. —	36	295. —	28	235. —	—	—	—	—
Zug	5	50. —	5	50. —	6	50. —	3	32. —	11	49. —	9	42. —
Freiburg	58	1,539. 75	54	1,452. 75	61	793. 75	56	736. 25	55	647. 50	51	600. —
Solothurn	33	795. —	33	795. —	78	1,812. —	75	1,747. —	26	379. —	25	364. —
Baselland	18	327. 50	14	232. 50	64	675. —	56	590. —	—	—	—	—
Schaffhausen	40	951. 40	35	837. 80	45	537. —	40	468. —	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	23	840. —	21	760. —	5	120. —	5	120. —	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	17	525. —	13	380. —	18	143. —	12	97. —	—	—	—	—
St. Gallen	80	2,182. —	51	1,416. 75	130	1,640. 50	102	1,312. —	97	1292. 70	77	1104. 70
Graubünden	42	1,250. —	37	1,120. —	193	1,315. —	174	1,200. —	445	3395. —	417	3165. —
Aargau	16	430. —	14	360. —	75	570. —	63	480. —	—	—	—	—
Thurgau	44	1,182. 35	36	979. 55	41	620. —	32	510. —	—	—	—	—
Tessin	30	965. —	30	965. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	68	1,595. —	55	1,315. —	100	860. —	76	655. —	97	640. —	77	515. —
Wallis	21	745. —	20	720. —	84	429. 60	80	417. 10	144	942. 05	136	907. 05
Neuenburg	25	510. —	20	420. —	8	52. 50	8	52. 50	4	25. —	4	25. —
Genf	7	265. —	6	235. —	5	85. —	5	85. —	—	—	—	—
1913:	944	26,055. 50	818	22,824. 35 ¹	1546	19,305. 70	1336	17,036. 95 ²	1004	8610. 75	903	7719. 25 ³
			(89,3 %)	(87,6 %)			(86,3 %)	(88,2 %)			(89,9 %)	(89,5 %)
1912:	893	23,547. —	727	19,444. —	1575	19,512. 75	1299	16,340. 40	1046	8458. 65	925	7425. 25
			(81,6 %)	(82,6 %)			(82,5 %)	(83,7 %)			(87,4 %)	(87,8 %)

Aus dem Kredit von 1915 wurden ausbezahlt: ¹ Fr. 3755. ² Fr. 165. ³ Fr. 104.

* Der ursprünglich zugesicherte Prämienbetrag wurde infolge der nachträglichen Abhaltung einiger Schauen erhöht.

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien für Kleinvieh im Jahre 1914.

Kantone	Für Zuchteber		Für Ziegenböcke		Für Widder	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	62	3,100. —	155	2,631. 10	11	152. 50
Bern	107	2,520. —	303	6,308. —	59	401. —
Luzern	142	4,095. —	20	175. —	4	61. —
Obwalden	19	495. —	20	122. —	8	43. —
Nidwalden	7	145. —	6	60. —	—	—
Glarus	5	200. —	33	355. —	—	—
Zug	5	50. —	7	50. —	9	50. —
Freiburg	57	1,737. —	50	704. —	44	522. 50
Solothurn	29	605. —	85	1,684. —	19	212. —
Baselland	16	300. —	63	607. 50	—	—
Schaffhausen	44	1,077. —	43	544. 50	—	—
Appenzell A.-Rh.	22	770. —	9	160. —	—	—
Appenzell L.-Rh.	13	400. —	21	139. —	—	—
St. Gallen	85	2,487. —	144	1,811. 25	97	1238. —
Aargau	16	470. —	59	530. —	—	—
Thurgau	38	1,027. 75	41	607. 50	—	—
Tessin	34	1,015. —	—	—	—	—
Waadt	57	1,350. —	55	495. —	51	327. 50
Wallis	27	920. —	73	320. 50	124	869. 60
Neuenburg	17	277. 50	13	105. —	4	17. 50
Genf	4	150. —	6	130. —	—	—
1914:	806	23,191. 25	1206	17,539. 35	430	3894. 60
1913:	916	24,745. 50	1146	19,305. 70	1004	8610. 75

Dem Verband schweizerischer Schweinezüchtgenossenschaften und Einzelzüchter wurde an den im Mai 1914 abgehaltenen Zuchtebermarkt in Langenthal ein Beitrag von Fr. 1500. — verabfolgt.

III. Prämierung von Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Von den im Jahre 1913 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

1. Schweinezuchtgenossenschaften.

Kantone	Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Bern	1	450. —	—	—
Luzern	8	938. —	8	645. —
Freiburg	7	449. 55	7	449. 55
Appenzell I.-Rh. .	1	262. —	1	209. —
St. Gallen	9	1252. 15	9	1252. 15
Thurgau	2	228. —	2	228. —
Wallis	1	133. 50	—	—
Zusammen 1913:	29	3713. 20	27	2783. 70
1912:	27	2997. 05	26	2581. 95

2. Ziegenzuchtgenossenschaften.

Kantone	Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	47	4,969. 65	24	2,901. 50
Bern	21	4,083. —	21	4,083. —
Luzern	1	82. —	1	82. —
Freiburg	4	374. —	4	374. —
Solothurn	29	1,418. 90	27	1,318. 80
Baselland	2	260. —	2	260. —
Schaffhausen . . .	2	180. —	2	180. —
Appenzell I.-Rh. .	1	292. —	—	—
St. Gallen	39	2,701. 10	39	2,701. 10
Aargau	2	303. —	2	303. —
Thurgau	9	261. 80	9	261. 80
Zusammen 1913:	157	14,925. 45	131	* 12,465. 20
1912:	125	10,509. 35	101	8,427. 20

* Hiervon wurden Fr. 5786.80 aus dem Kredit von 1915 ausbezahlt, weil derjenige des Jahres 1914 nicht ausreichte.

Im Berichtsjahre wurden eidgenössische Prämien zugesichert:

Kantone	Schweinezuchtgenossenschaften			Ziegenzuchtgenossenschaften		
	Anzahl	Zahl der prämierten Tiere	Betrag der eidg. Prämien Fr.	Anzahl	Zahl der prämierten Tiere	Betrag der eidg. Prämien Fr.
Zürich	—	—	—	65	5,062	5,913.25
Bern	—	—	—	21	624	3,770.—
Luzern	7	163	894.—	1	40	80.—
Freiburg	8	186	674.30	5	171	416.—
Solothurn	—	—	—	28	1021	2,018.90
Baselland	—	—	—	1	17	85.—
Schaffhausen	—	—	—	3	91	248.50
Appenzell I.-Rh.	1	35	265.—	1	86	220.—
St. Gallen	14	342	1,221.80	43	1,262	2,656.25
Aargau	2	47	186.50	5	155	507.50
Thurgau	3	150	195.80	9	252	239.85
Wallis	2	61	400.—	2	51	46.80
Neuenburg	—	—	—	2	48	80.—
Zusammen	37	984	3,837.40	186	8,880	16,282.05

IV. Gründungsbeiträge von Kleinviehzuchtgenossenschaften für 1914.

Die Tabelle auf Seite 203 gibt Aufschluss über die an Kleinviehzuchtgenossenschaften ausgerichteten Gründungsbeiträge.

D. Förderung der Schlachtviehproduktion.

Der für die Förderung der Schlachtviehproduktion bewilligte Kredit von Fr. 10,000 wurde auf die nachbezeichneten Mastvieh-ausstellungen nach Massgabe des Lebendgewichts der aufgeführten und prämierten Tiere verteilt:

Ausstellungsort	Lebendgewicht der aufgeführten Tiere kg.	Bundesbeitrag Fr.
Winterthur	123,022	2,901
Langenthal	122,300	2,877
Freiburg	178,919	4,222
Zusammen	424,241	10,000

Gründungsbeiträge an Kleinviehzuchtgenossenschaften 1914.

Kantone	Schweinezucht- genossenschaften		Eberhaltungs- genossenschaften		Ziegenzucht- genossenschaften		Bockhaltungs- genossenschaften		Widderhaltungs- genossenschaften		Total	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich . . .	—	—	—	—	4	440	—	—	—	—	4	440
Bern	—	—	—	—	4	400	12	775	—	—	16	1175
Schaffhausen .	—	—	—	—	1	100	—	—	—	—	1	100
St. Gallen . .	—	—	—	—	6	720	—	—	—	—	6	720
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	70	1	70
Aargau	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Thurgau	—	—	—	—	3	300	—	—	—	—	3	300
Zusammen	1	150	—	—	18	1960	12	775	1	70	32	2955

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Boden- und Alpverbesserungsunternehmen, einschliesslich Nachsubventionen und Nachträge für früher genehmigte Projekte, wurden im Berichtsjahre zugesichert bzw. ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte Bundesbeiträge		Ausbezahlte Bundesbeiträge
	Zahl der Projekte	Fr.	Fr.
Zürich	21	89,112. 50	123,281. 50
Bern	29	255,163. —	248,275. 48
Luzern	22	88,280. —	84,273. 57
Uri	6	4,231. —	7,531. 63
Schwyz	6	3,229. —	46,045. 30
Obwalden	7	6,865. —	2,789. 30
Nidwalden	5	3,900. —	6,072. 31
Glarus	6	17,241. —	10,611. 84
Zug	1	57,200. —	—
Freiburg	16	35,269. 20	46,569. 77
Solothurn	6	10,220. —	20,020. —
Baselland	8	14,270. —	18,554. 94
Schaffhausen	3	10,240. —	19,551. 69
Appenzell A.-Rh.	7	7,812. —	8,011. 77
Appenzell I.-Rh.	4	2,464. —	2,314. 02
St. Gallen	28	186,480. —	67,756. 85
Graubünden	13	22,774. —	56,373. 20
Aargau	5	49,175. —	58,254. 65
Thurgau	4	43,525. —	21,714. 60
Tessin	27	45,127. —	51,768. 34
Waadt	16	178,540. —	128,267. 04
Wallis	35	95,985. —	109,828. 86
Neuenburg	—	—	4,661. 87
Zusammen 1914:	275	1,227,102. 70	1,142,528. 53
1913:	330	1,217,392. 52	1,114,047. 52
1912:	419	1,471,960. 30	1,273,232. 89

In den ausgerichteten Beträgen sind auch Abschlagszahlungen an die Kosten von noch nicht vollständig ausgeführten Unternehmen inbegriffen. Die Leistung von Teilzahlungen auf Rechnung der zugesicherten Bundessubvention erfolgt, wenn gleichzeitig der entsprechende Anteil der übrigen, von den Kantonen, Gemeinden etc. zuerkannten Beiträge ausgerichtet wird.

An die Besoldungen der kantonalen Kulturingenieure und für kulturtechnische Arbeiten der Kantone wurden Bundesbeiträge von Fr. 50,720.56 ausgerichtet. Für die Besichtigung und Begutachtung von Projekten und für die Herausgabe der Druckschrift „Das Bodenverbesserungswesen der Schweiz“ auf den Anlass der Landesausstellung wurden Fr. 2318.10 verausgabt.

Im weitem haben wir das Departement ermächtigt, an Kantone, landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände und Vereinigungen von Getreidezüchtern für ihre Leistungen zur Beschaffung vorzüglichen Saatgetreides für die Feldbestellung im Herbst 1914 unter von diesem festgesetzten Bedingungen Entschädigungen zu verabfolgen. Die hierfür gemachten Ausgaben aus dem Kredite für Bodenverbesserungen beziffern sich auf Fr. 4415.01. Die Bestreitung dieser Ausgaben aus diesem Kredite erschien uns gerechtfertigt, weil die Beschaffung vorzüglichen Saatgutes dem gleichen Zwecke dient, wie die Verbesserung des Bodens: der Erhöhung der Bodenerträge.

Die auf dieser Budgetrubrik unverwendet gebliebene Restanz von Fr. 17.80 wurde dem 1912 begründeten Bodenverbesserungsfonds einverleibt, der gegenwärtig einen Bestand aufweist von Fr. 215,909.47.

Im Berichtsjahre sind vom Abteilungssekretär für Bodenverbesserung 38 Projekte besichtigt worden. Ausserdem wurden von ihm 69 mit Bundesbeiträgen ausgeführte Bodenverbesserungen (60 Weganlagen, 5 Drainagen, zwei Stallbauten und je 1 Güterzusammenlegung und Drahtseilanlage) auf ihren gegenwärtigen Zustand untersucht. Auch diesmal mussten die kantonalen Behörden in einer Reihe von Fällen ersucht werden, für Ausbesserung und besseren Unterhalt der subventionierten Unternehmen besorgt zu sein.

IV. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Die Zollämter St. Margrethen-Strasse, Buch-Grenze und Ascona wurden für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 geöffnet.

b. Die Anlage neuer Versuchsfelder mit amerikanischen Reben wurde gestattet den Kantonen Zürich 6, Baselland 4, Aargau 3 und Thurgau 1.

2. Beiträge an die Kosten der Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1913.

Den Kantonen, die im Jahre 1913 Auslagen zur Bekämpfung der Reblaus gemacht haben, wurde an folgende Posten ein Bundesbeitrag von 50 % bewilligt:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigungen	Zu- sammen	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich .	34,012. 50	2,751. 50	13,637. 09	50,401. 09	25,200. 54
2. Bern . .	4,809. —	879. 67	481. 25	6,169. 92	3,084. 96
3. Freiburg .	1,286. 20	1,106. 82	49. 90	2,442. 92	1,221. 46
4. Baselland.	86. 40	—	883. 15	969. 55	484. 75
5. Aargau .	3,650. 75	1,113. —	5,168. 95	9,932. 70	4,966. 35
6. Thurgau .	4,691. 45	966. 35	1,038. 54	6,696. 34	3,348. 17
7. Waadt .	49,460. 50	62,130. 94	9,631. 35	121,222. 79	60,611. 40
8. Wallis . .	752. 50	77. —	135. 70	965. 20	482. 60
9. Neuenburg	10,555. 05	6,393. 20	3,102. 20	20,050. 45	10,025. 22
1914 :	109,304. 35	75,418. 48	34,128. 13	218,850. 96	109,425. 45
1913 :	105,565. 60	62,665. 90	24,576. 09	192,807. 59	96,403. 78

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1914.

Die von den Kantonen erstatteten Berichte enthalten darüber folgende Angaben:

Kantone	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche m ²
	infizierten Gemeinden	Infektions- punkte	infizierten Stöcke	
1. Zürich 1914	8	19	65	599
" 1913	13	37	138	1392
Abnahme	5	18	73	793
2. Bern 1914 *).				
3. Freiburg 1914	—	—	—	—
" 1913	2	5	405	2105
Abnahme	2	5	405	2105

*) Die Nachforschungen konnten nur in drei Gemeinden vorgenommen werden. Neue Reblausherde wurden nicht entdeckt, so dass wie bisher nur eine einzige Gemeinde als infiziert gelten kann.

Kantone	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche m ²
	infizierten Gemeinden	Infektions- punkte	infizierten Stöcke	
4. Baselland 1914	—	—	—	—
„ 1913	2	2	3077	1834
Abnahme	2	2	3077	1834
5. Aargau 1914	2	5	5,576	2,661
„ 1913	2	7	32,337	15,060
Abnahme	—	2	26,761	12,399
6. Thurgau 1914	1	5	16	150
„ 1913	3	6	21	120
Ab- bzw. Zunahme	—2	—1	—5	+30
7. Waadt 1914	56	630	14,847	48,220
„ 1913	95	1868	69,058	183,433
Abnahme	39	1238	54,211	135,213
8. Neuenburg 1914	8	108	3,418	4,568
„ 1913	10	645	15,348	29,118
Abnahme	2	537	11,930	24,550

Die Zahlen zeigen durchwegs eine starke Abnahme der Reb-
lausherde, leider geben sie aber kein vollständiges Bild von der
Ausbreitung der Reblaus in den betroffenen Kantonen. Wegen
Mangel an Arbeitskräften infolge der allgemeinen Mobilisation
konnten die Untersuchungen der Weinberge nicht überall mit
der wünschbaren Gründlichkeit, zum Teil überhaupt nicht durch-
geführt werden, so dass jedenfalls viele Reblausherde der Ent-
deckung entgangen sind.

B. Bekämpfung des falschen Mehltaus der Reben.

Der Bund verabfolgte bisher den Kantonen im Sinne des
Bundesbeschlusses vom 15. April 1910 an die Kosten der Mass-
nahmen zur Bekämpfung des falschen Mehltaus der Reben Bei-
träge in der Höhe der Leistungen der Kantone und Gemeinden,
jedoch nicht mehr als 25 % der Kosten für die Beschaffung der

Kupfersalze. Mit Rücksicht auf die durch eine Reihe von Fehljahren verursachte bedrängte Lage der Weinbauern ermächtigten wir das Landwirtschaftsdepartement mit Beschluss vom 6. März 1914, der Eingabe einer von den weinbautreibenden Kantonen veranstalteten Konferenz um vermehrte Subventionierung teilweise Folge zu geben und den Kantonen für das Jahr 1914 einen Bundesbeitrag bis auf 35 % der Kosten der Kupfersalze in Aussicht zu stellen, sofern die kantonalen und Gemeindebeiträge ebenfalls entsprechend erhöht werden. Die meisten weinbautreibenden Kantone beanspruchten in der Folge den erhöhten Bundesbeitrag und es erreichte dieser die aussergewöhnliche Höhe von Fr. 293,516. 04. Zur Bestreitung dieser Summe reichte der zur Verfügung stehende Kredit für Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen, nicht aus. Um ein Nachtragskreditbegehren zu vermeiden, ermächtigten wir das Landwirtschaftsdepartement, den Fehlbetrag von Fr. 98,723. 99 aus dem Kredit F III 16, Beiträge an die Kosten der Erneuerung der Weinberge, zu entnehmen.

Die Kantone erhielten folgende Bundesbeiträge:

Kanton	Reb- besitzer	Reb- areal ha	Kosten der Kupfersalze Fr.	Beitrag v. Kanton und Gemeinden Fr.	Bundes- beitrag Fr.
1. Zürich	9,908	3,050	155,891. 30	54,000. 26	54,000. 26
2. Bern	1,524	392	21,964. 85	9,796. 10	7,687. 70
3. Glarus	9	2	60. 75	15. 20	15. 20
4. Freiburg	353	142	11,622. 05	4,105. 83	4,067. 72
5. Solothurn	78	12	392. 90	137. 55	137. 55
6. Baselstadt	188	19	905. 12	452. 56	316. 80
7. Baselland	1,299	143	5,816. 48	3,124. 80	2,168. 05
8. Schaffhausen . . .	3,405	682	47,670. 04	13,620. 41	13,620. 41
9. St. Gallen	2,274	272	13,323. 40	4,339. 68	4,339. 67
10. Graubünden . . .	941	273	13,097. 42	3,274. 35	3,274. 35
11. Aargau	6,751	998	27,501. 10	4,928. 13	4,928. 13
12. Thurgau	1,650	378	27,272. 76	6,818. 19	6,818. 19
13. Tessin	2,834	917	42,094. 10	9,111. 27	9,047. 07
14. Waadt	5,738	5,598	343,355. 07	120,000. —	120,000. —
15. Wallis	3,272	1,104	64,293. 44	19,698. 55	19,698. 55
16. Neuenburg	2,027	1,000	66,132. 52	33,066. 26	23,146. 39
17. Genf	1,027	1,017	61,363. 65	20,250. —	20,250. —
Zusammen 1914:	43,278	15,999	902,756. 95	306,739. 14	293,516. 04
1913:	36,546	14,392	835,022. 51	133,601. 20	126,687. 21

C. Hagelversicherung.

Wie bisher, wurden auch im Berichtsjahre den Kantonen ihre Ausgaben zur Unterstützung der Versicherung der landwirtschaftlichen Kulturen gegen Hagelschlag vom Bunde zur Hälfte zurückvergütet. Die Zusammenstellung auf Seite 210 gibt Aufschluss über den Umfang der Versicherung und die geleisteten Beiträge.

Die Leistungen der Kantone an die Hagelversicherung sind recht ungleiche. Bisher übernahm der Bund, unbekümmert um den Umfang dieser Leistungen, stets die Hälfte der kantonalen Ausgaben zu seinen Lasten. Die derzeitige finanzielle Lage der Eidgenossenschaft zwang uns, auch bei der Unterstützung der Hagelversicherung auf Ersparnisse bedacht zu sein. Dabei schien es uns das zweckmässigste, die bisherigen Grundlagen für die Berechnung des Bundesbeitrages beizubehalten, diesen Beitrag aber nach oben zu beschränken. Wir fassten deshalb am 11. Dezember 1914 den Beschluss, es seien den Kantonen vom Jahre 1915 an wie bisher für die Unterstützung der Hagelversicherung Bundesbeiträge in der Höhe der kantonalen Leistungen zu verabfolgen, jedoch höchstens 50 % der Policekosten, bis 20 % der Versicherungsprämien für Weinreben und bis 12,5 % der Prämien für andere landwirtschaftliche Kulturen. Es ist zu hoffen, diese Beschränkung des Bundesbeitrages werde keinen Rückgang der Versicherung zur Folge haben.

D. Viehversicherung.

Den Kantonen wurden an die obligatorische Viehversicherung Beiträge in der Höhe ihrer eigenen Leistungen verabfolgt. Umfang der Versicherung und Höhe der Beiträge sind aus der Zusammenstellung auf Seite 211 ersichtlich.

Von den 17 Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung eingeführt haben, verabfolgen 12 ihre Beiträge nach der Zahl der versicherten Tiere, 3 nach der Prämienzahlung der Versicherten und 2 nach der ausbezahlten Schadenvergütung. Während bei der Leistung eines festen, ohne Rücksicht auf den eingetretenen Schaden festgesetzten Staatsbeitrages für jedes versicherte Tier die Versicherungskassen selbst das grösste Interesse an einem sparsamen Betrieb haben, nimmt dieses Interesse ab, sobald sich die Beiträge von Kanton und Bund nach der Höhe der von den Mitgliedern bezahlten Prämien oder nach der

Förderung der Hagelversicherung 1914.

Kantone	Polizen	Versicherungs- summe	Prämien	Kantonale Auslagen (inkl. Bundesbeitrag)			Bundesbeitrag
				a. Policen- kosten	b. Beitrag an die Prämien	c. Zusammen	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	5198	5,151,040. —	107,663. 10	10,282. 90	26,915. 62	37,198. 52	18,599. 26
2. Bern	14335	20,603,830. —	266,108. 90	36,870. 50	67,095. 58	103,966. 08	51,983. 04
3. Luzern	5933	13,544,460. —	207,206. 80	12,981. 40	41,441. 36	54,422. 76	27,211. 38
4. Schwyz	883	1,630,590. —	30,157. 80	1,664. 20	9,047. 34	10,711. 54	5,355. 77
5. Unterwalden ob d. W.	353	312,400. —	6,673. 30	637. 70	1,334. 66	1,972. 36	986. 18
6. Unterwalden nid d. W.	521	468,450. —	10,056. 40	—	2,011. 28	2,011. 28	1,005. 64
7. Zug	956	2,319,350. —	45,557. 70	2,052. 20	13,667. 31	15,719. 51	7,859. 75
8. Freiburg	1881	3,035,910. —	30,093. 80	3,600. 70	6,018. 76	9,619. 46	4,809. 73
9. Solothurn	4987	4,059,210. —	50,949. 30	9,184. 30	10,343. 43	19,527. 73	9,763. 87
10. Baselstadt	43	112,070. —	1,601. 20	80. 90	640. 48	721. 38	360. 69
11. Baselland	2675	1,746,260. —	24,042. 20	5,206. 10	7,796. 05	13,002. 15	6,501. 07
12. Schaffhausen	2365	1,999,720. —	35,460. —	4,199. 50	8,864. 96	13,064. 46	6,532. 23
13. Appenzell A.-Rh.	800	1,107,540. —	6,075. 47	1,463. —	4,612. 47	6,075. 47	3,037. 73
14. Appenzell I.-Rh.	120	227,780. —	2,656. 40	120. —	398. 61	518. 61	259. 30
15. St. Gallen	3560	4,400,800. —	52,983. 40	8,202. —	11,447. 75	19,649. 75	9,824. 87
16. Aargau	12329	7,180,800. —	103,806. 30	21,200. 90	18,676. 87	39,877. 77	19,938. 88
17. Thurgau	3622	2,970,450. —	35,816. 10	6,307. 30	10,219. 53	16,526. 83	8,263. 41
18. Waadt	4028	6,910,200. —	150,477. —	11,364. 20	57,583. 82	68,948. 02	34,474. 01
19. Wallis	71	53,110. —	2,350. 60	190. 20	705. 18	895. 38	447. 69
20. Neuenburg	1275	1,622,084. —	67,957. 05	759. 10	33,977. 25	34,736. 35	17,368. 17
21. Genf	726	1,900,350. —	86,807. —	1,667. 40	52,084. 20	53,751. 60	26,875. 80
	66661	81,356,404. —	1,324,499. 82	138,034. 50	384,882. 51	522,917. 01	261,458. 47

Förderung der Viehversicherung 1913.

Kanton		Ver- sicherungs- summe	Stückzahl	Schaden- fälle	Schadenvergütung		Kantonsbeitrag		Bundes- beitrag
					absolut	für den Schaden- fall	absolut	für ein Stück Vieh	
		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	{ Grossvieh	57,237,477	105,707	4,534	962,788. 50	212. —	216,024. 53	2. 04	222,124. 27
	{ Kleinvieh	1,446,998	17,050	769	27,532. 70	36. —	6,099. 74	0. 36	
2. Bern	{ Grossvieh	?	224,320	5,463	847,000. 91	155. —	224,320. —	1. —	225,148. —
	{ Kleinvieh	?	4,140	259	6,841. 59	26. —	828. —	— 20	
3. Uri		6,379,260	11,501	403	94,944. 41	236. —	31,896. 28	2. 77	31,896. 28
4. Glarus		6,403,790	12,727	467	97,159. 45	208. —	20,000. —	1. 57	20,000. —
5. Freiburg		38,379,610	72,429	1,876	162,025. 71	86. —	57,943. 20	— 80	57,943. 20
6. Solothurn	{ Grossvieh	18,211,800	42,259	1,181	136,433. 61	116. —	42,259. —	1. —	44,629. —
	{ Ziegen	300,360	7,900	508	10,740. 57	21. —	2,370. —	— 30	
7. Baselstadt		?	1,703	75	16,776. 25	224. —	4,923. 50	2. 89	4,923. 50
8. Baselland	{ Grossvieh	?	17,280	607	52,083. 76	86. —	17,280. —	1. —	17,514. —
	{ Ziegen	?	585	44	726. 15	16. —	234. —	— 40	
9. Schaffhausen	{ Grossvieh	6,674,440	11,463	428	127,743. 32	298. —	31,873. 65	2. 78	33,902. 75
	{ Kleinvieh	359,115	3,591	184	8,140. 14	44. —	2,029. 10	— 57	
10. Graubünden		37,149,269	72,598	2,373	694,985. 39	293. —	147,567. 65	2. 03	147,567. 65
11. Aargau	{ Grossvieh	?	73,978	2,245	178,089. 10	79. —	73,978. —	1. —	77,795. 10
	{ Ziegen	?	7,680	476	7,755. 72	16. —	*) 3,817. 10	— 50	
12. Thurgau	{ Tiere üb. 1 1/2 J.	?	55,752	2,782	348,882. 98	110. —	55,752. —	1. —	61,911. —
	{ „ unt. 1 1/2 J.	?	12,318	393			6,159. —	— 50	
13. Tessin		2,246,537	6,669	180	35,775. 95	199. —	4,985. 79	0. 75	4,985. 79
14. Waadt		30,495,434	63,066	1,483	318,426. 09	214. —	73,935. —	1. 17	73,935. —
15. Wallis		8,314,027	26,489	575	87,070. 35	151. —	26,489. —	1. —	26,489. —
16. Neuenburg		?	10,918	252	42,649. 30	169. —	11,457. 99	1. 05	11,457. 99
17. Genf		6,596,953	10,910	318	49,575. 35	156. —	21,820. —	2. —	21,820. —
Zusammen	{ Grossvieh	?	832,087	25,635	4,252,410. 43	166. —	1,068,664. 59	1. 28	1,084,042. 53
	{ Kleinvieh	?	40,946	2,240	61,736. 87	28. —	15,377. 94	0. 38	
			873,033	27,875	4,314,147. 30		1,084,042. 53		

*) Eine Kasse nur für 2/3 und eine nur für 1/3 Jahr.

Schadenvergütung richten. Dementsprechend beanspruchten die Versicherungskassen der Kantone, in denen die Beiträge mit den Prämien oder mit dem Schaden wachsen, stets bedeutend höhere Subventionen, als die in den Kantonen mit festen Beiträgen erhielten. Zudem wuchsen die Ansprüche der erstgenannten Kassen von Jahr zu Jahr. Eine einheitlichere Regelung der Beitragsleistung des Bundes erwies sich je länger je mehr als notwendig und wurde vom Landwirtschaftsdepartement schon vor dem Ausbruch des Krieges ins Auge gefasst. Die dringende Notwendigkeit, Ersparnisse zu machen, beschleunigte die Aufstellung neuer Vorschriften. Durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1914 wurde der Beitrag des Bundes an die Viehversicherung für die Zukunft auf höchstens Fr. 1 für jedes versicherte Stück Rindvieh und 40 Rappen für jedes versicherte Stück Kleinvieh beschränkt. Um den Kantonen und Versicherungskassen den Übergang zum neuen Subventionssystem zu erleichtern, darf für das Versicherungsjahr 1914 ein Bundesbeitrag bis auf Fr. 1. 50 für jedes Stück Rindvieh und 50 Rappen für jedes Stück Kleinvieh ausgerichtet werden.

Diese Beschränkung des Bundesbeitrages dürfte einen ökonomischeren Betrieb einzelner Viehversicherungskassen zur Folge haben, ohne die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich zu beeinträchtigen.

V. Beiträge an die Kosten der Erneuerung der Weinberge.

Die in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 27. September 1907 für die Erneuerung von durch die Reblaus zerstörten oder gefährdeten Weinbergen ausgerichteten Beiträge erreichen folgende Summen:

Kantone	Erneuerte Weinbergsfläche ha	Kantonsbeitrag für den m ²		Bundesbeitrag Fr.
		Fr.	Total Fr.	
Freiburg . .	0,0766	0,15	114. 90	114. 90
Tessin . .	? ¹⁾	0,02 ²⁾	1,854. 46	1,854. 46
Waadt . .	112,8719	0,15	169,307. 85	169,307. 85
Neuenburg .	25,9098	0,15	38,595. 60	38,595. 60
Genf . .	32,8422	0,10	32,842. 20	32,842. 20
Zusammen		1914:	242,715. 01	242,715. 01
		1913:	251,215. 35	251,215. 34

¹⁾ Pflänzlinge. ²⁾ Für den Pflänzling.

Vom budgetierten Kredite von Fr. 500,000 konnten nach Abzug der oben genannten Summe und des für die Bekämpfung des falschen Mehлтаues in Anspruch genommenen Betrages von Fr. 98,723.99 noch Fr. 158.561 dem Erneuerungsfonds zugewiesen werden, der damit die Höhe von Fr. 2,016,319.89 erreicht.

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine wurde durch die allgemeine Mobilmachung beeinträchtigt, weshalb die bewilligten Kredite nicht durchwegs voll in Anspruch genommen werden konnten. Nach Prüfung der eingereichten Rechnungen und Belege wurden den Hauptvereinen an folgende Ausgaben Beiträge verabfolgt:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 12,227. 65
2. Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften	„ 1,442. 42
3. Förderung des Pflanzenbaues	„ 5,039. 90
4. „ „ Obstbaues	„ 1,508. 05
5. „ „ der Schweinezucht	„ 713. 60
6. „ „ Ziegenzucht	„ 900. —
7. „ „ Geflügelzucht	„ 1,000. —
8. „ „ Bienenzucht	„ 1,000. —
9. „ „ Kaninchenzucht	„ 700. —
	Fr. 24,531. 62

(Kredit Fr. 32,000, Bundesbeitrag Fr. 24,531.62.)

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 1,934. 85
2. Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften	„ 1,746. 15
3. Käseinspektionen und -Prämierungen	„ 2,700. —
4. Prämierung von Gutswirtschaften	„ 6,407. 65
5. Förderung der Geflügelzucht	„ 669. 05
6. „ „ Bienenzucht	„ 250. —
7. Dienstbotenprämierung	„ 201. —
8. Förderung des Tabakbaues	„ 200. —
9. „ „ Weinbaues	„ 800. —
10. Samenmärkte und Saatgutzüchtung	„ 1,268. 30
	Fr. 16,177. —

(Kredit Fr. 17,000, Bundesbeitrag Fr. 16,177.)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	62. —
2. Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften	"	787. 88
3. Förderung des Obstbaues	"	454. 93
4. Prämiierung rationeller Düngieranlagen	"	2092. 30
5. " von Gemüsegärten	"	613. 80
6. Förderung der Geflügelzucht	"	150. —
7. Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen	"	844. 55
	<u>Fr.</u>	<u>5005. 46</u>

(Bundesbeitrag Fr. 4500, entsprechend dem Kredit.)

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	1054. 80
2. Alpstatistik	"	526. 65
3. Alpinspektionen	"	3340. 85
4. Alpwirtschaftliche Drucksachen	"	2971. 60
5. Schweiz. Landesausstellung (Arbeiten, die später als Unterrichtsmaterial an Kursen dienen sollen)	"	836. 35
	<u>Fr.</u>	<u>8730. 25</u>

Mit Rücksicht auf die grossen Kosten, die dem alpwirtschaftlichen Verein aus der Drucklegung des Schlussbandes der Alpstatistik erwachsen sind, haben wir ihm den ganzen Kredit von Fr. 9000 zur Verfügung gestellt, wogegen der Verein dem Landwirtschaftsdepartement eine grössere Anzahl Exemplare dieses Schlussbandes, sowie die 20 kantonalen Bände der Alpstatistik in je zwei Exemplaren abzutreten hat.

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	1735. 70
2. Bibliotheken und Sammlungen	"	1701. 74
3. Mustergärten und Prämiierungen	"	5884. 19
	<u>Fr.</u>	<u>9321. 63</u>

(Kredit Fr. 9500, Bundesbeitrag Fr. 9294.90.)

Dem schweizerischen Bauernverbände wurde an die Kosten seines Sekretariates ein Bundesbeitrag von Fr. 25,000 und für die Erhebungen über die Rentabilität der schweizerischen

Landwirtschaft ein Beitrag von Fr. 15,000, zusammen Fr. 40,000 ausgerichtet.

Über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Hauptvereine und des Bauernsekretariates geben deren Jahresberichte und sonstigen Veröffentlichungen Aufschluss.

VII. Schweizerische Landesausstellung in Bern.

An der schweizerischen Landesausstellung in Bern war eine besondere Abteilung für „Förderung der Landwirtschaft“, auch wissenschaftliche Abteilung genannt, vorgesehen. Diese Abteilung sollte ein Bild geben über die Massnahmen und Erfolge zur Förderung der Landwirtschaft durch Bund und Kantone, eidgenössische und kantonale landwirtschaftliche Versuchs- und Lehranstalten, Vereine, Genossenschaften und Private. Im Interesse der Vollständigkeit des zu bietenden Bildes, sowie in Würdigung der Bestimmungen des Ausstellungsprogrammes und der vom Gruppenkomitee geäusserten Wünsche, entschloss sich das Landwirtschaftsdepartement, die Massnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft an der Ausstellung zur Darstellung zu bringen und auch die schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Zürich, Bern, Lausanne und Wädenswil zur Beteiligung zu veranlassen.

Die Abteilung Landwirtschaft hatte sich die Aufgabe gestellt, die Massnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft seit ihrem Beginn um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bis Ende 1912 übersichtlich und graphisch darzustellen. Die Ergebnisse der hierfür erforderlichen Studien wurden ausserdem in folgenden zwei Schriften behandelt:

1. Das Bodenverbesserungswesen der Schweiz. Bei K. J. Wyss, in Bern, 1914.

2. Die Massnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft, 1851—1912. Im Band XVIII des landwirtschaftlichen Jahrbuches der Schweiz, bei K. J. Wyss, in Bern, 1914.

Die Kosten dieser Ausstellung, einschliesslich die Entschädigung für die notwendig gewordenen Hilfskräfte belaufen sich auf rund Fr. 12,500 und verteilten sich auf die Jahre 1913 und 1914.

Die Landesausstellung hat bis zum Ausbruch des europäischen Krieges einen vorzüglichen Verlauf genommen und erfreute sich eines fortwährend zunehmenden Besuches. Die Kriegsergebnisse

stellten die Fortführung des Unternehmens zwar in Frage, aber es wurde auch von einer vorübergehenden Schliessung der Ausstellung Umgang genommen. Im August liess der Besuch der Ausstellung sehr zu wünschen übrig, nahm aber im September erfreulich zu und erreichte im Oktober wieder seine frühere Höhe.

Für die landwirtschaftliche Abteilung an der Ausstellung wurde seinerzeit von der Bundesversammlung ein Spezialkredit von Fr. 250,000 bewilligt. Davon wurden im Jahre 1912 Fr. 100,000, 1913 Fr. 75,000 ausbezahlt, und der Restbetrag von Fr. 75,000 war in den eidgenössischen Voranschlag für 1914 eingesetzt.

Die Landwirtschaft war an der Landesausstellung durch verschiedene permanente Abteilungen vertreten. Ausserdem waren einige temporäre Ausstellungen für vieh- und landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen. Infolge der Kriegsereignisse konnten diese temporären Ausstellungen nur zum Teil programmgemäss durchgeführt werden, und die für September und Oktober vorgesehenen Tieraussstellungen fielen ganz aus. Die baulichen Einrichtungen für die Viehaussstellungen waren zwar vorhanden, so dass dem Unternehmen durch den Ausfall dieser Abteilungen keine wesentlichen Kostenersparnisse, wohl aber verminderte Einnahmen infolge des Ausfalles von Eintrittsgeldern verursacht wurden. Da der Bundesbeitrag in der Hauptsache zur Bestreitung der Prämien für die Tieraussstellungen bestimmt war, diese Prämien aber wegen des Ausfalles der wichtigsten dieser Ausstellungen nur zum kleinsten Teil zur Auszahlung gelangten, entstand die Frage, ob der Bundesbeitrag trotzdem in voller Höhe ausgerichtet werden sollte. Eine Rückerstattung der bereits ausbezahlten Beträge konnte nicht in Erwägung gezogen werden, da durch die Kriegsereignisse auch das finanzielle Gleichgewicht des Ausstellungsunternehmens als sehr gefährdet erschien.

Durch besondern Bundesratsbeschluss wurde das Landwirtschaftsdepartement ermächtigt, den Restbetrag des bewilligten Beitrages mit Fr. 75,000 auszusahlen. Um jedoch im Falle eines günstigen Rechnungsabschlusses diesen Betrag seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss zu verwenden, wurde an diese Auszahlung folgende Bedingung geknüpft: „Wenn das Rechnungsergebnis der Landesausstellung die Zurückerstattung von mehr als 50 % des Garantiekapitals ermöglicht, so ist der Überschuss bis zum Betrage von Fr. 75,000 zinstragend anzulegen und zugunsten einer nächsten schweizerischen Tieraussstellung in Bern zur Verfügung zu halten. Sollte eine derartige Veranstaltung innert abseh-

barer Zeit nicht stattfinden, so ist der Betrag von Fr. 75,000 nebst Zinsertrag zur Unterstützung von andern Unternehmungen zur allgemeinen Förderung der schweizerischen Viehzucht zu verwenden.“

VIII. Landwirtschaftliche Kriegsmassnahmen zur Steigerung der einheimischen Nahrungsmittelerzeugung.

Von einer erschöpfenden Berichterstattung über die besonders eidgenössischen Massnahmen, die durch die Kriegsergebnisse veranlasst wurden, soll Umgang genommen werden. Wir beschränken uns deshalb auf eine summarische Aufzählung einiger Mittel, die auf Veranlassung des Landwirtschaftsdepartementes zur Sicherung einer geordneten Weiterführung der land- und milchwirtschaftlichen Produktion, namentlich im Hinblick auf die Nahrungsmittelversorgung des Landes, zur Anwendung gelangt sind.

Ein grosser Teil der in den zahlreichen Käserei- und Molkereibetrieben des Landes tätigen Arbeitskräfte ist militärpflichtig. Die geordnete Weiterführung dieser Betriebe wurde deshalb durch die allgemeine Mobilisation im höchsten Grade gefährdet. Über die hierbei in Frage stehenden Werte gibt die Tatsache Auskunft, dass der Wert der während den Sommermonaten in der Schweiz täglich produzierten Milch mindestens Fr. 1,250,000 beträgt und jeden Tag für den Betrag von etwa Fr. 250,000 Fettkäse hergestellt werden. Das Landwirtschaftsdepartement setzte sich nach beschlossener Mobilisation der Armee ungesäumt mit dem Militärdepartement und dem Generalstabschef, sowie mit den Interessentenkreisen in Verbindung, so dass das unentbehrliche fachtechnisch geschulte Personal der Käsereien und Molkereien rechtzeitig vom Kriegsdienste befreit und damit eine der empfindlichsten Störungen in der Nahrungsmittelversorgung des Landes verhindert werden konnte.

Am 3. August, anlässlich der Einberufung der Bundesversammlung, ordnete das Landwirtschaftsdepartement eine Konferenz an zur Besprechung der Lage der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelversorgung des Landes. An dieser Konferenz beteiligten sich gegen 20 Mitglieder der Bundesversammlung, sowie Vertreter der verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen und des eidgenössischen Oberkriegskommissariats. Ge-

stützt auf eine vom Landwirtschaftsdepartement ausgearbeitete Vorlage wurden bei diesem Anlasse die Grundlagen für die Übernahme der Schlachtvieh-, Milch- und Käselieferung an die Armee durch die Produzentenorganisationen erörtert und in ihren Grundzügen bestimmt. Durch eine zweckmässige Organisation dieser Armeelieferungen sollte einer vorübergehenden Verschleuderung der Ware zum Nachteil der Produzenten und einer später einsetzenden ungebührlichen Preissteigerung zum Schaden der Konsumenten vorgebeugt werden. Es wurden sodann Fragen erörtert über landwirtschaftliche Betriebsmassnahmen und die fachliche Aufklärung der Landwirte, sowie über die Nutzbarmachung der inländischen Getreide- und Kartoffelernte. Einzelne dieser Fragen wurden in spätern Fachkonferenzen weiter behandelt und abgeklärt.

Durch Bundesratsbeschluss vom 8. August 1914, über das Schlachten der Kälber, wurde verfügt, dass Kälber nur geschlachtet werden dürfen, wenn sie mindestens sechs Wochen alt sind. Durch diese Anordnung sollte einerseits einer Verschleuderung der in jenem Zeitpunkte sehr zahlreichen Schlachtkälber vorgebeugt und anderseits sollten die Jungviehaufzucht und die Fleischproduktion gefördert werden. Die Massnahme hat sich bewährt und zweifellos in bedeutendem Masse zur Vermehrung der Jungviehaufzucht beigetragen. In Rücksicht auf die mit Beginn der Winterfütterung eingetretene starke Abnahme des Milchertrages wurde dieser Bundesratsbeschluss auf 1. Dezember für unbestimmte Zeit aufgehoben.

In einem Kreisschreiben des Landwirtschaftsdepartements vom 8. August an sämtliche Kantonsregierungen wurde die Einsetzung landwirtschaftlicher Ortskomitees in den Gemeinden empfohlen.

Besondere Massnahmen waren erforderlich, um das notwendige Getreidesaatgut für die Herbstbestellung zu sichern. Diese wurden in Verbindung mit den schweizerischen Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalten in Örlikon-Zürich und Lausanne, sowie mit den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden angeordnet und sind in den vom Landwirtschaftsdepartement unterm 22. August 1914 herausgegebenen Bestimmungen niedergelegt.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 27. August 1914 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes wird unter anderm die Fütterung von für die Brotbereitung geeignetem Mehl, sowie von mahlfähigem Getreide, als Weizen, Spelzweizen (Korn,

Dinkel), Roggen und Mischel, an Haustiere aller Art verboten, und den Mühlenbesitzern wurden Pflichten auferlegt betreffend die Abgabe von Kleie und Mahlabfällen an die Viehbesitzer. Durch den Bundesratsbeschluss vom 8. September 1914 wurde der Ankauf von inländischem Getreide geordnet.

Am 31. August fand eine Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren zwecks Besprechung von Massnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft im Dienste einer nachhaltigen Lebensmittelversorgung des Landes statt. Bei diesem Anlasse wurde namentlich auch das Subventionswesen des Bundes und der Kantone besprochen. Man einigte sich dahin, dass die für 1914 bewilligten Kredite offen bleiben und zur Auszahlung gelangen sollen, soweit die daran geknüpften Bedingungen erfüllt werden. In Rücksicht auf die Nahrungsmittelversorgung unseres Landes und die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten soll den Bodenverbesserungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nach Meinung der Konferenz solle der Staat in dieser schweren Zeit nicht kleinmütig werden, sondern das Mögliche tun, um die bestehende Krisis überwinden zu helfen. Bund und Kantone sollen sich hüten, durch Verweigerung ihrer finanziellen Mithilfe das wirtschaftliche Leben noch mehr zu schädigen, als es ohnehin schon geschehen sei. Für die nächsten Jahre müsse allerdings auf eine angemessene Herabsetzung der landwirtschaftlichen Subventionen Bedacht genommen werden.

Die Ausfuhr von Zuchtvieh, Käse, kondensierter Milch, frischem Obst, sowie von Fellen und Häuten wurde, soweit die Produktion den inländischen Bedarf übersteigt, bewilligt und in einer Weise geordnet, dass dabei sowohl die Bedürfnisse der einheimischen Produzenten, als auch der Konsumenten angemessen berücksichtigt werden.

Eine Reihe von belehrenden Fachartikeln des Landwirtschaftsdepartementes und der ihm unterstellten landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten sind in den „Mitteilungen des Landwirtschaftsdepartementes“, sowie in der landwirtschaftlichen Fachpresse erschienen.

Noch vor Schluss des Jahres wurden im Einvernehmen mit den Interessentenkreisen umfassende Massnahmen eingeleitet, um die Beschaffung des erforderlichen Saatgutes für die Frühjahrsbestellung, sowie von Hilfsdüngern und anderen Rohmaterialien für die Landwirtschaft und verwandte Gewerbe soweit als möglich zu sichern und zu ordnen. Es wird sich später Gelegenheit bieten, über diese Massnahmen und ihre Erfolge im Zusammenhang nähere Mitteilungen zu machen.

IX. Viehseuchenpolizei.

A. Allgemeines.

1. In Vollziehung der im letztjährigen Bericht erwähnten Verordnung vom 30. Dezember 1913 betreffend den grenztierärztlichen Dienst konnten angesichts ihrer geringen Frequenz die Zollämter Kleinhüningen, Horn, Kaiserstuhl, Wil-Grenze, Beggingen, Merishausen, Altorf, Buch-Grenze und Ermatingen auf den 1. Februar 1914 für die Einfuhr von Vieh, Fleisch und Fleischwaren geschlossen werden. Für die übrigen diesem Verkehr bisher geöffneten Zollämter wurden die Einfuhrzeiten und, in Übereinstimmung damit, auch die Besoldungsansätze der zugewiesenen Grenztierärzte im Sinne der Verordnung neu geregelt. Die hierdurch bedingten Änderungen hatten die ehrenvolle Entlassung von drei Grenztierärzten und die Wahl von 18 ständigen und 52 nichtständigen Grenztierärzten zur Folge. Vom 1. Februar an ist nunmehr bei folgenden Zollämtern der grenztierärztliche Dienst ständigen Grenztierärzten übertragen: Moillesulaz und Chêne-Bourg; La Plaine, Chaney und Dardagny; Genf-Bahnhof (Eilgut, Frachtgut, Post), Genf-Niederlagshaus, Eaux-Vives-Bahnhof; Verrières-Bahnhof und Meudon; Col-des-Roches-Bahnhof und Strasse, l'Ecrenaz und Cerneux-Péquignot; Pruntrut-Bahnhof; Basel-St. Johann; Basel S. B. B. (Eilgut und Frachtgut); Basel B. B. (Eilgut und Frachtgut); Singen; St. Margrethen-Bahnhof und Strasse; Buchs-Bahnhof und Strasse und Trübbach; Campocologno; Chiasso-Bahnhof und Strasse; Luino, Fornasette und Dirinella; Domodossola.

Am 21. Februar 1914 ist Herr Dr. A. Gillard gestorben, der seit dem Jahr 1886 in vorbildlicher Weise den grenztierärztlichen Dienst bei der zeitweilig sehr bedeutenden Einfuhrstation Col-des-Roches-Bahnhof und bei den benachbarten Zollämtern besorgt hat; am 1. Oktober folgte ihm im Tode nach Herr Grenztierarzt Bischof in Rorschach, der ebenfalls seit 1886 im grenztierärztlichen Dienste stand.

Soweit bis jetzt überblickt werden kann, haben sich die auf Grund der Verordnung vom 30. Dezember 1913 getroffenen Massnahmen bewährt. Klagen oder Beschwerden von Bedeutung sind uns wenigstens nach keiner Richtung hin zugegangen.

2. Die für die Revision der schweizerischen Viehseuchengesetzgebung ernannte Expertenkommission hat ihre Arbeit be-

endet, und vom Landwirtschaftsdepartement ist der Text des neuen Gesetzesentwurfes und der dazu gehörigen Botschaft fertiggestellt worden. Die inzwischen eingetretenen Ereignisse verzögerten bis zum Schluss des Jahres die geplante Weiterbehandlung dieses Geschäftes.

B. Viehverkehr im Innern.

1. In gewohnter Weise geben die Übersichtstabellen I und II Aufschluss über den Stand und die Verbreitung der verschiedenen Seuchen während des abgelaufenen Jahres. Die Zahl der Fälle von Maul- und Klauenseuche ist gegenüber dem Vorjahr ganz bedeutend zurückgegangen. Zur Erreichung dieses Ergebnisses bedurfte es indessen besonderer Anstrengungen und Massnahmen. So sahen wir uns unter anderem veranlasst, den Verkehr mit Klauenvieh im Kanton Graubünden und die Ausfuhr von solchem aus diesem Kanton zeitweilig gänzlich zu verbieten. Der Verlauf der Seuche im Bündnerland liess zu Anfang des Jahres 1914 hoffen, dass es den dortigen Behörden gelingen werde, dieselbe zu bewältigen und namentlich ihre Verschleppung nach anderen schweizerischen Gebieten zu verhindern. Die neuen Fälle mehrten sich jedoch derart, dass die Weiterentwicklung des Seuchestandes im Kanton nicht abgesehen werden konnte und eine allgemeine Verseuchung des letztern und der benachbarten Gegenden zu befürchten war. Diese Verhältnisse und Rücksichten sowohl auf unsere Viehausfuhr nach dem Ausland, als auch auf die anlässlich der schweizerischen Landesausstellung geplanten Tieraussstellungen, verlangten gebieterisch den Erlass von Ausnahmsmassnahmen gegenüber dem Kanton Graubünden. Über deren Durchführung und die Zulassung von Verkehrserleichterungen innerhalb der zulässigen Grenze haben sich jeweilen unsere Organe mit der bündnerischen Regierung verständigt, und behufs erfolgreicher Bekämpfung der Seucheherde wurden letzterer auf Bundeskosten eine Anzahl Tierärzte zur Verfügung gestellt. Unter Oberaufsicht des eidgenössischen Viehseuchenkommissärs arbeiteten diese Fachmänner in Verbindung mit den kantonalen Organen und polizeilichen und teilweise sogar militärischen Wachen während längerer Zeit in den verseuchten Bezirken. Diesem energischen Zusammenwirken gelang es, der Seuche so weit Herr zu werden, dass auf Anfang Dezember der Viehverkehr aus dem Kanton Graubünden wieder endgültig freigegeben werden konnte.

2. Die kriegserischen Ereignisse in unseren Nachbarstaaten und die am 1. August angeordnete Mobilmachung der schwei-

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahr 1914.

Kanton	I. Ansteckende Lungenseuche			II. Rausch- brand	III. Milz- brand	IV. Maul- und Klauenseuche				V. Wut		VI. Rotz und Hautwurm		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche			VIII. Schafräude		
	Ställe	Tiere		Tiere	Tiere	Verseucht und verdächtig				Tiere		Tiere		Ställe	Tiere		Herden	Tiere	
		Umgestanden und abgetan	Verdächtig			Ställe	Weiden	Grossvieh	Kleinvieh	Umgestanden und abgetan	Als verdächtig abgetan	Umgestanden und abgetan	Verdächtig		Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig		Umgestanden und abgetan	Versaucht und verdächtig
Zürich	—	—	—	2	8	52	—	397	78	—	—	—	—	153	187	797	—	—	—
Bern	—	—	—	300	57	2	—	13	10	3	—	2	—	222	301	1,430	—	—	—
Luzern	—	—	—	22	29	—	—	—	—	—	—	—	—	15	32	139	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	14	4	5	—	65	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	4	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	31	330	—	—	—
Glarus	—	—	—	41	3	18	—	373	112	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Zug	—	—	—	1	2	1	—	7	—	—	—	—	—	6	13	102	—	—	—
Freiburg	—	—	—	119	26	8	—	115	23	—	—	—	—	271	271	1,673	—	—	—
Solothurn	—	—	—	4	13	1	—	4	—	—	—	—	—	47	28	109	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	4	—	6	—	3	3	—	—	20	86	18	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	3	17	8	—	57	8	4	—	—	—	13	10	120	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	8	—	85	43	—	—	—	—	91	95	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	5	1	26	3	337	240	—	—	—	—	12	12	314	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	15	—	1	—	6	14	—	—	—	—	1	—	15	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	46	4	255	27	4,602	338	—	—	—	—	12	24	759	—	—	—
Graubünden	—	—	—	5	4	954	50	10,412	3,968	—	—	—	—	3	6	8	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	1	11	—	58	14	—	—	—	—	8	16	135	—	—	—
Thurgau	—	—	—	1	2	74	—	872	112	—	—	1	—	30	99	2,314	—	—	—
Tessin	—	—	—	1	2	49	6	549	674	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	124	11	82	1	806	184	—	—	4	1	236	312	1,351	—	—	—
Wallis	—	—	—	7	1	1	—	1	—	—	—	—	—	28	38	7	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	9	53	53	—	—	—
Genf	—	—	—	—	1	6	—	76	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	731	197	1,566	87	18,841	5,862	10	3	7	1	1,195	1,623	9,678	—	—	—
								24,703		13					11,301				

Tabelle II.

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahr 1914.

Monat	I. Ansteckende Lungenseuche			II. Rausch- brand	III. Milz- brand	IV. Maul- und Klauenseuche				V. Wut		VI. Rotz und Hautwurm		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche			VIII. Schafräude		
	Ställe	Tiere		Tiere	Tiere	Verseucht und verdächtig				Tiere		Tiere		Ställe	Tiere		Herden	Tiere	
		Umgestanden und abgetan	Verdächtig			Ställe	Weiden	Grossvieh	Kleinvieh	Umgestanden und abgetan	Als verdächtig abgetan	Umgestanden und abgetan	Verdächtig		Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig		Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig
Januar	—	—	—	7	22	238	—	2,062	623	1	—	—	—	59	91	657	—	—	—
Februar	—	—	—	12	15	107	—	1,002	290	—	—	—	—	30	50	209	—	—	—
März	—	—	—	7	15	154	—	1,126	367	—	—	—	—	38	69	439	—	—	—
April	—	—	—	12	14	94	—	778	225	—	—	—	—	56	107	975	—	—	—
Mai	—	—	—	27	21	48	1	575	267	—	—	—	—	80	130	703	—	—	—
Juni	—	—	—	78	14	33	3	330	194	—	—	3	—	115	127	600	—	—	—
Juli	—	—	—	185	23	42	11	1,793	617	4	—	—	—	183	204	1,215	—	—	—
August	—	—	—	176	20	92	34	3,270	1,040	1	—	—	—	208	299	1,282	—	—	—
September	—	—	—	115	15	334	35	3,464	745	1	—	4	1	184	193	1,243	—	—	—
Oktober	—	—	—	55	14	203	3	1,989	1,027	2	3	—	—	108	134	375	—	—	—
November	—	—	—	37	16	95	—	873	214	1	—	—	—	78	96	597	—	—	—
Dezember	—	—	—	20	8	126	—	1,579	253	—	—	—	—	56	123	1,383	—	—	—
Zusammen	—	—	—	731	197	1,566	87	18,841	5,862	10	3	7	1	1,195	1,623	9,678	—	—	—
								24,703			13				11,301			—	
Stand im Jahr 1913	—	—	—	835	228	4,363	239	69,091		2		3	7	1,194	10,655		8	767	
Vermehrung gegen- über 1913	—	—	—	—	—	—	—	—		11		4	—	1	646		—	—	
Verminderung gegen- über 1913	—	—	—	104	31	2,797	152	44,388		—		—	6	—	—		8	767	

zerischen Armee mussten notgedrungen im Personen-, Tier- und Warenverkehr bedeutende Veränderungen hervorrufen, die ihrerseits wieder geeignet sein konnten, der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und der Einschleppung anderer Tierseuchen Vorschub zu leisten, von denen wir in den letzten Jahrzehnten glücklicherweise verschont geblieben sind. Um allen Möglichkeiten rechtzeitig zu begegnen, haben wir uns durch Kreisschreiben vom 7. August mit den Kantonsregierungen in Verbindung gesetzt. Es handelte sich darum, eine teilweise Neuorganisation der durch die Einberufung vieler Tierärzte von solchen entblösten Seuchenpolizei zu schaffen; sodann war uns vor allem daran gelegen, auf eine rasche Tilgung der noch vorhandenen Herde von Maul- und Klauenseuche hinzuarbeiten und damit die Interessen der Landwirtschaft und der Armee möglichst zu wahren. Diesem Zweck sollte der Bundesratsbeschluss vom 18. August 1914 betreffend besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (eidg. amtl. Samml. n. F. XXX, 393) dienen, der einerseits die Tilgung der Maul- und Klauenseuche durch weitgehende Schlachtungen und verbindende Schutzmassnahmen anstrebte und andererseits die Grundsätze feststellte, nach denen die betroffenen Viehbesitzer zu entschädigen waren. Die Verpflegungsbedürfnisse der Armee schienen uns willkommene Gelegenheit zu bieten, in grösserem Umfang Schlachtungen verseuchter Bestände unter Wahrung aller Interessen durchzuführen. Allerdings waren wir uns bewusst, mit diesem bei uns ungewohnten Verfahren vielfachem Widerstand zu begegnen. Gleich von Anfang an lag es denn auch in unserer Absicht, nicht schroff vorzugehen und im Einzelfall wirklich begründete Einwände nicht unberücksichtigt zu lassen. Unsere Organe wurden ermächtigt, Nachsicht zu üben und bei ganz besonderen Verhältnissen auf die Schlachtung zu verzichten, wenn der damit gesuchte Endzweck durch anderweitige, seuchenpolizeiliche Massnahmen innert nützlicher Frist erreicht werden konnte. In der Folge zeigte sich aber rasch, dass die Macht der Verhältnisse stärker war als die gute Absicht und der Buchstabe des Gesetzes. Nicht nur fehlte vielerorts, und zwar bei Viehbesitzern und Behörden, das Verständnis für die Zweckmässigkeit der Keulung verseuchter Viehbestände. Auch da, wo man sich dieser Einsicht nicht verschloss, mangelte in vielen Fällen der Mut, zur guten Sache zu stehen, und da die Organe des Bundes ganz und gar auf die tatkräftige Mitwirkung der kantonalen und örtlichen Behörden und die von diesen zur Verfügung gestellten Vollziehungsmittel angewiesen waren, konnte der Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprechen. Immerhin

haben die getroffenen Massnahmen den Zweck so weit erreicht, dass die Seuche auf die ergriffenen Gegenden der Ostschweiz beschränkt blieb, dort bedeutend vermindert wurde und dass die Zentral-, West- und Südschweiz und, mit Ausnahme einzelner Teile Graubündens, also auch das ganze Gebiet der Armeeaufstellung, von der Invasion verschont werden konnte. Auf Grundlage des Bundesratsbeschlusses wurden bis Ende des Jahres an die Kantone Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau an Entschädigung für den Zucht- und Nutzwert der Tiere aus dem eidgenössischen Seuchenfonds Fr. 58,523 ausbezahlt. Dazu kommt für sporadische Fälle in den Kantonen Zürich und Bern ein Beitrag von Fr. 960; im ganzen gelangten also für 1058 Stück Gross- und 683 Stück Kleinvieh Fr. 59,483 zur Auszahlung. Mit wenigen Ausnahmen wurde das Fleisch der gekeulten Tiere von der Armee übernommen und nach den Ansätzen entschädigt, die von der Armeeverwaltung für den Erwerb von inländischem Schlachtvieh vereinbart worden sind.

3. Die Maul- und Klauenseuche wurde aus Frankreich in einem Fall und aus Italien in 5 Fällen eingeschleppt; alle diese Einschleppungen fallen in die Zeit vor dem 1. August. Nach diesem Zeitpunkt erfolgten auch noch 2 Einschleppungen von Stäbchenrotlauf und Schweineseuche durch Schweinetransporte italienischer Herkunft. Die auffallende Verminderung von Seucheneinschleppungen ist im wesentlichen zurückzuführen auf den bedeutenden Rückgang der Vieheinfuhr aus dem Ausland.

4. Im übrigen verweisen wir auch hier wieder auf die „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“, die alle weitere Auskunft über die Seuchenverhältnisse im Innern enthalten.

C. Grenzverkehr.

1. Nach grenztierärztlicher Untersuchung gelangten zur Einfuhr:

	Tiere des Pferdegeschlechts	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1913:	14,988	85,374	24,939	112,900	1849
1914:	9,048	46,579	25,801	81,564	1106
Mindereinfuhr 1914	5,940	38,795	—	31,336	743
Mehreinfuhr 1914	—	—	862	—	—

Zurückgewiesen wurden folgende Transporte:

Ursache	Herkunft über die Grenze von					
	Frankreich	Deutschland	Österreich-Ungarn	Italien	Total	
Maul- und Klauenseuche	1	—	—	—	1	Transport
Räude	—	1	—	—	1	"
Mangelnde od. ungenügende Ursprungsscheine für Viehtransporte	—	—	—	3	3	Transporte
Ungereinigte und nicht desinfizierte Viehtransportwagen	2	—	—	—	2	Wagen
Beseitigung resp. Rückweisung von an der Grenze umgestanden vorgefundenen oder für den Weitertransport unfähigen Tieren	4	2	13	4	23	Tiere
Verdacht von Maul- und Klauenseuche (Herkunft aus einer versuchten Gemeinde)	—	—	—	5	5	Transporte
Total der Rückweisungs- resp. Beanstandungsfälle	7	3	13	12	35	

An frischem und geräuchertem Fleisch, Konserven und Därmen wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäss zur Einfuhr zugelassen: 10,139,283 kg, somit 6,344,511 kg weniger als im Vorjahr. Als vorschriftswidrig wurden zurückgewiesen 1213 Sendungen im Gesamtgewicht von zirka 36,000 kg.

Ausserdem wurden eingeführt ungefähr 763,600 kg (1913: 2,400,000 kg) Gefrierfleisch, das der grenztierärztlichen Kontrolle nicht unterstellt ist.

Die Gründe der ausserordentlichen Verminderung sind offensichtlich. Mit dem Eintritt der kriegesischen Verwicklungen erliessen alle unsere Nachbarstaaten aus wirtschaftlichen Rücksichten Vieh- und Fleischausfuhrverbote, die von Frankreich, Deutschland und Österreich-Ungarn mit wenigen geringfügigen Ausnahmen bis zum Jahresschluss aufrechterhalten wurden. Auf dem Weg besonderer Ausfuhrbewilligungen blieb Italien allein noch Abgeber von Schlachtrindvieh und Schlachtschweinen, und auch die Ausfuhr von Fleischwaren aus diesem Land nach der Schweiz ist bis anhin keinen Beschränkungen unterworfen worden.

Das französische Ausfuhrverbot machte uns besorgt um den Rücktrieb des zur kritischen Zeit noch auf den benachbarten Weiden Frankreichs befindlichen schweizerischen Sömmerungsviehs, dessen Beschlagnahme zum Teil bereits angeordnet war. Durch rasch getroffene Massnahmen gelang es in Verbindung mit den beteiligten kantonalen Behörden, den Grossteil der Tiere

rechtzeitig über die Grenze zu bringen; mit etwelchen Schwierigkeiten konnten später auch die noch verbliebenen Herden ihren Besitzern zugeführt werden.

Anstände ähnlicher Art, jedoch von weniger Bedeutung, ergaben sich auch im Grenzverkehr mit Italien.

Für das kommende Jahr empfiehlt es sich, von der Benutzung ausländischer Weiden vollständig Umgang zu nehmen. Den Viehbesitzern der Grenzkantone wird damit Gelegenheit geboten, sich um geeignete Sömmerung im Inland umzusehen und sich damit für die Zukunft vom Ausland unabhängig zu machen, was auch vom seuchenpolizeilichen Standpunkte aus in hohem Grad zu begrüßen wäre.

2. Hand in Hand mit der verminderten Einfuhr ging naturgemäß der Rückgang der Gebühreneinnahmen für die grenztierärztlichen Untersuchungen. In der nachstehenden Zusammenstellung kommen die Gegensätze der Jahre 1913 und 1914 drastisch zum Ausdruck, wobei im besonderen zu berücksichtigen ist, dass vom 1. Februar 1914 an die erhöhten Gebührenansätze der Verordnung vom 30. Dezember 1913 gültig waren.

Einnahmen aus grenztierärztlichen Gebühren.

	1913	1914
Januar	26,738. 45	22,091. 55
Februar	25,335. 45	34,289. 25
März	27,426. 55	38,109. 50
April	28,551. 15	36,813. 35
Mai	29,586. 30	46,074. 30
Juni	33,539. 90	56,843. 75
Juli	30,691. 95	43,108. 50
August	26,294. —	8,145. 20
September	29,966. 90	7,328. 10
Oktober	29,069. 45	10,352. 85
November	24,683. 95	14,991. 90
Dezember	25,611. 05	22,179. 60
Zusammen	337,495. 10	340,327. 85

Gegenüber den Einnahmen von Fr. 340,327. 85 stellen sich die laufenden Ausgaben des Bundes für die Viehseuchenpolizei auf Fr. 329,093. 10, so dass dem eidgenössischen Viehseuchenfonds Fr. 11,234. 75 zugeführt werden können. Für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wurden demselben im ganzen Fr. 63,238 entnommen. Unter Berücksichtigung dieser Inanspruchnahme, der notwendig gewordenen Abschreibungen auf

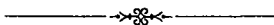
Wertschriften und mit Einschluss der Zinsen erreicht dieser Fonds auf Jahresschluss eine Höhe von Fr. 4,167,031. 18.

3. In den Verkehrsbedingungen an der Landesgrenze ist insofern eine Änderung eingetreten, als Italien mit Dekret vom 17. Mai das am 17. September 1913 erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Klauenvieh etc. aus der Schweiz auf die Kantone Graubünden und Waadt beschränkt hat. Auch seitens der deutschen Nachbarstaaten ist auf den 1. August die Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus einer Anzahl schweizerischer Kantone neuerdings freigegeben worden. Für Frankreich und Österreich-Ungarn treffen die letztjährigen Bemerkungen unverändert zu.

Damit hätten wir uns seuchenpolizeilich wieder dem bei uns üblichen Normalzustand genähert. Das auch schweizerischerseits notwendig gewordene und nur durch ausnahmsweise Ausfuhrbewilligungen gemilderte Viehausfuhrverbot liess indessen diese verhältnismässig günstigen Voraussetzungen nicht zu voller Wirkung gelangen.

4. Gegen Ende des Jahres 1913 wurde die Rinderpest aus der Türkei nach Bulgarien verschleppt; dort gewann die Seuche an Ausdehnung, und schliesslich war ihr Übergreifen nach Serbien und Rumänien zu befürchten. Wir haben deshalb im Laufe des Monats Februar die Einfuhr von Klauenvieh, frischem Fleisch, von Häuten, roher Wolle und anderen tierischen Rohstoffen, von Heu und Stroh, sowie von Waren jeder Art, die in Heu oder Stroh verpackt sind, aus der Türkei, Bulgarien, Serbien und Rumänien verboten. Nachdem in der Folge die beiden letztgenannten Länder von der Seuche frei geblieben sind, konnte ihnen gegenüber das Verbot auf Ende des Monats Mai wieder aufgehoben werden.

Auch die gegenwärtige Lage legt den Behörden in erhöhtem Mass die Pflicht auf, den Gang der Tierseuchen mit grösster Aufmerksamkeit zu verfolgen; bekanntlich wächst mit dem Krieg auch die Verbreitungsgefahr aller Krankheiten. Gerade Rinderpest und Lungenseuche sind zum Glück unserem Land seit langer Zeit fremd geworden, damit aber auch den meisten unserer tierärztlichen Fachmänner deren Wesen und rechtzeitiges Erkennen. Um nichts zu versäumen, werden wir deshalb darauf Bedacht nehmen, bei der ersten günstigen Gelegenheit geeignete Fachmänner zum Studium dieser beiden Seuchen an Ort und Stelle zu entsenden.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1914.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1915
Date	
Data	
Seite	19-226
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 720

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.